

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Migrationsbericht 2021

Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2021



Inhalt

Vorwort	9
Vorbemerkung	11
Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2021	12
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	16
1.1 Definitionen, verwendete Datenquellen und Rahmenbedingungen des Migrationsgeschehens	16
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	18
1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit	20
1.4 Migration nach Bundesländern	26
1.5 Altersstruktur	27
1.6 Geschlechtsstruktur	28
1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	28
1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken	31
1.7.2 Längerfristige Zuwanderung	34
2 EU-Binnenmigration	36
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen	40
3.1 Überblick	40
3.2 Erwerbsmigration	42
3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt	46
3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung sowie weitere qualifizierte Arbeitskräfte	49
3.2.3 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	51
3.2.4 Blaue Karte EU	51
3.2.5 Forschende aus Drittstaaten	54
3.2.6 (Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch	55
3.2.7 Selbstständige aus Drittstaaten	57
3.2.8 Sonstige Formen der Beschäftigung	58
3.2.9 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland	61

3.3	Bildungsmigration	63
3.3.1	Ausländische Studierende	63
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	67
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	69
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	69
3.4	Humanitäre Migration	72
3.4.1	Flucht und Asyl	72
3.4.1.1	Schutzformen im Asylverfahren	72
3.4.1.2	Asylgesuche und Asylanträge	76
3.4.1.3	Entscheidungen	82
3.4.1.4	Dublin-Verfahren	84
3.4.2	Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	86
3.4.3	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	88
3.4.4	Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren	89
3.4.5	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion	90
3.5	Migration aus familiären Gründen	93
3.5.1	Familiennachzug nach der Visastatistik	97
3.5.2	Familiennachzug nach dem AZR	100
3.6	Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	102
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	106
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	106
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung	107
3.8	Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	109
4	Abwanderung aus Deutschland	114
4.1	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen	114
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge	114
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	114
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	115
4.1.4	Geförderte Rückkehr	117
4.2	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen	120
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	121
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	122
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	126
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	126
5.2	Asyl	131

6	Irreguläre Migration	136
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	136
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	137
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	137
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	139
6.2.3	Rückführungen	140
7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	142
7.1	Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf	142
7.2	Geburtsland (der Eltern)	149
7.3	Alters- und Geschlechtsstruktur	151
7.4	Aufenthaltsdauer	153
8	Ausländische Bevölkerung	154
8.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	155
8.1.1	Alters- und Geschlechtsstruktur	158
8.1.2	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	160
8.2	Geburten	164
8.3	Sterbefälle	166
8.4	Einbürgerungen	167
	Anhang: Abbildungen und Tabellen	176
	Literatur	266
	Abkürzungsverzeichnis	271
	Abbildungsverzeichnis	273
	Tabellenverzeichnis	278
	Kartenverzeichnis	282

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

nachdem im Pandemiejahr 2020 alle Wanderungsformen deutlich zurückgegangen sind, war das Jahr 2021 von einer Rückkehr des Migrationsgeschehens zu den seit Jahren etablierten Tendenzen gekennzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt besonders für Menschen, die sich bei uns bilden und beruflich engagieren wollen, ein attraktives Ziel. Davon profitiert unsere Gesellschaft als Ganzes und auch unser Arbeitsmarkt.

Rückblickend können wir für 2021 von einem verhaltenen Migrationsgeschehen sprechen. Erkennbar ist auch, dass die Migration nach Deutschland verschiedene Dimensionen hat, die nicht alle öffentlich wahrgenommen werden. Der Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik, den wir als Bundesregierung angestoßen haben, bietet Deutschland bessere Voraussetzungen, um die vielfältigen Herausforderungen in allen Bereichen zu meistern. Denn wie schnell sich Migration verändern kann, hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine vor wenigen Monaten gezeigt. Dieser Krieg hat zu unfassbarem Leid und einer großen, bis heute andauernden Fluchtbewegung geführt.

Um das komplexe Thema Migration verstehen und Diskussionen mit Substanz führen zu können, brauchen wir Daten und Fakten. Mein Dank gilt deshalb allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Erstellung dieses umfassenden Werks und für ihre wertvolle Arbeit.

Ich möchte Ihnen den Migrationsbericht der Bundesregierung wärmstens empfehlen.

Nancy Faeser
Bundesministerin des Innern und für Heimat

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bisher wurden 18 Migrationsberichte (im Auftrag) der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2022 für das Berichtsjahr 2020.

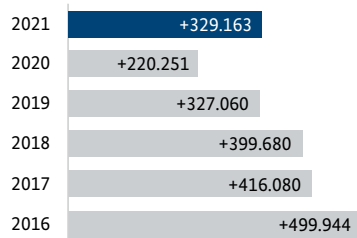
Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration von und nach Deutschland aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens mit Blick auf Deutschland informiert werden. Außenpolitische Aspekte stehen nicht im Fokus des Berichts.

Im Einzelnen beinhaltet der Bericht einen Überblick über das gesamte Wanderungsgeschehen in Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3). Weiterhin geht der Bericht auf die Abwanderung von

deutschen und ausländischen Staatsangehörigen (Kapitel 4) und das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich ein (Kapitel 5). Er behandelt den Bereich der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auch auf die zugrundeliegenden Statistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen, aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile dargestellt.

Der Migrationsbericht 2021 wurde im Referat FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Matthias Huber und Susanne Worbs mit fachlicher Unterstützung durch Referat 31G des Bundesamtes (Stefan Rühl) erstellt. Über die Website <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/forschung-node.html> sind die Daten des Migrationsberichtes auch in digitaler Aufbereitung verfügbar. Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Berichtigungen oder die Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.

Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2021



Im zweiten Pandemiejahr nahm die **Nettozuwanderung** wieder zu: 2021 sind **329.163** mehr Menschen nach Deutschland zu- als aus Deutschland fortgezogen

Die Nettomigration nach Deutschland war seit 2016 rückläufig. Dieser Trend wurde 2020 durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie nochmals verstärkt. Im zweiten Pandemiejahr 2021 ist die Nettomigration jedoch mit +329.163 Personen deutlich höher ausgefallen als im Vorjahr

(+220.251) und erreichte wieder das Niveau von vor der Pandemie. 2021 wurden 1.323.466 Zuzüge und 994.303 Fortzüge erfasst. Im Vergleich zu 2020 ist die Zuwanderung nach Deutschland um 11,5 % gestiegen, die Abwanderung nahm gegenüber 2020 um 2,9 % zu.



Migration mehrheitlich aus bzw. in europäische Staaten: **63,8 %** der zugewanderten Personen kamen aus anderen **europäischen Ländern**

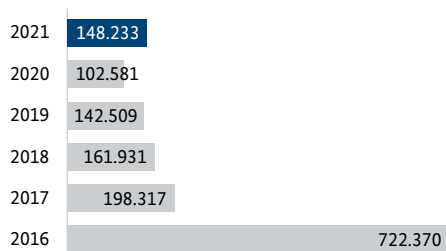
Das Migrationsgeschehen in Deutschland ist seit Jahren größtenteils durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten bestimmt. Der Anteil der zugewanderten Personen aus europäischen Ländern¹ betrug im Jahr 2021 63,8 % (2020: 69,1 %), darunter waren 46,7 % Menschen aus Staaten der EU (ohne das Vereinigte Königreich). Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Mehr als zwei Drittel der entsprechenden Personen zogen im Jahr 2021 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,9 %, 2020: 67,4 %). 54,0 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten ab (2020: 55,7 %).

Im Jahr 2021 stellte, wie bereits im Vorjahr, Rumänien mit 191.149 Zuzügen das Hauptherkunftsland von Zugewanderten (14,4 % aller Zuzüge). Das zweitgrößte Herkunftsland bildete Polen mit 96.015 bzw. 7,3 % aller Zuzüge nach Deutschland. Das drittstärkste Herkunftsland war Bulgarien mit 71.523 Zuzügen (5,4 %). Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer von Zugewanderten umfassten 2021 die

Türkei, Italien, Syrien, Afghanistan, Indien, Spanien und Ungarn. Damit waren 6 der 10 Hauptherkunftsländer von Migrantinnen und Migranten EU-Staaten.

Bei den Fortzügen waren im Jahr 2021 wie schon in den Vorjahren Rumänien (15,7 % bzw. 155.895 Fortzüge), Polen (9,3 % bzw. 92.228 Fortzüge) und Bulgarien (5,4 % bzw. 53.932 Fortzüge) die wichtigsten Zielstaaten. Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h., es zogen sowohl viele Menschen von dort nach Deutschland zu als auch wieder in diese Staaten fort. Den höchsten Wanderungssaldo mit +41.479 weist im Jahr 2021 Syrien aus, in 2020 lag dieser Wert noch bei +18.196 Personen. Die Wanderungsbewegungen aus Syrien sind im zweiten Pandemiejahr 2021 stark angestiegen, nachdem die Entwicklung der Zuzüge seit 2016 rückläufig war. Mit etwas Abstand folgt Rumänien mit einem Wanderungssaldo von +35.254 (2020: 36.824).

¹ Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).



2021 wurden insgesamt

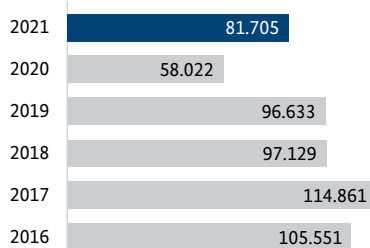
148.233 Asylersanträge

gestellt

Seit 2016 waren die Asylersantragszahlen rückläufig, vor allem im Pandemiejahr 2020 ging die Zahl der gestellten Asylanträge stark zurück. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurden mit 148.233 wieder deutlich mehr Asylersanträge verzeichnet (+44,5 %). 17,5 % der gestellten Asylersanträge wurden für in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden im Alter von unter einem Jahr entgegengenommen (25.879). Im Jahr 2020 betrug dieser Anteil noch 25,9 %. 122.354 (82,5 %) sind somit grenzüberschreitende Asylersanträge (2020: 76.061).

Seit 2014 sind Asylantragstellende aus Syrien zahlenmäßig die größte Gruppe. 2021 wurden 54.903 Asylersanträge von

syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 37,0 %. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 50,7 % (2020: 36.433). Den stärksten prozentualen Zuwachs unter den 10 zugangsstärksten Herkunftsländern weist Afghanistan auf. Im Jahr 2020 wurden 9.901 Anträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt, im Jahr 2021 waren es 23.276 (+135,1 %, Anteilswert von 15,7 %). Der Irak ist mit 15.604 gestellten Erstanträgen und einem Anteil von 10,5 % das drittstärkste Herkunftsländ. Die Antragszahlen von irakischen Staatsangehörigen sind im Vergleich zum Vorjahr um 58,5 % gestiegen (2020: 9.846 Asylersanträge).



81.705 Drittstaatsangehörige

haben einen Aufenthaltstitel

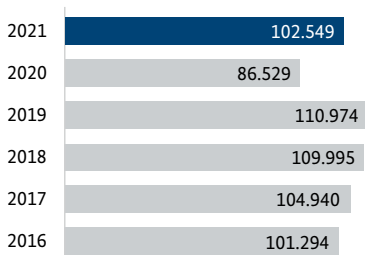
aus familiären Gründen erhalten

Insgesamt wurden 81.705 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2021 eingereist sind. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 40,8 % (2020: 58.022). In 9.128 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten², die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug beträgt 11,2 %.

Im Jahr 2021 bildeten kosovarische Staatsangehörige (10.171 bzw. 12,4 % der erteilten Aufenthaltserlaubnisse) die größte Gruppe im Familiennachzug. Die Migration aus familiären Gründen stieg bezogen auf dieses Herkunftsland um

73,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Die zweitgrößte Gruppe waren türkische Staatsangehörige, an die im Jahr 2021 7.610 Aufenthaltserlaubnisse (9,3 %) aus familiären Gründen erteilt wurden, 35,1 % mehr als im Vorjahr (2020: 5.632). Seit 2018 ging der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen erheblich zurück. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2021 mit einem Anstieg der Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse um 57,5 % (2021: 6.144, 2020: 3.900) jedoch nicht weiter fort. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 33,5 % aus.

² Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

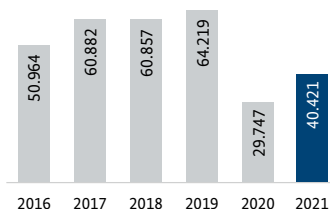


2021 haben **102.549** Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer ein Studium in Deutschland aufgenommen

Die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, ist von 86.529 im Jahr 2020 auf 102.549 im Jahr 2021 und damit um 18,5 % gestiegen. Damit konnte im Jahr 2021, nachdem 2020 die niedrigste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern an deutschen Hochschulen seit 2014 verzeichnet wurde, wieder ein Anwachsen dieser Gruppe festgestellt werden.

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2021 ihr Studium an einer deut-

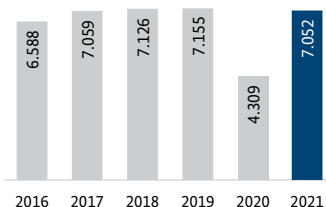
schen Hochschule begonnen haben, waren zum zweiten Mal in Folge Studierende mit indischer Staatsangehörigkeit (11.959 bzw. 11,7 %) und nicht – wie in den Jahren 2007 bis 2019 – Studierende aus China, welche die zweitstärkste Gruppe stellten (8.230 bzw. 8,0 %). An dritter Stelle folgten Studierende mit türkischer Staatsangehörigkeit (5.268 bzw. 5,1 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kam aus Italien, sie liegen mit 4.895 Studierenden bzw. 4,8 % auf dem 4. Platz, vor Frankreich mit 4.296 (4,2 %) Studierenden.



2021 konnte wieder ein Zuwachs der **Erwerbsmigration** aus Nicht-EU-Staaten verzeichnet werden

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) trat zum 1. März 2020 eine wesentliche gesetzliche Änderung für die Erwerbsmigration nach Deutschland in Kraft. Zeitgleich bremste jedoch die sich ausbreitende COVID-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch den Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten. Pandemiebedingt ging die Entwicklung der Erwerbsmigration im Jahr 2020 auf 29.747 zugewanderte Personen zurück, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erhielten (-53,7 % im Vergleich zu 2019). Im zweiten Pandemiejahr 2021 konnte wieder ein Zuwachs auf 40.421 Zuwandernde verzeichnet werden (+35,9 % gegenüber 2020).

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2021, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der betreffenden Personen um qualifizierte bzw. hochqualifizierte Fachkräfte handelt (insgesamt 24.744 Personen bzw. 61,3 %). Diese Gruppe umfasst die bisherigen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung (bis Ende Februar 2020), Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung, Hochqualifizierte, Forschende, Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte bzw. einer Blauen Karte EU sowie Selbstständige.



Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

steigt um 63,7 %

Seit 2013 konnte bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden, bedingt durch gesetzliche Änderungen, die vor allem die Familienzusammenführung erleichterten. Im Jahr 2020 wurden 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vor-

jahr um 39,8 %, der insbesondere durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland zu erklären ist. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der zugewanderten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wieder auf das Niveau von 2019 an (7.052, +63,7 %).



Deutschland im europäischen Vergleich

Zielland Nummer eins

Im europäischen Vergleich (Gesamt- und Asylzuwanderung in absoluten Zahlen) ist Deutschland weiterhin das Hauptzielland von Migration. Einen hohen Anteil an der Zuwanderung verzeichnen in der EU auch Spanien, Frankreich, Italien

und Polen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Zahlen für die Zuwanderung auf das Jahr 2020 beziehen und damit das erste Pandemiejahr umfassen.



27,3 % der Bevölkerung Deutschlands haben einen Migrationshintergrund

2021 lebten nach Zahlen des Mikrozensus in den deutschen Privathaushalten 22,3 Millionen Menschen, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Migrationshintergrund von 27,3 %. Mehr als die Hälfte davon sind deutsche Staats-

angehörige, knapp zwei Drittel selbst zugewandert. Selbst zugewanderte Personen leben im Durchschnitt seit rund 21 Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (37,6 %) aber auch weniger als 10 Jahre.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen, verwendete Datenquellen und Rahmenbedingungen des Migrationsgeschehens

Unter Migration versteht man im Allgemeinen die vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Lebensmittelpunkts bzw. Wohnorts von Menschen. Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes oder einer bestimmten geografischen Region werden als Binnenmigration bezeichnet. Von internationaler Migration spricht man, wenn der Wohnortwechsel über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die Migrationsarten sind vielfältig und hinter Migrationsentscheidungen steht eine Vielzahl von unterschiedlichen Motiven. Im Folgenden wird die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) näher betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Um die Migrationstrends möglichst umfassend darzustellen, werden im Migrationsbericht unterschiedliche Datenquellen genutzt. Im folgenden Kapitel wird die Migration nach Deutschland zunächst anhand der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes dargestellt. Deren Grundlage bildet die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Die Erfassung der Wanderungsfälle beruht auf den An- und Abmeldungen bei einem Wohnungswechsel über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen nach melderechtlichen Regelungen.³ Ausnahmen gelten für Mitglieder der dip-

lomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und für Personen, für die in völkerrechtlichen Übereinkünften eine Befreiung festgelegt ist. Für sie besteht keine Meldepflicht.

Die Wanderungsstatistik Deutschlands erfasst die Wanderungsfälle, so wird beispielsweise eine doppelte An- und Abmeldung derselben Person auch zweimal erfasst. Daher fällt die Zahl der von der Statistik erfassten Wanderungsfälle stets etwas größer aus als die Zahl der tatsächlich gewanderten Menschen. Personen, die sich nicht an die melderechtlichen Regelungen halten, gehen nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich beispielsweise nicht alle Personen ordnungsgemäß ab, die aus Deutschland fortziehen. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch die von den Meldebehörden durchgeführten „Abmeldungen von Amts wegen“ nachgeholt, dennoch gibt es keine Möglichkeit, die genaue Zahl für die unterlassenen Abmeldungen abzubilden. Gleichzeitig enthält die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen, nicht.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erhoben: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörig-

³ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BMI/BAMF 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und

Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22, 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu 3 Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegenmaßnahmen greift.

keit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Bei Zuzug aus dem Ausland wird gegebenenfalls das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.⁴ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Nach der Definition der Vereinten Nationen (UN)⁵ spricht man von Langzeitmigration, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ein anderes Land verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

In Deutschland stellt das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Oft steht nicht von vornherein fest, ob eine zugewanderte Person auf Dauer oder nur temporär im Land bleibt, dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. So werden beispielsweise auch Asylantragstellende grundsätzlich als zugewanderte Personen gezählt, auch wenn ihr Aufenthalt in nicht wenigen Fällen nur vorübergehend ist. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann jedoch auch eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Lediglich bei den temporären Aufhalten aus Beschäftigungsgründen, also durch ein Anwerbeabkommen, Werkvertrag oder für saisonal Beschäftigte, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁶ Im AZR werden alle ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, die sich längerfristig – d. h. in der Regel länger als 3 Monate – in Deutschland aufhalten. Seit Anfang 2006 ist anhand des

AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.⁷

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁸ und die Ermittlung der Aufenthaltsdauer ermöglicht, können auch Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Erwerbsmigration um eine zunächst temporäre und nicht dauerhafte Zuwanderung, da die Aufenthaltsdauer (abgesehen von den Titeln zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche) zunächst an die Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung und später der Verstetigung (Niederlassungserlaubnis) des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch ein Statuswechsel möglich, darunter versteht man den Wechsel des Aufenthaltstitels (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).⁹ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und nur Personen registriert werden, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG „Aufenthalt nicht nur vorübergehend“), sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. Anschließend erfolgt in den weiteren Unterkapiteln eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck).

Auswirkungen des Brexit

Zum 1. Februar 2020 trat das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus. Zwischen diesem Austrittsdatum und dem 31. Dezember 2020 wurde zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Übergangsphase vereinbart, in der die EU-Freizügigkeit für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches weiterhin galt. Daher wurde für das Berichtsjahr 2020 das Vereinigte Königreich im Migrationsbe-

4 § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG).

5 Vgl. United Nations 1998: 10.

6 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

8 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (also Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind) möglich.

9 Vgl. Grote/Vollmer 2016.

richt nach wie vor zu den EU-Staaten gezählt. Durch diese Vorgehensweise kann es für 2020 zu Abweichungen zwischen dem Migrationsbericht und den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes kommen. Einerseits zählen auch dort Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bis einschließlich 31. Dezember 2020 als freizügigkeitsberechtigten Personen. Bei Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit hingegen zählt die amtliche Statistik das Vereinigte Königreich bereits seit dem Austritt nicht mehr zur EU. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Damit setzt sich die EU nunmehr aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die weltweiten Reisebeschränkungen mit dem Einsetzen der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 haben die nationale und internationale Mobilität stark beeinflusst. In Deutschland gab es besonders ab Mitte März 2020 Grenzsicherungen, die das Wanderungsgeschehen beeinflusst haben. Zusätzlich kam es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden und verlängerten Fristen für die An- oder Abmeldung, was zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erfassung der zu- und abgewanderten Personen führte. Ebenso haben neben den pandemiebedingten Einschränkungen im engeren Sinne auch wirtschaftliche Auswirkungen eine geplante Zu- oder Abwanderung von Personen verhindert oder verschoben. Durch die verspäteten Registrierungen der gemeldeten Wanderungsfälle werden diese teilweise erst in späteren Berichtsmonaten in der Statistik ausgewiesen. Dieser Nachholeffekt kann sich je nach regionalen Einschränkungen oder Regelungen unterscheiden und sich auf die Wanderungsergebnisse von 2020 und (weniger stark) auch noch 2021 auswirken.

Die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration wurden durch die COVID-19-Pandemie verstärkt. Die Pandemie hat unter anderem eine weitreichende Wirtschafts- und Hungerkrise ausgelöst: Nach Schätzungen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen wurden allein 2020 130 Millionen Menschen in Krisen- und Flüchtlingsregionen besonders hart getroffen und verstärkt durch dort bereits bestehende Krisen. Bestandteil des Corona-Sofortprogramms des BMZ für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 4,7 Milliarden Euro war daher auch die Versorgung von Flüchtlingen, der Ausbau von Maßnahmen zur Gesundheits- und Wasserversorgung (insbesondere Hygiene) in aufnehmenden Gemeinden sowie die Ernährungssicherung.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

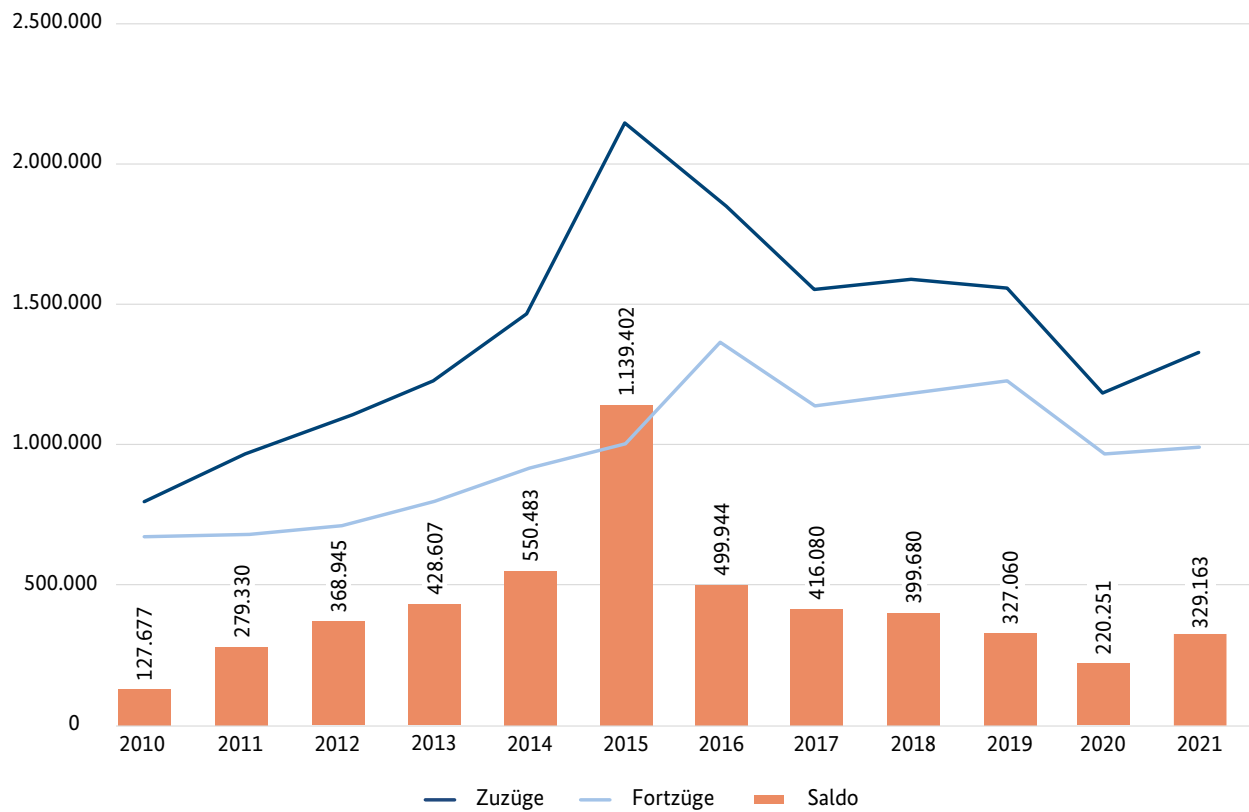
Zwischen 2010 und 2021 wurden rund 16,7 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese Wanderungszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Staatsangehörigen, Erwerbspersonen, Studierenden, Familienangehörigen sowie Schutzsuchenden mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3). Im gleichen Zeitraum waren etwa 11,6 Millionen Fortzüge aus Deutschland ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss (Nettomigration) von rund 5,1 Millionen (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 im Anhang).

2021 sind 329.163 Menschen mehr nach Deutschland zugewandert als abgewandert, damit ist die Nettomigration deutlich höher als im Jahr 2020 (+220.251 Personen) und erreichte etwa das Niveau von vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (2019: +327.060). 2021 wurden 1.323.466 Zuzüge und 994.303 Fortzüge erfasst. Im Vergleich zu 2020 ist die Zuwanderung nach Deutschland um 11,5 % gestiegen, die Abwanderung nahm gegenüber 2020 um 2,9 % zu. Die Zunahme der Außenwanderung gegenüber 2020 ist vor allem auf die Zuwanderung ausländischer Personen zurückzuführen: Unter den Zuzügen hatten 1.139.816 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit, 2020 sind 994.819 Ausländerinnen und Ausländer nach Deutschland zugewandert, damit stieg die Zahl der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen um 14,6 %. Demgegenüber wurden mit 746.474 Fortzügen von ausländischen Staatsangehörigen annähernd so viele Fälle wie im Vorjahr verzeichnet (2020: 746.212). Die Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen reduzierten sich um 4,3 % von 191.883 im Jahr 2020 auf 183.650 im Jahr 2021. Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen stieg hingegen um 12,5 % (2020: 220.239, 2021: 247.829).

2021 hatten somit 86,1 % der zugewanderten Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2015 erreichte der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung mit 94,4 % den höchsten Stand; gleichzeitig war ihr Anteil auch bei den Fortzügen seinerzeit sehr hoch (86,1 %). Seitdem fallen die Anteilswerte der ausländischen Zu- und Abwanderung wieder kleiner aus (vgl. Abbildung 1-2 und Tabelle 1-1 im Anhang).

Der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an der Zuwanderung lag 2021 dementsprechend bei 13,9 % (2020: 16,2 %). In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Zuwanderung seit 2003 deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Diese Personen gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010^{1,2,3}



- 1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

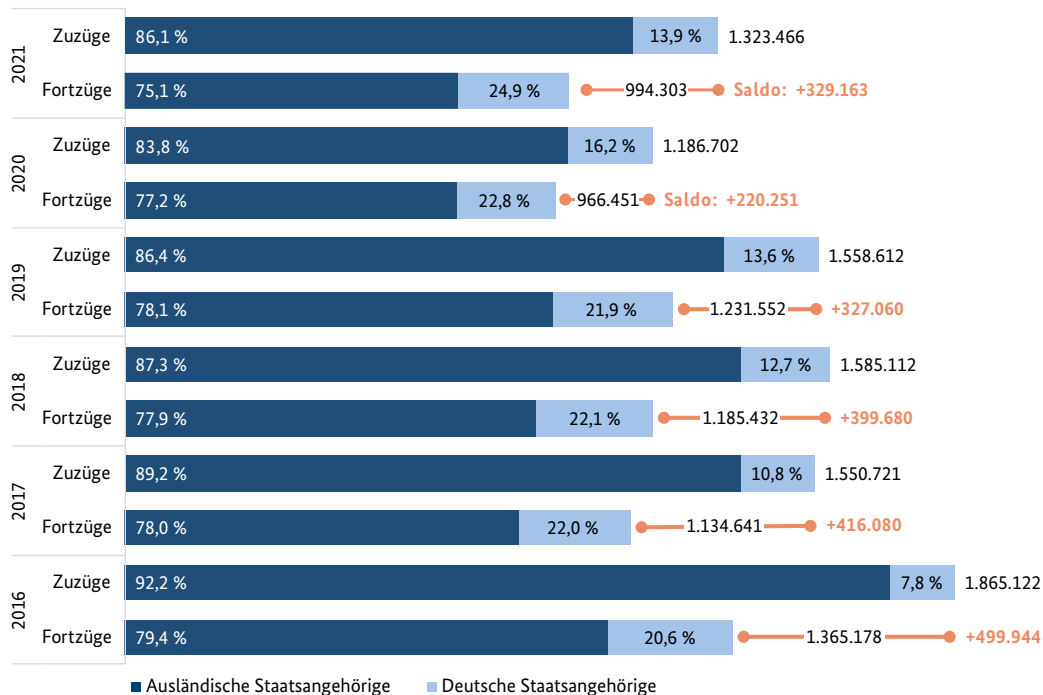
tik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Andererseits ist der Zuwachs bei ausländischen Staatsangehörigen auf den Anstieg der Zahl der Schutzsuchenden – sowie bereits zuvor – auf verstärkte europäische Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten zurückzuführen (vgl. Tabelle 1-2 im Anhang).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2021 mit 183.650 Personen gegenüber dem Vorjahr gesunken (-8.233). Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen ist auf 247.829 gestiegen (+27.590). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -64.179 Personen mit

deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 (2020: -28.356).¹⁰ Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2021 bei 24,9 % (2020: 22,8 %). Insgesamt wurden im Zeitraum von 2010 bis 2021 rund 1,8 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 2,4 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet.

¹⁰ An- und Abmeldungen von Deutschland von/nach „unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von Deutschen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

Abbildung 1-2: Außenwanderungsgeschehen in Deutschland seit 2016^{1, 2, 3}



- 1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

Die Nettomigration nach Deutschland war seit 2016 rückläufig, dieser Trend wurde 2020 durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie nochmals verstärkt (vgl. Abbildung 1-1 und Abbildung 1-2). Im zweiten Pandemiejahr 2021 ist die Nettomigration jedoch mit +329.163 Personen deutlich höher ausgefallen als im Vorjahr (+220.251) und nähert sich wieder dem Niveau von vor der Pandemie.

1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2021 63,8 % aller zugewanderten Personen (2020: 69,1 %) aus einem anderen europäischen Land¹¹ nach

Deutschland, davon 46,7 % aus Staaten der EU (ohne das Vereinigte Königreich). 17,2 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 4,2 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 4,4 % aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammengefasste Kategorie).

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel der entsprechenden Personen zogen im Jahr 2021 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,9 %, 2020: 67,4 %). 54,0 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten ab (2020: 55,7 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 6,8 %, der nach Amerika, Australien und Ozeanien (zusammengefasste Kategorie) 4,4 %. Nach Afrika wanderten lediglich 2,7 % aller fortziehenden Personen ab (vgl. Abbildung 1-3).

Neben der Differenzierung der Migration nach Herkunfts- und Zielländern kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der wandernden Personen vorgenommen werden, da sich diese nicht in jedem Fall mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So lag 2021 etwa die Zahl

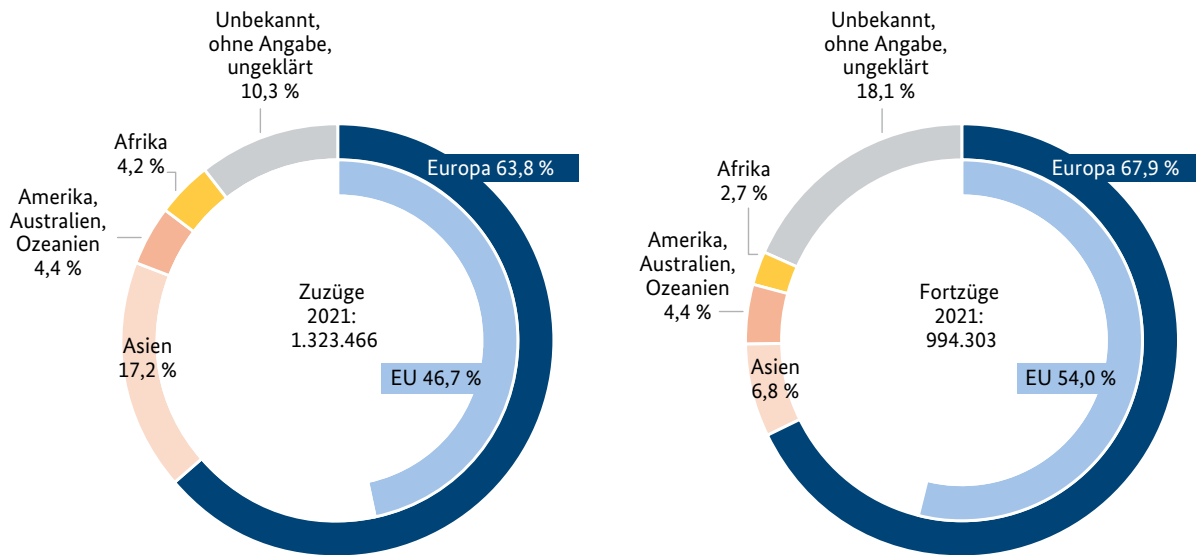
¹¹ Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen einschließlich deutscher Staatsangehöriger (765.349) höher als die Zahl der Zuzüge aus der Europäischen Union nach Herkunfts- und Zielländern (618.632). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten jedoch sehr ähnlich, daher wird auf

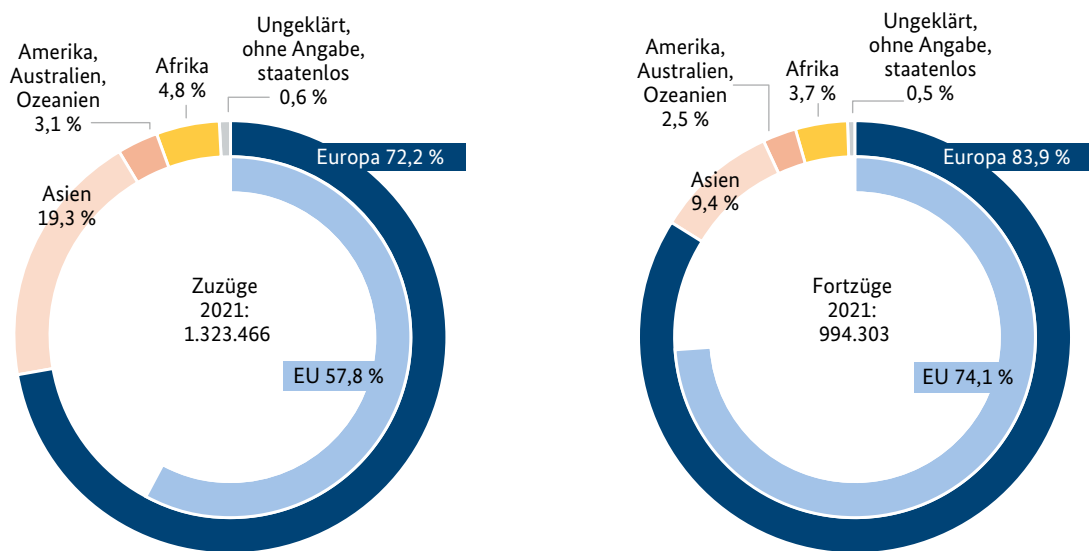
die detaillierte Darstellung von Zu- und Fortzügen nach Staatsangehörigkeiten an dieser Stelle verzichtet. Sie wird in den Tabellen 1-6 bis 1-9 sowie in den Abbildungen 1-21 bis 1-22 im Anhang dargestellt. Die EU-Binnenmigration wird ausführlich in Kapitel 2 behandelt.

Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 im Vergleich

Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten



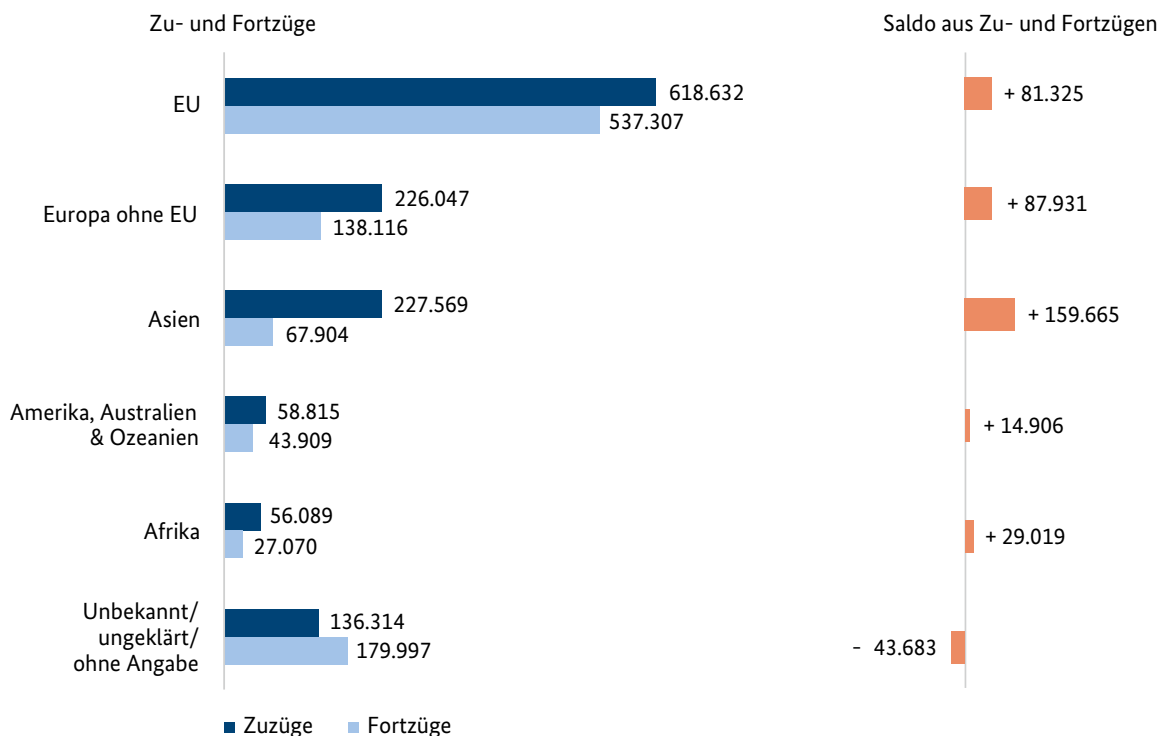
Migration nach Staatsangehörigkeiten



Anmerkungen: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

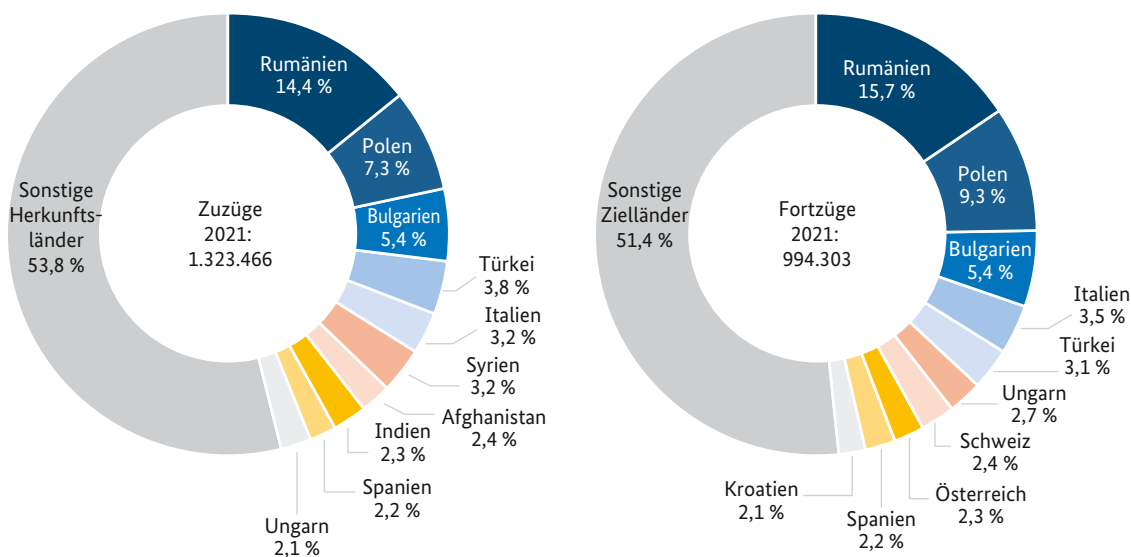
Abbildung 1-4: Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2021



Anmerkungen: „Europa ohne EU“ inkl. Türkei und Russische Föderation.

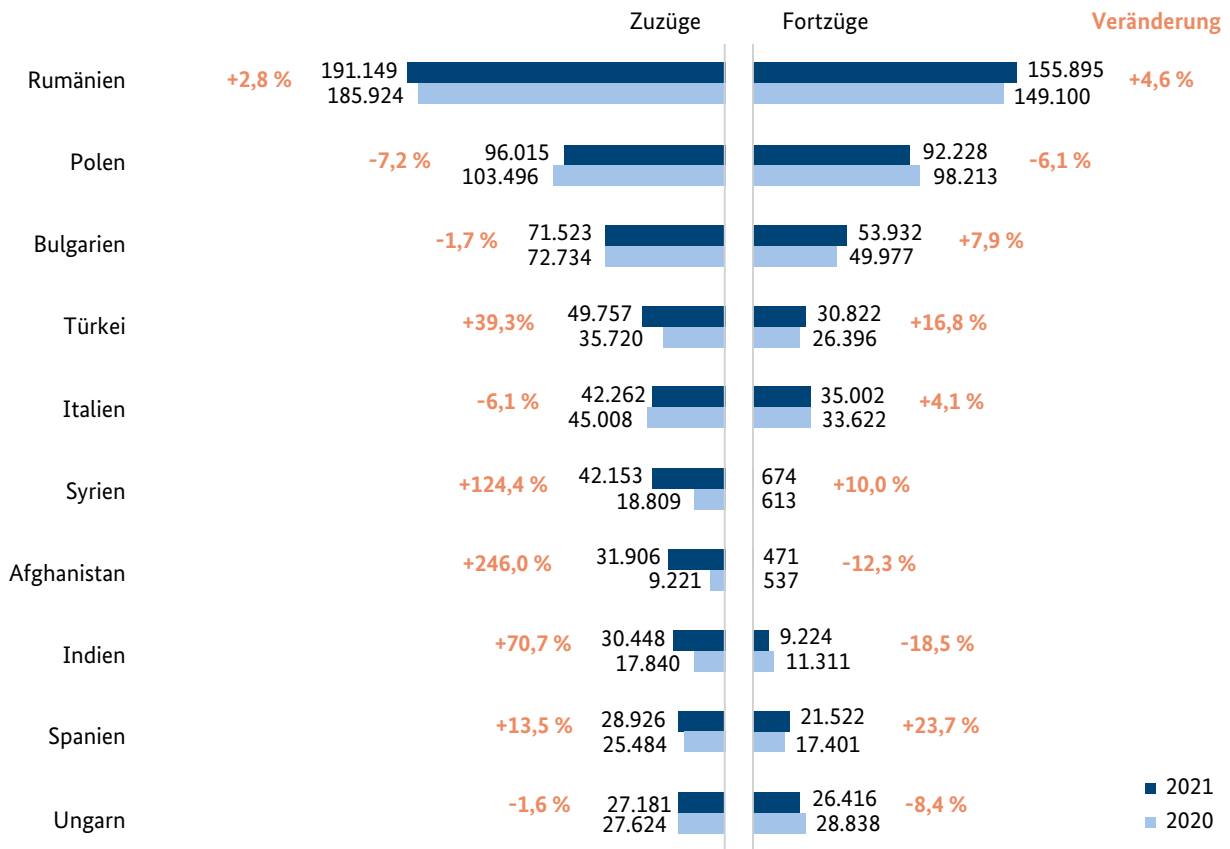
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-6: Migration 2021 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr¹



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Ziel-länder und -regionen der Wanderungen über die deutschen Grenzen hinweg vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-3 und 1-4 im Anhang.

2021 ergab sich der größte positive Wanderungssaldo mit +169.256 gegenüber europäischen Herkunftsländern. Deutlich gestiegen ist der Saldo gegenüber asiatischen Staaten mit +159.665 (2020: +62.353). Auch gegenüber afrikanischen Herkunftsländern ist der positive Wanderungssaldo höher als im Vorjahr (2021: +29.019, 2020: +16.949), ebenso für die zusammengefasste Kategorie Amerika, Australien und Ozeanien (2021: +14.906, 2020: +11.864).

Im Jahr 2021 stellte, wie bereits im Vorjahr, Rumänien mit 191.149 Zuzügen das Hauptherkunftsländ von Zugewanderten (14,4 % aller Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-5). Die Zuwanderung aus Rumänien stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an (2020: 185.924 Zuzüge, +2,8 %). Das zweitgrößte Herkunfts-

land bildete Polen mit 96.015 bzw. 7,3 % aller Zuzüge nach Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 7,2 % (2020: 103.496 Zuzüge). Das drittstärkste Herkunftsländ war Bulgarien mit 71.523 Zuzügen (5,4 %), im Vergleich zu 2020 wurde hier ein Rückgang um 1,7 % verzeichnet (2020: 72.734 Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-6).

Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer von Zugewanderten waren 2021 die Türkei (3,8 % bzw. 49.757 Zuzüge), Italien (3,2 % bzw. 42.262 Zuzüge), Syrien (3,2 % bzw. 42.153 Zuzüge), Afghanistan (2,4 % bzw. 31.906 Zuzüge), Indien (2,3 % bzw. 30.448 Zuzüge), Spanien (2,2 % bzw. 28.926 Zuzüge) und Ungarn (2,1 % bzw. 27.181 Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-5 und Abbildung 1-6).

Bei den Fortzügen waren im Jahr 2021 wie schon in den Vorjahren Rumänien (15,7 % bzw. 155.895 Fortzüge), Polen (9,3 % bzw. 92.228 Fortzüge) und Bulgarien (5,4 % bzw. 53.932 Fortzüge) die wichtigsten Zielstaaten (vgl. Abbildung

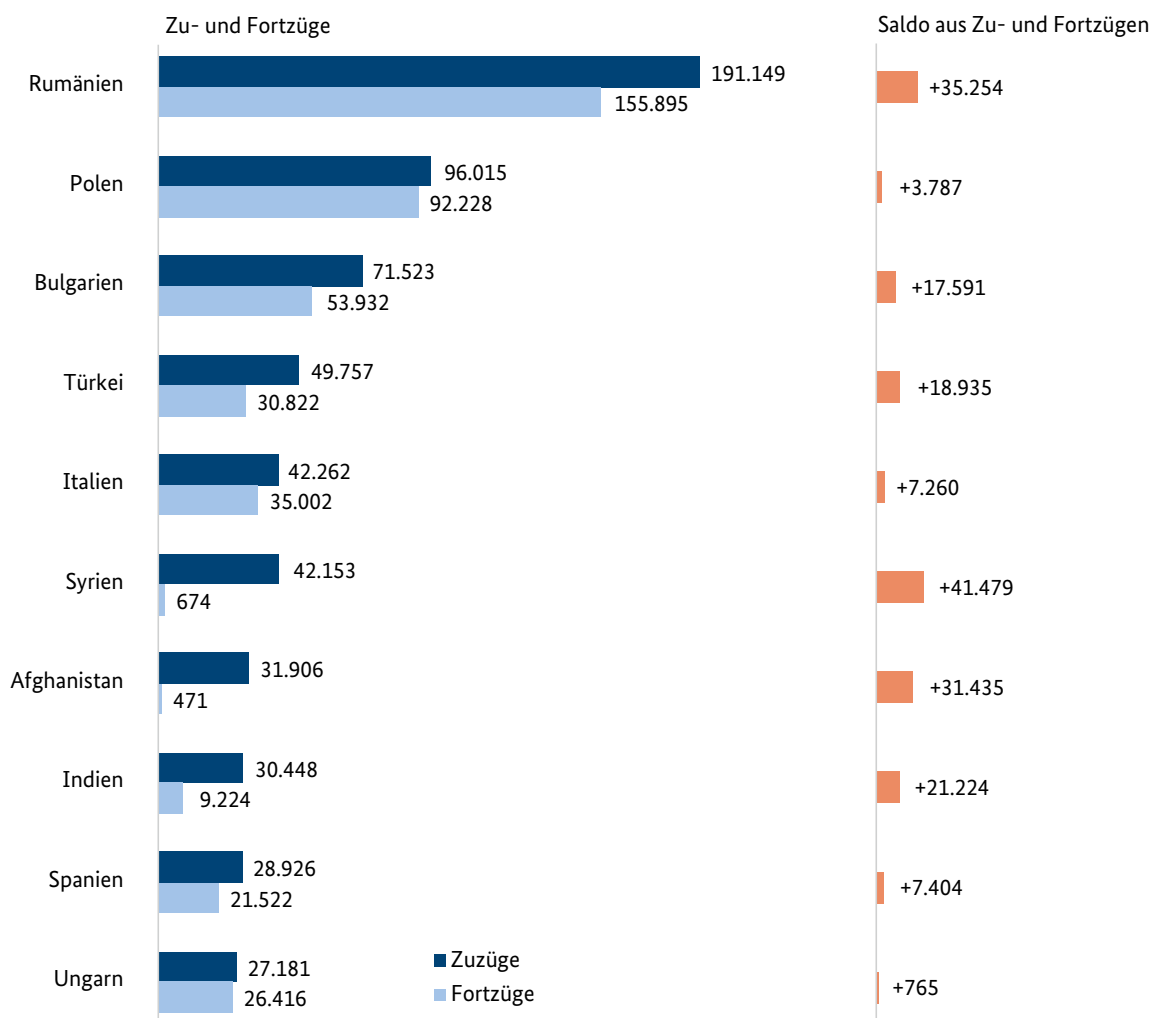
1-5 und Abbildung 1-7 sowie Tabelle 1-3 Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort. 35.002 bzw. 3,5 % der Fortzüge im Jahr 2021 entfielen auf Italien, 30.822 bzw. 3,1 % auf die Türkei, 26.416 bzw. 2,7 % auf Ungarn und 23.747 bzw. 2,4 % auf die Schweiz. Weitere wichtige Zielländer bildeten mit Anteilen von 2,3 % Österreich, mit 2,2 % Spanien sowie mit 2,1 % Kroatien.

Den höchsten Wanderungssaldo mit +41.479 weist im Jahr 2021 Syrien aus, in 2020 lag dieser Wert noch bei +18.196 Personen. Die Wanderungsbewegungen aus Syrien sind im zweiten Pandemiejahr 2021 stark angestiegen, nachdem die Entwicklung der Zuzüge seit 2016 rückläufig war. Mit etwas Abstand folgt Rumänien mit einem Wanderungssaldo von +35.254 (2020: +36.824). Der Wanderungssaldo gegenüber

Afghanistan stieg mit +31.435 ebenfalls stark an (2020: +8.684, vgl. Abbildung 1-8). Zahlenmäßig bildeten Syrien und Afghanistan im Jahr 2021 die größten Gruppen von Schutzsuchenden, etwa die Hälfte der Asylantragstellenden im Jahr 2021 kamen aus diesen beiden Herkunftsländern (52,7 %, vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4.1.2). Der Wanderungssaldo gegenüber Indien (+21.224), der Türkei (+18.935) und dem Kosovo (+15.880) ist ebenfalls deutlich angestiegen.

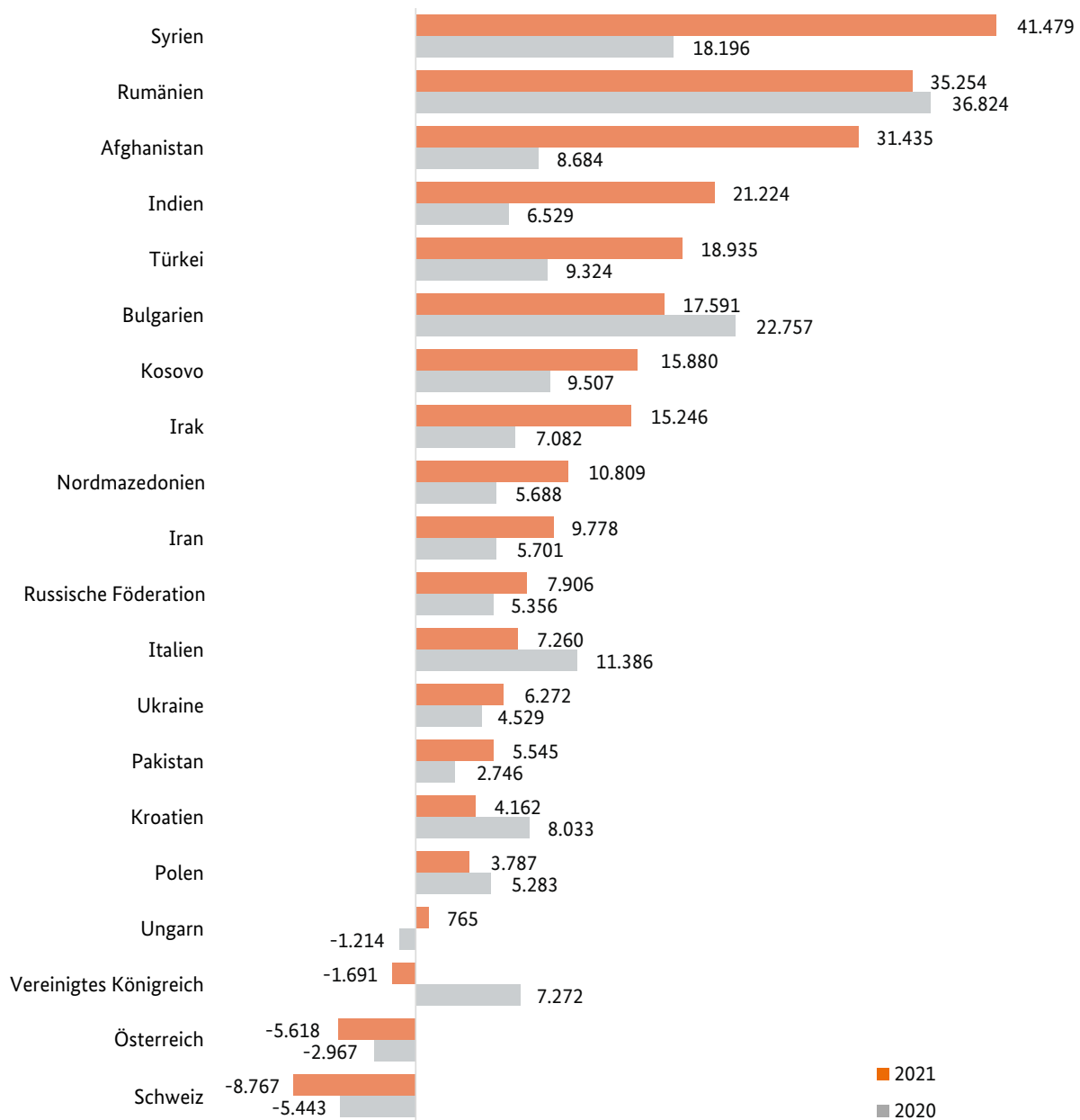
Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich in 2021 für die meisten Herkunftsländer ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos feststellen. Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden unter anderem für die Herkunftsländer Irak (+15.246 2020: +7.082), Nordmazedonien (+10.809, 2020: +5.688) und Iran (+9.778, 2020: +5.701) verzeichnet. Höher fiel der Wanderungssaldo im Jahr 2021 auch gegenüber der Ukraine (+6.272, 2020: +4.529) und Pakistan aus (+5.545, 2020: +2.746).

Abbildung 1-7: Migration 2021 nach den häufigsten Herkunftsländern



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2020¹ und 2021



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Der Wanderungssaldo gegenüber Bulgarien (+17.591, 2020: +22.757) und Italien (+7.260, 2020: +11.386) ist hingegen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, liegt aber immer noch im positiven Bereich, ebenso wie im Falle Kroatiens (+8.033, 2020: +4.162). Für Ungarn wurde in 2020 ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet, in 2021 waren die Zu- und Fortzüge weitestgehend ausgeglichen (+765). Eine deutlich rückläufige und somit auch negative Nettomigration

gab es im Falle des Vereinigten Königreichs (-1.691, 2020: +7.272). Weitere negative Wanderungssalden gab es 2021 auch für Österreich (-5.618, 2020: -2.967) und die Schweiz (-8.767, 2020: -5.443) (vgl. Abbildung 1-8). Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

1.4 Migration nach Bundesländern

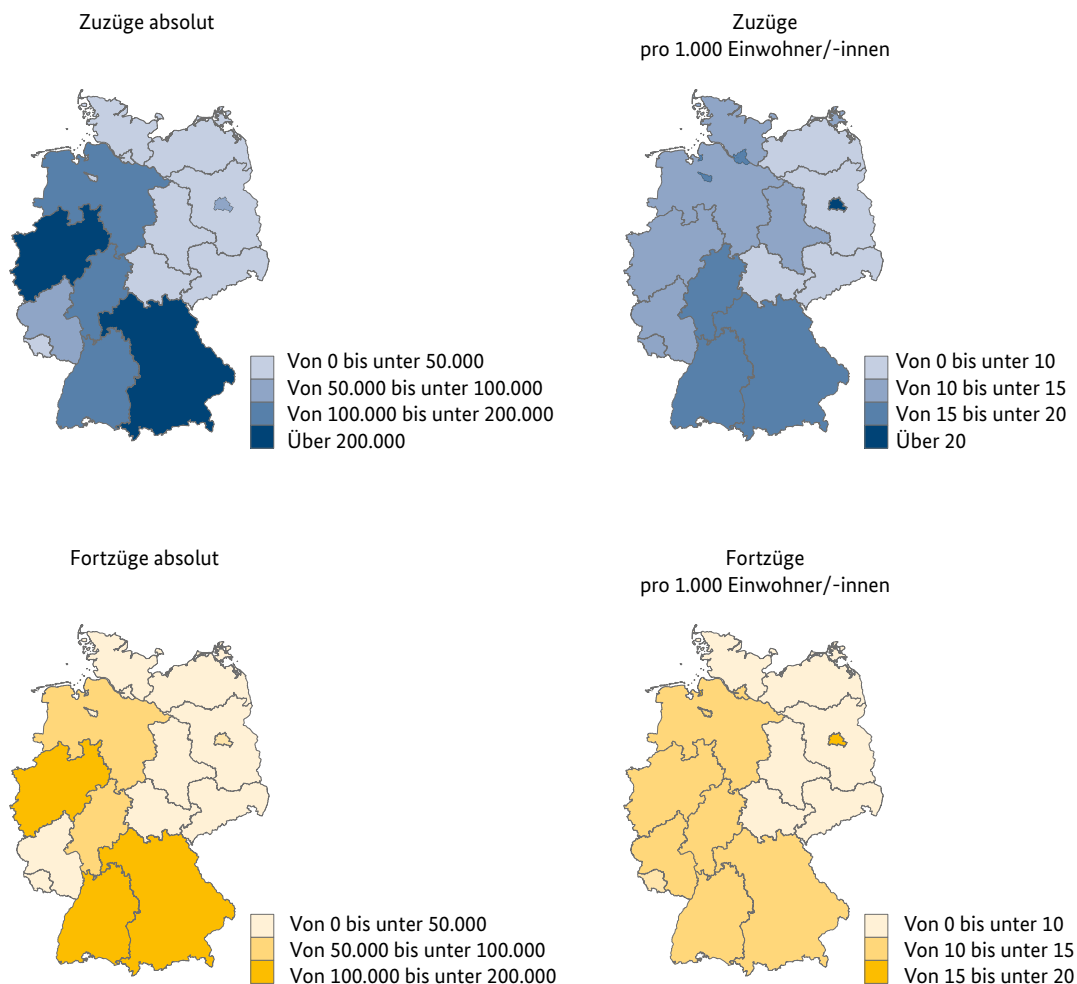
Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2021 differenziert nach einzelnen Bundesländern¹² zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen mit 257.874 Zuzügen (2020: 227.316, +13,4 %) registriert wurden. Bayern hat 236.551 Zuzüge (2020: 208.217, +13,6 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 199.702 Zuzügen (2020: 185.810, +7,5 %), Niedersachsen mit 128.077 (2020: 113.276, +13,1 %) und Hessen mit 114.278 Zuzügen (2020: 105.334, +8,5 %) (vgl. Karte 1-1).

¹² Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h., Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2021 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug, vor Bremen und Hamburg (vgl. Karte 1-1 sowie Tabelle 1-9 und Abbildung 1-23 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf. Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2021 wurden in Berlin, Bremen und Hessen, die niedrigsten in Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet (vgl. Karte 1-1, Tabelle 1-10 und Abbildung 1-23 im Anhang).

Alle Bundesländer wiesen im Jahr 2021 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Nordrhein-Westfalen (+53.660), Bayern (+52.362) und Baden-Württemberg (+42.032) registriert.

Karte 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

1.5 Altersstruktur

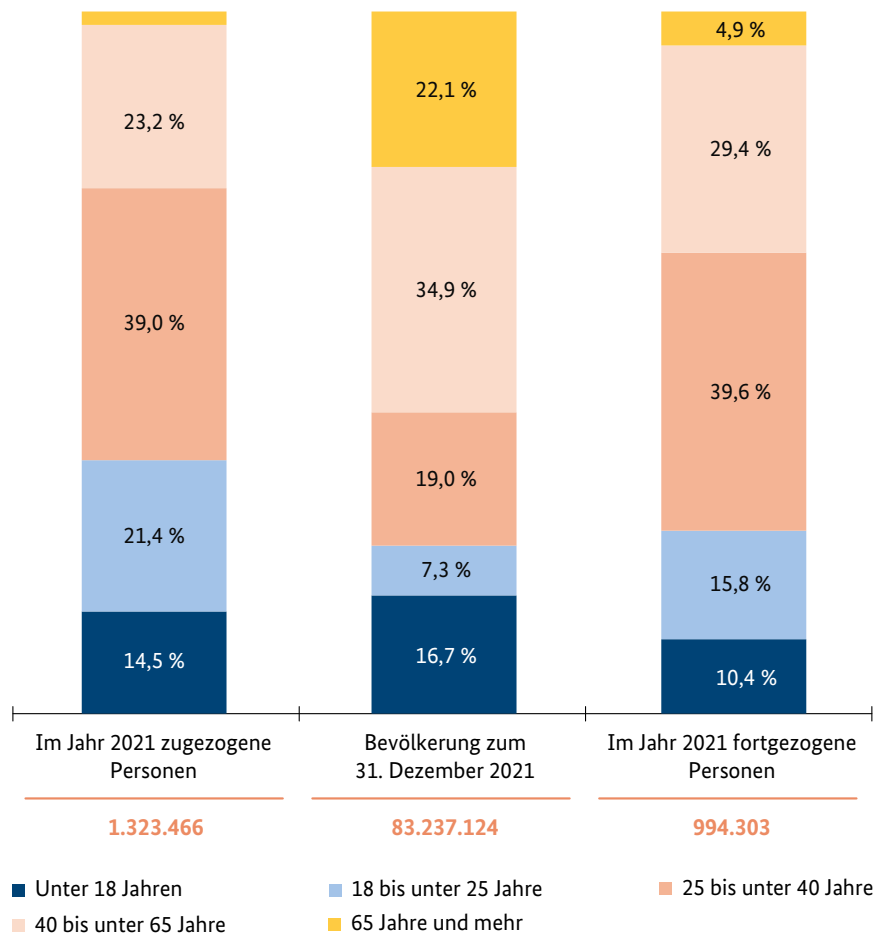
Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-9 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2021 nach Alter zusammensetzten.

Die Altersstruktur der Zuzüge unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-12 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters gekennzeichnet:

Im Jahr 2021 waren fast drei Viertel (74,9 %) der Zugehenden unter 40 Jahre alt; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,0 %. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar: Nur 1,9 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 22,1 % der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem ist der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 14,5 % bei den Zugezogenen stehen 16,7 % der Wohnbevölkerung gegenüber.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (65,8 %) der im Jahr 2021 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zugehenden. Die Altersstrukturen der wandern-

Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen über die Grenzen Deutschlands im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

den Personen ähneln sich jedoch stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von der Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

1.6 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der weiblichen Personen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Anteil der Männer und hat sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau gehalten. Er bewegt sich bei den Zuzügen seit dem Jahr 2000 zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. Von den zugezogenen Personen im Jahr 2021 waren 39,4 % weiblich. Der weibliche Anteil bei den Fortzügen nahm von 2010 bis 2016 kontinuierlich ab und ist seit 2017 fast konstant geblieben. Im Jahr 2021 lag er bei 35,3 % (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-13 im Anhang).

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2021, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind Thailand (76,1 %), Republik Korea (60,0 %) und die Philippinen (58,9 %), dicht gefolgt von der Russischen Föderation mit 58,8 %. Hingegen ist die Zuwanderung aus den Herkunftsländern Algerien (85,8 %), Slowenien (69,2 %) und Ungarn (67,5 %) stark männlich geprägt (vgl. Abbildung 1-11 und Abbildung 1-12 sowie Tabelle 1-13 im Anhang). Bei den Fortzügen zeigen sich ähnliche Ländermuster, wobei die Philippinen hier abweichend einen unterdurchschnittlichen Frauenanteil aufweisen.

1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

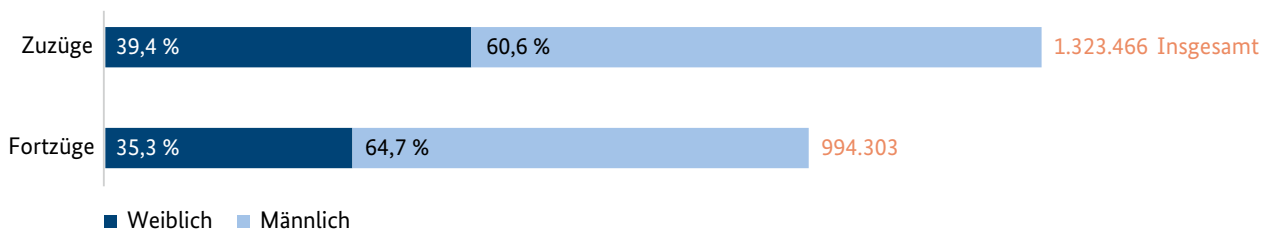
In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen für ausländische Staatsangehörige auf der Datenbasis des AZR dargestellt.¹³ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst. EU-Staatsangehörige sind zwar ebenfalls im AZR registriert, jedoch mit geringerem Informationsumfang.¹⁴

Die Zuzüge nach Deutschland stiegen ab 2010 kontinuierlich und im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen die bisher höchste entsprechende Zahl im AZR verzeichnet. Danach nahmen die Wanderungen nach Deutschland bis 2020

13 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2022 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2022 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration – Jahresbericht 2021“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen Fälle, in denen die Betroffenen zwar im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2022 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind hier auch Personen enthalten, die bereits vor dem Jahr 2021 eingereist sind und im Berichtsjahr einen (anderen) Aufenthaltstitel erhalten haben. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungslogiken nicht miteinander vergleichbar.

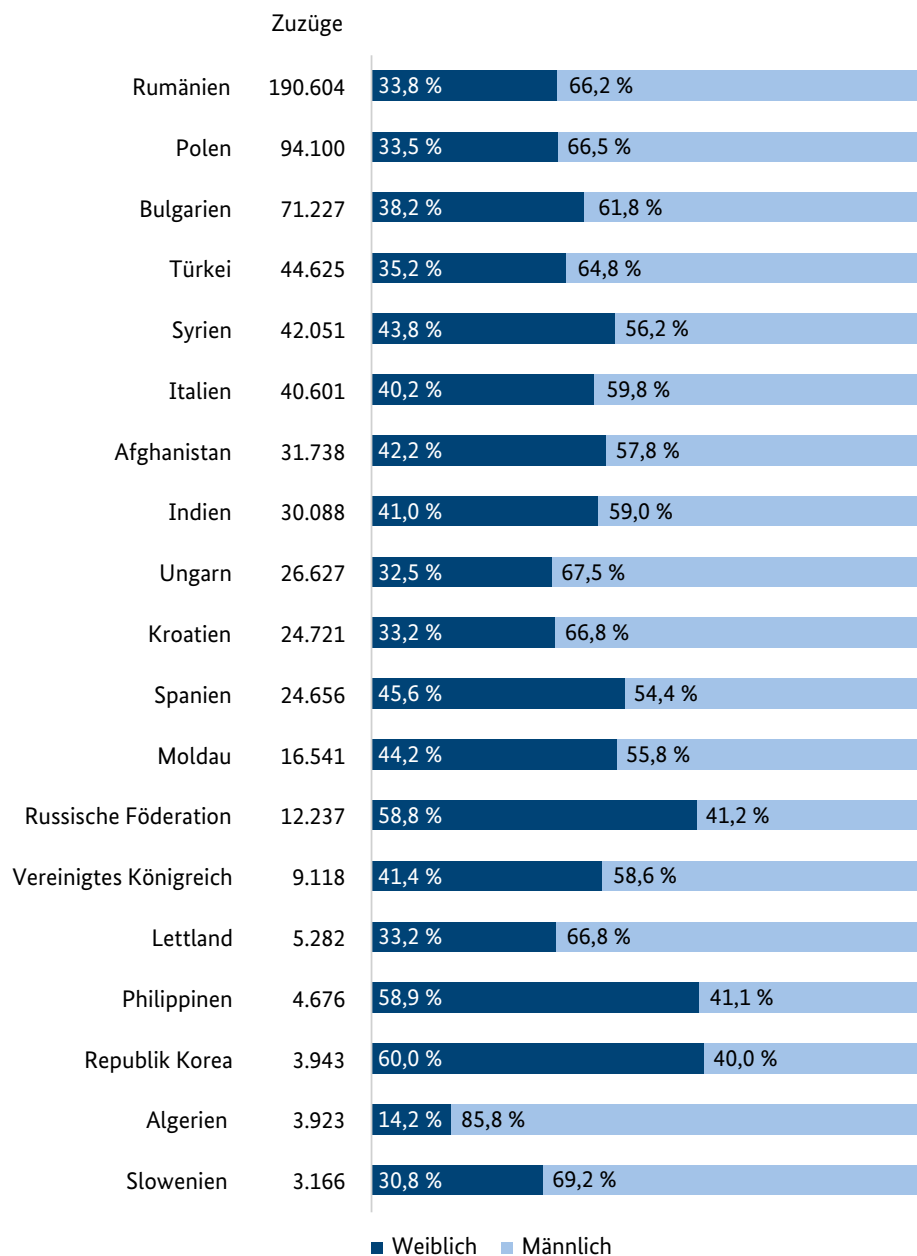
14 Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGHs, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Abbildung 1-10: Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2021 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)



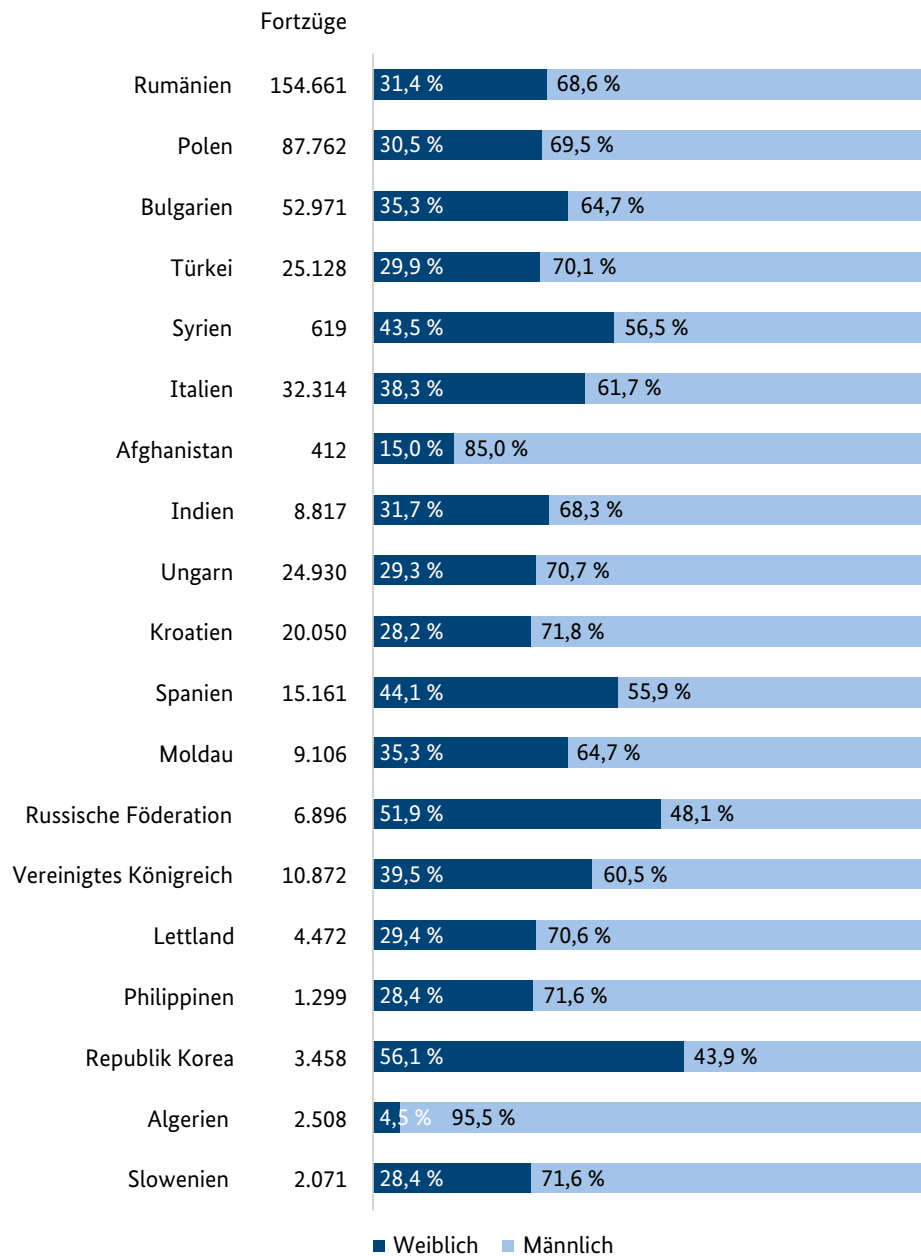
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-11: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2021, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-12: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

wieder sukzessive ab 2021 wurden im AZR 999.370 Zuzüge verzeichnet, dies entspricht einem Anstieg um 15,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der im AZR registrierten Fortzüge ging im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr von 536.569 auf 519.192 (-3,2 %) zurück. Für 2021 wurde somit ein Wanderungssaldo von +480.178 Personen verzeichnet. In 2020 lag der Saldo mit +330.642 Personen deutlich niedriger. Somit lassen sich anhand des AZR ähnliche Tendenzen des Migrationsgeschehens in Deutschland verzeichnen wie anhand der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, auch wenn sich die absoluten Zahlen methodisch bedingt voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel 1.1).

1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes¹⁵ am 1. Januar 2005 auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen er-

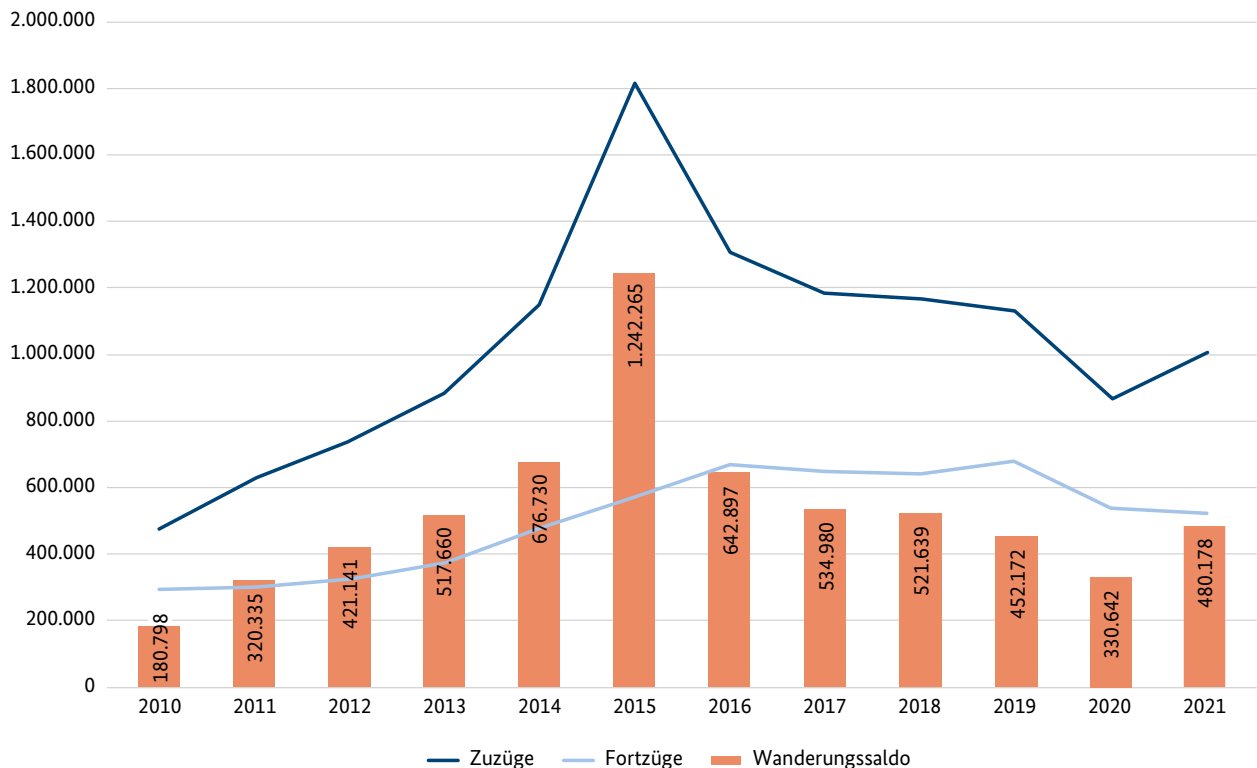
fasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem aufenthaltsrechtlichen Status dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

2021 wurden 530.827 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen verzeichnet, also von Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung von 999.370 ausländischen Personen beträgt damit 53,1 %. Im Jahr 2020 sind nach dem AZR insgesamt 867.211 Personen nach Deutschland zugewandert, darunter 365.097 Drittstaatsangehörige (42,1 %). Sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen sind somit im Jahr 2021 gestiegen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 10 % bis 20 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2021 wurden dort rund 1,14 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). Ein Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst dann registriert

15 BGBI 2004 Teil I Nr. 41: 1950.

Abbildung 1-13: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010¹



1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

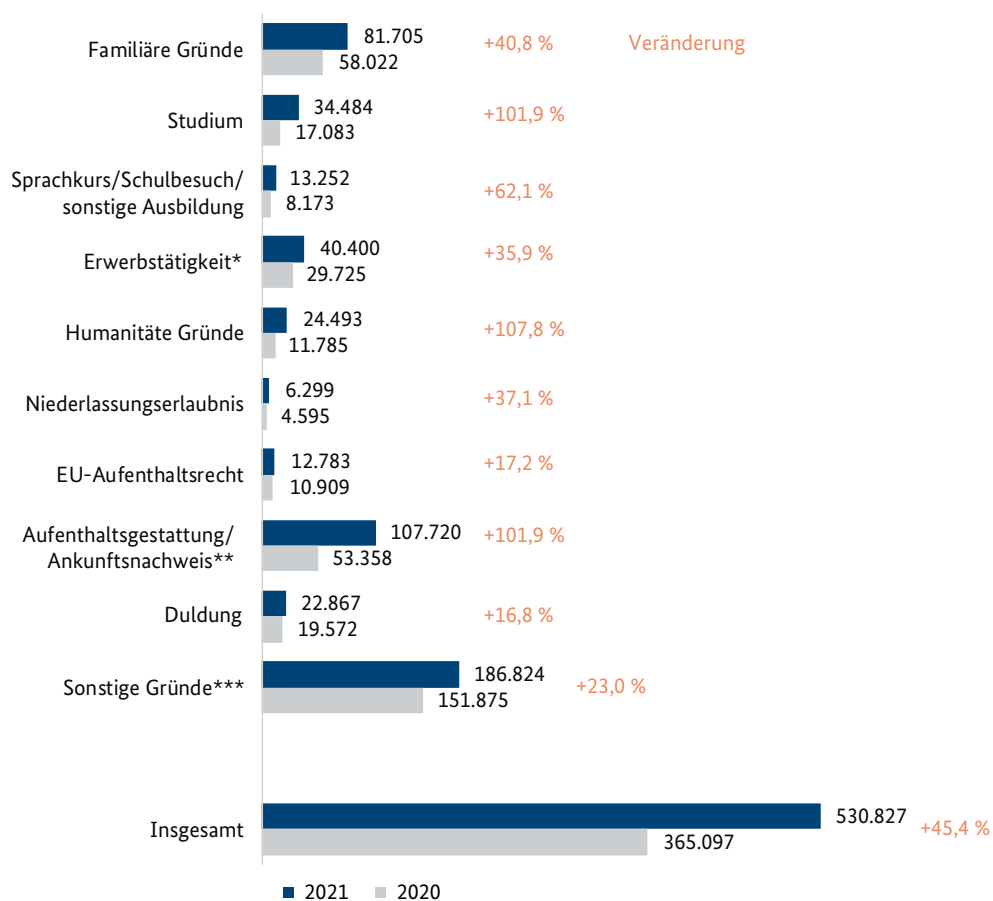
werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, d. h. in der Regel länger als 3 Monate, in Deutschland aufhalten. In der auf melderechtlichen Vorgaben basierenden Wanderungsstatistik werden auch kürzere Aufenthalte abgebildet. Zudem werden Daten von Personen, die mehrmals im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik), anders als in der fallbasierten Wanderungsstatistik.

Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist im zweiten Pandemiejahr 2021 insgesamt um 45,4 % gestiegen. Bei einem Blick auf die einzelnen aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen zeigt sich, dass in allen Bereichen wieder ein Anstieg zu beobachten ist, besonders stark bei den Aufenthaltstiteln für ein Studium, für humanitäre Auf-

enthalte und im Bereich Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis.

15,4 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2021 zugezogen sind, reisten aus familiären Gründen nach Deutschland ein (2020: 15,9 %; vgl. Abbildung 1-15). Bei dieser Migrationsform handelt es sich überwiegend um eine auf Dauer angelegte Zuwanderung. 20,3 % der zugewanderten Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 erhielten eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens oder einen Ankunftsnachweis. Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, in Deutschland zu bleiben, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung

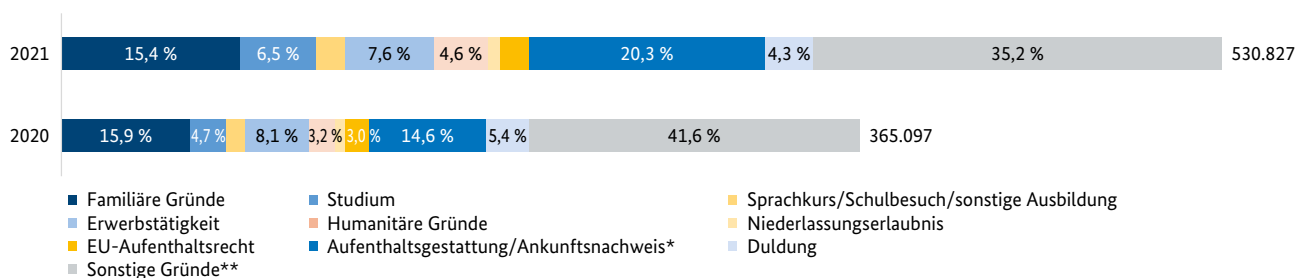
Abbildung 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2020 und 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



*) Die in Kapitel 3.2 dargestellten Daten zu Erwerbsmigration enthalten die Niederlassungserlaubnisse im Bereich Beschäftigung. Diese sind in dieser Abbildung in die Niederlassungserlaubnisse insgesamt inkludiert, daher ergeben sich numerische Unterschiede.
 **) Ab dem Berichtsjahr 2021 werden Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnachweis gemeinsam ausgewiesen, im Migrationsbericht 2020 wurden Personen mit einem Ankunftsnachweis noch unter der Kategorie „sonstige Gründe“ ausgewiesen. Die Werte für das Jahr 2020 wurden in dieser Darstellung nachrichtlich angepasst. Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG).
 ***) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2020 und 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Ab dem Berichtsjahr 2021 werden Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnachweis gemeinsam ausgewiesen, im Migrationsbericht 2020 wurden Personen mit einem Ankunftsnachweis noch unter der Kategorie „sonstige Gründe“ ausgewiesen. Die Werte für das Jahr 2020 wurden in dieser Darstellung nachrichtlich angepasst. Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG).

**) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen sonstigen Aufenthaltstitel innehaben, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

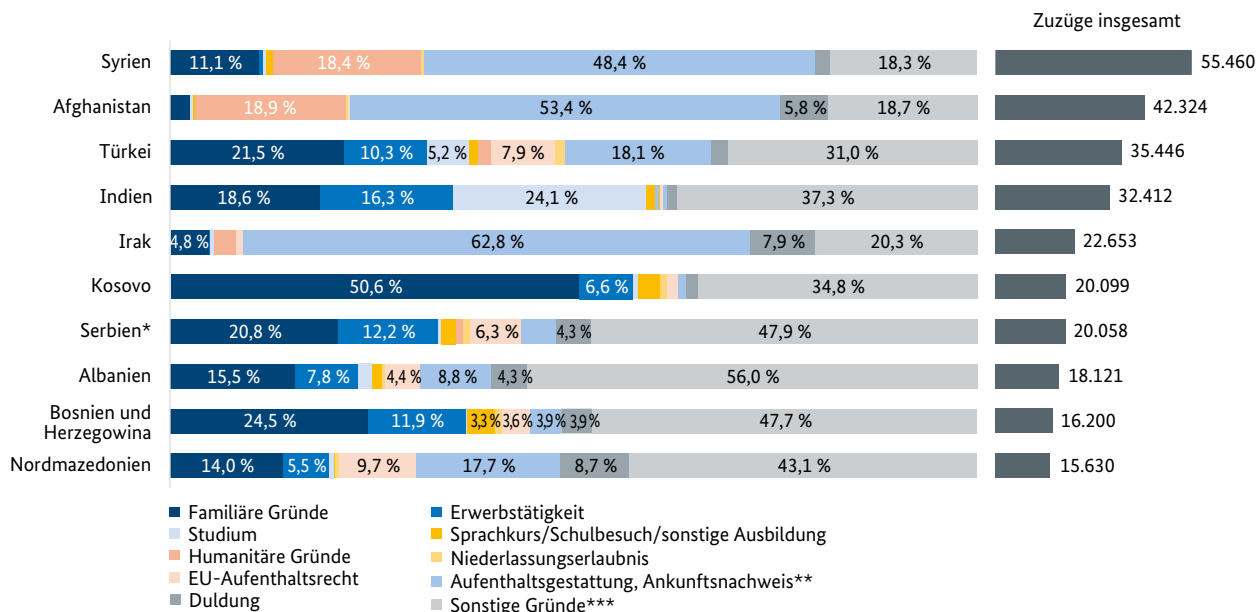
über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG). 7,6 % der 2021 zugewanderten Personen haben einen Titel zur Erwerbstätigkeit erhalten (2020: 8,1 %). 9,0 % der eingereisten Personen aus Drittstaaten waren Studierende, besuchten eine Schule bzw. einen Sprachkurs oder absolvierten einen sonstigen Ausbildungsgang (2020: 6,9 %). Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (dazu zählt auch ein Studium) sind in der Regel zunächst zeitlich befristet. Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit können verlängert werden, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem können Drittstaatsangehörige nach dem Abschluss ihres Studiums an einer deutschen Hochschule einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für 18 Monate erhalten (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2). Darüber hinaus haben 4,6 % der eingereisten Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen bekommen (2020: 3,2 %), an 4,3 % wurde eine Duldung erteilt (2020: 5,4 %).

Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen aus Syrien die größte Zuwanderungsgruppe von Drittstaatsangehörigen mit 55.460 Zuzügen im Jahr 2021. 18,4 % der syrischen Staatsangehörigen erhielten einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. 11,1 % zogen aus familiären Gründen zu und weitere 48,4 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis. Von den 42.324 in 2021 zugewanderten afghanischen Staatsangehörigen haben 18,9 % einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten, 53,4 % eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis. Bei türkischen Staatsangehörigen als drittgrößter Gruppe überwiegt mit 21,5 % der Familiennachzug, 18,1 % erhiel-

ten eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis. Bei neu zugewanderten indischen Staatsangehörigen hat die Bildungs- und Erwerbsmigration ein großes Gewicht: Bei einer Gesamtzuwanderung von 32.412 Personen in 2021 haben 24,1 % einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erhalten. Der Anteil der Erwerbsmigration betrug 16,3 % und 18,6 % der zugewanderten indischen Staatsangehörigen sind aus familiären Gründen nach Deutschland zugezogen (vgl. Abbildung 1-16 sowie Tabelle 1-14 im Anhang).

Indische, chinesische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil von Zugewanderten im Bereich der Erwerbsmigration gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene und zum 1. Januar 2021 in modifizierter Form verlängerte Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2023 unter bestimmten Bedingungen unabhängig von ihrer Qualifikation eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV, sogenannte Westbalkanregelung). Die Verlängerung dieser Regelung ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgte unter anderem unter Ergänzung einer Kontingentierung der Zustimmungen auf 25.000 pro Kalenderjahr. Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 3.2.8). Zudem ist im Falle des Kosovo (50,6 %) der Anteil des Familiennachzugs vergleichsweise hoch.

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

**) Ab dem Berichtsjahr 2021 werden Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnaheis gemeinsam ausgewiesen, im Migrationsbericht 2020 wurden Personen mit einem Ankunftsnaheis noch unter der Kategorie „sonstige Gründe“ ausgewiesen. Die Werte für das Jahr 2020 wurden in dieser Darstellung nachrichtlich angepasst. Bei einem Ankunftsnaheis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG).

***) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen haben, einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

1.7.2 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich auch Aussagen über die Aufenthaltsdauer von zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2010 bis 2020 eingereist sind und sich mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet aufhielten.¹⁶

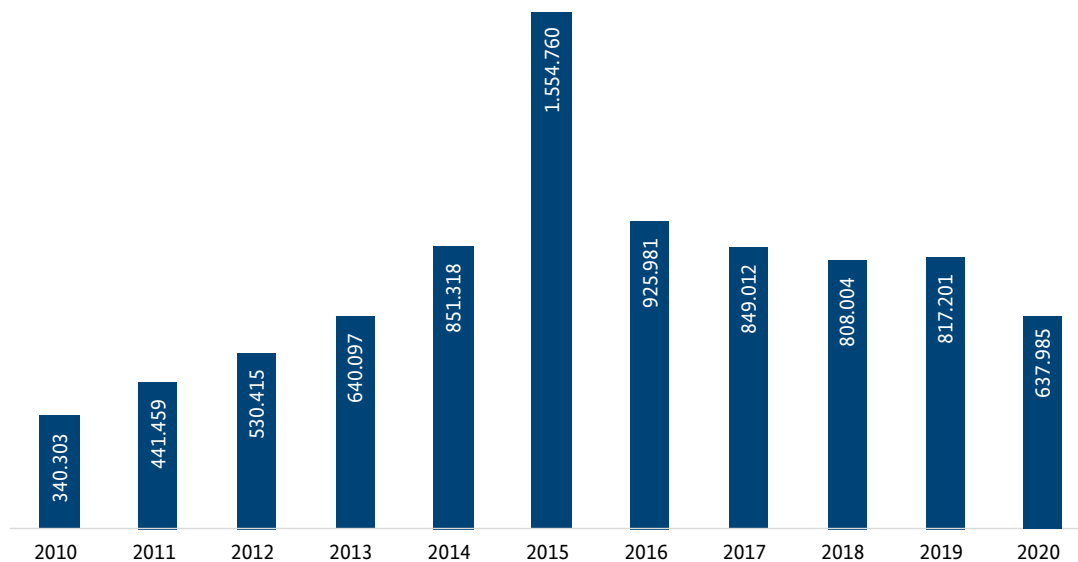
Für das Jahr 2020 verzeichnete das AZR 637.985 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger, die anschließend mindestens 1 Jahr in Deutschland lebten. Die Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2019, in dem 817.201 dieser Personen gezählt wurden, zurückgegangen (-21,9 %).

15,3 % bzw. 97.687 Personen, die 2020 zugezogen sind und sich länger als 1 Jahr in Deutschland aufhielten, waren rumänische Staatsangehörige. Diese Zahl hat zwischen 2019 und

2020 um 11,2 % abgenommen. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger ist um 12,9 % zurückgegangen. Bei Staatsangehörigen aus Bulgarien wurde ein Rückgang um 2,7 % verzeichnet. Bei syrischen Staatsangehörigen wurde ebenfalls ein Rückgang der längerfristigen Zuzüge registriert (-28,9 %), ebenso bei Italien (-18,9 %) und Kroatien (-27,7 %) (vgl. Abbildung 1-18 und Tabelle 1-15 im Anhang).

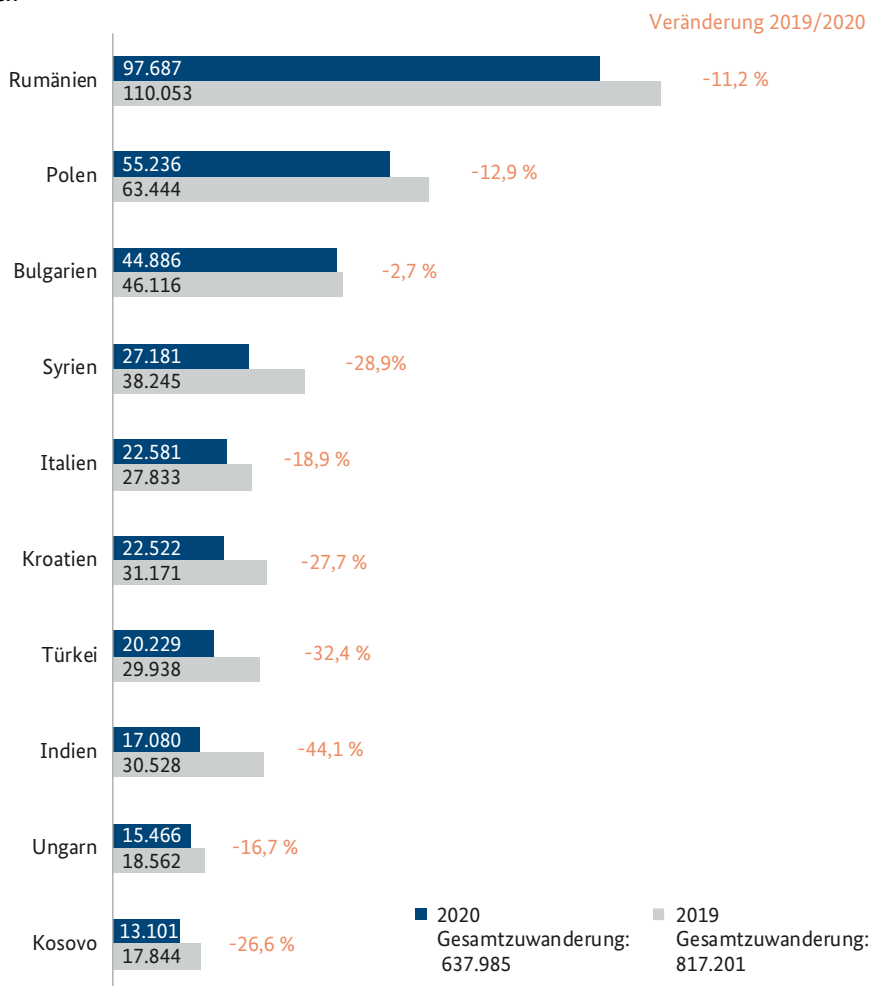
¹⁶ Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2021 liegen erst 2023 vor, da erst zum Jahresende 2021 für alle Personen, die 2021 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens 1 Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

Abbildung 1-17: Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2020 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-18: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Staatsangehörige“). Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.¹⁷ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.¹⁸

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)¹⁹, d. h., sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen oder Familienangehörige dieser Personen sind. Auch EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, sind freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind hingegen nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU).

17 Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

18 Vgl. hierzu Müller 2013.

19 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44ff.

Bei den erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist dies keine Voraussetzung. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als 1 Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für 6 Monate unberührt, nach einer Beschäftigung von mindestens 1 Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit.

Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

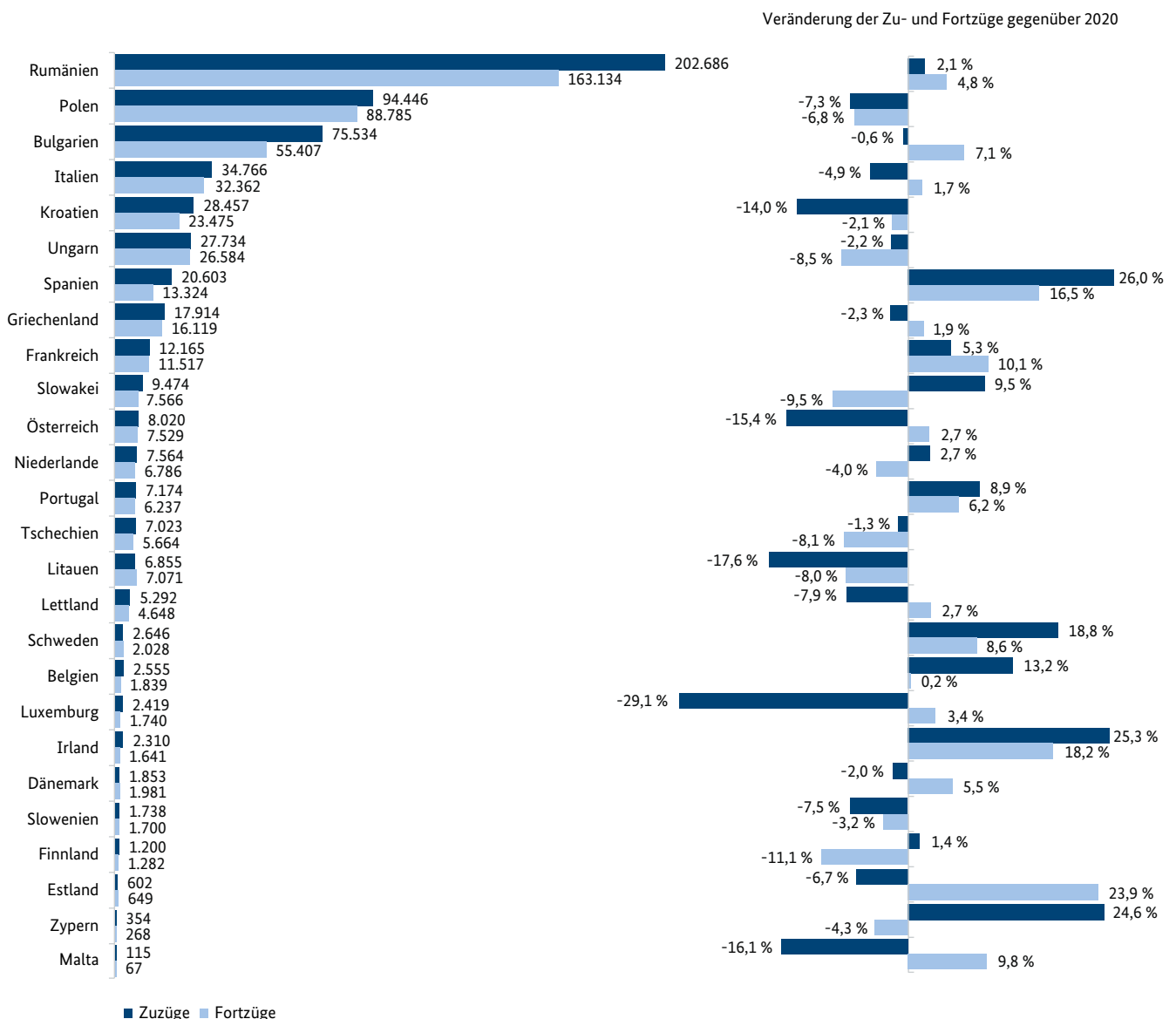
Darüber hinaus zählen auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes

sind und sie den EU-Staatsangehörigen begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für 5 Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Am 1. Februar 2020 trat das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft, wodurch das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat wurde. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 wurde jedoch festgelegt, dass die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für britische Staatsangehörige bis zum Ende des Übergangszeitraums bestehen blieben.

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2021



Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

ben.²⁰ In diesem Abschnitt wird daher das Vereinigte Königreich bis 2020 als EU-Mitgliedsstaat behandelt und erstmals für das Berichtsjahr 2021 nicht mehr. Werden Daten für die gesamte EU und beide Jahre miteinander verglichen, ist daher stets zu berücksichtigen, dass die Zahlen für 2020 das Vereinigte Königreich noch enthalten, 2021 aber nicht mehr.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.²¹ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, sind im Jahr 2021 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland am bedeutsamsten gewesen (45,6 % Familien-

gründung oder -zusammenführung). 32,3 % der EU-Staatsangehörigen gaben als Hauptmotiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.²²

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) im Jahr 2021, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 581.699 im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 % zurückgegangen ist (2020: 601.093) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 44,0 % (2020: 50,7 %). Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2021 summierte sich auf 489.403 (-0,5 %, 2020: 491.740). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung fiel von 50,9 % im Jahr 2020 auf 49,2 % im Jahr 2021.

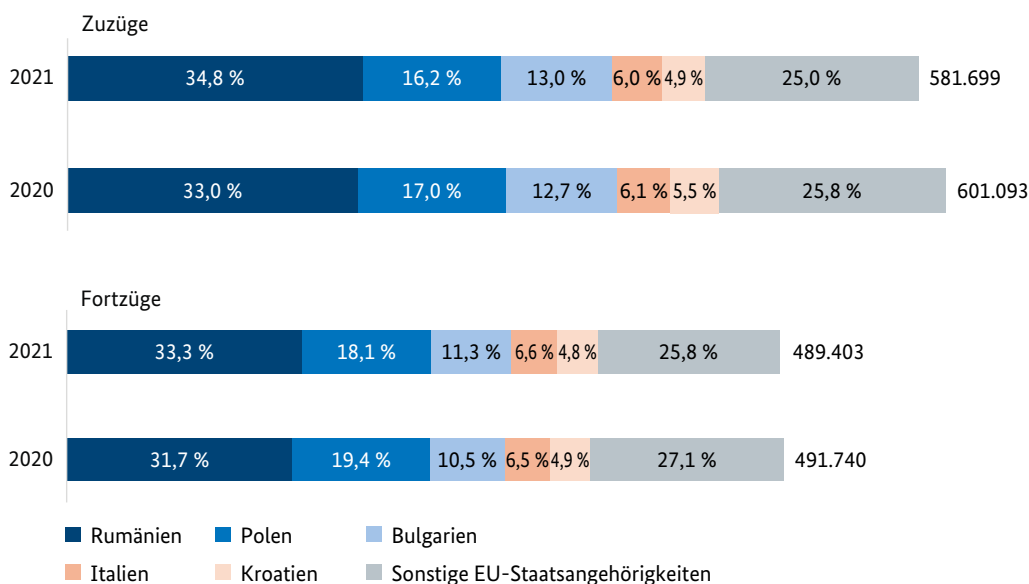
Der starke Rückgang der Zuzüge, aber auch der Fortzüge im Jahr 2020 für fast alle Staatsangehörigkeiten kann auf die zeitlich befristeten Einreisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. 2021 gab es wie-

20 Vgl. BMI 2020b: 5.

21 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

22 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022c. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Abbildung 2-2: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2020¹ und 2021² (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder)



1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

2) Ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

der einen Anstieg der Wanderungszahlen, unter anderem mit deutlich mehr Zuzügen von spanischen (+26,0 %) oder irischen (+25,3 %) Staatsangehörigen und Fortzügen von estnischen (+23,9 %) und irischen (+18,2 %) Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 2-1).

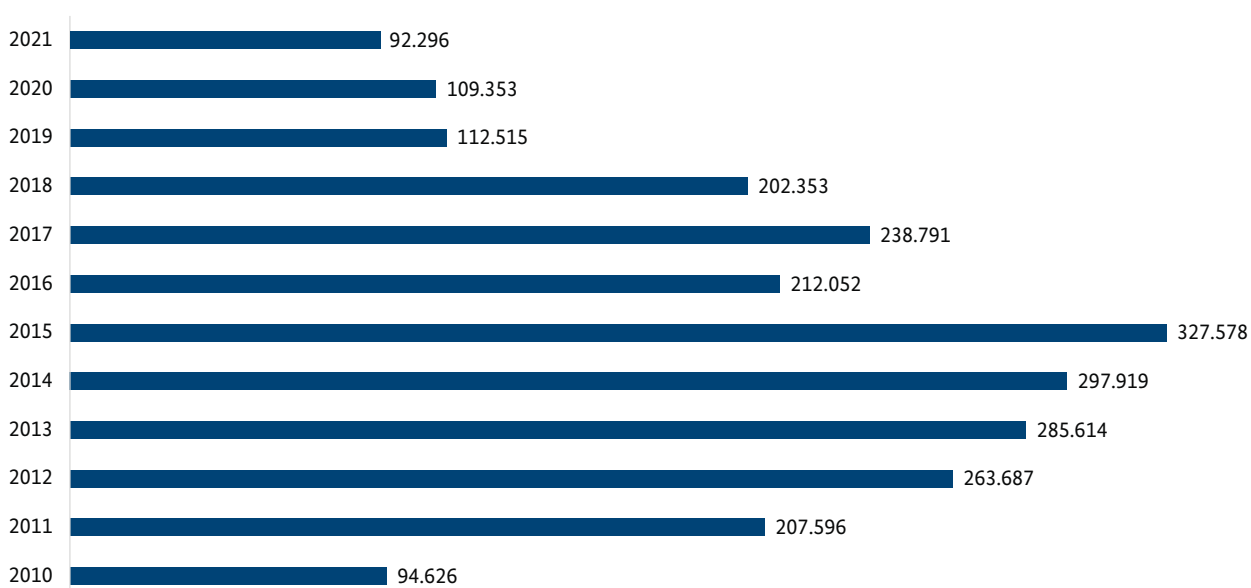
34,8 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2020: 33,0 %) und 16,2 % auf polnische Staatsangehörige (2020: 17,0 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2021 die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 13,0 % (2020: 12,7 %), Italien mit 6,0 % (2020: 6,1 %) und Kroatien mit 4,9 % (2020: 5,5 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2020 33,3 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2020: 31,7 %) und 18,1 % auf polnische Staatsangehörige (2020: 19,4 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 11,3 % der Fortzüge waren bulgarische (2020: 10,5 %), 6,6 % italienische (2020: 6,5 %) und 4,8 % kroatische

(2020: 4,9 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Insgesamt haben sich somit – bei einem Rückgang der absoluten Zahlen – kaum Strukturverschiebungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der zu- und abwandernden Personen ergeben.

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2021 gegenüber allen EU-Staaten verzeichnet werden, außer gegenüber Estland (-47), Finnland (-82), Dänemark (-128) und Litauen (-216). Insgesamt zogen im Jahr 2021 92.296 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland, als aus Deutschland fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2020: +109.353 noch inklusive des Vereinigten Königreichs, vgl. Abbildung 2-3). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungsüberschuss von 327.578 Personen registriert. Der positive Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten wie Rumänien (2021: +39.522, 2020: +42.743), Kroatien (2021: +4.982, 2020: +9.128), Italien (2021: +2.404, 2020: +4.750), Bulgarien (2021: +20.327, 2020: +24.463) und Polen (2021: +5.661, 2020: +6.650) deutlich zurück.

Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010^{1,2,3,4} (ohne deutsche Staatsangehörige)



1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

4) Ab 2013 mit Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

Das folgende Kapitel befasst sich differenzierter mit den verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Die einzelnen Migrationsformen unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen. Im Einzelnen werden folgende Formen der Zuwanderung betrachtet:

Erwerbsmigration	Kapitel 3.2
Bildungsmigration	Kapitel 3.3
Humanitäre Migration	Kapitel 3.4
Migration aus familiären Gründen	Kapitel 3.5
Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	Kapitel 3.6
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Kapitel 3.7
Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	Kapitel 3.8

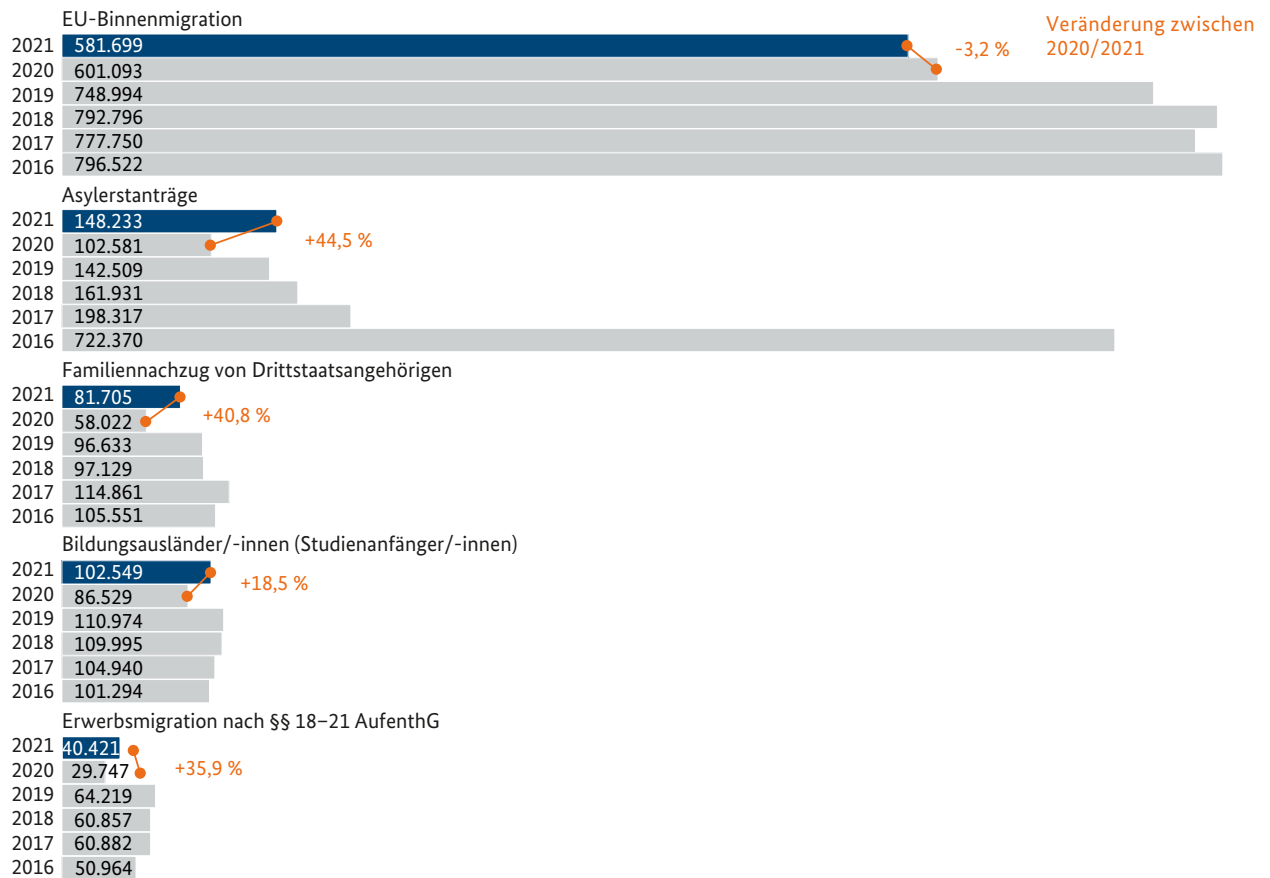
Bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1) mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis von unterschiedlichen statistischen Datenquellen ergeben sich Differenzen. Die Ursachen dafür liegen vor allem in unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen, (z. B. fall- oder personenbezogene Erfassung), aber auch in Erfassungsunterschieden der einzelnen Statistiken.²³

In 2020 wurde die internationale Mobilität durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkt. Die Zahlen von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten gingen ab März 2020 und dementsprechend für das Gesamtjahr deutlich zurück, besonders deutlich beim Familiennachzug und der Erwerbsmigration. Im zweiten Pandemiejahr 2021 stieg die Nettozuwanderung nach Deutschland wieder an und näherte sich dem Niveau von vor dem Ausbruch der Pandemie an (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 1).

Nach wie vor ist die Migration vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. 2021 machten EU-Staatsangehörige (ohne das Vereinigte Königreich) 57,8 % der Zuwanderung nach Deutschland aus. Die EU-Binnenmigration nahm jedoch, dem Trend der Vorjahre folgend, in absoluten Zahlen erneut etwas ab (-3,2 % gegenüber 2020). Das BAMF nahm 148.233 Asylersanträge entgegen (+44,5 % gegenüber 2020). Im Rahmen des Familiennachzugs wurden im Jahr 2021 81.705 Aufenthaltstitel erteilt (2020: 58.022, +40,8 %). 102.549 ausländische Studierende (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer) haben im Jahr 2021 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen (2020: 86.529, +18,5 %). 40.421 Personen aus Drittstaaten haben im Jahr 2021 einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten (2020: 29.747, +35,9 %) (vgl. Abbildung 3-1).

²³ Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

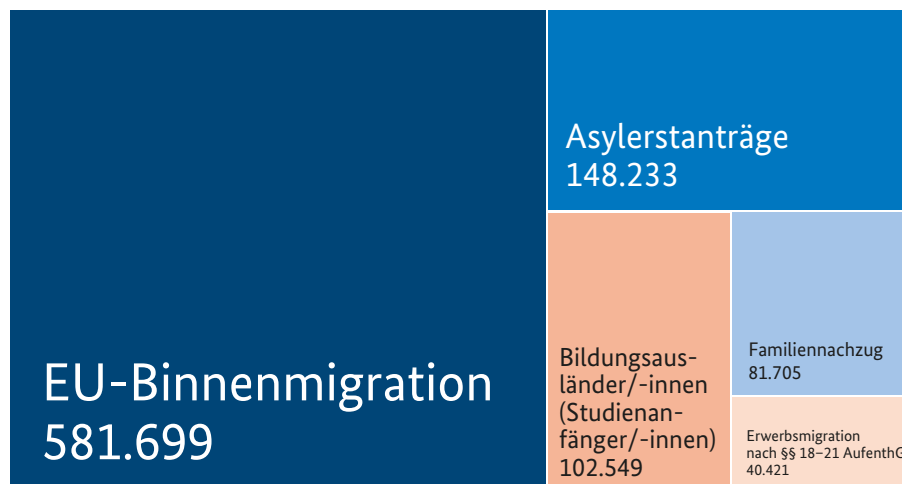
Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich. Die Zahlen zur EU-Binnenmigration (Zuwanderung von anderen EU-Staatsangehörigen nach Deutschland) enthalten bis einschließlich 2020 das Vereinigte Königreich, 2021 nicht mehr.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2021



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen – also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen – sind in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Arbeitsmarktzugang gelten unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige einerseits sowie für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁴ und der Schweiz andererseits. Letztere und die sie begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt und benötigen damit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2). Hingegen ist ein solcher Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige für die Zuwanderung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich notwendig (§ 4 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 4a AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 4 Abs. 1 AufenthG).

In diesem Abschnitt wird ausschließlich die Erwerbsmigration aus Drittstaaten betrachtet. Die Datengrundlage bildet hauptsächlich das AZR.²⁵ Dessen ungeachtet resultiert auch aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen²⁶ sowie aus dem Familiennachzug (sowohl aus EU- als auch aus Drittstaaten) ein großes Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt, das hier nicht abgebildet wird.²⁷ Das gleiche gilt auch für Drittstaatsangehörige, die beispielsweise einen Aufenthaltstitel aus familiären oder humanitären Gründen innehaben oder die sich für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die eine Nebenbeschäftigung zulassen, wie z. B. beim Studium, in Deutschland aufhalten. Diese Personengruppen können

ebenfalls eine Beschäftigung in Deutschland ausüben. Die folgenden Zahlen zur Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial ab.

Allgemeine Regelungen und Verfahren zur Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ist in der Regel ein konkretes Arbeitsplatzangebot. Die jeweiligen Aufenthaltstitel sind zeitlich befristet und werden grundsätzlich für Fachkräfte gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG für 4 Jahre erteilt, soweit der Arbeitsvertrag keine kürzere Laufzeit vorsieht. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich; sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet, kann für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden.

Generell gilt, dass sich die Zulassung von ausländischen Beschäftigten an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert (§ 18 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies wird in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unter anderem dadurch konkretisiert, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Regel nur erteilt wird, wenn die BA zugestimmt hat oder wenn durch Gesetz, die Beschäftigungsverordnung bzw. eine zwischenstaatlich getroffene Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist (§ 39 Abs. 1 AufenthG).

Die BA prüft, ob ausländische Beschäftigte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitskräfte beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bzw. § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie Ausländerinnen und Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere ausländische Staatsangehörige, die nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“, siehe § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Handelt es sich hingegen um die geplante Ausübung einer Beschäftigung durch eine Fachkraft (nach §§ 18a und 18b AufenthG), wird die Zustimmung grundsätzlich ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Die Zustimmung der BA wird zusammen mit dem Aufenthaltstitel durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfah-

²⁴ Island, Liechtenstein und Norwegen.

²⁵ Der Migrationsbericht betrachtet das Wanderungsgeschehen in Deutschland in 2021, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2022 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal des Jahres 2022 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2021“ (vgl. Graf 2022a) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung erst in 2022 dort nicht aufgeführt und die Daten somit nicht vergleichbar sind.

²⁶ Detaillierte Angaben zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen sind der BAMF-Publikation „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland – Jahresbericht 2021“ zu entnehmen (Graf 2022b).

²⁷ Vgl. hierzu BMFSFJ 2021, Borowsky et al. 2020, Wälde/Evers 2018 und Maciejewski/Harder 2022.

ren erteilt.²⁸ Dieses vereinfachte Verfahren wird auch als „one-stop-government“ bezeichnet.

Absolventinnen und Absolventen, die mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert haben, können im Anschluss für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland bleiben (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). In dieser Zeit verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen, deren akademischer Abschluss in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können einen Aufenthaltstitel für bis zu 6 Monate erhalten, um einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen, zu deren Ausübung ihre Qualifikation befähigt (§ 20 Abs. 2 AufenthG). In dieser Zeit müssen sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen und dürfen ihrer Qualifikation entsprechende Probebeschäftigungen von bis zu 10 Stunden pro Woche ausüben (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) durften sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Diese Personen reisen überwiegend mit nationalen Visa ein, die in der Regel 6 Monate gültig sind.²⁹ In den deutschen Auslandsvertretungen wurden im Jahr 2021 insgesamt 923 D-Visa³⁰ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2020: 1.674).³¹ Nach § 20 Abs. 1 S. 2 AufenthG haben auch in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die unmittelbar zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (etwa nach §§ 18a, 18b AufenthG oder nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU) waren, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. In diesen Fällen wird ein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes und die der Familienmitglieder vorausgesetzt. Es wurden aber bisher

nur wenige solche Aufenthaltstitel erteilt, im Jahr 2021 waren es laut AZR 115 (2020: 131).

Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) im Sinne der Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (Richtlinie 2016/801/EU, sogenannte REST-Richtlinie) besitzen, können nach § 18e Abs. 1 AufenthG (bis Ende Februar 2020: § 20a AufenthG) ohne Aufenthaltstitel in Deutschland forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten und die erforderlichen Mitteilungen vorlegen. Dauert der Forschungsaufenthalt mehr als 180 Tage, können sie einen Aufenthaltstitel für mobile Forschende beantragen (§ 18f AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 20b AufenthG). Daneben wird auch Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees, die sich im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, in Umsetzung der Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (Richtlinie 2014/66/EU, sogenannte ICT-Richtlinie) nach § 19a Abs. 1 AufenthG (bis Ende Februar 2020: § 19c AufenthG) eine kurzfristige Mobilität für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen ohne deutschen Aufenthaltstitel ermöglicht. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden (§ 19b AufenthG, bis Ende Februar 2020: § 19d AufenthG).

Durch die sogenannte „Westbalkanregelung“ können seit dem 1. Januar 2016 Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für eine Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft nach Vorrangprüfung einen Aufenthaltstitel erhalten (seit März 2020: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Der Arbeitsmarktzugang ist nicht an formale Qualifikationserfordernisse geknüpft. Die Regelung war zunächst bis Ende 2020 befristet und wurde dann bis 31. Dezember 2023 verlängert.³² Gleichzeitig mit der Verlängerung wurde ein jährliches Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA eingeführt. Voraussetzungen sind weiterhin ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der BA mit einer Vorrangprüfung. Die Antragstellung erfolgt im jeweiligen Herkunftsland. Davon ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen ha-

28 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zustimmung durch die BA, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, aufgrund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

29 Vgl. AA 2021: 82f.

30 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis maximal 1 Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

31 Vgl. Graf 2022a: 15.

32 Basis dafür ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, die am 5. November 2020 verkündet wurde. Vgl. auch BMAS 2020.

ben.³³ Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich. Bei reglementierten Berufen muss die Berufsausübungserlaubnis erteilt sein.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft. Durch die umfassenden aufenthaltsrechtlichen Änderungen wurden neue Rahmenbedingungen für eine gezielte Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten geschaffen. Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz sind:

- Mit dem FEG wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der Personen mit akademischer Ausbildung und mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG).
- Der bisher eher eingeschränkte Anwendungsbereich, der sich aus der Formulierung einer „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 2 Abs. 3 BeschV und § 6 BeschV a. F.) ergab, wurde durch die Formulierung, dass die Fachkraft zur Ausübung dieser Beschäftigung befähigt sein muss, erweitert. Die Beschäftigung von akademischen Fachkräften, die eine Blaue Karte EU beantragen, muss weiterhin der Qualifikation angemessen sein (§ 18b Abs. 2 AufenthG).
- Der Arbeitsmarktzugang für Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung wurde dadurch deutlich erleichtert, dass die Beschränkung der Zuwanderung auf die sogenannten Mangel- bzw. Engpassberufe entfallen ist. Seit dem Inkrafttreten des FEG kann ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot haben, zu der ihre Qualifikation sie befähigt (§ 18a AufenthG). Damit wurden die Zugänge für nicht-akademische Beschäftigte weitgehend an akademische Fachkräfte angeglichen.
- IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung können unabhängig von einem formalen Abschluss einreisen. Voraussetzung ist, dass sie ihre Qualifikation über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen, ein Mindestgehalt erreichen und in der Regel über deutsche Sprachkenntnisse verfügen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV).
- Auf die Vorrangprüfung der BA wird bei Fachkräften nach §§ 18a AufenthG und 18b AufenthG verzichtet. Diese sah die Prüfung des vorrangigen Arbeitsmarktzugangs von deutschen Staatsangehörigen bzw. ausländischen bevorrechtigten Arbeitskräften³⁴ vor. Die BA prüft aber weiterhin die Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen, um ungünstigere Arbeitsbedingungen für ausländische Beschäftigte auszuschließen (vgl. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nur in Ausnahmefällen sind gesetzliche Verbote zu einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen (§ 4a Abs. 1 und 3 AufenthG). Vorher war die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltstitel als Ausnahme geregelt, nun ist sie als Regel definiert (Umkehrung des vorherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses).
- Die Arbeitsplatzsuche für ausländische Arbeitskräfte wurde ausgeweitet: Fachkräfte mit einer anerkannten Berufsausbildung können – bei Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen – für bis zu 6 Monate nach Deutschland einreisen, um eine Beschäftigung zu suchen (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Davor galt diese Regelung nur für Personen mit einem anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss.
- Zudem wurden die Möglichkeiten für einen Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen zum Zweck der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erheblich erweitert (§ 16d AufenthG).
- Sowohl akademische als auch nichtakademische Fachkräfte erhalten – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – seit dem Inkrafttreten des FEG bereits nach 4 Jahren eine Niederlassungserlaubnis anstatt der bisherigen 5 Jahre (§ 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Zeit verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat (§ 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Zudem wurde mit dem FEG ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit gesetzlich vorgegebenen verkürzten Bearbei-

³³ Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

³⁴ Dazu zählen ausländische Staatsangehörige, die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, oder ausländische Staatsangehörige, die nach dem EU-Recht Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (§ 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

tungsfristen³⁵ eingeführt. Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Fachkräfte, die z. B. zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG einreisen wollen, ein solches Verfahren beantragen (§ 81a Abs. 1 AufenthG, „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“). Dabei schließen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die zuständige Ausländerbehörde eine Vereinbarung (§ 81a Abs. 2 AufenthG), auf deren Grundlage die Ausländerbehörde die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber berät und als zentraler Verfahrensmittler agiert. So beteiligt die Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Verfahren etwa die zuständigen Anerkennungsstellen zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und holt die Zustimmung der BA ein, sofern dies notwendig ist. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung zur Visaerteilung. Die Ausländerbehörde speichert die Vorabzustimmung zudem im AZR, über das die zuständige Auslandsvertretung sodann unmittelbar elektronisch über die bevorstehende Visumantragstellung informiert wird. Die ausländische Fachkraft kann dann einen Termin zur Visumantragstellung auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung buchen. Wenn festgestellt wird, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d AufenthG fortgeführt werden (§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dieses Verfahren und seine Gebühr in Höhe von 411 Euro umfasst auch den Familiennachzug, für den Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft: Bilaterale Vermittlungsabsprache

Die Grundlage zur Einreise von drittstaatsangehörigen Saisonarbeitskräften sind größtenteils bilaterale Vermittlungsabsprachen. Seit Januar 2020 besteht eine solche Absprache für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft mit Georgien³⁶. Der operative Start der Vermittlungsabsprache mit Georgien musste aufgrund der COVID-19-Pandemie auf 2021 verschoben werden. Eine zweite Vermittlungsabsprache besteht mit der Republik Moldau ab der Erntesaison 2022. Einreisen sind mit der Arbeitserlaubnis der BA ohne Vorrangprüfung

³⁵ Anerkennungsverfahren: 2 Monate, Zustimmungsverfahren der BA: 1 Woche, Visumverfahren: 6 Wochen. Vgl. auch § 14a Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) für das Anerkennungsverfahren; für die Zustimmung der BA § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV; für die Auslandsvertretung § 31a AufenthV.

³⁶ Vgl. Lechner 2020: 17f.

bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen möglich. Ein Visum ist nicht erforderlich. Mehrheitlich wird Saisonarbeit von Arbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten erbracht.³⁷

Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Erwerbsmigration

Mit dem FEG wurden zum 1. März 2020 neue Rahmenbedingungen für einen schnelleren und erleichterten Zugang von Drittstaatsangehörigen in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Fast zeitgleich wurde mit dem Einsetzen der COVID-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch der Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten stark gebremst. Im zweiten Pandemiejahr 2021 konnte ein Wiederanstieg von Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen verzeichnet werden, obwohl in der ersten Jahreshälfte noch deutliche Einreisebeschränkungen bestanden. Im Juni 2021 wurden diese für vollständig geimpfte Personen weitestgehend aufgehoben. Die pandemiebedingten Beschränkungen hatten zeitweise auch weiterhin Einfluss auf den Publikumsverkehr an deutschen Auslandsvertretungen sowie bei Ausländerbehörden im Inland, was sich auf die Vergabe von Visa und Aufenthaltstiteln auswirkte.

Zur statistischen Erfassung der Erwerbsmigration für das Berichtsjahr 2021

Generell unterscheidet sich die Darstellung in diesem Kapitel von derjenigen früherer Migrationsberichte (bis zum Berichtsjahr 2019), da sich mit dem FEG zum einen die Systematik der einschlägigen Aufenthaltstitel verändert hat und zum anderen neue Titel hinzugekommen sind. Deswegen wurden ab dem Berichtsjahr 2020 zum Teil neue Berichtskategorien wie die der „Sonstigen Beschäftigungsformen“ (Kapitel 3.2.8) gebildet, die in diesem Bericht fortgeführt werden. Am Anfang der Datendarstellung steht nunmehr im Kapitel 3.2.1 ein Überblick über die gesamte Erwerbsmigration. Unverändert gegenüber früheren Berichten ist der Fokus auf den jeweiligen Zuwanderungszeitraum, in diesem Fall also das Berichtsjahr 2021, geblieben. Für die folgenden Auswertungen wurden die Daten des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2021 herangezogen. Dabei wird ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2022 berücksichtigt. Es werden somit Personen betrachtet, die im Jahr 2021 zugewandert sind und bis spätestens 31. März 2022 einen Aufenthaltstitel im Bereich der Erwerbsmigration erhalten haben. Durch diese Nacherfassungszeitraum wird die Belastbarkeit der Daten erhöht.

Zu beachten ist, dass an Personen, die mit einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte über 90 Tage (D-Visum)

³⁷ Vgl. hierzu ausführlich Lechner 2020.

für die Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben werden. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum zur Arbeitsplatzsuche in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt. Visa mit längerer Gültigkeitsdauer haben durch das FEG an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise können im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens Visa für bis zu 12 Monate erteilt werden (Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise zum FEG³⁸). Auch in diesen Fällen erfolgt (zunächst) keine Eintragung des konkreten Aufenthaltstitels für Erwerbszwecke in den Datenbestand des AZR, wodurch anhand dieser Datenquelle mit einer Untererfassung der tatsächlichen Erwerbsmigration zu rechnen ist.

3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt

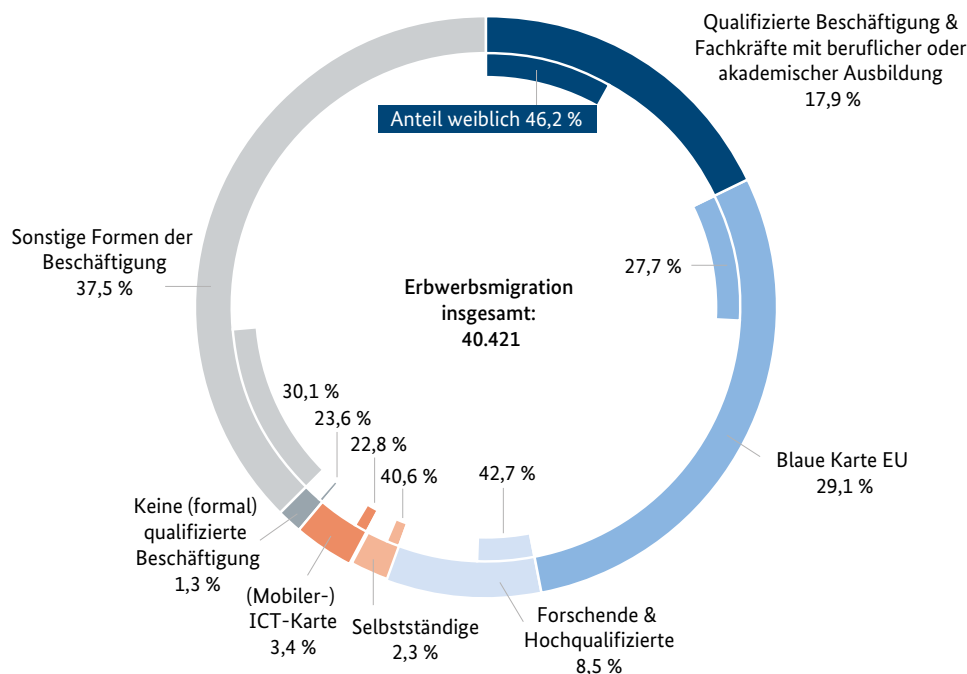
Die Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten nach §§ 18 bis 21 AufenthG entwickelte sich seit 2010 zunächst kontinu-

ierlich positiv. Zwischen 2010 und 2019 ist die jährliche Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten von etwa 30.000 auf rund 64.000 gestiegen (+115,7 %). Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 19.000 Zugewanderten auf rund 39.000 verzeichnet (+103,5 %). Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2016 ist zudem die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, deutlich gestiegen (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-22 im Anhang).

Pandemiebedingt ging die Entwicklung der Erwerbsmigration im Jahr 2020 auf 29.747 zugewanderte Personen zurück, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erhielten (-53,7 % im Vergleich zu 2019, vgl. Tabelle 3-1 und Tabelle 3-22 im Anhang). Im zweiten Pandemiejahr 2021 konnte wieder ein Zuwachs auf 40.421 Zuwandernde verzeichnet werden (+35,9 % gegenüber 2020).

38 Vgl. BMI 2020a.

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration im Jahr 2021 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen

Beschäftigungsform	Erwerbsmigration im Jahr 2021		
	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich
Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Beschäftigung			
Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	6.558	3.275	49,9 %
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG alt)	696	74	10,6 %
Hochqualifizierte	21	7	33,3 %
Blaue Karte EU	11.768	3.262	27,7 %
Forschende	3.424	1.463	42,7 %
(Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch ¹	1.383	315	22,8 %
Selbstständige Tätigkeit	924	375	40,6 %
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte insgesamt	24.774	8.771	35,4 %
Sonstige Formen der Beschäftigung sowie alte Regelungen			
Sonstige Formen der Beschäftigung ²	15.138	4.564	30,1 %
Keine (formal) qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG alt)	509	120	23,6 %
Erwerbsmigration insgesamt	40.421	13.455	33,3 %

1) In dieser Kategorie sind die Titel § 19 AufenthG, § 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

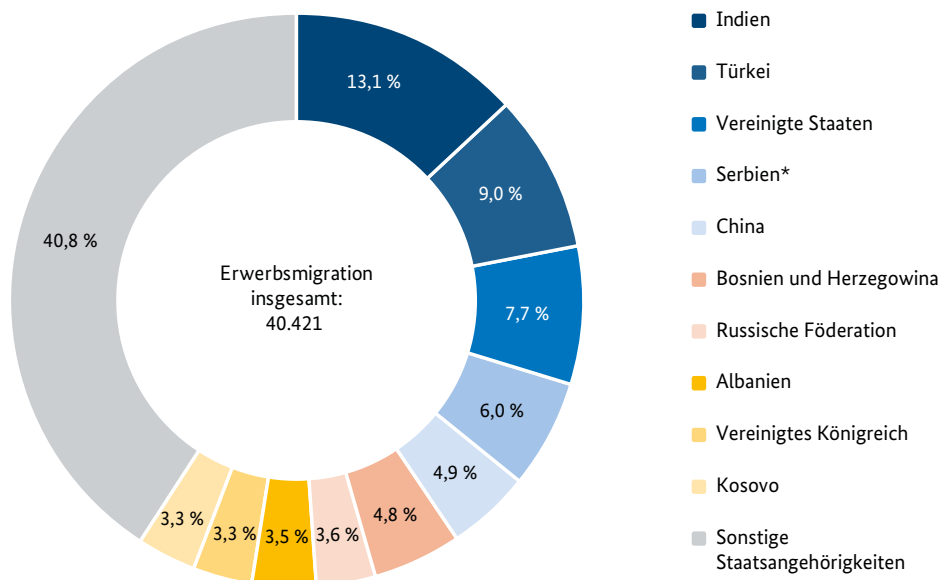
2) Für eine detaillierte Darstellung der sonstigen Formen der Beschäftigung vgl. Kapitel 3.2.8.

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2021, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der Beschäftigten aus Drittstaaten um qualifizierte bzw. hochqualifizierte Fachkräfte handelt (insgesamt 24.774 Personen bzw. 61,3 %, vgl. Tabelle 3-1). 2020 lag dieser Anteil mit 55,8 % noch etwas niedriger. Diese Gruppe umfasst die vor dem FEG bestehenden Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung, Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung, Hochqualifizierte, Forschende, Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte bzw. einer Blauen Karte EU sowie Selbstständige. Der Anteil der Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU als größter Einzelgruppe liegt bei 29,1 % und damit nochmals höher als 2020 (24,5 %).

Differenziert nach Staatsangehörigkeiten bildeten im Jahr 2021 indische Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten die größte Gruppe (13,1 %). Die Zusammensetzung der Hauptstaatsangehörigkeiten verdeutlicht, dass daneben die sogenannte Westbalkanregelung stark in Anspruch genommen wird: Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien machten im Jahr 2021 zusammen 20,1 % aller Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus. Weitere bedeutsame Länder bildeten die Türkei (9,0 %), die Vereinigten Staaten (7,7 %) und China (4,9 %) (vgl. Abbildung 3-4).

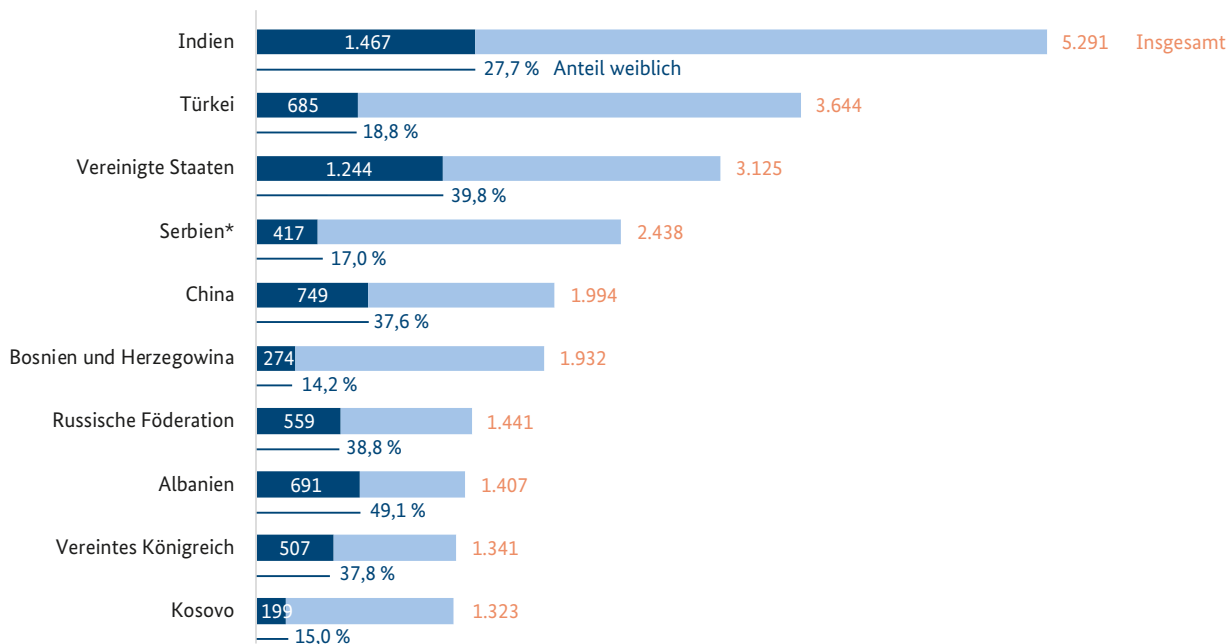
Abbildung 3-4: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-5: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Frauen machen seit 2015 etwa ein Viertel bis ein Drittel der Zuzüge von Arbeitskräften nach §§ 18 bis 21 AufenthG aus (2021: 33,3 %). Besonders hohe Anteile von Frauen sind bei Staatsangehörigen aus Albanien (49,1 %) und den Vereinigten Staaten (39,8 %) und zu finden. Dahingegen sind die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus dem Kosovo (15,0 %) und Bosnien und Herzegowina (14,2 %) deutlich geringer (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-22 im Anhang).

3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung sowie weitere qualifizierte Arbeitskräfte

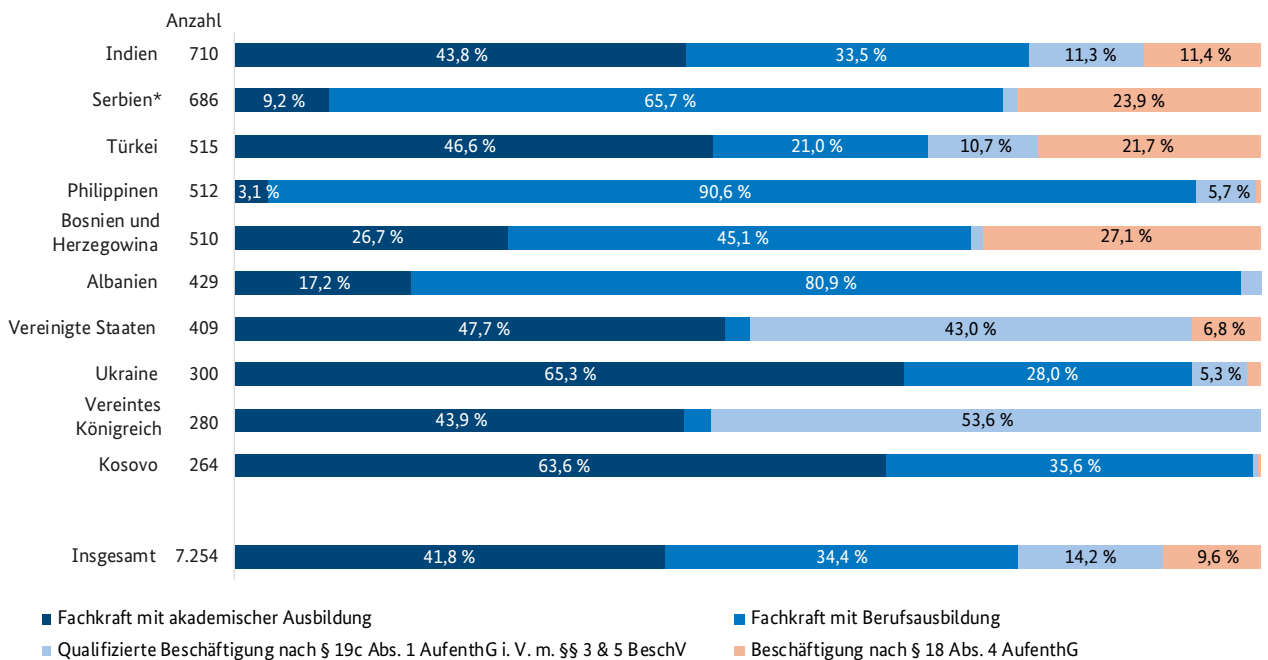
2021 sind 7.254 Personen nach Deutschland eingereist, die entweder einen Aufenthaltstitel als Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) oder mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) oder einen Titel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erhalten haben. Bei Letzteren handelt es sich um leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie um Beschäftigte in der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Zudem enthält diese Kategorie der Erwerbsmigration auch Beschäftigte, die einen Titel für eine qualifizierte Beschäfti-

gung nach § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG (alt) erhalten haben (vgl. Tabelle 3-22 im Anhang bzw. die beiden obersten Zeilen in Tabelle 3-1), bei dem keine Unterscheidung nach akademischer und beruflicher Ausbildung möglich ist. Alle genannten Gruppen werden im folgenden Kapitel zusammenfassend betrachtet. Im Jahr 2020 lag die Gesamtzahl noch bei 6.193, was einen Zuwachs von 17,1 % im Jahr 2021 bedeutet.

Die größten Gruppen innerhalb dieser Erwerbsmigrationsformen bilden Staatsangehörige aus Indien, Serbien, der Türkei, den Philippinen, Bosnien und Herzegowina sowie Albanien. Deutlich mehr als die Hälfte der serbischen, philippinischen und albanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung, wobei insbesondere Arbeitskräfte aus den Philippinen im Pflegebereich tätig sind.

Betrachtet man die Struktur der Fach- und qualifizierten Arbeitskräfte in der Abbildung 3-6, so zeigt sich, dass insgesamt 41,8 % der eingereisten Fachkräfte solche mit einer akademischen Ausbildung (nach § 18b Abs. 1 AufenthG) und 34,4 % solche mit einer Berufsausbildung (nach § 18a AufenthG) waren. 14,2 % der Personen haben einen Titel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG

Abbildung 3-6: Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstitel



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erhalten. Weiterhin haben 9,6 % der Beschäftigten einen Titel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG (alt) erhalten (vgl. auch Abbildung 3-6).

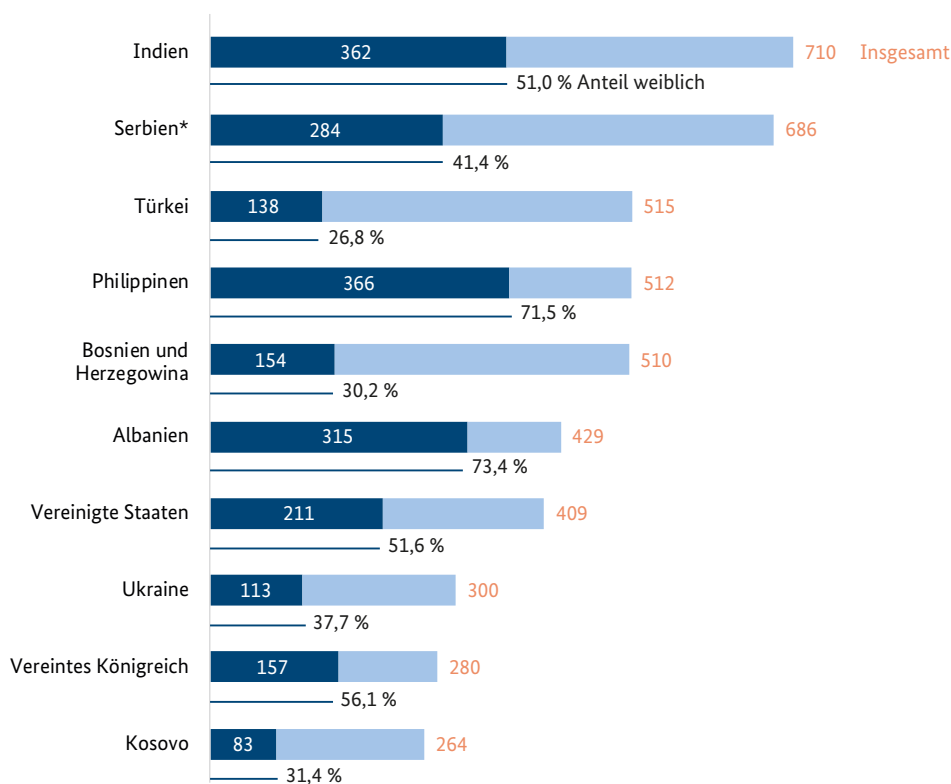
Bei Staatsangehörigen der Ukraine (65,3 %) sowie Kosovo (63,6 %) handelt es sich vor allem um Fachkräfte mit einer akademischen Ausbildung. Hohe Anteile bei Fachkräften mit Berufsausbildung weisen hingegen vor allem philippinische (90,6 %) sowie albanische (80,9 %) Staatsangehörige auf. Zusätzlich können qualifizierte Arbeitskräfte einen Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erhalten. Dies betrifft leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Personen aus der Wissenschaft und Forschung. Entsprechende Anteile waren besonders hoch bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (53,6 %) sowie aus den Vereinigten Staaten (43,0 %) (vgl. Abbildung 3-6). Einen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.

haben besonders häufig Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina (27,6 %) und Serbien (23,9 %) erhalten.

Der Anteil der weiblichen Fachkräfte und qualifizierten Beschäftigten liegt bei 46,3 % (vgl. Tabelle 3-22 im Anhang). Der Frauenanteil ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (2020: 34,9 %). Staatsangehörige aus Albanien (73,4 %) weisen dabei einen stark überdurchschnittlichen Anteil an weiblichen Beschäftigten auf und auch bei philippinischen Staatsangehörigen ist dies der Fall (71,5 %). Hingegen liegen die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus Bosnien und Herzegowina (30,2 %) und der Türkei (26,8 %) unter dem Durchschnitt (vgl. Abbildung 3-7).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2021 in Deutschland 94.343 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel als Fachkraft (mit beruflicher oder akademischer Ausbildung) oder als sonstige qualifizierte Arbeitskräfte (Ende 2020: 98.133).

Abbildung 3-7: Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.3 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen nach der Einreise ohne Voraufenthaltszeit eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, vorausgesetzt die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe sind gewährleistet (§ 18c Abs. 3 AufenthG). Eine weitere Voraussetzung ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss (§ 18c Abs. 3 AufenthG). Zu den Hochqualifizierten zählen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliches Personal in herausgehobener Position.

In Tabelle 3-2 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen nach dieser Regelung wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten und somit in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Ende 2021 besaßen insgesamt 2.594 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2020: 2.491). Davon sind 21 Personen im Jahr 2021 eingereist (2020: 22). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit dem Höhepunkt im Jahr 2011 (370) deutlich gesunken. Der besonders starke Rückgang ab dem Jahr 2013 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG erhalten. Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte direkt nach der Einreise stagniert seither auf niedrigem Niveau.

3.2.4 Blaue Karte EU

Am 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte eingeführt. Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 finden sich die

Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU in § 18b Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 AufenthG. Diesen Aufenthaltstitel erhalten drittstaatsangehörige Fachkräfte, die über eine anerkannte oder vergleichbare akademische Ausbildung sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes Mindestgehalt erreicht werden. Bei sogenannten Regelberufen beträgt dies mindestens zwei Drittel der jährlich neu festgesetzten Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2022 liegt das Mindestgehalt für Regelberufe bei 56.400 Euro brutto pro Jahr (2021: 56.800 Euro, 2020: 55.200 Euro). Die Erteilung der Blauen Karte EU erfolgt in diesen Fällen ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sogenannte Mangel- oder Engpassberufe, genügt hingegen der Nachweis eines Gehalts von 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahr 2022 liegt das Mindestgehalt für diese Berufe bei 43.992 Euro brutto pro Jahr (2021: 44.304 Euro, 2020: 43.056 Euro).³⁹ Dies gilt vor allem für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte in der Informationstechnik, in den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich (§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens 4 Jahre befristet (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von unter 4 Jahren abgeschlossen wird oder die Zustimmung der BA auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach mindestens 33 Monaten Beschäftigung und bei Vorliegen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache und weiterer Voraussetzungen können Inhaberinnen oder Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des GER „selbstständige Sprachverwendung“ nachgewiesen ist (§ 18c Abs. 2 AufenthG).

³⁹ Vgl. auch <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>

Tabelle 3-2: Erteilte Niederlassungserlaubnisse an Hochqualifizierte seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	219	370	244	27	31	31	25	33	19	29	22	21

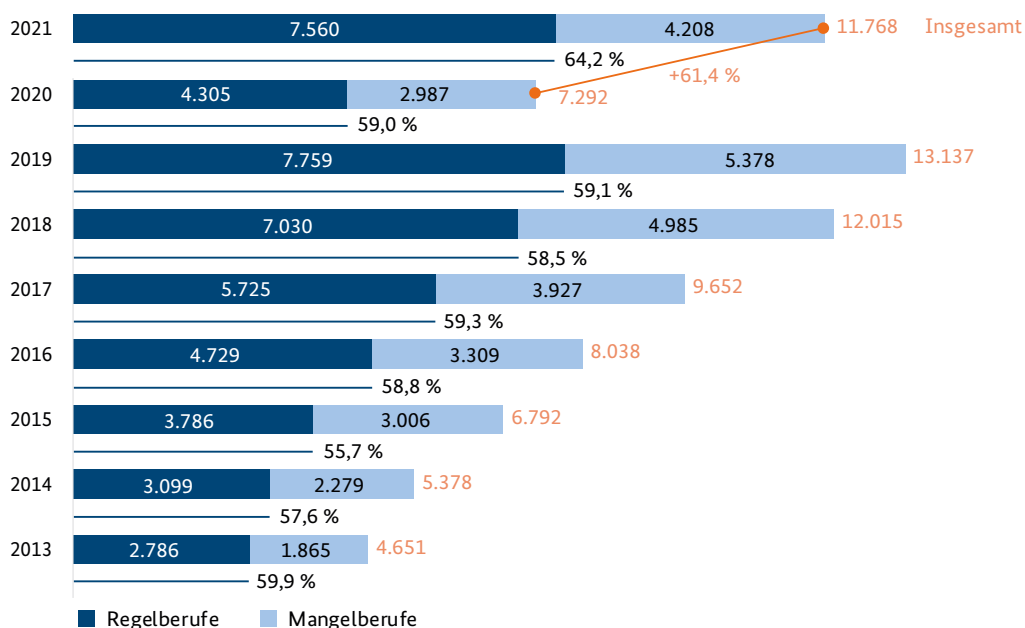
Quelle: Ausländerzentralregister

Auf EU-Ebene wurde im Oktober 2021 eine Reform der Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU) beschlossen.⁴⁰ Diese sieht u. a. eine Flexibilisierung des nötigen Mindestgehalts vor, genauso wie die Möglichkeit für bestimmte weitere Personengruppen, eine Blaue Karte EU zu beantragen, wenn

sie sich bereits in Deutschland aufhalten und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören hochqualifizierte Personen, die internationalen Schutz genießen, Saisonarbeitskräfte und Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen. Ebenso sind eine Erweiterung auf nichtakademische Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Informations- und Kommunikationssektor sowie Verbesserungen im Bereich des Arbeitgeberwechsels, des Familiennachzugs und der EU-Binnenmobilität vorgesehen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 18. November 2023 Zeit, diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

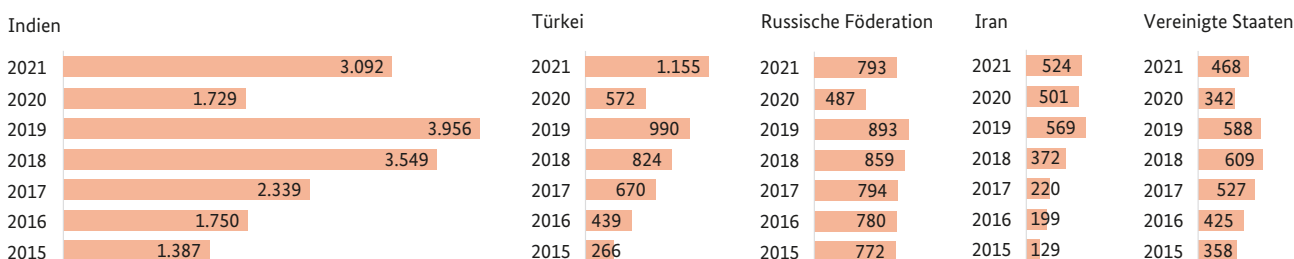
40 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates.

Abbildung 3-8: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr



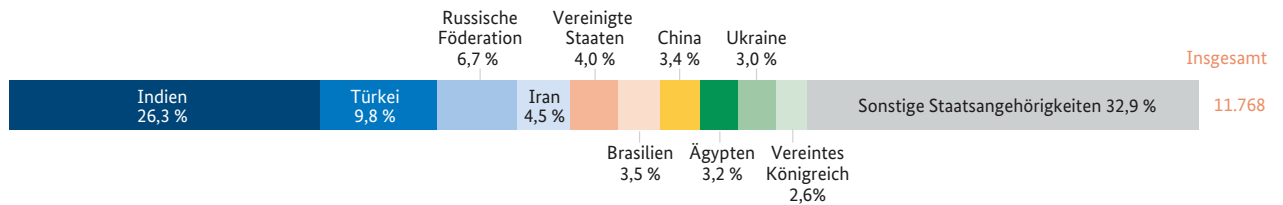
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-9: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr



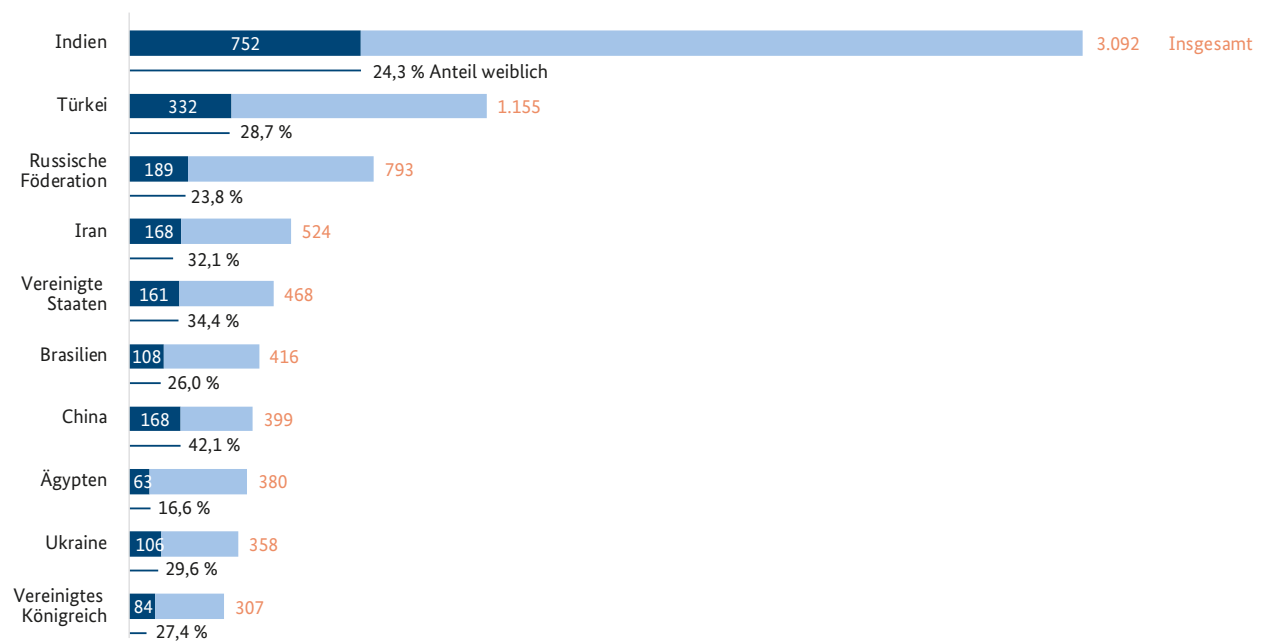
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-10: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU im August 2012 wurde bis 2019 ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen und Erteilungen festgestellt. Die COVID-19-Pandemie hat den Positivtrend unterbrochen, im Jahr 2020 gingen die Einreisen von Fachkräften mit einer Blauen Karte EU auf 7.292 Personen zurück (2019: 13.137; -44,5 %). Im Jahr 2021 sind 11.768 Drittstaatsangehörige eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (+61,4 %). Allerdings ist ein Vergleich mit den Vorjahren ab 2020 nur eingeschränkt möglich, da mit Verabschiedung des FEG nun zusätzliche Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Großteil der eingereisten Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU geht einem Regelberuf nach, im Jahr 2021 betrug ihr Anteil 64,2 %. 35,8 % erhielten dementspre-

chend die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangel- bzw. Engpassberuf (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Die meisten Blauen Karten EU wurden 2021 an Staatsangehörige aus Indien (3.092 bzw. 26,3 %) erteilt. Weitere oft vertretene Staatsangehörigkeiten waren die Türkei (1.155 bzw. 9,8 %), die Russische Föderation (793 bzw. 6,7 %) sowie der Iran (524 bzw. 4,5 %) (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-24 im Anhang).

Mehr als ein Viertel der im Jahr 2021 eingereisten akademischen Fachkräfte mit einer Blauen Karte EU war weiblich (3.263 bzw. 27,7 %). Der Anteil von Inhaberinnen einer

Blauen Karte EU ist bei Staatsangehörigen aus China (42,1 %), den Vereinigten Staaten (34,4 %) und dem Iran (32,1 %) besonders hoch, dagegen ist der Anteil bei Ägypten mit 16,6 % besonders niedrig (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-23 im Anhang).

Die zunehmende Bedeutung von hochqualifizierten Beschäftigten aus Nicht-EU-Staaten ist auch durch die wachsende Zahl von Personen mit sogenannten Statuswechseln zu erkennen. Darunter versteht man den Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln. Im Jahr 2021 haben viele Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung abgeschlossen hatten und somit wie Neuzugewanderte erstmals als Hochqualifizierte eine Beschäftigung aufnahmen.⁴¹

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2021 70.178 Personen mit einer Blauen Karte EU in Deutschland (Ende 2020: 66.174). Zusätzlich waren 57.253 Drittstaatsangehörige, die Ende 2021 in Deutschland lebten, im Anschluss an eine Blaue Karte EU im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG (Ende 2020: 45.351). Bezogen auf die gesamte Erwerbsmigration 2021 entfiel mit 29,1 % fast ein Drittel aller erteilten Aufenthaltstitel auf die Blaue Karte EU (vgl. Tabelle 3-1).

41 Diese Entwicklung wird in der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ näher betrachtet, vgl. Graf 2022a.

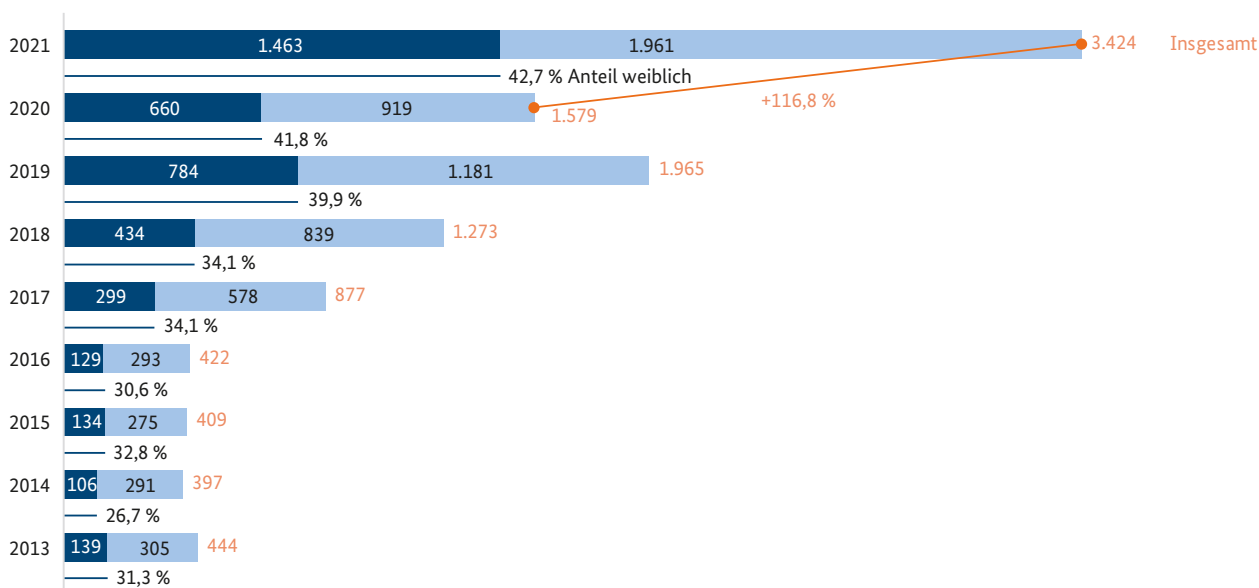
3.2.5 Forschende aus Drittstaaten

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 18d AufenthG⁴² und § 18f AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung vorliegt (§ 18d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 AufenthG). Darunter fallen auch Forschende, die mit einem Stipendium oder aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in Deutschland tätig werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Im Jahr 2021 sind 3.424 Forschende aus Drittstaaten nach Deutschland eingereist, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG erhalten haben. Die Zahl der Zuzüge ist im Zeitraum von 2013 bis 2019 deutlich angestiegen, im Jahr 2020 dann u. a. aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückgegangen, 2021 konnte jedoch wieder ein starker Anstieg verzeichnet werden (+116,8 %, 2020: 1.579). Der Anteil der

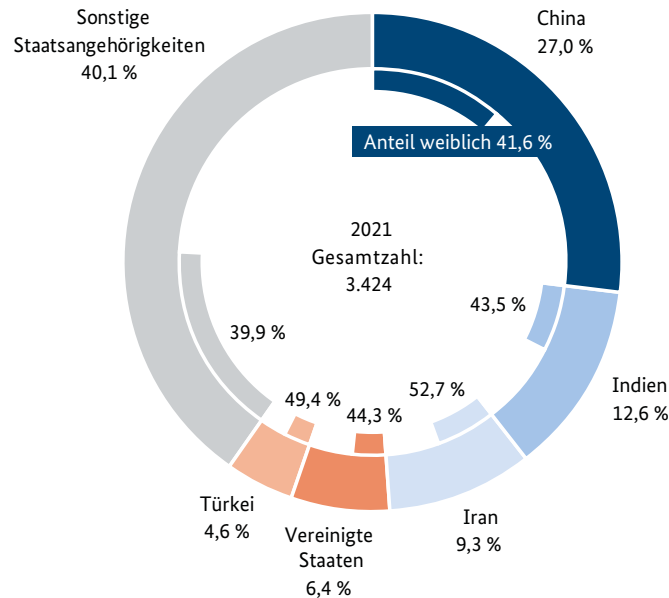
42 Daneben sind in den folgenden Zahlen auch Aufenthaltserlaubnisse nach § 18f AufenthG für mobile Forschende sowie nach § 20 Abs. 1 AufenthG (alt) enthalten.

Abbildung 3-12: Zuzüge von Forschenden nach Geschlecht und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-13: Zuzüge von Forschenden im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Frauen an dieser Zuwanderungsgruppe ist in den letzten Jahren gewachsen, im Jahr 2021 machte er 42,7 % der Gesamt-zuzüge aus.

Insgesamt kamen 925 Forscherinnen und Forscher aus China (27,0 %), weitere 432 aus Indien (12,6 %) und 319 (9,3 %) aus dem Iran nach Deutschland (vgl. Abbildung 3-13 und Tabelle 3-25 im Anhang). Ende 2021 lebten in Deutschland 8.299 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Ende 2020: 5.544 Personen).

3.2.6 (Mobiler-)ICT-Karte und internationaler Personalaustausch

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wurde auch die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU; ICT steht für Intra-Corporate Transfer) umgesetzt. Damit wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Fachkräften erteilt wird. Auf diesem Wege können Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ihre Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (maximal 3 Jahre) sowie Trainees (maximal 1 Jahr) für eine begrenzte Zeit in ihre Niederlassung in der EU entsenden (§ 19 AufenthG).

Mit einer deutschen ICT-Karte dürfen sich Beschäftigte im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bis zu 90 Tage innerhalb

eines Zeitraums von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Staat innerhalb der EU aufhalten, ohne in diesem Staat einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Umgekehrt können Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Im letzteren Fall ist lediglich eine Mitteilung und die Vorlage verschiedener Nachweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig (§ 19a AufenthG). Längerfristige Mobilität wird mit dem Aufenthaltstitel „Mobiler-ICT-Karte“ ermöglicht (§ 19b AufenthG). Diesen können Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, unter gewissen, in § 19b AufenthG aufgezählten Bedingungen erhalten.

Im ersten Jahr nach der Einführung 2017 erhielten nur 9 Personen die (Mobiler-)ICT-Karte. Bereits im zweiten Jahr stieg die Zahl jedoch auf 1.080 erteilte Aufenthaltstitel, im Jahr 2019 dann nochmals um 36,5 % auf 1.474 Erteilungen. Nachdem pandemiebedingt die Anzahl in 2020 auf 767 zurückging, wurde im Jahr 2021 mit 1.383 wieder ein Anstieg verzeichnet (+80,3 %). Der Frauenanteil lag bei 22,8 % (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-3).

48,0 % der im Jahr 2021 erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Bereich ICT und internationaler Personalaustausch entfielen auf indische Staatsangehörige (664), 20,2 % auf chinesische

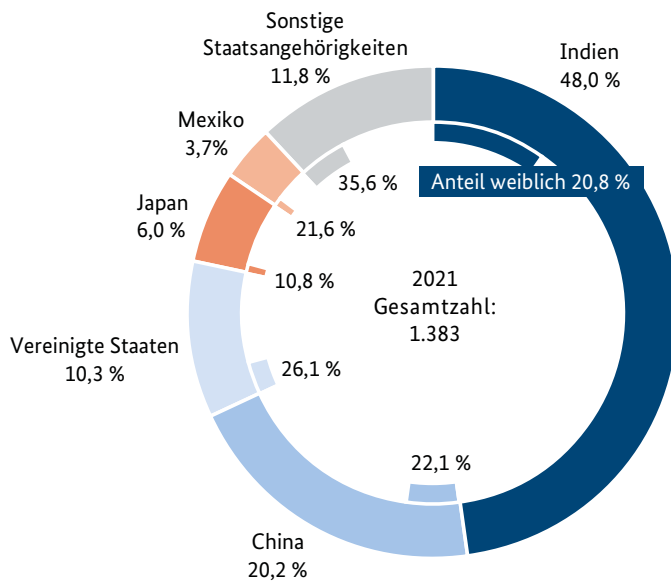
Tabelle 3-3: (Mobiler-)ICT-Karten¹ seit 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Jahr	2018	2019	2020	2021		
				absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Indien	802	1.173	388	664	138	20,8 %
China	176	153	128	280	62	22,1 %
Vereinigte Staaten	10	19	49	142	37	26,1 %
Japan	7	9	34	83	9	10,8 %
Mexiko	25	27	31	51	11	21,6 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	53	83	137	163	58	35,6 %
Insgesamt	1.080	1.474	767	1.383	315	22,8 %

1) In dieser Kategorie sind die Titel § 19 AufenthG, § 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-14: (Mobiler-)ICT-Karten¹ und internationaler Personalaustausch im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



1) In dieser Kategorie sind die Titel § 19 AufenthG, § 19b AufenthG sowie internationaler Personalaustausch nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV und § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV zusammengefasst.

Quelle: Ausländerzentralregister

Staatsangehörige (vgl. Abbildung 3-14). Insgesamt lebten Ende 2021 2.526 Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-) ICT-Karte in Deutschland, Ende 2020 waren es 2.300.

3.2.7 Selbstständige aus Drittstaaten

Unternehmerinnen und Unternehmern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn das Unternehmen positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft erwarten lässt. Zudem muss die Finanzierung des Unternehmens gesichert sein und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann außerdem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflerinnen und Freiberufler können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs erteilt oder ihre Erteilung zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,

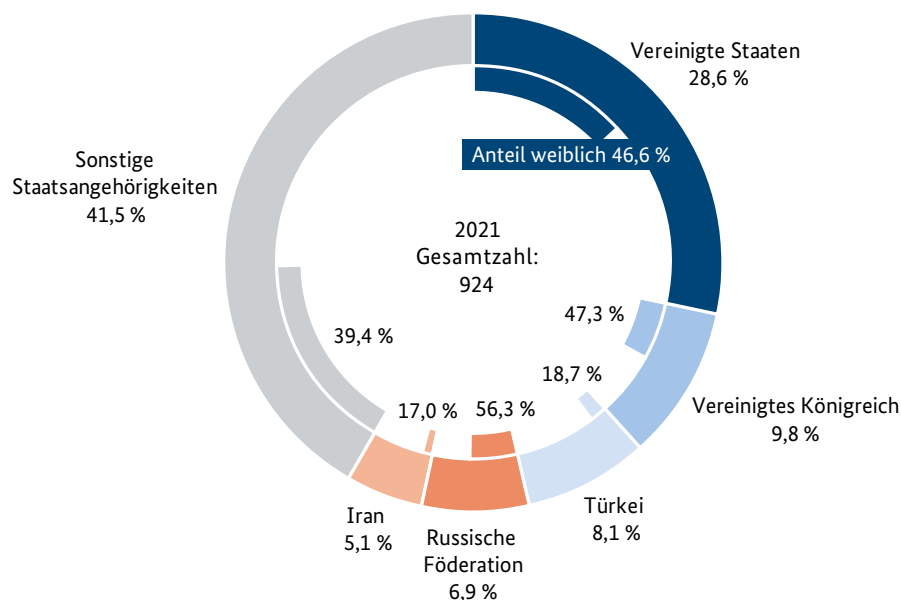
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben oder einen Aufenthaltstitel als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal nach §§ 18b, 18d oder § 19c Abs. 1 AufenthG besitzen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Die selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forschende oder Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach 3 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn u. a. die geplante Tätigkeit erfolgreich realisiert wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Person und ihrer in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen sie Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Im Jahr 2021 sind 924 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist, deutlich mehr als im Vorjahr (2020: 744 Selbstständige, +24,2 %). Die mit Abstand größte Gruppe bilden Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten mit 28,6 %, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 9,8 % und der Türkei mit 8,1 %.

Abbildung 3-15: Im Jahr 2021 eingereiste Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Unter den Personen, die 2021 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erhalten haben, befanden sich insgesamt 375 Frauen (40,6 %). Besonders hohe weibliche Anteile sind unter den Selbstständigen aus der Russischen Föderation (56,3 %), der Ukraine (52,6 %) und aus dem Vereinigten Königreich (47,3 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-26 im Anhang).

Bei etwa drei Viertel (72,3 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2021 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt (2020: 75,7 %). Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten und Kanada war der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch (vgl. Abbildung 3-16 und Tabelle 3-26 im Anhang).

Ende 2021 besaßen insgesamt 10.330 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2020: 10.677). Zusätzlich verfügten 2.583 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Ende 2020: 2.398).

3.2.8 Sonstige Formen der Beschäftigung

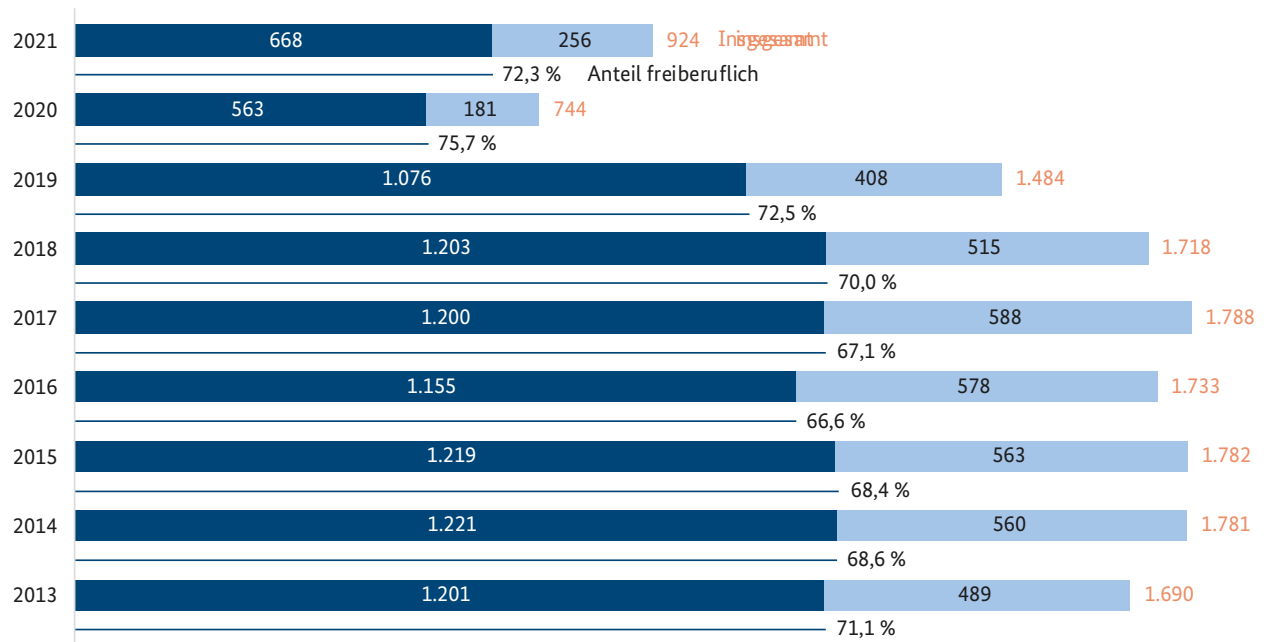
Mit § 19c AufenthG wurden die Regelungen des § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG (a. F.) klarer gefasst und ergänzt. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind die vormaligen Regelungen, nach denen Aufenthaltserlaubnisse in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) – unabhängig von der Qualifikation – oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erteilt werden konnten, zusammengefasst. Zusätzlich kann einem ausländischen Staatsangehörigen mit

ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn die BeschV solche Aufenthalte zulässt (§ 19c Abs. 2 AufenthG)⁴³. Weiterhin kann einem ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG) oder ein Beamtenverhältnis in einer deutschen Dienstbehörde besteht (§ 19c Abs. 4 AufenthG) (vgl. Tabelle 3-4). Diese „sonstigen Beschäftigungszwecke“ nach § 19c AufenthG sowie die alten Titel für eine Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG ohne Qualifikationsvoraussetzung (bis Ende Februar 2020) werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

2021 sind insgesamt 15.647 Personen zur Ausübung einer sonstigen Beschäftigung nach Deutschland eingereist, darunter 509 Personen, die nach § 18 Abs. 3 AufenthG (alt) keine (formal) qualifizierte Beschäftigung aufgenommen haben sowie 15.138 Personen nach § 19c AufenthG. Dabei handelt es sich, wie Tabelle 3-5 zu entnehmen ist, um unterschiedliche Berufsgruppen und Tätigkeiten, die sich zum Teil nicht klar dem qualifizierten oder dem nicht qualifizierten Sektor zuordnen lassen. Bezogen auf die Gesamtzahl ist gegenüber 2020 (13.150) ein Anstieg um 19,0 % zu verzeichnen.

⁴³ § 6 BeschV regelt diese Möglichkeit für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

Abbildung 3-16: Selbstständige nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-4: Einreise für sonstige Formen der Beschäftigung im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	sonstige Formen der Beschäftigung nach § 19c AufenthG ¹	keine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG (alt)	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich
Türkei	1.697	17	1.714	114	6,7 %
Vereinigte Staaten	1.590	31	1.621	615	37,9 %
Serbien ²	1.394	143	1.537	38	2,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.198	94	1.292	75	5,8 %
Kosovo	915	18	933	95	10,2 %
Japan	895	2	897	175	19,5 %
Albanien	811	17	828	291	35,1 %
Nordmazedonien	657	44	701	99	14,1 %
Indonesien	607	11	618	270	43,7 %
Vereinigtes Königreich	554	0	554	186	33,6 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.820	132	4.952	2.741	55,4 %
Insgesamt	15.138	509	15.647	4.699	30,0 %

1) Ohne Beschäftigungen nach § 19c AufenthG i. V m. §§ 3 & 5 BeschV (leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forschende), diese werden im Kapitel 3.2.2 behandelt.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-5: Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung im Jahr 2021

Beschäftigungsform	Rechtliche Grundlage	Einreise im Jahr 2021	Anteil
Zwischenstaatliche Vereinbarungen & bestimmte Staatsangehörige			
Westbalkanregelung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV	2.966	19,6 %
Bestimmte Staatsangehörige	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV	2.488	16,4 %
Übrige Beschäftigungssachverhalte	§ 19c Abs. 1 AufenthG	2.184	14,4 %
Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV	1.105	7,3 %
Freihandelsabkommen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV	44	0,3 %
IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung			
Non-formale qualifizierte Beschäftigung Beschäftigung bei berufspraktischer Erfahrung	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV	358	2,4 %
Werklieferungsverträge & Dienstleistungserbringung			
Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen Vorübergehende Dienstleistungserbringung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	589	3,9 %
Güter und Personenverkehr			
Personal auf Binnenschiffen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer Besatzung von Luftfahrzeugen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV	809	5,3 %
Weitere Formen der Beschäftigung			
Au-pair	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV	2.809	18,6 %
Beschäftigung aus religiösen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV	624	4,1 %
Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV	281	1,9 %
Berufssportlerinnen und -sportler/Trainerinnen und Trainer e-Sportlerinnen und -Sportler	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV	262	1,7 %
Spezialitätenköchinnen und -köche	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV	418	2,8 %
Sprachlehrerinnen und -lehrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV	114	0,8 %
Beschäftigung im öffentlichen Interesse Beamtenverhältnis zu einer deutschen Dienstbehörde	§ 19c Abs. 3 AufenthG § 19c Abs. 4 AufenthG	87	0,6 %
Sonstige Formen der Erwerbsmigration insgesamt		15.138	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Westbalkanregelung

Durch die sogenannte „Westbalkanregelung“ können Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien einen Aufenthaltstitel mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Der Arbeitsmarktzugang ist nicht an formale Qualifikationserfordernisse geknüpft. Etwa ein Fünftel der Aufenthaltserlaubnisse in der Kategorie „sonstige Beschäftigungsformen“ nach § 19c AufenthG (2.966 von 15.138 Aufenthaltserlaubnissen) wurde 2021 auf dieser Grundlage erteilt, ein deutlich geringerer Anteil als noch 2020, wo dieser bei 46,6 % lag.

Bestimmte Staatsangehörige

Für Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten kann eine Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Das Gleiche gilt auch für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs nach dessen Austritt aus der EU (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU). Im Jahr 2021 haben 2.488 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen von § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV erhalten, die im selben Jahr nach Deutschland eingereist sind. Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 2 BeschV) wurden 1.105 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung

Eine wesentliche Neuerung durch das FEG betrifft die vereinfachte Erwerbsmigration von IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten. Mit dem neu geschaffenen § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV können Informations- und Kommunikationstechnologiespezialistinnen und -spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung nach Deutschland einreisen. Dabei wird die Zustimmung unabhängig von einer (formalen) Qualifikation erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens eine dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 7 Jahre nachweisen kann. Die Höhe des Bruttojahresgehalts in Deutschland muss mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (im Jahr 2022 entsprach dies 50.760 Euro, 2021: 51.120 Euro) und die Personen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen (Niveau B1 des GER). Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. Im Jahr 2021 sind insgesamt 358 Personen auf dieser Grundlage als IT-Spezialistinnen

und IT-Spezialisten eingereist. Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen mit brasilianischer und russischer Staatsangehörigkeit die größten Gruppen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind die Türkei, der Iran und die Ukraine.

Au-pair-Beschäftigte

Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV kann die Zustimmung für einen Titel als Au-pair-Beschäftigung mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-pair-Beschäftigten müssen bei Antragstellung unter 27 Jahre alt und in einer Gastfamilie tätig sein, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden, eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Im Jahr 2021 wurden 2.809 Titel für Au-pair-Beschäftigte erteilt, deutlich mehr als 2020 (797, +252,4 %). Die größten Gruppen bilden dabei Staatsangehörige aus Indonesien, Madagaskar und Kolumbien. Rund 90 % der Au-pair-Beschäftigten, die im Jahr 2021 eingereist sind, waren weiblich.

3.2.9 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschende gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2021 insgesamt 58.977 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit⁴⁴ als wissenschaftliches und künstlerisches Personal (2020: 54.970), darunter 3.714 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (2020: 3.557). Ihr Anteil am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal (427.698) beträgt damit 13,8 % (vgl. Abbildung 3-17). 2021 wurde ein Anstieg um 7,3 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2021 Indien (4.520 Personen), Italien (4.334), China (3.961), Österreich (3.118) und die Russische Föderation (2.535). Diese Beschäftigten sind insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (12.346 Personen), in den Ingenieurwissenschaften

⁴⁴ Inkl. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

(11.802) und in der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (11.491) tätig.

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.⁴⁵

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.⁴⁶ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den 4 größten

deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. den ihnen zugehörigen Institutionen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen ab 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Im Jahr 2020 wurde der Aufenthalt von 22.975 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2019: 32.794).⁴⁷ Die wichtigsten Herkunftsländer bilden dabei China, Indien, Italien und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 3-6). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (47,8 %).

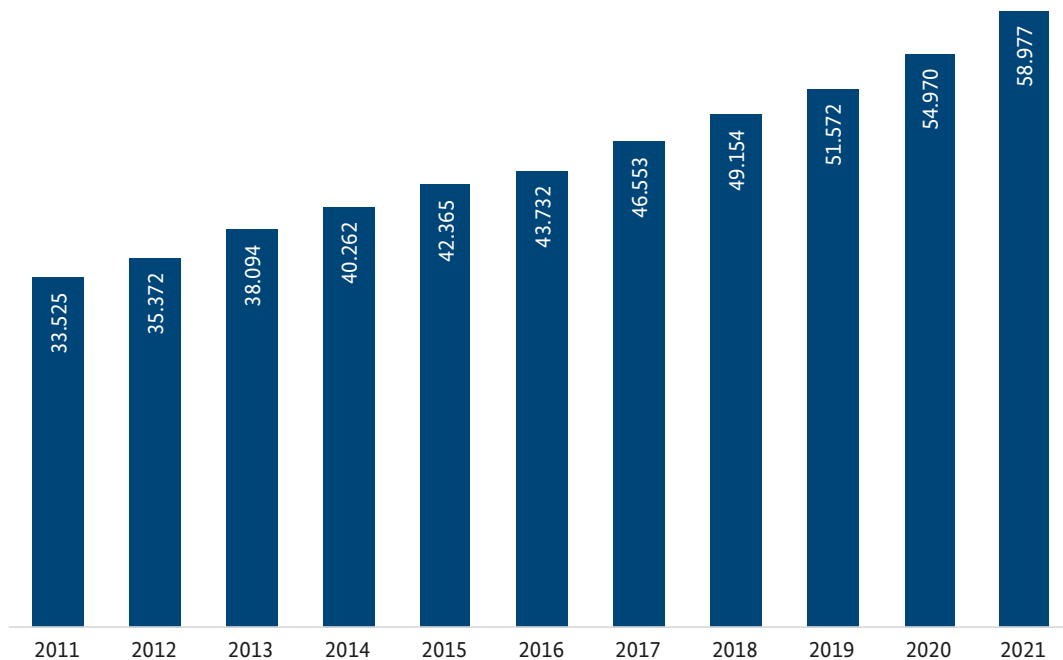
Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede.⁴⁸

45 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2022: 88ff.
46 Vgl. bis 2012 BMI/BAMF 2015: 63.

47 Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen, sodass hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2020 eingegangen werden kann.

48 Die Aussagen über Aufenthaltsdauer sind für das Berichtsjahr 2019 eingeschränkt, da die DFG und weitere Förderorganisationen (z. B. EU Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen) keine Informationen über die Aufenthaltsdauer zur Verfügung stellen konnten.

Abbildung 3-17: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹ an deutschen Hochschulen seit 2011



1) Inkl. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit
Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Tabelle 3-6: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012¹

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014 ²	2015	2016	2017	2018	2019	2020
China	1.506	1.858	1.825	1.878	1.914	1.497	2.080	2.202	1.813
Indien	1.483	1.790	1.645	1.631	1.774	1.294	1.961	2.122	1.548
Italien	1.163	1.608	1.464	1.512	1.670	1.059	1.799	1.843	1.413
Russische Föderation	2.065	2.395	2.163	2.243	1.939	1.687	1.957	1.830	986
Vereinigte Staaten	1.875	1.706	1.347	1.644	1.589	1.382	1.606	1.584	954
Iran	624	717	794	797	818	703	976	941	784
Spanien	513	819	788	742	749	525	817	879	741
Frankreich	699	732	645	611	703	547	762	857	633
Sonstige Staatsangehörigkeiten	20.499	23.524	22.120	24.578	20.982	24.362	20.713	20.536	14.103
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056	32.671	32.794	22.975

1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

2) Ab dem Jahr 2014 beinhalten die Zahlen nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den 4 größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Institute der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) vertraglich angestellt sind.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Während der DAAD ausschließlich kurzfristige Aufenthalte mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 12 Monaten finanziell unterstützte (davon 27,1 % mit einem Aufenthalt von unter einem Monat), förderte die Alexander von Humboldt-Stiftung sowohl kurzfristige Aufenthalte von unter 1 Jahr (27,6 %) als auch langfristige Aufenthalte von mehr als einem Jahr (72,4 %).

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁴⁹ Zum anderen gibt es die sogenannten Bildungsaus-

länderinnen und Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.⁵⁰ Unter diese Kategorie fallen auch Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor dem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind die meisten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum Studium nach Deutschland eingereist.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten grundsätzlich ein Visum.⁵¹ Daneben existieren mit einigen Ländern, die von der Visumpflicht ausgenommen sind, bilaterale Vereinbarungen und einige Staatsangehörige sind aufgrund rechtlicher Regelungen von der

⁵⁰ Ausländische Staatsangehörige ohne Angabe zur Art der Hochschulzugangsberechtigung werden in der Hochschulstatistik als Bildungsausländer gezählt und im folgenden Beitrag entsprechend nachgewiesen.

⁵¹ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweifefristverfahren), vgl. dazu BMI/BAMF 2013: 53.

⁴⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2022b: 5f.

Visumpflicht befreit.⁵² Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine Hochschulzulassung notwendig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz vorliegen. Für ein Studium in Deutschland müssen darüber hinaus für den entsprechenden Studiengang erforderliche Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen werden.

Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sein (Nr. 16b.1.4.2 der Anwendungshinweise zum FEG⁵³).

Die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende aus Drittstaaten wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums (§ 16b Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dabei gilt die Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens 1 Jahr und soll 2 Jahre nicht überschreiten (§ 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG). Für eine Studienbewerbung wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal 9 Monate erteilt (§ 17 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie ohne zeitliche Begrenzung zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (§ 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Datengrundlage und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die internationale Mobilität von Studierenden

Die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes gibt Aufschluss über ausländische Studierende und basiert auf Immatrikulationen und Abschlussprüfungen der Studierenden. Auch in dieser Quelle werden ausländische Studierende in Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer und Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer unterschieden. Als Studienfängerinnen und Studienanfänger werden Studierende im ersten Hochschulsemester bezeichnet. Der Fokus

liegt im Folgenden vor allem auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern sowie Studienanfängerinnen und Studienanfängern, weil diese Gruppen die nach Deutschland zugewanderten Personen zum Zwecke eines Studiums am besten (näherungsweise) abbilden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich ein Teil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer bereits zuvor in Deutschland aufgehalten und dann ein Studium aufgenommen hat. Der Anstieg der internationalen Studierendenzahlen trotz COVID-19-Pandemie lässt sich u. a. dadurch erklären, dass mehr internationale Studierende in höheren Semestern als bisher an den Hochschulen verblieben sind. Im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 tragen auch die wieder ansteigenden Zahlen internationaler Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Gesamtbild bei.⁵⁴

Entwicklung der Zahl ausländischer Studierender

Vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2021/2022 stieg die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen von 184.960 um 88,9 % auf 349.438 Personen an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt von 252.032 um 74,8 % auf 440.564 an (vgl. Abbildung 3-18 und Tabelle 3-27 im Anhang). Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag im Wintersemester 2001/2002 noch bei etwa zwei Dritteln und stieg seitdem auf etwa drei Viertel an, im Wintersemester 2021/2022 lag er bei 79,3 %.⁵⁵ Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2021/2022 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war China (40.055), vor Indien (33.753), Syrien (16.712) und Österreich (14.601).

Im Vergleich zum Wintersemester 2020/2021 stieg die Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen um 7,6 %. Dabei handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Hochschulstatistik werden diese ausländischen Studierenden als Studierende im ersten Hochschulsemester erfasst und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet. Die Zahl an Personen mit temporärem Studienaufenthalt sank mit dem Eintreten der Pandemie im Sommersemester 2020 im Vergleich zum Sommersemester 2019 mit -54,2 % erheblich

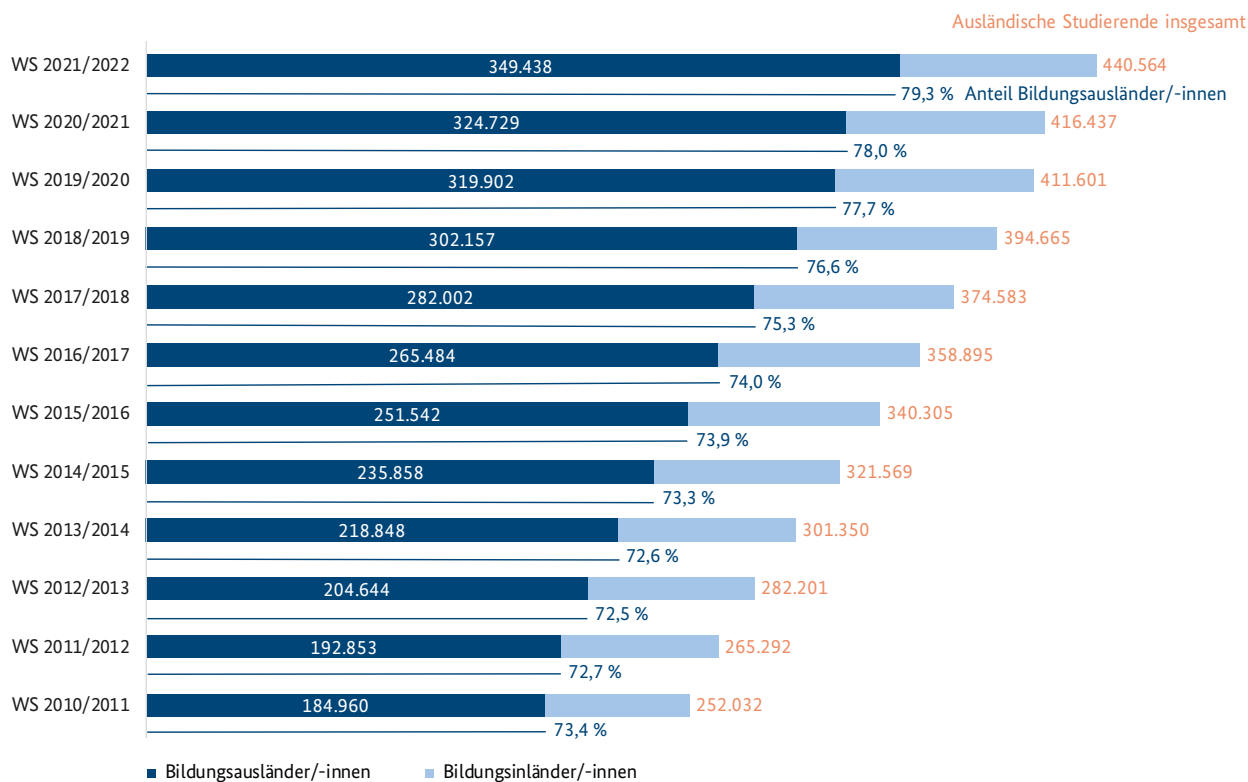
52 Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 AufenthV.

53 Vgl. BMI 2020a.

54 Vgl. DAAD/DZHW 2022: S. 59f.

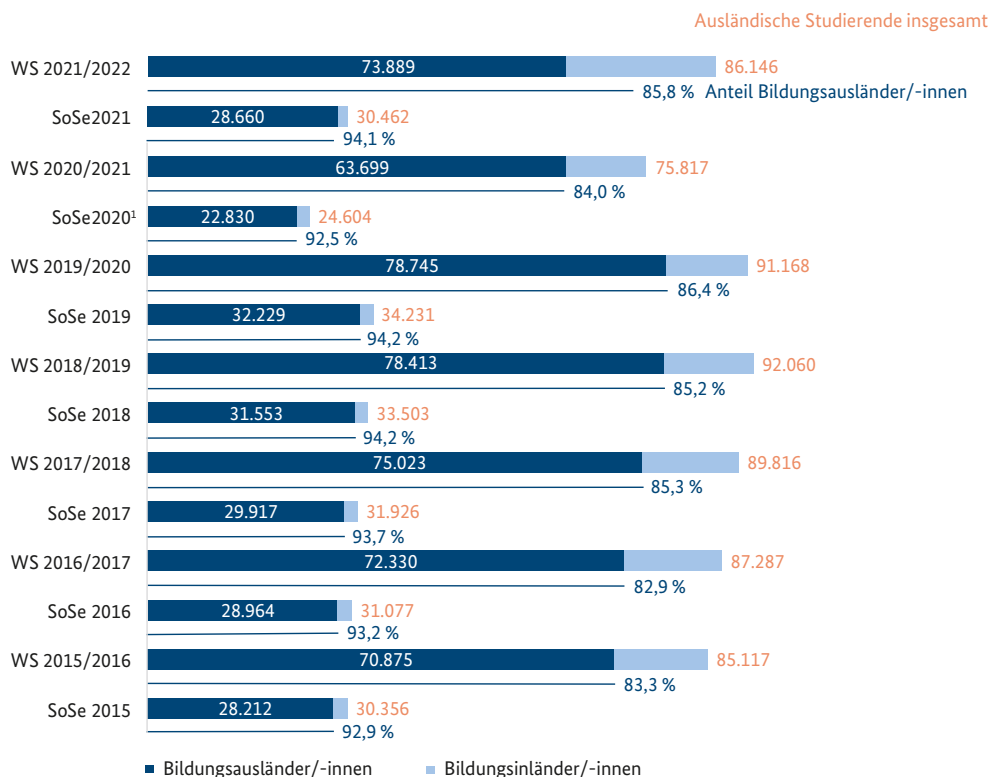
55 Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2020 weltweit gesehen den 4. Rang ein. Von allen Studierenden, die im Ausland studieren, waren rund 6 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Nur die Vereinigten Staaten (15 %), das Vereinigte Königreich (7 %) und Australien (7 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2022: 286.

Abbildung 3-18: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-19: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2015



1) Differenz beim Sommersemester 2020 gegenüber früheren Veröffentlichungen aufgrund Neulieferung der Daten von Schleswig-Holstein.

Quelle: Statistisches Bundesamt

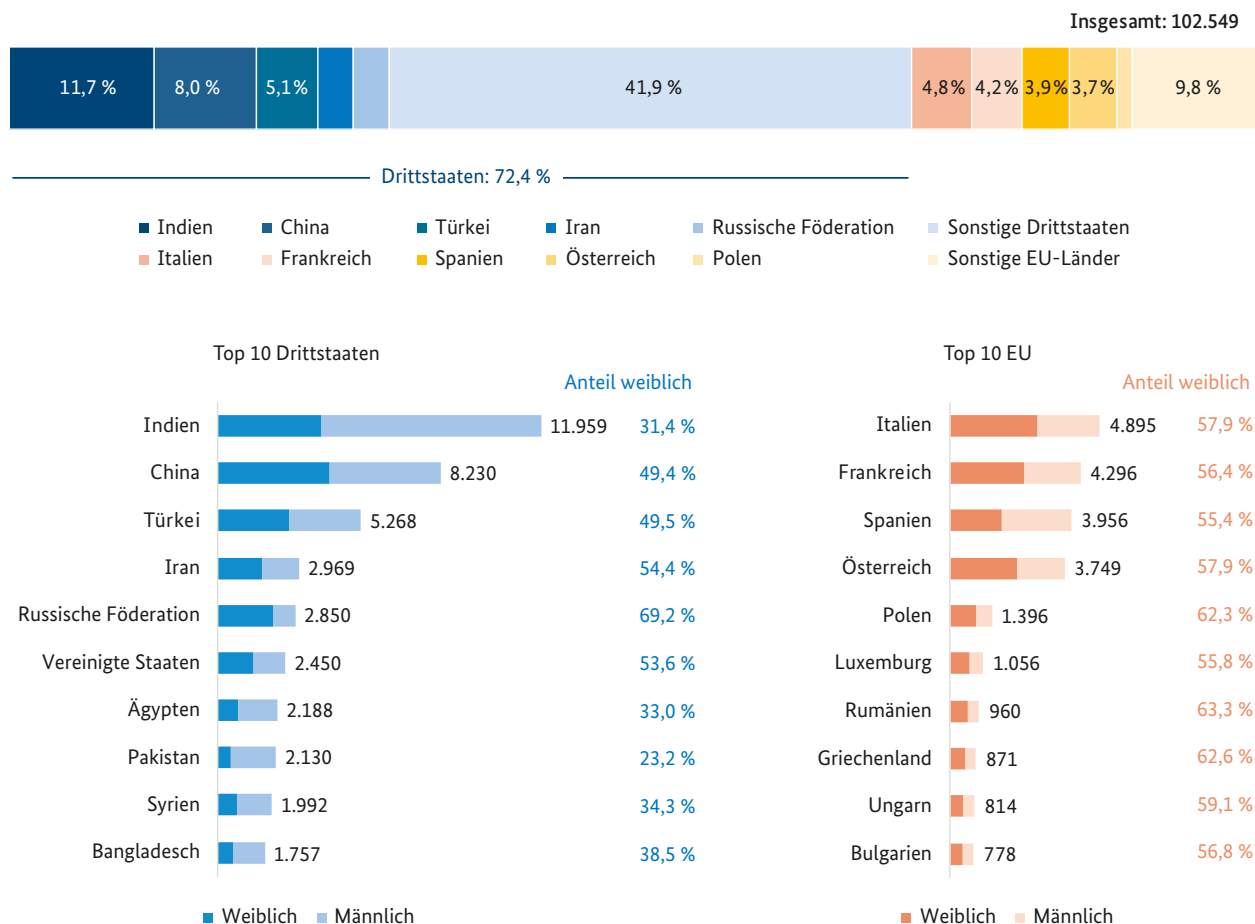
stärker als bei Personen mit Abschlussabsicht (-9,8 %). Im Sommersemester 2021 stieg die Zahl der Personen mit temporären Studienaufenthalten im Vergleich zum Sommersemester 2020 mit 35,5 % relativ stark, bei denen mit Abschlussabsicht hingegen nur um 21,6 %. Bei den Personen mit Abschlussabsicht wurde jedoch das Niveau von 2019 bereits wieder um 10 % übertroffen, bei den temporären Abschlüssen liegt die Anzahl noch immer deutlich unter dem Wert von 2019.⁵⁶

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben (85,8 %), ist höher als ihr Anteil an allen immatrikulierten ausländischen Studierenden (79,3 %) (vgl.

Abbildung 3-19 und Tabelle 3-29 im Anhang zusammen mit Abbildung 3-18 und Tabelle 3-30 im Anhang). Insgesamt waren 87,9 % aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Knapp die Hälfte dieser Studierenden war weiblich (48,6 %). Ein überproportional hoher Frauenanteil war insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Republik Korea und Taiwan sowie aus den mittel- und osteuropäischen Staaten festzustellen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Pakistan, Bangladesch und Indien aus (vgl. Abbildung 3-20 und Tabelle 3-29 sowie Tabelle 3-30 im Anhang). Insgesamt ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2021 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2020 um 18,5 % von 86.529 auf 102.549 gestiegen (vgl. Tabelle 3-29 und Tabelle 3-30 im Anhang).

56 Vgl. DAAD/DZHW 2022: 59.

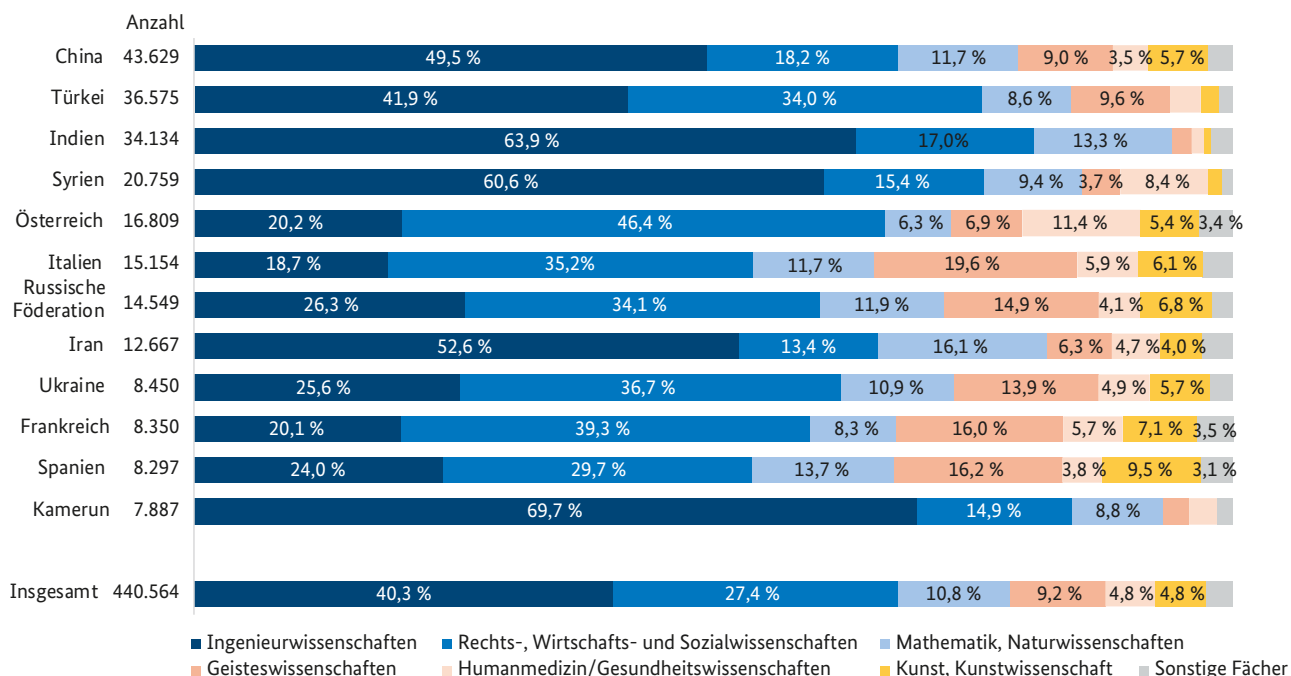
Abbildung 3-20: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022)



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-21: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2021/2022



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2021 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren zum zweiten Mal in Folge Studierende mit indischer Staatsangehörigkeit (11.959 bzw. 11,7 %) und nicht – wie in den Jahren 2007 bis 2019 – Studierende aus China, welche die zweitstärkste Gruppe stellen (8.230 bzw. 8,0 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kommt aus Italien, sie liegt mit 4.895 Studierenden bzw. 4,8 % auf dem 4. Platz. Nachdem Studierende aus Drittstaaten im Jahr 2020 nur 2 der 5 größten Gruppen darstellten, belegte im Jahr 2021 nunmehr neben Indien und China auch die Türkei (5.268 bzw. 5,1 %) den Platz 3. Frankreich (4.296 bzw. 4,2 %) rangierte als einziger EU-Staat neben Italien unter den Top 5.

Zu den weiteren Hauptherkunftsländern der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Jahr 2021 zählten Spanien (3.956 bzw. 3,9 %), Österreich (3.749 bzw. 3,7 %) und der Iran (2.969 bzw. 2,9 %). Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten mit Fallzahlen über 2.000 waren die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten, Ägypten und Pakistan (vgl. Abbildung 3-20). Insgesamt kamen im Jahr 2021 72,4 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus einem Nicht-EU-Staat und 27,6 % aus der EU. Dieses Verhältnis bleibt gegenüber dem Vorjahr relativ konstant.

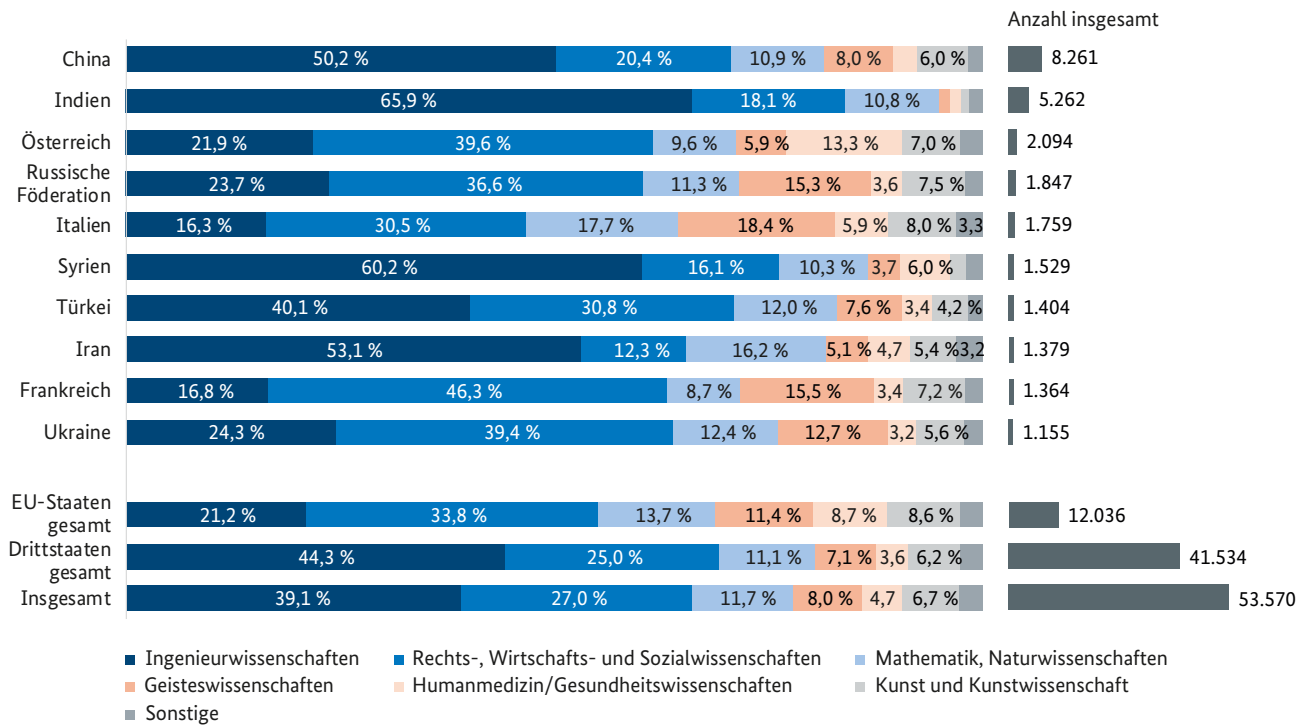
Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2021/2022 78,4 % der Studierenden aus Kamerun, 77,2 % derer aus Indien und 70,0 % der Studierenden aus Syrien ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-32 im Anhang). Bei Studierenden aus Österreich (46,4 %), Frankreich (39,3 %) und der Ukraine (36,7 %) standen hingegen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer⁵⁷, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als versechsfacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsaus-

57 In Kapitel 3.3.2 beziehen sich die Begriffe „Absolventinnen und Absolventen“ auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, da diese den Großteil aller ausländischen Absolventinnen und Absolventen stellen und im Rahmen des Migrationsberichtes der Fokus auf den nach Deutschland zugewanderten Personen liegt. Angaben zu ausländischen Absolventinnen und Absolventen insgesamt befinden sich in Tabelle 3-32 im Anhang.

Abbildung 3-22: Ausländische Absolventinnen und Absolventen¹ nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2021



1) Mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

länderinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2021 bereits 53.570. Im Vergleich zum Vorjahr (47.154) bedeutet dies eine Zunahme um 13,6 %. Die Geschlechterverteilung ist nahezu ausgeglichen, im Jahr 2021 erwarben 25.387 Frauen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung einen Hochschulabschluss (47,4 %).

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2021 in Deutschland einen Hochschulabschluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (8.261) dar, vor Indien (5.262), Österreich (2.094) und der Russischen Föderation (1.847) (vgl. Abbildung 3-22 und Tabelle 3-33 im Anhang). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 12.036 und aus Drittstaaten 41.534 Absolventinnen und Absolventen. Deren Anteil an allen ausländischen Absolventinnen und Absolventen betrug im Jahr 2021 somit 77,5 % und liegt damit leicht über dem Niveau des Vorjahres (2020: 76,0 %). Während Studierende aus Drittstaaten größtenteils einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften erwarben (55,4 %), liegt der entsprechende Anteil bei EU-Staatsangehörigen nur bei 34,9 %. Diese waren dafür deutlich häufiger bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

sowie den Geisteswissenschaften vertreten (zusammengenommen 45,2 %).

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG wird Personen aus Drittstaaten, die im Bundesgebiet ein Studium absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt.⁵⁸ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern. Zum 31. Dezember 2021 waren 10.531 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium in Deutschland im AZR registriert (2020: 10.119 Personen; vgl. Tabelle 3-7). Dies bedeutet einen Anstieg um 4,1 % im Vergleich zum Jahr 2020. Etwas weniger als die Hälfte davon waren weiblich (43,5 %). 2.338 bzw. 22,2 % der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium

⁵⁸ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRLUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

wurden an indische Staatsangehörige erteilt, 1.675 an chinesische (15,9 %) und 401 an türkische (3,8 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-7). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus der Russischen Föderation, der Republik Korea und der Ukraine gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventinnen und Absolventen aus Pakistan, Indien und Bangladesch festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider (vgl. auch Abbildung 3-20).

Sobald die entsprechenden Personen einen Arbeitsplatz, zu deren Ausübung ihre Qualifikation befähigt, gefunden haben,

Tabelle 3-7: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2021)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	darunter weiblich	
		absolut	in %
Indien	2.338	546	23,4 %
China	1.675	936	55,9 %
Türkei	401	190	47,4 %
Russische Föderation	380	288	75,8 %
Pakistan	367	76	20,7 %
Iran	311	147	47,3 %
Vereinigte Staaten	257	140	54,5 %
Kolumbien	256	137	53,5 %
Republik Korea	232	166	71,6 %
Nigeria	222	58	26,1 %
Ukraine	218	155	71,1 %
Vietnam	206	118	57,3 %
Ägypten	204	64	31,4 %
Bangladesch	200	46	23,0 %
Mexiko	186	82	44,1 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.078	1.428	46,4 %
Insgesamt	10.531	4.577	43,5 %

1) Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG alt.
Quelle: Ausländerzentralregister

kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Einer ausländischen Person kann gemäß § 16f AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs (der nicht der Studienvorbereitung dient) oder an einem Schüleraustausch sowie für den Schulbesuch erteilt werden.⁵⁹ Im Jahr 2021 sind 2.383 Drittstaatsangehörige zu diesem Zweck nach Deutschland eingereist, 50,4 % mehr als im Jahr zuvor (2020: 1.584). Etwa die Hälfte davon war weiblich (51,1 %). Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, China, Brasilien, die Republik Korea und Japan (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-8). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2021 8.569 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4.427 weibliche Drittstaatsangehörige (Ende 2020: 9.544).

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Drittstaatsangehörigen kann nach § 16a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 16a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 BeschV).⁶⁰ Während der qualifizierten Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche nachgehen (§ 16a Abs. 3 AufenthG). Nach einem erfolgreichen Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann der Aufenthalt bis zu einem Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18a, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt

⁵⁹ Nach § 16f Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch), § 16f Abs. 2 AufenthG (Schulbesuch) und § 16b Abs. 1 AufenthG alt (Sprachkurse, Schulbesuche).

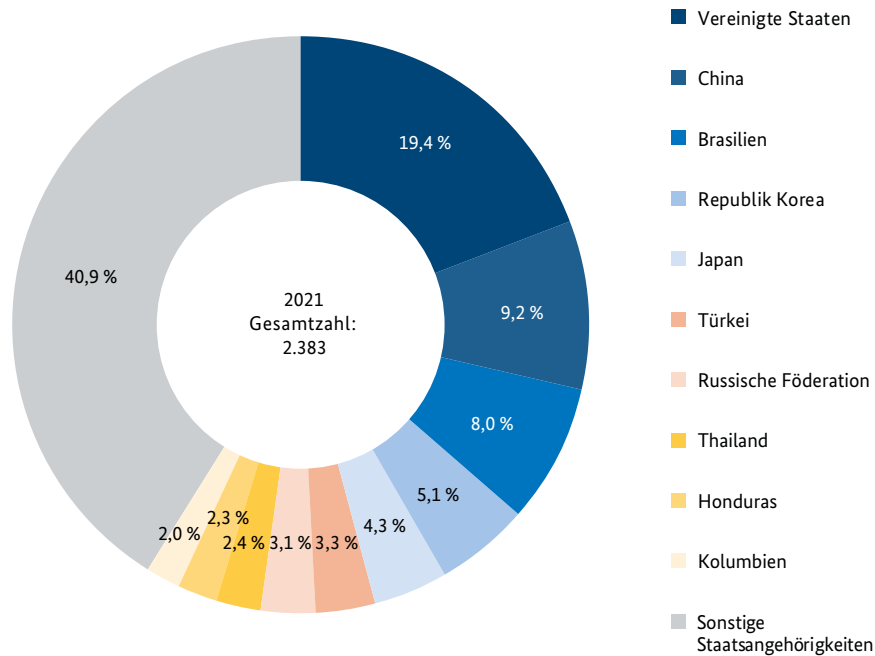
⁶⁰ Die Zustimmung der BA setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 16a AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Tabelle 3-8: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
									absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Vereinigte Staaten	881	868	1.009	944	801	831	845	250	463	230	49,7 %
China	447	518	595	629	493	494	495	161	219	94	42,9 %
Brasilien	736	656	719	755	676	794	704	217	190	125	65,8 %
Republik Korea	267	271	358	342	341	361	333	119	121	68	56,2 %
Japan	328	310	335	314	278	304	276	43	103	54	52,4 %
Türkei	98	115	131	98	90	104	100	30	79	31	39,2 %
Russische Föderation	266	257	228	171	103	116	130	45	74	50	67,6 %
Thailand	91	46	70	89	79	78	86	45	57	44	77,2 %
Honduras	18	8	12	11	15	27	40	7	54	30	55,6 %
Kolumbien	177	181	263	205	142	184	191	55	48	26	54,2 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.488	2.928	3.008	2.321	1.710	2.228	2.024	612	975	466	47,8 %
Insgesamt	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	5.521	5.224	1.584	2.383	1.218	51,1 %

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-23: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

werden darf (Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Im Jahr 2021 sind 5.345 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 71,3 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 3.121 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 48,6 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2021 waren Vietnam, Marokko, Kosovo, Tunesien sowie Bosnien und Herzegowina (vgl. Tabelle 3-9 und Abbildung 3-24). Hinzu kommen 141 Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2021 zum Zweck einer schulischen Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG (2020: 87) eingereist sind, sowie 124 Personen für ein studienbezogenes Praktikum EU nach § 16e AufenthG (2020: 96).

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden. Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche wesentliche Unterschiede, die der Anerkennung des ausländischen Berufs-

abschlusses als gleichwertig bzw. der Gewährung des Berufszugangs entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften, insbesondere auch in Ausbildungsberufen, erleichtert werden. Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist nach § 16d AufenthG grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen. Im Jahr 2021 sind nach § 16d AufenthG 3.260 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, eine deutliche Steigerung gegenüber 2020 mit 1.892 Einreisen (+72,3 %).⁶¹

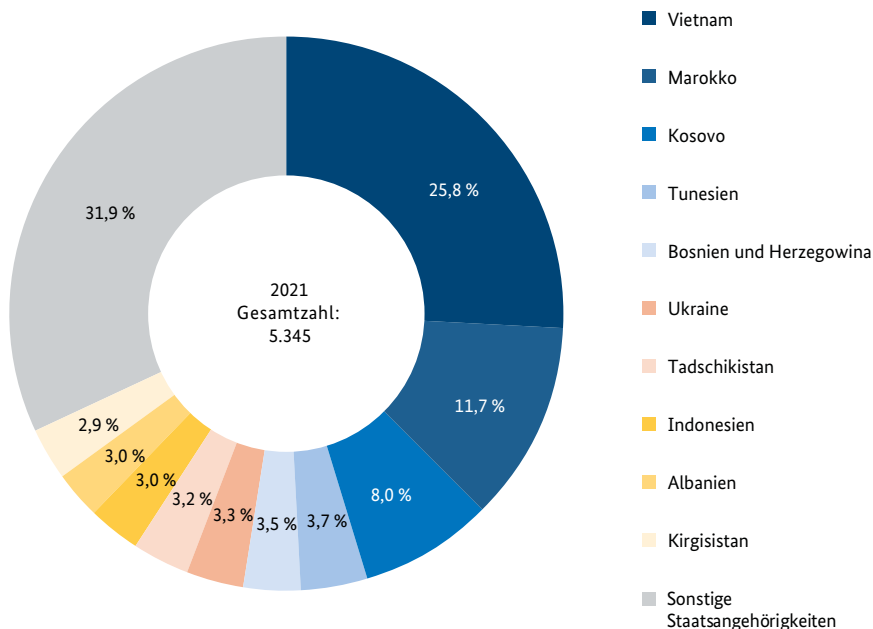
61 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2022 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2022 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2021“ (Graf 2022a) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2022 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dort nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungssystematiken nicht vergleichbar.

Tabelle 3-9: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
									absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Vietnam	119	70	415	338	484	767	965	1.230	1.381	856	62,0 %
Marokko	19	29	18	11	100	116	249	141	625	204	32,6 %
Kosovo	69	71	144	156	169	236	330	174	428	199	46,5 %
Tunesien	37	22	26	17	24	43	101	108	197	114	57,9 %
Bosnien und Herzegowina	117	330	724	706	603	421	324	105	189	98	51,9 %
Ukraine	95	85	106	154	163	183	254	86	176	94	53,4 %
Tadschikistan	13	14	15	17	45	69	121	63	170	33	19,4 %
Indonesien	25	29	28	33	30	178	330	172	160	68	42,5 %
Albanien	25	21	31	109	153	167	158	76	158	67	42,4 %
Kirgisistan	43	29	29	20	27	43	80	43	154	73	47,4 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.353	3.078	2.718	2.352	2.242	2.366	2.220	923	1.707	793	46,5 %
Insgesamt	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	4.589	5.132	3.121	5.345	2.599	48,6 %

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-24: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder bei einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung der BA wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

3.4 Humanitäre Migration

3.4.1 Flucht und Asyl

3.4.1.1 Schutzformen im Asylverfahren

Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen für die Schutzformen im Asylverfahren. Diese werden im Folgenden dargestellt. Die Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und damit verbundene Rechte. Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Es prüft, ob Schutzsuchenden eine der Schutzformen zusteht.

Nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben politisch Verfolgte das Grundrecht auf Asyl. Damit ist in Deutschland das Asylrecht als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Neben dem Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG gibt es nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (auf Grundlage der Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU)⁶² drei weitere Schutzformen: zunächst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Der Begriff Flüchtling wird zwar oft als Synonym für vertriebene Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der GFK von 1951 bzw. Asylberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylG. Wenn die bisher genannten Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein nationales Abschiebungsverbot erteilt werden (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

62 Die Qualifikationsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 legt Normen für die Anerkennung als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den subsidiären Schutz – fest. Sie definiert damit, wer als Flüchtling bzw. schutzberechtigt gilt.

Infobox: Die Schutzformen im Asylverfahren im Überblick	
Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG	Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Asylberechtigt ist eine Person, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten hat bzw. der eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung). Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird auf die in Art. 1 A Nr. 2 definierten Merkmale der GFK zurückgegriffen.
§ 4 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als solcher gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebungsverbote Wenn die drei bislang genannten Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Eine schutzsuchende Person darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

Bei einer ablehnenden Entscheidung des BAMF stehen Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie die Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen können.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung

wird dabei auf die Merkmale nach Art. 1 A Nr. 2 der GFK zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung nach dem GG ist, ob eine Person wegen dieser Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nicht jede staatliche Einschränkung stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine

<p>Rechtliche Folgen: Asylberechtigung Art. 16a GG & Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre ▪ Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach 5 Jahren erteilt werden, wobei sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre verkürzt, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (Niveau C 1 des GER) und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist. ▪ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang ▪ Privilegierter Familiennachzug bei Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Schutzanerkennung
--	--



gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die dem Staat zugeordnet werden kann. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist (quasistaatliche Verfolgung). Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Flüchtlingsschutz umfasst über die Asylberechtigung hinaus auch den Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure und knüpft ebenfalls an die in der GFK genannten Merkmale an. Dabei kann nach § 3c AsylG, in Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, eine Verfolgung durch den Staat oder durch staatsähnliche Akteure, etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (quasistaatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erfolgen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Eine Schutzgewährung erfolgt nur, wenn keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit nach dem Unionsrecht teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl nach dem GG.

Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl asylberechtigte Personen als

auch ausländische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach eine (zunächst befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Integrationsgesetz am 6. August 2016 besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, sofern das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Hs. AufenthG). Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegen. Die Frist von 5 Jahren wird auf 3 Jahre verkürzt, wenn Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des GER vorhanden sind und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Ist der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung des BAMF vorausgegangen, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden ist, muss das BAMF mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. AufenthG).

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift, wenn weder Flüchtlingsschutz noch Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden durch schwere Menschenrechtsverletzungen droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Dies ist der Fall, wenn z. B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Der subsidiäre Schutz umfasst den Schutz vor staatlichen als auch von quasi-staatlichen bzw. nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c AsylG



Rechtliche Folgen: Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, bei Verlängerung: jeweils 2 weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren (die Asylverfahrensdauer wird angerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Familiennachzug nach den Voraussetzungen des § 36a AufenthG bei Vorliegen humanitärer Gründe

i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, d. h. in einer Region des Herkunftslandes, die die Personen sicher und legal erreichen können, und ihr ein Leben dort zugemutet werden kann, wird der subsidiäre Schutz nicht gewährt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 1 Jahr, bei Verlängerung für 2 weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Nach 5 Jahren kann gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gemäß § 73b AsylG möglich. Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁶³

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Die Anerkennung einer Asylberechtigung sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz kommen nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person:

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG),
- eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 AufenthG),
- eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie aufgrund eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen 1 Jahr) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG).

Nationales Abschiebungsverbot

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als asylberechtigt noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote, die sich nicht aus der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ergeben, gelten ausschließlich bei Gefahren, die den Antragstellenden im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch festgestellt werden, wenn sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.⁶⁴

⁶³ Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverbote“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

⁶⁴ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Rechtliche Folgen: Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr, Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren (die Asylverfahrensdauer wird angerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, ab 1. März 2020 unbeschränkter Arbeitsmarktzugang



Zudem hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch das Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen. Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren wird zwischen zwei Arten von Asylanträgen unterschieden: Dem Erstantrag und dem Folgeantrag. Die erstmalige Asylantragstellung wird als Erstantrag bezeichnet. Ein Folgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Erst- als auch der Folgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Typischerweise wird ein Asylverfahren nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach (erfolgloser) Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben und erneut einen Asylantrag stellten.

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind des Antragstellers als gestellt, das nicht freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 AsylG). Wird ein Kind nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das BAMF von der Geburt zu informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt. Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

3.4.1.2 Asylgesuche und Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Das BAMF erfasst alle Asylantragstellenden in seinen Ankunftscentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylantragsstatistik. Seit 1995 wird zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschieden.

Von 1990 bis Ende 2021 haben 4,7 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragszahlen).⁶⁵ Nachdem die Asylantragszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), gingen sie bis zum Jahr 2007 deutlich zurück (19.164). Ab 2015 war die Migration nach Deutschland besonders durch Schutzsuchende geprägt. Allerdings konnten nicht alle Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag im selben Jahr stellen. So standen ca. 890.000⁶⁶ Asylsuchenden 441.899 Asylerstanträge gegenüber. Die förmliche Antragstellung wurde im Jahr 2016 nachgeholt, daher wurden in diesem Jahr 722.370 Asylerstanträge entgegengenommen, während ca. 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.⁶⁷ Die Asylanträge 2016 stellten damit den höchsten Jahreswert seit Bestehen des BAMF dar. Seit 2016 waren die Zahlen wieder rückläufig, vor allem im Pandemiejahr 2020 ging die Zahl der gestellten Asylanträge stark zurück (vgl. Abbildung 3-25 und Tabelle 3-35 im Anhang)⁶⁸. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurden mit 148.233 wieder deutlich mehr Asylerstanträge verzeichnet (+44,5 %). Damit ist die Zahl der Anträge wieder auf einem Niveau wie vor der Pandemie. 17,5 % der gestellten Asylerstanträge wurden für in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden im Alter von unter einem Jahr entgegengenommen (25.879). Im Jahr 2020 betrug dieser Anteil noch 25,9 %. 122.354 (82,5 %) sind somit grenzüberschreitende Asylerstanträge⁶⁹ (2020: 76.061).

Bis Mitte der 1990er-Jahre kam der größte Teil der Asylantragstellenden – bei nach 1993 eher geringen Asylantragszahlen – aus europäischen Staaten⁷⁰. Seit 2000 stellen vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftsstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013, vgl. Abbildung 3-25). Der Anteil der Erstantragstellenden aus Europa ist zwischen 2021 (11,6 %) und 2020 (11,5 %) konstant geblieben. Die Asylerstantragszahlen aus den asiatischen

⁶⁵ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylyzugangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

⁶⁶ Vgl. BMI 2016.

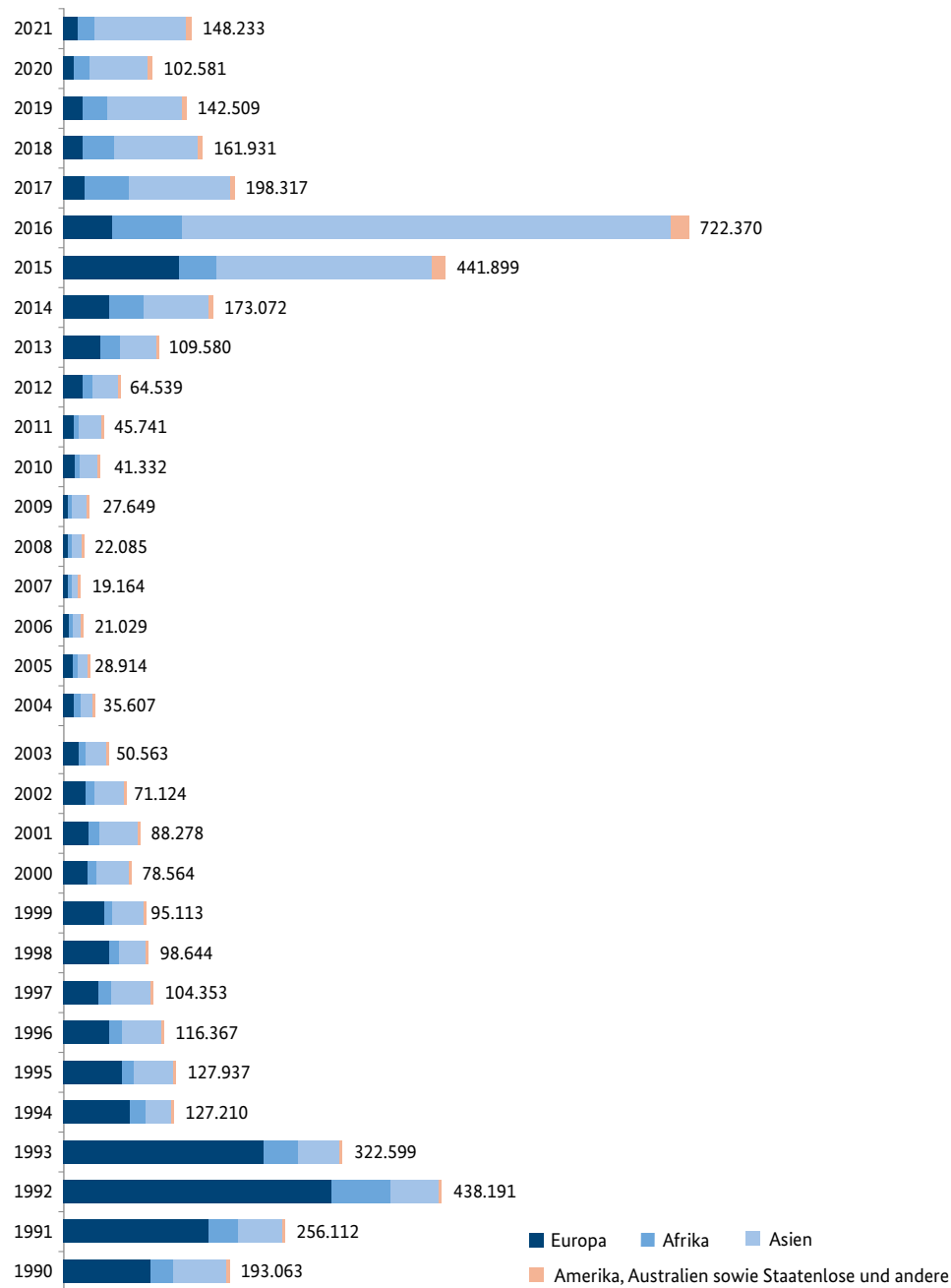
⁶⁷ Vgl. BMI 2017.

⁶⁸ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach Religionsgruppen etc., vgl. BAMF 2022: 24ff.

⁶⁹ Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

⁷⁰ Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den Asylstatistiken zu Europa gezählt).

Abbildung 3-25: Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990¹



1) Ab 1995 nur Erstanträge

Quelle: BAMF

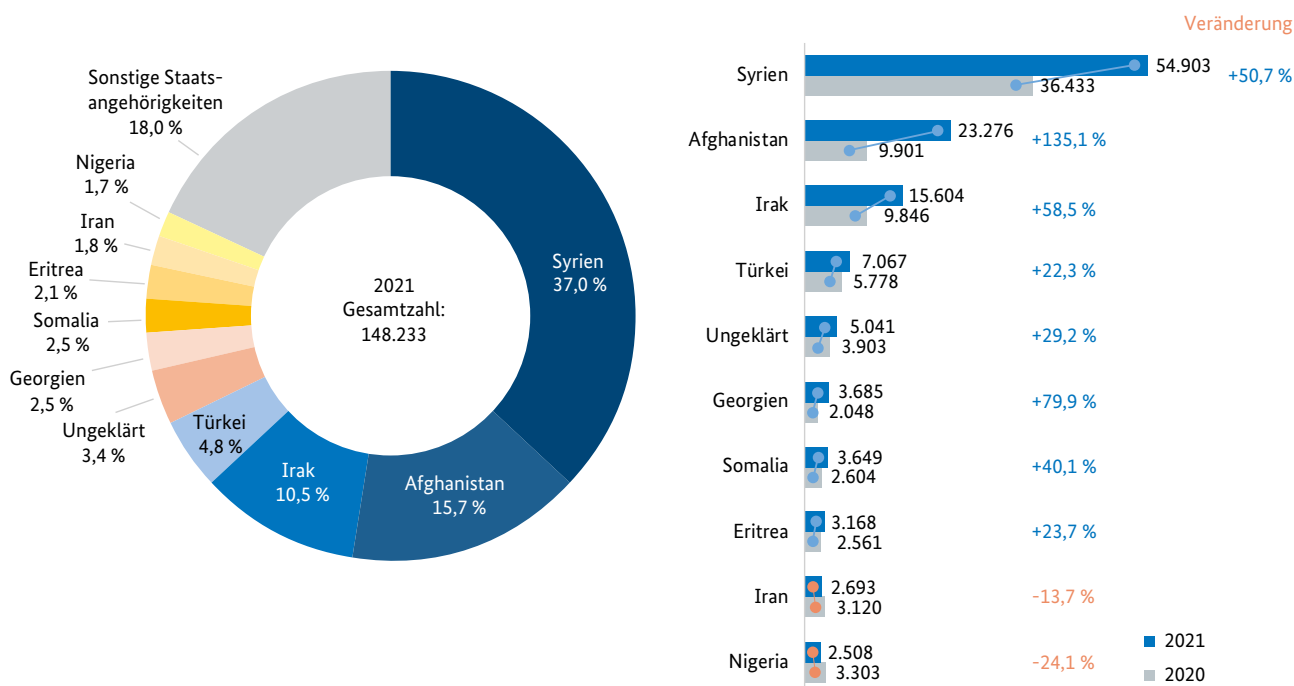
Staaten stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 57,4 % (2021: 106.283, 2020: 67.532 Asylersanträge). Ihr Anteil an allen Erstantragstellenden ist zwischen 2020 (65,8 %) und 2021 (71,7 %) nochmals angewachsen. Die Zahl der Asylersanträge aus afrikanischen Staaten ist leicht gestiegen (+2,5 %; 2020: 17.891, 2021: 18.339), der Anteilswert an allen Anträ-

gen hat sich allerdings verringert (2021: 12,4 %, 2020: 17,4 %).⁷¹

Seit 2014 sind Asylantragstellende aus Syrien zahlenmäßig die größte Gruppe. 2021 wurden 54.903 Asylersanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem

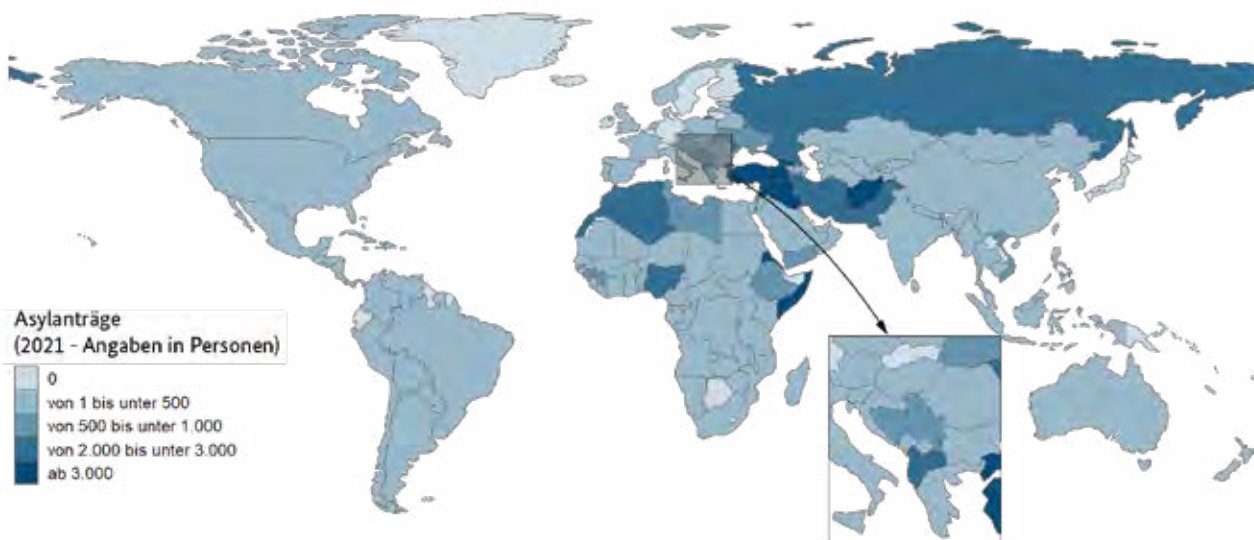
⁷¹ Zur Entwicklung der Asylantragszahlen vgl. ausführlich BAMF 2022.

Abbildung 3-26: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 und in den Jahren 2020 und 2021



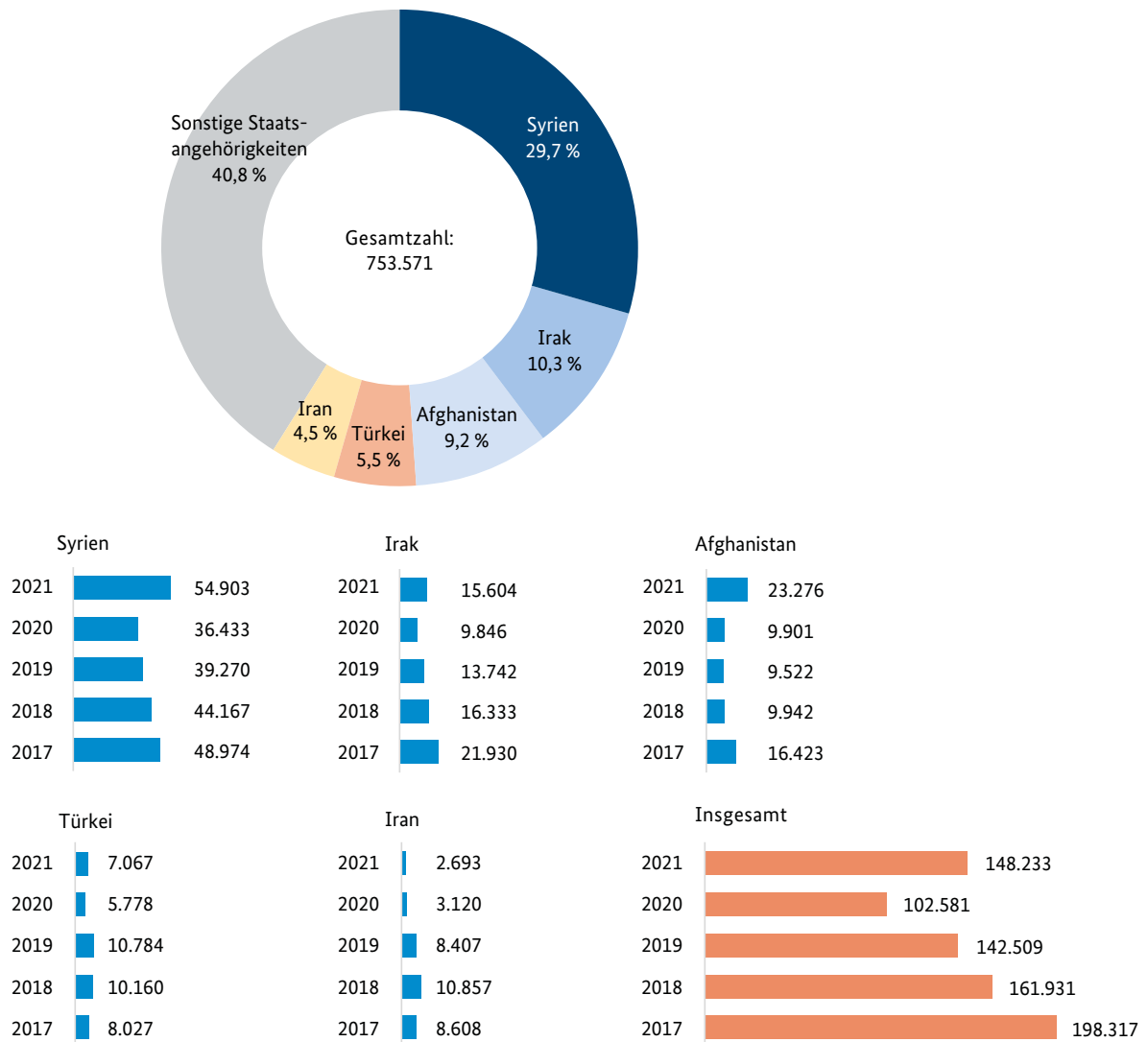
Quelle: BAMF

Karte 3-1: Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: BAMF

Abbildung 3-27: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2017 bis 2021



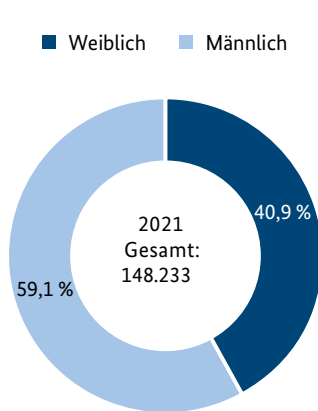
Quelle: BAMF

Anteil von 37,0 %. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 50,7 % (2020: 36.433). Den stärksten prozentualen Zuwachs unter den 10 zugangsstärksten Herkunftsländern weist Afghanistan auf. Im Jahr 2020 wurden 9.901 Anträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt, im Jahr 2021 waren es 23.276 (+135,1 %, Anteilswert von 15,7 %). Der Irak ist mit 15.604 gestellten Erstanträgen und einem Anteil von 10,5 % das drittstärkste Herkunftsländ. Die Antragszahlen von irakischen Staatsangehörigen sind im Vergleich zum Vorjahr um 58,5 % gestiegen (2020: 9.846 Asylerstanträge) (vgl. Abbildung 3-26, Karte 3-1 und Tabelle 3-35 im Anhang).

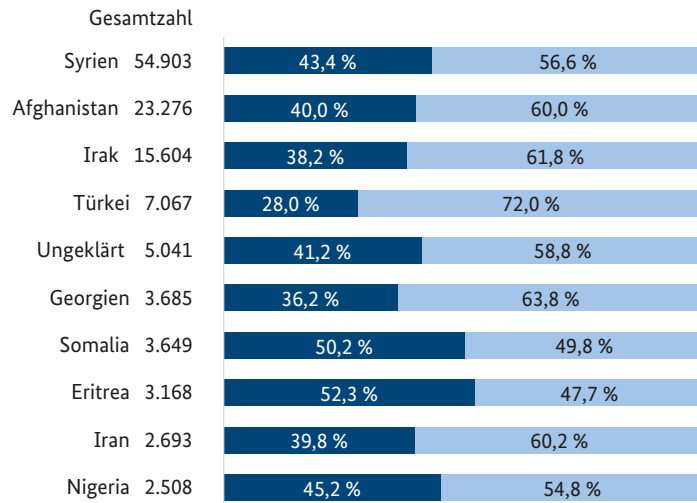
Weiterhin haben 2021 7.067 türkische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil 4,8 %), 2020 waren es

5.778 (+22,3 %). Mit 3.685 Asylerstanträgen war Georgien bei den Erstanträgen erneut unter den 10 zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden (Anteil: 2,5 %), ebenso Somalia mit einem Anteil von ebenfalls 2,5 % (3.649 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von eritreischen Staatsangehörigen an allen Asylantragstellenden lag 2021 bei 2,1 % (3.168 Erstanträge). Prozentuale Rückgänge weisen unter den zugangsstärksten Herkunftsländern lediglich Staatsangehörige aus dem Iran (-13,7 %) und Nigeria (-24,1 %) auf. 2021 haben 2.693 iranische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil: 1,8 %), 2020 wurden 3.120 Erstanträge aus dem Iran entgegengenommen. Von nigerianischen Staatsangehörigen wurden 2.508 Asylerstanträge gestellt, 2020 waren es noch 3.303.

Abbildung 3-28: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2021



Quelle: BAMF



Die Zusammensetzung der 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich zwischen 2020 und 2021 nicht verändert (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-35 im Anhang). Alle Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Bei einer Betrachtung der kumulierten Asylzugangszahlen der letzten 5 Jahre von 2017 bis 2021 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 29,7 % die meisten Asylerstantragstellenden kamen, gefolgt von Irak mit 10,3 %, Afghanistan mit 9,2 %, die Türkei mit 5,5 % sowie dem Iran mit 4,5 % (vgl. Abbildung 3-27).

Der Blick auf die soziodemografische Struktur zeigt, dass im Jahr 2021 40,9 % der Asylantragstellenden weiblich waren (vgl. Abbildung 3-28). Dabei variieren die Geschlechteranteile zwischen den Hauptherkunftsländern. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an weiblichen Asylantragstellenden weisen die afrikanischen Herkunftsländer Eritrea (52,3 %), Somalia (50,2 %) und Nigeria (45,2 %) auf. Den geringsten Anteil an weiblichen Asylantragstellenden haben die Herkunftsländer Türkei (28,0 %) und Georgien (36,2 %).

Gut drei Viertel (76,4 %) der Asylantragstellenden im Jahr 2021 waren unter 30 Jahre alt. Die Hälfte (49,4 %) war sogar minderjährig. Im Jahr 2021 entfielen 25.879 Asylerstanträge (17,5 %) auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr (vgl. Abbildung 3-29).

Im Jahr 2021 wurden 3.249 Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (2020: 2.232, +45,6 %). Dabei handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Elternteils oder

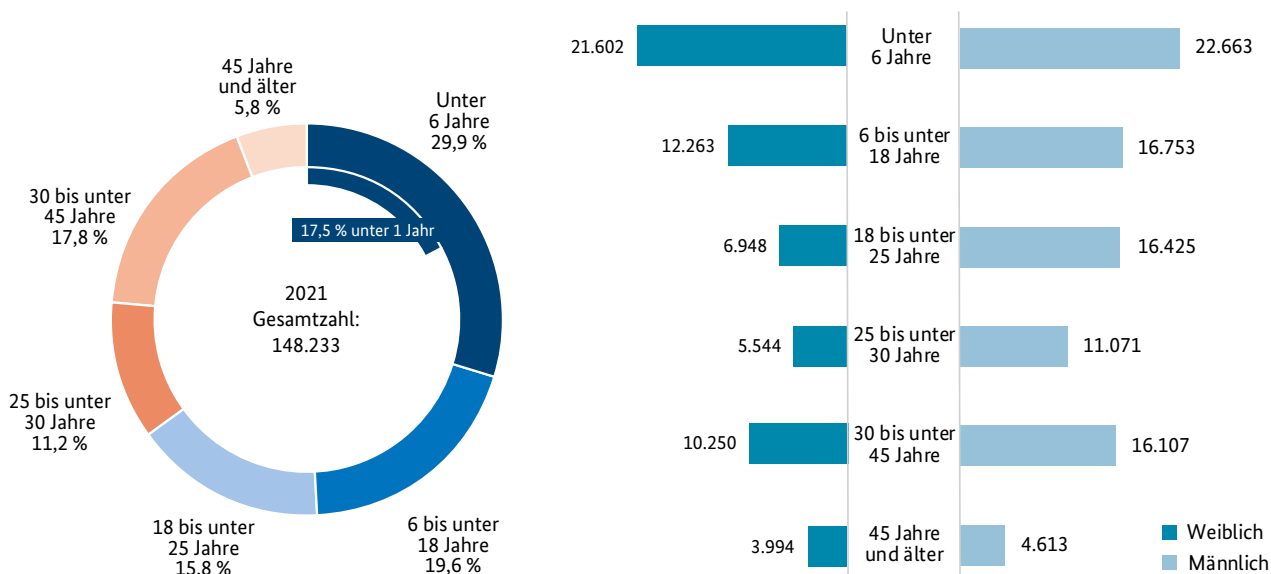
einer sorgeberechtigten Person in die EU kommen und dort Schutz suchen. 2021 haben insgesamt 73.281 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten Minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 4,4 %.⁷² Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2021 waren Afghanistan (44,6 %), Syrien (28,5 %), Somalia (6,9 %), Guinea (3,2 %) und der Irak (2,7 %). Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden (§ 42a SGB VIII) betrug im Jahr 2021 7.279 und ist im Vergleich zum Vorjahr um 59,5 % gestiegen (2020: 4.565). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2021 mit 3.999 ausgewiesen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 33,4 % erhöht (2020: 2.998) (vgl. Tabelle 3-10).

Insgesamt wurden im Jahr 2021 190.816 Erst- und Folgeanträge gestellt (2020: 122.170), darunter waren 42.583 Folgeanträge (2020: 19.589). Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte er im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.⁷³ Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem

⁷² Die Jugendämter sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII grundsätzlich gehalten, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn internationaler Schutz in Betracht kommt. Dies ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer der Fall, vgl. dazu Deutscher Bundestag 2021g: 26f.

⁷³ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2022: 17ff.

Abbildung 3-29: Asylantragstellende im Jahr 2021 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht



Quelle: BAMF

Tabelle 3-10: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010

Jahr	vorläufige Inobhutnahmen ¹	reguläre Inobhutnahmen	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	-	2.822	1.948
2011	-	3.482	2.126
2012	-	4.767	2.096
2013	-	6.584	2.486
2014	-	11.642	4.399
2015	-	42.309	22.255
2016	-	44.935	35.939
2017	11.101	11.391	9.084
2018	6.394	5.817	4.087
2019	4.886	3.761	2.689
2020	4.565	2.998	2.232
2021	7.279	3.999	3.249

1) Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VII) erfasst, siehe auch „Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland“ (vgl. Deutscher Bundestag 2021g). Unabhängig vom Asylstatus führt das BVA im Rahmen der sogenannten UMA-Geschäftsanwendung eine Übersichtsstatistik über die Gesamtzahl der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen, die sich in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befinden. Dieser zufolge ging die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Laufe des Jahres 2021 spürbar zurück. Während am 1. Januar 2021 noch 21.279 UMA und junge Volljährige registriert waren, sank diese Zahl bis zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt 18.121.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, BVA

niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. 2021 stieg dieser Anteil wieder auf 22,3 % aller Anträge an. Der Anteil der Folgeanträge liegt bei Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina (56,0 %, 861 Folge gegenüber 677 Erstanträgen), Serbien (53,9 %, 986 Folge gegenüber 844 Erstanträgen) und Moldau (52,4 %, 2.626 Folge gegenüber 2.390 Erstanträgen) besonders hoch.

3.4.1.3 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird durch die Asylverfahrensstatistik des BAMF der Verfahrensstand der jährlichen Entscheidungen dokumentiert (vgl. Tabelle 3-11). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Asylanträge nicht immer im gleichen Jahr bearbeitet bzw. entschieden werden (z. B. Asylantrag 2020, Verfahrensabschluss 2021).⁷⁴ Das BAMF hat seit 2010 über

74 Zum 31. Dezember 2021 waren beim BAMF 108.064 Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2021 163.652 Gerichtsverfahren anhängig. Ende 2020 waren es 211.045.

2,6 Millionen Erst- und Folgeanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-11). In diesem Zeitraum wurden die meisten Entscheidungen im Jahr 2016 getroffen (695.733 Entscheidungen). 2021 wurden Asylverfahren von 149.954 Personen entschieden.

Die Anerkennungsquote des BAMF nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG⁷⁵ (gemäß GFK) lag im Jahr 2021 bei 21,4% (2020: 26,1%).⁷⁶ 2021 haben 15,3 % der Asylantragstellenden subsidiären Schutz erhalten (2020: 13,1 %). Bei 3,2 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2020: 3,9 %) (vgl. Abbildung 3-43 im Anhang).⁷⁷

Die Gesamtschutzquote des BAMF berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbots bezogen auf die Ge-

75 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des BAMF über Asylanträge.

76 Nach Herkunftsländern betrachtet ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanererkennungsquoten für Asylantragstellende (siehe dazu Abbildung 3-14 sowie die Tabelle 3-38 im Anhang).

77 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2022: 50ff.

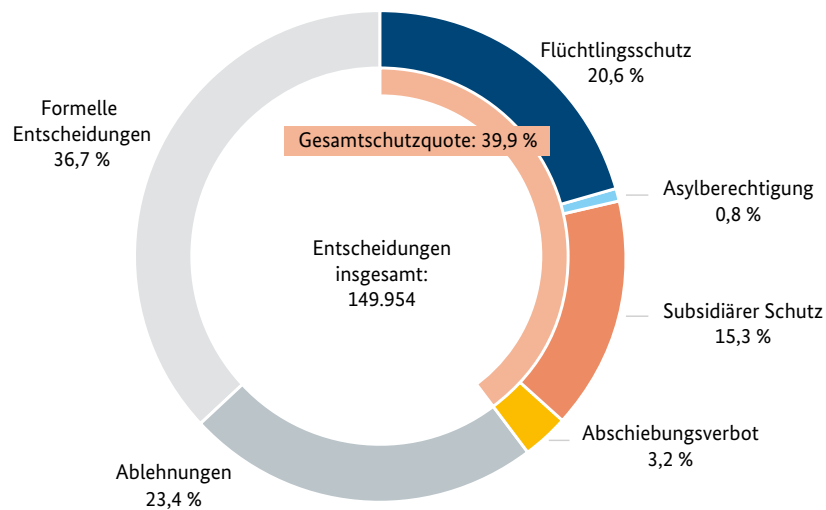
Tabelle 3-11: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge											
		Asylberechtigung nach Art. 16a GG		Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG		subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG		Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		Ablehnungen		formelle Entscheidungen ¹	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2010	48.187	643	1,3 %	7.061	14,7 %	548	1,1 %	2.143	4,4 %	27.255	56,6 %	10.537	21,9 %
2011	43.362	652	1,5 %	6.446	14,9 %	666	1,5 %	1.911	4,4 %	23.717	54,7 %	9.970	23,0 %
2012	61.826	740	1,2 %	8.024	13,0 %	6.974	11,3 %	1.402	2,3 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	919	1,1 %	9.996	12,3 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	2.285	1,8 %	31.025	24,1 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	2.029	0,7 %	135.107	47,8 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	2.120	0,3 %	254.016	36,5 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	4.359	0,7 %	119.550	19,8 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	2.841	1,3 %	38.527	17,8 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	2.192	1,2 %	42.861	23,3 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	1.693	1,2 %	36.125	24,9 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	1.226	0,8 %	30.839	20,6 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %

1) Rubrik beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Quelle: BAMF

Abbildung 3-30: Entscheidungsquoten 2021



Quelle: BAMF

samtzahl der Entscheidungen des BAMF im betreffenden Zeitraum. Die Gesamtschutzquote betrug im Jahr 2021 39,9 % (59.848 Personen), 2020 lag sie bei 43,1 % (62.470 Personen) (vgl. Abbildung 3-30). Diese Quote berücksichtigt jedoch nicht vor Verwaltungsgerichten eingeklagte Schutzgewährungen.

36,7 % der Anträge wurden 2021 als formelle Entscheidungen anderweitig erledigt (2020: 24,8 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstellungen, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurückziehen, oder wenn nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für die Asylsuchende oder den Asylsuchenden zuständig ist oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Formelle Entscheidungen erfolgen somit ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens und ziehen im Regelfall eine Ausreisepflicht nach sich. Der Anteil (inhaltlich/materiell) abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2021 bei 23,4 % (2020: 32,1 %) ⁷⁸ (vgl. Abbildung 3-30).

Bei einem differenzierten Blick auf die Schutzquoten nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden zeigt sich, dass Entscheidungen des BAMF zu Asylanträgen von eritreischen und somalischen Staatsangehörigen überdurchschnittlich hohe Gesamtschutzquoten aufweisen. 2021 betrug die Gesamtschutzquote für eritreische Staatsangehörige 84,0 % (2020: 81,7 %). 1,4 % der Schutzsuchenden aus Eritrea haben eine Asylberechtigung erhalten, 63,6 % wurde Flüchtlingsschutz gewährt, 13,6 % erhielten subsidiären Schutz und in

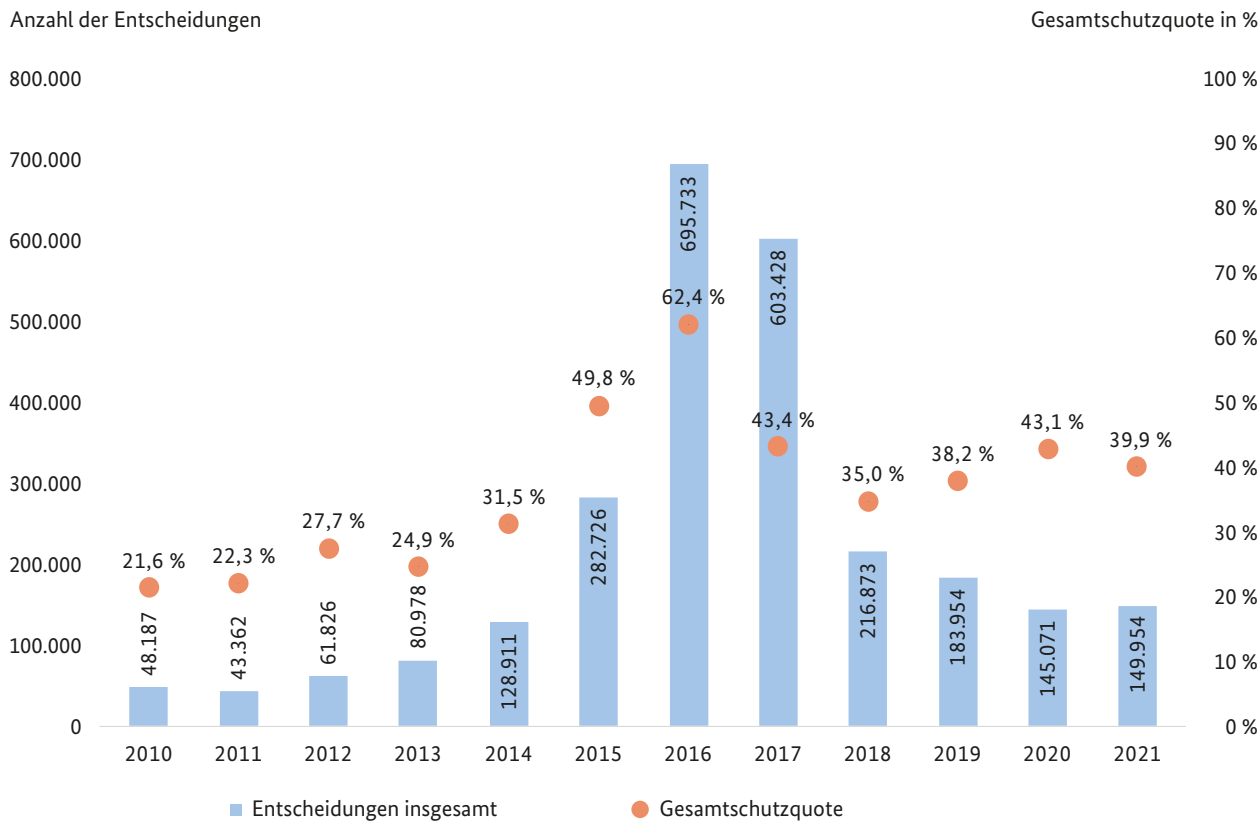
5,5 % der Fälle wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Für Menschen aus Somalia lag die Gesamtschutzquote bei 63,1 % (2020: 50,7 %). Dabei erhielten neben 2,7 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 47,3 % Flüchtlingsschutz und 6,3 % subsidiären Schutz. Bei 6,7 % wurden Abschiebungsverbote festgestellt (vgl. Abbildung 3-32 und Tabelle 3-36 im Anhang).

Asylsuchende aus der Türkei wiesen im Jahr 2021 mit 3,7 % eine deutlich über dem Durchschnitt (0,8 %) liegende Asylanerkennungsquote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Schutzsuchende lag im Jahr 2021 mit 37,2 % etwas niedriger als im Vorjahr (2020: 43,0 %). Niedrig ist die Gesamtschutzquote dagegen bei Asylantragstellenden aus Georgien (0,6 %) und Nigeria (11,1 %, vgl. Abbildung 3-32).

Nur wenn für keine der 4 Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG). Ablehnende Entscheidungen des BAMF können Asylantragstellende verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. 57,2 % der durch das BAMF im Jahr 2021 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2020: 73,3 %). In diesen Fällen werden betroffene Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2021 wurden 106.137 erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen getroffen, dabei wurde in 18,6 % der Fälle ein

⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich BAMF 2022: 50ff.

Abbildung 3-31: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010



Quelle: BAMF

Schutzstatus zuerkannt, 35.127 Klagen wurden abgewiesen (33,1 %) und 51.272 anderweitig erledigt (48,3 %).⁷⁹

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und die Ausländerin bzw. der Ausländer auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhält, wird sie oder er in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausreise aufgefordert. Gleichzeitig wird für den Fall, dass sie oder er innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht. Nach Ablauf der Frist kann bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise die Abschiebung durchgeführt werden. Kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden, wird eine Duldung erteilt.

3.4.1.4 Dublin-Verfahren

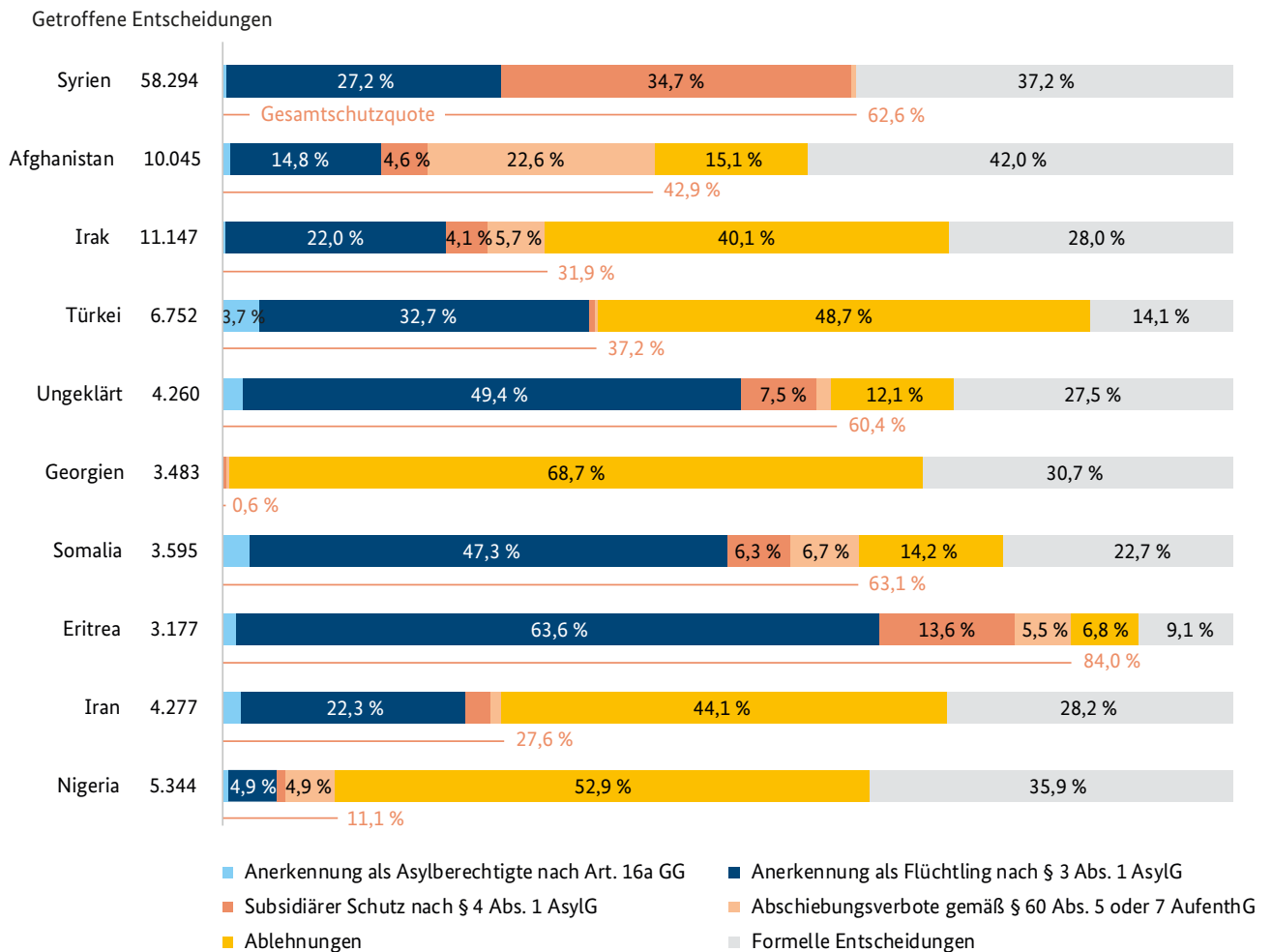
Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher EU-Mitgliedstaat oder europäische Staat, der der Dublin-III-

Verordnung (Dublin-III-VO) beigetreten ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die Dublin-III-VO, die in allen Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island Anwendung findet.⁸⁰ Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Zur Unterstützung für die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylverfahrens wird das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) herangezogen. Liegen Beweismittel oder Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird im

⁸⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sogenannte Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sogenannte Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge. Im Vereinigten Königreich wurde die Dublin-III-Verordnung im Jahr 2020 noch angewandt, 2021 nicht mehr, so dass in den Zahlen für 2021 dieser Staat nicht mehr enthalten ist.

⁷⁹ Siehe dazu BAMF 2022: 65ff.

Abbildung 3-32: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.
Quelle: BAMF

Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Übernahmearbeitnehmer an den anderen Mitgliedstaat gestellt. Stimmt der entsprechende Mitgliedstaat dem Übernahmearbeitnehmer zu, stellt für Deutschland das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an. Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind in ihrer gesetzlich festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten

Der Anteil der deutschen Übernahmearbeitnehmer ist in Bezug auf die gestellten Asylanträge ab 2016 gewachsen. Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Übernahmearbeitnehmer an andere Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den gestellten Asylanträgen 7,7 %, im Jahr 2021 ist der Anteil auf 28,5 % gestiegen. In absoluten Zahlen wurde im Jahr 2021 mit 42.284 Über-

nahmearbeitnehmer ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet (2020: 30.135; +40,3 %). Dieser Wert lag aber unter dem des Jahres 2019 (48.847). Die meisten Übernahmearbeitnehmer wurden an Griechenland (10.427), Italien (6.623), Frankreich (4.416), Rumänien (2.869) und Polen (2.579) gerichtet. In 18.429 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2021 einem Übernahmearbeitnehmer Deutschlands zu (2020: 15.759).

Übernahmearbeitnehmer an Deutschland

Im Jahr 2021 erhielt Deutschland 15.744 Übernahmearbeitnehmer von anderen Mitgliedstaaten (2020: 17.253, -8,7 %). Deutschland stellte damit 2021 fast dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es umgekehrt von diesen erhielt. Die 5 Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (7.810), Belgien (1.730), Niederlande (1.441), Schweiz (932) und Italien (875).

Deutschland stimmte 10.011 Übernahmersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2020: 10.673).

Dublin-Überstellungen

Deutschland überstellte im Jahr 2021 im Rahmen des Dublin-Verfahrens insgesamt 2.656 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2020: 2.953) ein Rückgang um 10,1 %. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (455), Österreich (363), Schweden (323), in die Niederlande (309) und nach Italien (287).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2021 insgesamt 4.274 Personen überstellt (2020: 4.369). Die meisten Personen wurden aus Frankreich (1.850), Griechenland (531), den Niederlanden (477), der Schweiz (392) und Österreich (331) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung in der von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Frist nicht möglich ist und aus diesem Grund die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das BAMF in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.4.2 Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylsuchenden und der jüdischen Zuwanderung aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion geht es im Folgenden um die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.⁸¹ Hierbei hat im Jahr 2021 insbesondere die Aufnahme aus Afghanistan infolge der dortigen krisenhaften Entwicklung eine Rolle gespielt, weshalb dies nachfolgend in einem eigenen Abschnitt behandelt wird.

Für die Aufnahme aus dem Ausland kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erteilt werden. Die Erteilung eines Visums für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt allein dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das BMI die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

⁸¹ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. BMI/BAMF 2013: 95.

Nach § 22 AufenthG wurden 6.406 Personen aufgenommen, die im Jahr 2021 eingereist sind (vgl. Tabelle 3-12). Allein 6.223 davon waren afghanische Staatsangehörige, weitere wichtige Herkunftsländer waren Belarus (91 Aufnahmen) und Syrien (58 Aufnahmen). Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2021 5.602 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2020: 3.265).

Verfahren für afghanische Ortskräfte und weitere Aufnahmen aus Afghanistan

Für afghanische Ortskräfte, die bei den deutschen Stellen tätig waren, besteht bereits seit 2013 ein besonderes Verfahren zur Aufnahme. Ehemalige Ortskräfte und ihre Kernfamilie können auf Grundlage des § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen werden, wenn eine individuelle Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für ein deutsches Bundesressort während des Einsatzes der deutschen Bundeswehr anerkannt wurde. Als Ortskraft, für die im Rahmen des sogenannten Ortskräfteverfahrens (OKV) eine Aufnahme erklärt wird, gilt, wer zum bzw. ab dem 1. Januar 2013 unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort oder mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder für das AA bei den Kulturmittler-Organisationen DAAD, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.⁸²

Zudem wurde im zeitlichen Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan im August 2021 über eine Aufnahme von Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Judikative, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kultur und Medien, die aufgrund persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert und deshalb durch die Machtergreifung der Taliban akut besonders gefährdet waren, z. B. Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten, entschieden. Die Personen sind vom AA identifiziert und in die Liste der besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aufgenommen worden. Für diesen durch das AA abschließend festgelegten Personenkreis ist ebenfalls eine Aufnahme auf der Grundlage von § 22 S. 2 AufenthG vorgesehen; das BMI muss die Aufnahmezusagen erklären.

Vor dem Hintergrund dieser laufenden Aufnahmen aus Afghanistan hat Deutschland im Oktober 2021 im Zusammenhang mit einer Ankündigung der EU-Kommission für ein mehrjähriges Unterstützungsprogramm für zum Schutz von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen 25.000 Plätze ange-

⁸² Vgl. hierzu ausführlich: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html>

Tabelle 3-12: Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2013 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
									absolut	darunter weiblich
Afghanistan	58	894	994	673	299	84	32	25	6.223	3.025
Belarus	0	0	0	0	0	1	0	1	91	48
Syrien	67	51	86	73	67	135	39	6	58	29
Sonstige Staatsangehörigkeiten	58	40	85	60	141	59	25	10	34	19
Aufnahmen insgesamt	183	985	1.165	806	507	279	96	42	6.406	3.121

Quelle: Ausländerzentralregister

meldet. Hierbei handelte es sich nicht um neue bzw. zusätzliche Aufnahmen; die Anmeldung erfolgte, um sich für die (laufenden) Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen, für die bereits eine Aufnahme erklärt wurde, entsprechende EU-Fördermittel sichern zu können.

Unter den 6.406 nach § 22 AufenthG aufgenommenen Personen im Jahr 2021 waren 6.223 afghanische Staatsangehörige (97,1 %, vgl. Tabelle 3-12).

Aufnahmen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

§ 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Aufnahmen durch den Bund. Hiernach kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen. Darüber hinaus kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 AufenthG anordnen, dass ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Hierbei handelt es sich um reine Inlands-

sachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt. So kann nach § 25 Abs. 4 AufenthG einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe⁸³ oder ein erhebliches öffentliches Interesse⁸⁴ ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Zum 31. Dezember 2021 hielten sich insgesamt 17.477 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2020: 18.854). Bei den in der Tabelle 313 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2021: 1.125) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an eine ausländische Person, die Opfer von Menschenhandel wurde,

⁸³ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

⁸⁴ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn eine ausländische Person als Zeugin oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.⁸⁵ Zum 31. Dezember 2021 hielten sich insgesamt 73 Drittstaatsangehörige, darunter 54 weibliche Personen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf (Ende 2020: 80).⁸⁶

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.⁸⁷

85 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2021 417 Opfer im Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 322 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (93 %) (vgl. dazu BKA 2022: 8f.). Zudem wurden 147 Opfer des Menschenhandels im Bereich Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu BKA 2022: 14f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann (2013).

86 Zum 31. Dezember 2021 hielten sich außerdem 6 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

87 Ein Verschulden der ausländischen Person liegt etwa vor, wenn diese falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Ende 2021 lebten insgesamt 55.303 Drittstaatsangehörige (Ende 2020: 54.347) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland, davon 34.631 seit mehr als 6 Jahren (62,6 %).⁸⁸ Bei den in der Tabelle 3-14 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2021: 583) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsge-stattung als Asylantragstellende) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.3 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Diese Möglichkeit gibt es seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005. Dabei ist zu beachten, dass die Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 S. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung

88 Vgl. Deutscher Bundestag 2021a: 24f.

Tabelle 3-13: Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2013 (Einreise im selben Jahr) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
									absolut	darunter weiblich
Katar	131	238	298	219	327	413	449	113	387	163
Saudi-Arabien	264	721	1.414	553	283	256	254	43	123	43
Vereinigte Arabische Emirate	373	721	786	811	869	322	93	10	103	39
Russische Föderation	567	639	348	240	232	175	138	67	63	37
Serbien ¹	30	38	44	43	67	71	43	52	33	11
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.158	3.651	3.270	2.666	2.068	2.173	1.238	505	416	238
Insgesamt	4.523	6.008	6.160	4.532	3.846	3.410	2.215	790	1.125	531

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-14: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
									absolut	darunter weiblich
Vietnam	30	61	47	49	46	33	49	58	106	11
Serbien ¹	54	84	129	156	140	139	122	92	105	31
Ghana	28	63	57	51	62	52	48	40	41	7
Nordmazedonien	25	10	38	26	40	34	27	17	22	11
Nigeria	20	37	43	33	47	54	32	24	21	1
Sonstige Staatsangehörigkeiten	279	353	474	382	428	518	409	284	288	84
Insgesamt	436	608	788	697	763	830	687	515	583	145

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

tätig wird. Dritte, insbesondere betroffene ausländische Staatsangehörige, können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Ende 2021 lebten in Deutschland 1.318 albanische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23a AufenthG (13,7 %). Die weiteren Hauptstaatsangehörigkeiten bildeten Personen aus dem Kosovo (1.253 bzw. 13,1 %), Serbien (1.034 bzw. 10,8 %) sowie der Russischen Föderation mit (582 bzw. 6,1 %).

3.4.4 Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Deutschland nimmt seit 2012 im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes und im Sinne internationaler Verantwortungsteilung regelmäßig und in stetig gewachsenem Umfang besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR im Wege des Resettlement (Neuansiedlung) auf. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am Resettlement-Programm der EU. Resettlement ermöglicht eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten, die nach international festgelegten Kriterien von UNHCR als besonders schutzbedürftig gelten. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetz-

Tabelle 3-15: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2021)¹

Bundesland	2021
Baden-Württemberg	430
Bayern	337
Berlin	1.924
Brandenburg	134
Bremen	168
Hamburg	137
Hessen	291
Mecklenburg-Vorpommern	67
Niedersachsen	1.047
Nordrhein-Westfalen	2.330
Rheinland-Pfalz	822
Saarland	78
Sachsen	324
Sachsen-Anhalt	163
Schleswig-Holstein	215
Thüringen	1.132
Insgesamt	9.599

1) Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2021 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als 6 Jahren in Deutschland (5.810 Personen, 60,5 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

liche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“⁸⁹ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Verfahren geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Erstaufnahmestaat geflohen sind, dort jedoch weder eine Chance auf Integration noch die Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im aufnahmebereiten Drittstaat Schutz zu bieten und eine neue dauerhafte Perspektive zu eröffnen. Der jährliche, weltweite Resettlementbedarf wird von UNHCR festgestellt. Resettlement-Flüchtlinge erhalten eine Aufnahmezusage im Ausland, dann einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, sie müssen also kein Asylverfahren durchlaufen. Das nationale Resettlement wird durch Aufnahmeanordnungen des BMI im Benehmen zwischen Bund und Ländern festgelegt.

Resettlement unter Pandemieumständen

Bedingt durch die Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie die daraus resultierenden Verzögerungen konnte ein Großteil der für 2020 vorgesehenen Aufnahmen nicht erfolgen. Aus den Aufnahmeverfahren im Rahmen der deutschen Beteiligung am EU-Resettlement-Programm konnten Einreisen von 1.178 Personen aus der Türkei sowie 200 Personen (nachträglich eingereiste Personen aus dem Vorjahresprogramm Resettlement 2019) verzeichnet werden. Daneben erfolgte ab April 2020 die Aufnahme von 2.812 Personen aus Griechenland zur Entlastung der griechischen Inseln, darunter 247 behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie und 204 unbegleiteten Minderjährigen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO sowie 1.568 Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, welchen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Die für 2020 geplanten Resettlement-Aufnahmen wurden in 2021 nachgeholt und um eine darüberhinausgehende Zusage für weitere 485 Plätze („top up“) erweitert (vgl. Tabelle 3-16). Die Kontingente für den Zeitraum 2020/2021 stellen Auf-

nahmeplätze aus den Erstzufluchtsstaaten Libanon, Kenia, Jordanien, Niger und Ägypten zur Verfügung.

Auf Grundlage des NesT-Programms konnten seit Beginn des Programms 2019 139 Personen nach Deutschland einreisen.

Die 3 Bundesländer Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein führten 2021 eigene Landesaufnahmeprogramme gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG mit insgesamt 715 Plätzen für Einreisen aus dem Libanon, Ägypten und Jordanien durch. Über diese Programme wurden 2021 731 Personen aufgenommen.

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2020 (Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze für eine Neuansiedlung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und 2016 1.060 syrische Schutzsuchende aufgenommen. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft. Von 2017 bis 2021 wurden die Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens fortgesetzt. In diesem Zeitraum erfolgte die Einreise von 11.354 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.

Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen

Deutschland beteiligte sich auch an der freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Seit Sommer 2018 konnten insgesamt 936 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen werden (Stand: 16. August 2022).

3.4.5 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.⁹⁰ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 91.839 Mitgliedern und 106 Gemeinden

89 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.

90 Vgl. den Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 sowie den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

Tabelle 3-16: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2012

Geschlecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021
männlich	205	153	166	243	578	175	224	1.208	104	1.262
weiblich	102	140	155	238	661	188	159	1.234	96	1.205
insgesamt	307	293	321	481	1.239	363	383	2.442	200	2.467
Staatsangehörigkeit										
Afghanistan	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Äthiopien	27	-	1	45	4	17	-	-	-	1
Burundi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19
Eritrea	36	-	-	200	20	14	240	37	-	101
Irak	132	175	117	26	-	9	-	53	-	27
Iran	-	116	-	-	-	4	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	-	-	-	-	5	-	22
Kongo, Demokratische Republik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250
Somalia	45	-	41	45	-	8	36	374	25	118
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131	-	414	-	251
Syrien	-	2	-	9	1.188	177	106	1.555	175	1.675
Staatenlose Palästinenser/-innen	-	-	31	33	27	-	-	2	-	-
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-	-	2	-	1
Sonstige	8	-	73	1	-	3	-	-	-	2
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland										
Ägypten	-	-	-	301	-	256 ¹	107 ³	988	-	304
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	330	25	-
Indonesien	-	-	114	-	-	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-	346	-	406
Kenia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	488
Libanon	-	-	-	-	155	22 ²	-	766	175	1.152
Niger	-	-	-	-	-	-	276 ⁴	12 ⁴	-	117
Tunesien	202	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-	-	-	-	-
Sudan	-	-	-	180	24	-	-	-	-	-
Syrien	-	-	207	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

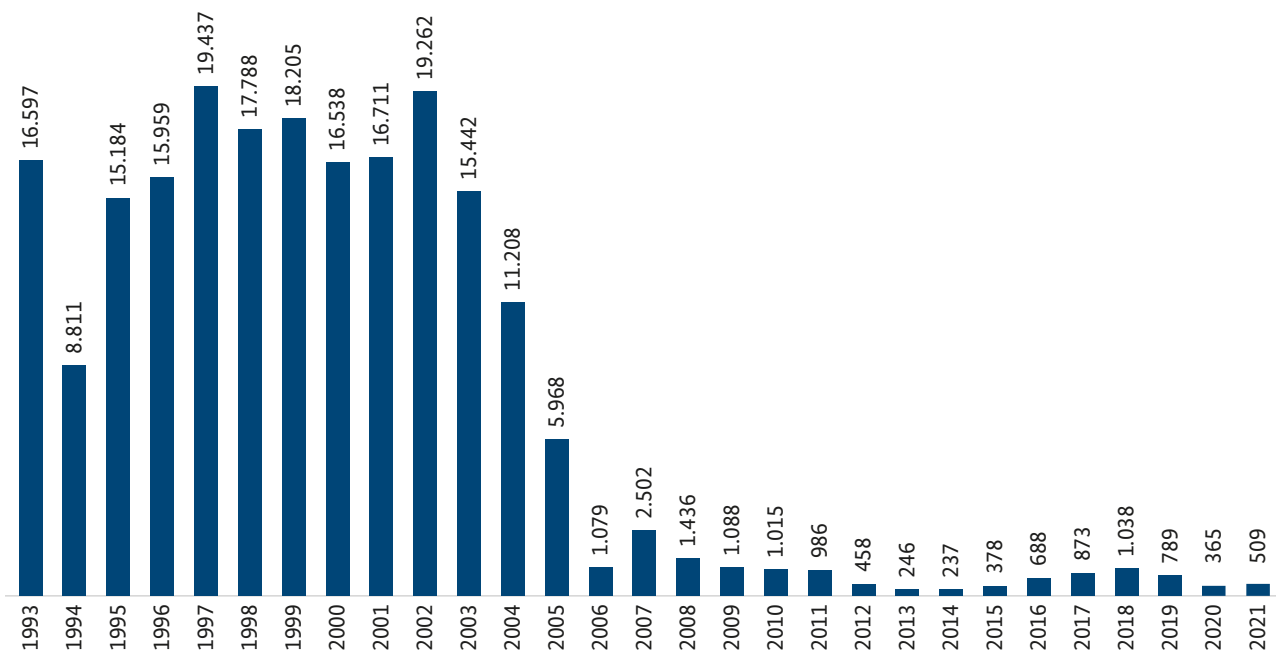
3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.

4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere 12 Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.

5) Pandemiebedingt konnten keine Resettlementeinreisen aus dem Verfahren 2020 durchgeführt werden.

Quelle: BAMF

Abbildung 3-33: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993¹



1) Für das Jahr 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt, BAMF

die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.⁹¹

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.⁹² Ziel des Verfahrens ist die Stärkung des jüdischen Lebens in Deutschland vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus. Die Antragstellenden dürfen nicht in der Vergangenheit schon in einem anderen Drittstaat (z. B. Israel, Vereinigte Staaten) ihren Wohnsitz genommen haben. Diese Personen können nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland übersiedeln. Die im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens in Deutschland aufgenommenen Zuwanderinnen und Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Ehe-

leute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, einbezogen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2021 sind 210.797 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 im unregulierten Verfahren eingereist waren, sodass in der Summe 219.332 Personen zu verzeichnen sind. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Abbildung 3-33). Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen⁹³ tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderung sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

⁹¹ Vgl. ZWST 2021.

⁹² Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BMI/BAMF 2010: Kapitel 2.6.1., BMI/BAMF 2014: 82f, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

⁹³ Vgl. BMI/BAMF 2008: 94.

Im Jahr 2021 sind insgesamt 509 Personen im jüdischen Zuwanderungsverfahren eingereist. Pandemiebedingt fand die Bearbeitung der Anträge an den Auslandsvertretungen unter erschwerten Bedingungen statt und richtete sich nach den vor Ort geltenden Regelungen des Herkunftslandes, Einreisen nach Deutschland waren unter Beachtung der Corona-Auflagen möglich.

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten in Deutschland lebender Personen ist in den §§ 27 bis 36a AufenthG geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen finden Anwendung auf den Zuzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Personen, die keine EU-Staatsangehörigen bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind.⁹⁴ Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ausländischen EU-Staatsangehörigen sowie zu deutschen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, richtet sich grundsätzlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2ff. FreizügG/EU). Familiäre Bindungen können auch die Migration von EU-Staatsangehörigen betreffen, siehe dazu Kapitel 2.

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezeichnet den Nachzug von im Ausland lebenden Familienangehörigen und ist grundsätzlich begrenzt auf die Kernfamilie, d. h. die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder den Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG) sowie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG). Auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigen zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 4a AufenthG).

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass die bereits hier lebende ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis,

eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forscherinnen und Forscher) berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Jedoch können die Referenzperson und deren Angehörige auch gleichzeitig Visaanträge an einer Auslandsvertretung stellen, wenn die gemeinsame Übersiedlung geplant ist und die Erteilungsvoraussetzungen für alle Familienmitglieder vorliegen.

Bei verheirateten Paaren müssen in der Regel beide das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss in der Regel vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse⁹⁵ nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 AufenthG). Ausnahmen, bei denen der Nachweis von Sprachkenntnissen nicht erforderlich ist, werden in der Infobox „Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug“ zusammengefasst. Die Aufenthaltserlaubnis kann ansonsten bei fehlender Volljährigkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

⁹⁴ Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

⁹⁵ Einfache Sprachkenntnisse entsprechen der ersten Stufe (A1) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des GER.

Infobox: Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug	
Rechtliche Regelung	Der Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich, wenn ...
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG	Humanitärer Titel: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG) ⁹⁶ besitzen, asylberechtigt sind, oder einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus innehaben und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG	Gesundheit: ... die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer im Einzelfall festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG	Geringer Integrationsbedarf: ... bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner nach Einzelfallprüfung ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG	Visumfreier Aufenthalt: ... die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG	Blaue Karte EU/ICT-Karte/Mobiler-ICT-Karte/Forschende/mobile Forschende: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte sind oder eine Aufenthaltserlaubnis als (mobile) Forschende haben.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG	Härtefall: ... es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. ⁹⁷

⁹⁶ Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde in das Aufenthaltsgesetz der § 23 Abs. 4 AufenthG eingefügt (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.). Aufgrund dieser Regelung kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.5.

⁹⁷ Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall kann beispielsweise gegeben sein, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihr oder ihm trotz ernsthafter Bemühungen von etwa einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Für die Dauer der Corona-Pandemie wurde der Zeitraum für ernsthafte Bemühungen auf in der Regel 6 Monate reduziert. Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13, vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGHs). Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sogenannten Stillhalteklause des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch türkische Staatsangehörige im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung, so dass zur Klarstellung für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG	Besonderer Aufenthaltstitel: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG als Hochqualifizierte bzw. Hochqualifizierter oder nach § 21 AufenthG als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AufenthG	Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG als Forschende waren.

Familiennachzug zu Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und hinreichender Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist und zu dem die ausländische Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde zwischenzeitlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 36a AufenthG).⁹⁸ Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist oder ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot

festgestellt worden ist, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Familiennachzug von Kindern

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen. Kinder von Personen, die sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forschende) berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, benötigen keinen Aufenthaltstitel (§ 32 Abs. 5 AufenthG).

Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, muss das Kind zusätzlich die deutsche Sprache beherrschen⁹⁹ oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann.

Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Asylberechtigung oder des Status als international Schutzberechtigte oder Resettlement-Flüchtling oder im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Ebenso entfallen sie, wenn beide Eltern bzw. ein Elternteil Inhaberin oder Inhaber eines in

⁹⁸ Die § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) und § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden) bleiben unberührt.

⁹⁹ Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht eine ausländische Person die deutsche Sprache, wenn ihre Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen.

§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG enumerativ aufgeführten Aufenthaltstitels, wie beispielsweise einer Blauen Karte EU, sind. Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG; hierbei bleibt die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22 und 23 AufenthG jedoch unberührt.

Elternnachzug und Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen

Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings oder Resettlement-Flüchtlings ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Den Eltern eines subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Nachzug Familienangehöriger, die nicht zur sogenannten Kernfamilie zählen, kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, die familienbezogen sein muss, erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Elternteil eines minderjährigen Kindes zur Ausübung der Personensorge wird nach § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgen soll, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dem minderjährigen ledigen Kind sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes ist abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier gilt, dass die Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. der Ehe- oder Lebenspartner sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen werden. Die Visastatistik weist diese nicht aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung.¹⁰⁰ Ob das erteilte Visum im Anschluss auch tatsächlich zur Einreise nach Deutschland genutzt wurde und ob in Deutschland tatsächlich ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragt und gewährt wurde, lässt sich anhand dieser Zahlen nicht darstellen.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das AZR als Datenquelle für den Familiennachzug genutzt werden. Das AZR liefert insofern ein umfassenderes Bild, da es die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige nach Einreise in Deutschland im selben Jahr – nach Antragstellung – einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben. Außerdem weist das AZR als Datenquelle die Staatsangehörigkeit dieser Person aus. Darüber hinaus können ausländische Personen, die ursprünglich zu einem anderen Zweck (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, durch einen Statuswechsel zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland. Diese Fälle gehen nicht in die im Folgenden dargestellten Daten aus der Visastatistik des Auswärtigen Amtes bzw. aus dem AZR ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen. Seit dem Berichtsjahr 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs seit 2010 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug auf der Basis des AZR dargestellt.

¹⁰⁰ Beispielweise ist im Falle Libanons anzunehmen, dass libanesisische Staatsangehörige in der Regel bei der deutschen Vertretung in Beirut vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Zugleich beantragen u. a. auch Staatsangehörige aus Syrien dort Visa zum Zweck des Familiennachzugs. Vgl. Deutscher Bundestag 2022b.

3.5.1 Familiennachzug nach der Visastatistik

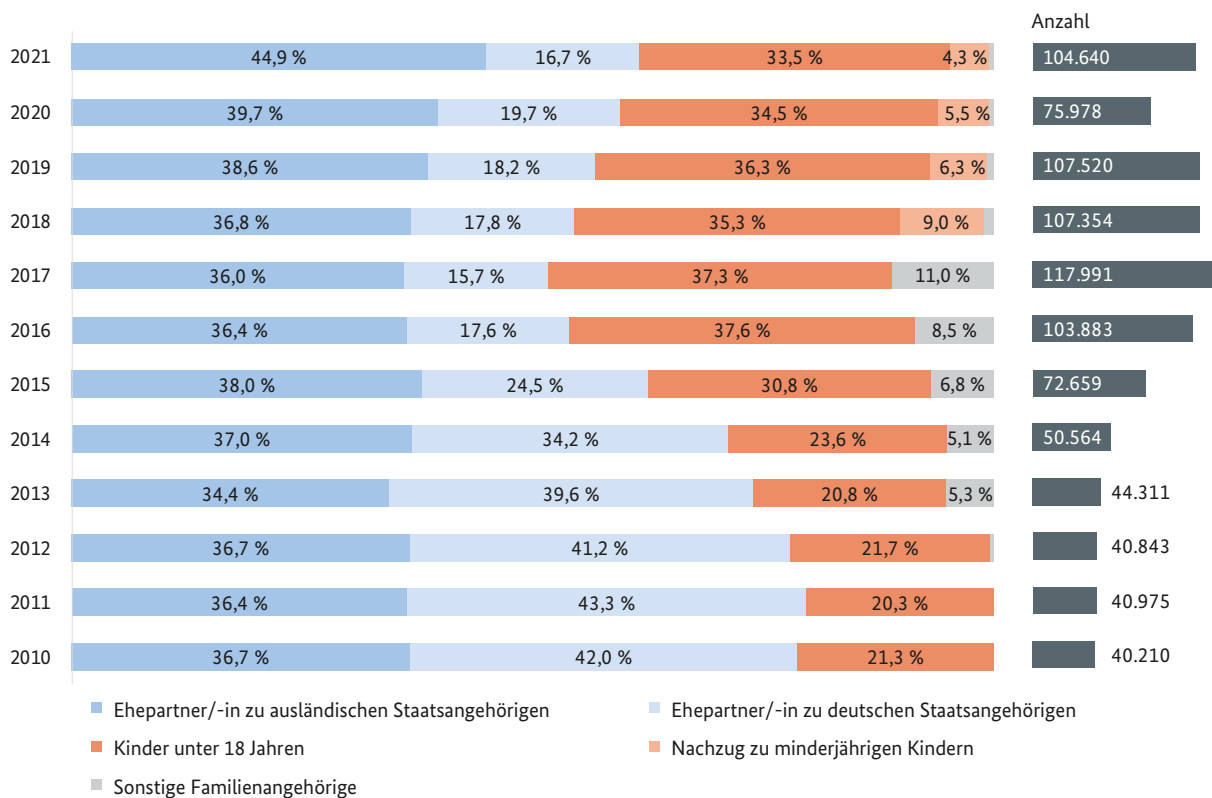
Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten benötigen kein entsprechendes Visum¹⁰¹, ebenso wie Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino unter den weiteren genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 AufenthV. EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt und können daher unabhängig davon, zu wem sie nachziehen, visumfrei einreisen. Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

In den Jahren 2010 bis 2012 blieb die Zahl der Visumerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs relativ konstant. Seit 2013/2014 stiegen die Zahlen jedoch deutlich an. Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0 % gestiegen ist, wurde im Jahr 2017 erneut ein Zuwachs um 13,6 % verzeichnet. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den Staatsangehörigen Syriens zusammen, die in die Anrainerstaaten (v. a. Türkei, Libanon, Jordanien) flüchteten. In den Jahren 2017 bis 2019 lag die Zahl der Erteilungen jeweils bei über 100.000 Visa. Im Jahr 2020 ging die Zahl um 29,3 % auf 75.978 zurück (2019: 107.520), was wesentlich mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zusammenhing¹⁰². Die Anzahl der erteilten Visa stieg im Jahr 2021 wieder auf 104.640 an (+37,7 %) und erreicht somit fast das Niveau von 2019 (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-39 im Anhang).

101 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

102 Vgl. BMI/BAMF 2022: 117

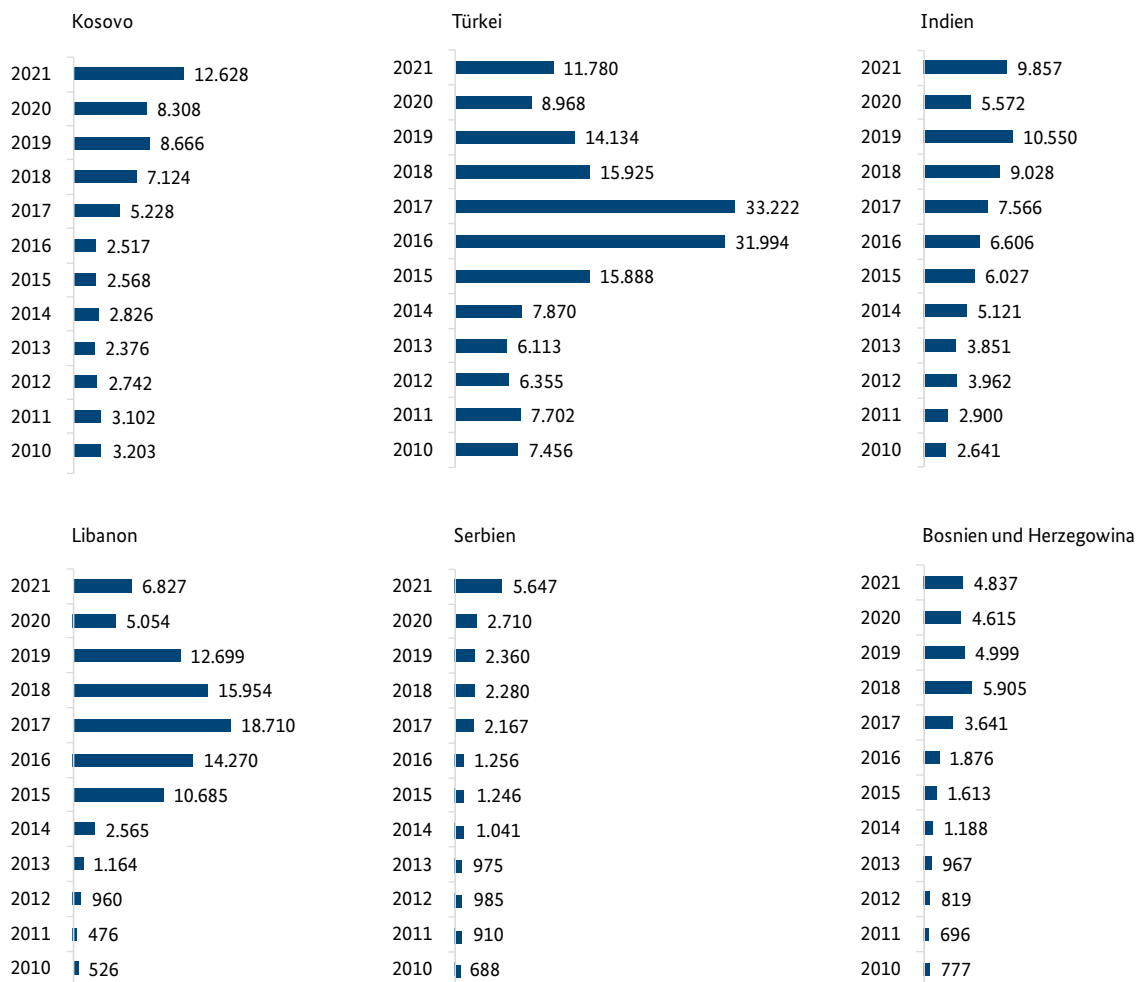
Abbildung 3-34: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmals getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Abbildung 3-35: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen seit 2010



Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Bei der Betrachtung der Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern zeigt sich, dass die Visa für den Zuzug von ausländischen zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 2010 und 2013 zahlreicher waren als die für den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen. Seitdem nahm der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ab, während der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen konstant blieb. Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen bildeten 2021 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 44,9 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen Person nachzogen, lag bei 16,7 %, im Vorjahr betrug dieser Anteil noch 19,7 % (vgl. Abbildung 3-34). Insgesamt wurden 46.959 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe-

bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie 17.499 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2020: 30.185 Visa für den Familiennachzug zu ausländischen Personen und 14.984 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

Nachdem sich der Anteil der Visa zum Zweck des Kindernachzugs am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 2010 bis 2014 relativ konstant zwischen 20 % und 25 % bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzberechtigten. 2021 wurden 35.078 Visa an nachziehende Kinder erteilt (+33,8 % im Vergleich zu 2020). Das entsprach einem Anteil von 33,5 % an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-39 im Anhang). Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern getrennt ausgewiesen. 2021 wurden 4.525 Visa aus die-

sem Grund ausgestellt. Der Anteil an allen ausgestellten Visa ging seit 2018 von 9,0 % auf 4,3 % im Jahr 2021 zurück. Auf sonstige Familienangehörige entfielen 0,6 % aller Visa.

Im Jahr 2021 wurden im Kosovo die meisten Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt (12,1 % bzw. 12.628, 2020: 8.308) (vgl. Abbildung 3-35). Die größte Gruppe mit einem Anteil von 50,7 % bildete dabei der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Personen. Im Jahr 2020 wurden dazu in den deutschen Auslandsvertretungen im Kosovo 6.404 Visa ausgestellt. 39,3 % bzw. 4.960 Visa wurden zum Zweck des Nachzugs von Kindern vergeben, 1.137 Visa bzw. 9,0 % für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen und 123 Visa bzw. 1,0 % zum Zweck des Nachzugs von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-40 im Anhang).

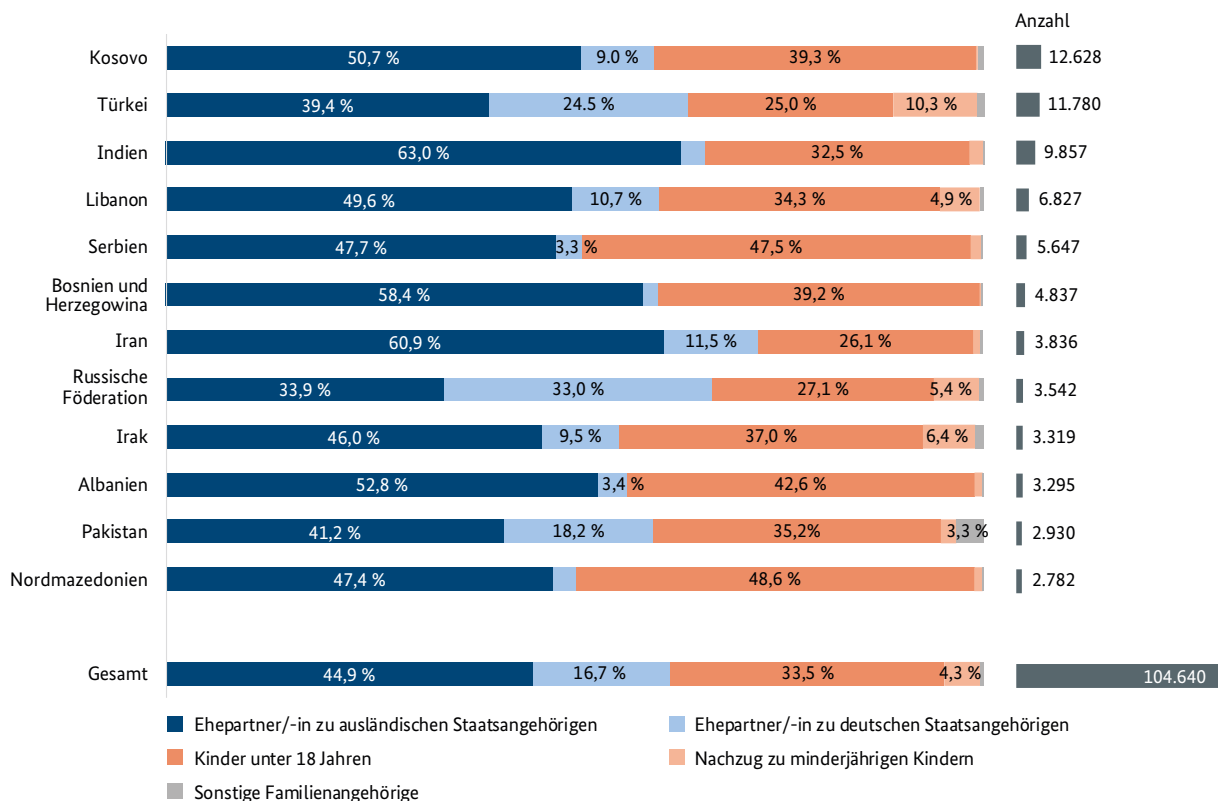
Die Türkei rangiert mit 11.780 Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf dem zweiten Platz (2020: 8.968). Damit kommt die Türkei mit einem Anteil von 11,3 % am gesamten Familiennachzug auf ein ähnliches Niveau wie der Kosovo. Im Einzelnen wurden 4.647 (39,4 %) Visa zum Zweck des Nachzugs

von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen erteilt und 2.943 Visa (25,0 %) für den Nachzug von Kindern. Der Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern fiel mit 2.881 Visa nur geringfügig kleiner aus (24,5 %).

Auf Rang 3 liegt Indien mit 9,4 % der erteilten Visa (9.857) für den Familiennachzug (2020: 5.572). Im Libanon wurden 6.827 Visa zum Zweck des Familiennachzuges erteilt, in Serbien 5.647, in Bosnien und Herzegowina 4.837, im Iran 3.836, in der Russischen Föderation 3.542 und im Irak 3.319 (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang).

Die Einschränkungen der Visavergabe durch die COVID-19-Pandemie schlugen sich im Vorjahr in den Erteilungszahlen der einzelnen Länder unterschiedlich stark nieder. Insgesamt gingen die Zahlen 2020 deutlich zurück. Dieser Trend hat sich nun umgekehrt und die Erteilungszahlen steigen wieder. Unter den 10 Ländern mit den meisten Erteilungen erhöhten sich die Zahlen 2021 besonders stark in Serbien (+108,4 %), im Iran (+107,4 %), in Indien (+76,9 %), im Kosovo (+52,0 %) und im Irak (+40,7 %) (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang).

Abbildung 3-36: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Bei Visumserteilungen in Indien überwiegt der Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, dessen Anteil im Jahr 2021 63,0 % betrug. Im Iran liegt der Anteil bei 60,9 %. Auch beim Nachzug aus den Ländern des Westbalkans Bosnien und Herzegowina (58,49 %), Nordmazedonien (47,4 %), Albanien (52,8 %), Kosovo (50,7 %) und Serbien (47,7 %) ist dieser Anteil überproportional hoch. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere im Falle Albanien (42,6 %), Nordmazedoniens (48,6 %), Serbiens (47,5%) und beim Kosovo (39,3 %) festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-39 im Anhang). Aus der Russischen Föderation (33,0 %), aus der Türkei (24,5 %) und aus Pakistan (18,3 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-9 im Anhang).

3.5.2 Familiennachzug nach dem AZR

Der Familiennachzug lässt sich anhand des AZR durch die dort vorgenommene Speicherung der Aufenthaltstitel differenzierter darstellen als durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Das AZR erfasst die Fälle, in denen ausländische Personen eingereist sind und im Anschluss daran auf Antrag einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen in Deutschland erhalten haben. Im Gegensatz zur Visastatistik wird der Familiennachzug im AZR nach der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen gespeichert und nicht nach dem Ausstellungsort des Visums. Im AZR sind auch solche Fälle erfasst, in denen zunächst aus einem anderen Grund eine Einreise erfolgt ist oder eine Berechtigung zur visumfreien Einreise bestand und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden.

Insgesamt wurden 81.705 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2021 eingereist sind (2020: 58.022) (vgl. Abbildung 3-37). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 40,8 % (vgl. Tabelle 3-40 im Anhang). In 9.128 Fällen handelt es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten¹⁰³, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug beträgt somit 11,2 %. Darunter befinden sich 4.321 Kinder, die zu einem Elternteil nachgezogen sind (47,3 %). Die Anzahl nachziehender Familienangehöriger von subsidiär Schutzberechtigten nach

§ 36a Abs. 1 AufenthG war mit 2.838 Zuzügen deutlich niedriger als die Anzahl der dafür erteilten Visa mit 5.958. Darunter waren 1.850 Kinder, die zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern zugewandert sind (58,2 %).

Die Anzahl an Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen stimmt nicht mit der Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (104.640) überein. Dies liegt einerseits daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst aus einem anderen Grund eingereist sind. Zudem wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Andererseits reisen nicht notwendigerweise alle Personen nach Deutschland ein, die in den Auslandsvertretungen ein Visum erhalten haben.

2021 wurden 37.654 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen erteilt und damit 46,1 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang). Davon zogen 10.710 Frauen zu einem bzw. einer deutschen und 26.944 zu einem bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen. 14,2 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende männliche Ehe- bzw. Lebenspartner erteilt (11.579). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu deutschen Partnerinnen (6.276 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 32.247 Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 6.505 Personen zu Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU (2020: 4.012).

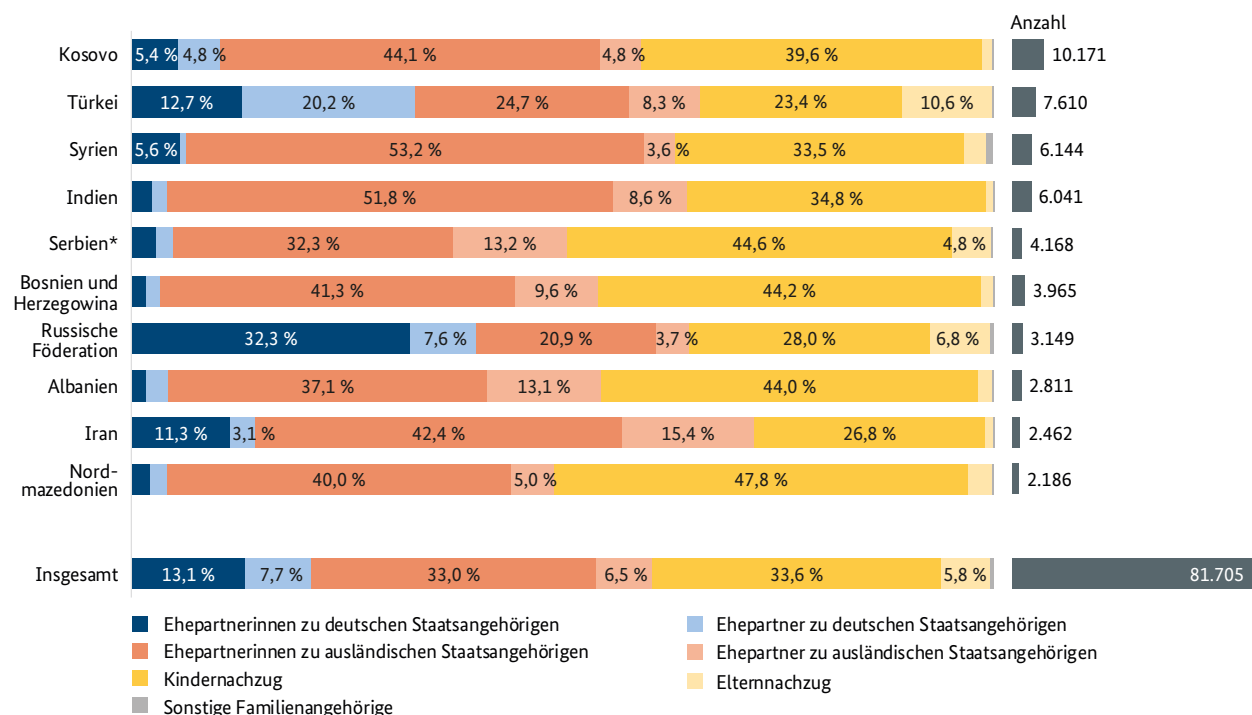
Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl nachziehender Kinder, der Anteil ging jedoch leicht zurück (33,6 % bzw. 27.447, 2020: 33,8 % bzw. 19.598). 26.561 der Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2020 nach Deutschland kamen, zogen zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 96,7 %). 4.403 Kinder zogen zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

Auf nachziehende Elternteile minderjähriger deutscher und ausländischer Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a AufenthG) entfielen 4.727 Aufenthaltserlaubnisse (5,8 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.201 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 298 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 %).

Von 2015 bis 2019 hatten die meisten Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, die syrische Staatsangehörigkeit, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende

¹⁰³ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

Abbildung 3-37: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

türkische Staatsangehörige die größte Gruppe bildeten. Seit 2020 ist die größte Gruppe nun die der kosovarischen Staatsangehörigen mit 10.171 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2021. Die Migration aus familiären Gründen aus diesem Herkunftsland stieg um 73,1 % im Vergleich zum Vorjahr an. Der Anteil kosovarischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug liegt somit bei 12,4 %.

Die zweitgrößte Gruppe sind türkische Staatsangehörige. An diese wurden im Jahr 2021 7.610 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 35,1 % mehr als im Vorjahr (2020: 5.632 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,3 %.

Seit 2018 ging der Familiennachzug von syrischen Staatsangehörigen erheblich zurück. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2021 mit einem Anstieg um 57,5 % (2021: 6.144, 2020: 3.900) jedoch nicht weiter fort. Der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug liegt im Jahr 2021 bei 7,5 %. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von

33,5 % aus (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-40 sowie Tabelle 3-41 im Anhang).

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs anhand der ausgewählten Staatsangehörigkeiten, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen diesen. Teilweise war dies in ähnlicher Form schon anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes deutlich geworden (vgl. Kapitel 3.5.1). Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation dominiert der Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei. Bei Staatsangehörigen aus Indien überwiegt dagegen der Nachzug von Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Westbalkan durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-37).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Der Familiennachzug zu EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Im November 2020 ist zudem ein Aufenthaltsrecht für „nahestehende Personen“ (definiert in § 1 Abs. 2 FreizügG/EU) von EU- und EWR-Staatsangehörigen eingeführt worden (§ 3a FreizügG/EU). Nahestehende Personen gelten nicht als Familienangehörige, stehen aber in einem engen familiären oder partnerschaftlichen Verhältnis zur Bezugsperson.

Im Jahr 2021 sind 11.168 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2020: 10.074 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von Familieneingehörigern aus Drittstaaten gegenüber 2020 um 10,9 %. Unter den 11.168 Familienangehörigen befanden sich 2.159 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.503 aus Nordmazedonien, 1.234 aus Serbien (inkl. ehemaliges Serbien und Montenegro), 777 aus Albanien, 671 aus der Ukraine und 568 aus Bosnien und Herzegowina. Zum Ende des Jahres 2021 hatten insgesamt 95.680 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte inne (2020: 92.003). Nach § 3a FreizügG/EU sind im Jahr 2021 zudem 101 „nahestehende Personen“ (s. o.) von EU-Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten eingereist.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Aufgrund der Anforderung des Sprachnachweises beim Nachzug zur ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum ausländischen oder deutschen Ehe- bzw. Lebenspartner (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen nachziehende Personen grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Ausnahmeregelungen dazu sind in der Infobox im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 3.5 dargestellt. Die einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen.

Im Jahr 2021 haben weltweit insgesamt 31.786 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹⁰⁴ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 6,4 % (2020: 33.973). Dieser Rück-

gang hängt möglicherweise mit andauernden pandemiebedingten Einschränkungen zusammen. Die Bestehensquote¹⁰⁵ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmende), betrug 70,4 %; bei externen Prüfungsteilnehmenden lag die Bestehensquote bei 64,8 %. Insgesamt macht die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2021 damit 65,3 % aus und war mehr als 2 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr (67,4 %). Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Russischen Föderation (86,5 %), in Bosnien und Herzegowina (81,6 %), in der Ukraine (80,8 %) und in Thailand (80,2 %) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den Hauptherkunftsländern haben die Türkei¹⁰⁶ (61,0 %), Albanien (57,3 %) und Nordmazedonien (49,2 %) (vgl. Tabelle 3-17).

3.6 Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere legale Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von Ausländerinnen und Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen deutschen Staatsangehörigen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltswert (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹⁰⁷

104 Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 1. August 2022. Die Standorte des Instituts, die die SD1-Prüfung anbieten, können abgerufen werden <https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/wwt.html> (2. August 2022).

105 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

106 Eine Befragung von Teilnehmenden von Vorbereitungssprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten die Angebote zur vorintegrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87 % der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329ff.

107 Vgl. Müller 2013.

Tabelle 3-17: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2021

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		interne Prüfungs- teilnehmende ¹	externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen
Türkei	6.628	61,0 %	78,5 %	59,1 %	90,0 %
Albanien	2.267	57,3 %	-	57,3 %	100,0 %
Nordmazedonien ²	2.118	49,2 %	52,4 %	49,1 %	99,0 %
Irak	1.530	68,2 %	70,1 %	68,0 %	91,7 %
Indien	1.429	75,7 %	75,0 %	75,7 %	96,9 %
Serbien	1.323	65,2 %	73,1 %	64,8 %	94,9 %
Libanon	1.304	65,0 %	100,0 %	64,9 %	99,9 %
Pakistan	1.190	64,5 %	70,8 %	63,9 %	90,1 %
Nigeria	976	65,6 %	51,5 %	67,2 %	89,4 %
Marokko	897	78,8 %	64,0 %	79,2 %	97,2 %
Ukraine	809	80,8 %	78,5 %	81,0 %	92,0 %
Tunesien	765	66,9 %	81,8 %	66,7 %	98,6 %
Russland	764	86,5 %	88,6 %	86,2 %	88,5 %
Thailand	653	80,2 %	84,1 %	79,6 %	86,5 %
Bosnien- Herzegowina	375	81,6 %	72,7 %	82,2 %	94,1 %
Algerien	328	70,1 %	0,0 %	70,2 %	99,4 %
Philippinen	313	71,6 %	77,6 %	70,5 %	84,3 %
Ägypten	276	64,5 %	69,2 %	64,0 %	90,6 %
China	194	79,4 %	88,6 %	77,4 %	82,0 %
Vietnam	151	64,9 %	71,4 %	63,4 %	81,5 %
Insgesamt	31.786	65,3 %	70,4 %	64,8 %	90,1 %

1) Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

2) Inkl. Kosovo.

Quelle: Goethe-Institut 2022

Recht auf Wiederkehr

Ausländischen Staatsangehörige, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort in Deutschland hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und 6 Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann u. a. zur Vermeidung besonderer Härten von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung abgewichen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausreise stellen. Auch muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und 6 Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu 10 Jahre nach Ausreise stellen.¹⁰⁸

Personen, die von einem Träger im Bundesgebiet Rente beziehen und in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Ehemalige deutsche Staatsangehörige

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens 5 Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsan-

gehörigkeit seit mindestens 1 Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Weitere Erteilungsvoraussetzungen und Ausnahmen regelt § 38 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG.

Nicht vorgesehene Aufenthaltszwecke

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2021 sind 1.393 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2020 waren es 1.589. Damit ist die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 12,3 % gesunken (vgl. Tabelle 3-18).

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden 2021 96 Aufenthaltstitel (53 Aufenthalts- und 43 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2020: 77 Aufenthaltstitel). An wiederkehrende junge ausländische Personen wurden 7, an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner 23 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-18).

Im Jahr 2021 sind insgesamt 3.855 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Damit wurde ein Anstieg um 13,2 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (2020: 3.406 Drittstaatsangehörige). Die meisten dieser Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (661), Pakistan (480) und Indien (409) erteilt (vgl. Tabelle 3-19). Zum 31. Dezember 2021 besaßen insgesamt 29.812 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Ende 2020: 29.897).

¹⁰⁸ In den Jahren 2011 bis 2021 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Tabelle 3-18: Aus weiteren Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019

Jahr	Aufenthaltserlaubnis				Niederlassungs- erlaubnis für ehemalige deutsche Staatsan- gehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	sonstige Gründe insgesamt
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)	für die Wiederkehr junger auslän- discher Staatsan- gehöriger (§ 37 Abs. 1 AufenthG)	für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)	für ehemalige deutsche Staatsan- gehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		
2019	2.890	9	28	72	67	3.066
2020	1.589	6	11	47	30	1.683
2021	1.393	7	23	53	43	1.519

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-19: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Albanien	611	600	585	797	795	506	661
Pakistan	450	494	495	552	702	424	480
Indien	414	441	491	538	628	390	409
Kosovo	1.030	800	666	573	498	373	371
Bosnien und Herzegowina	292	281	325	268	262	199	245
Bangladesch	147	152	140	221	391	162	233
Vietnam	469	443	455	486	416	172	201
Marokko	278	278	262	279	363	208	152
Nordmazedonien	467	360	267	291	273	177	146
Türkei	97	144	134	177	213	111	110
China	114	89	100	100	140	38	97
Ghana	111	84	81	107	189	77	95
Nigeria	106	83	104	132	197	74	90
Sonstige taatsangehörigkeiten	644	560	608	656	857	495	565
Insgesamt	5.230	4.809	4.713	5.177	5.924	3.406	3.855

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁰⁹ sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die infolge des Zweiten Weltkrieges noch bis 1992 besonderen Benachteiligungen (Kriegsfolgenschicksal) ausgesetzt waren oder von denen dies unwiderleglich vermutet wurde. Sie haben die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete¹¹⁰ nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von 6 Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen.

Die deutsche Volkszugehörigkeit wird in § 6 Abs. 2 BVFG definiert. Demnach sind deutsche Volkszugehörige Nachfahren von deutschen Staatsangehörigen bzw. deutschen Volkszugehörigen, die sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und dieses Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt haben oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört haben. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, vor allem durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹¹¹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹¹² Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Her-

kunftsgebietes und vor Erteilung eines Aufnahmebescheides das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt überprüft worden ist. Auf dieser Grundlage wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 S. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹¹³ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur der Aussiedlerin bzw. des Aussiedlers nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde zum 1. Januar 1993 durch die der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers (§ 4 BVFG) ergänzt. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen (vgl. das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 748).

Einbeziehung von Ehepartnerinnen, Ehepartnern und Nachkommen

Erfüllen sich bewerbende Personen alle Voraussetzungen für den Status als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Nachkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG vom 6. September 2013 (BGBl. I. S. 3554) zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler sie selbst ausdrücklich beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt. Ehepartnerinnen und Ehepartner können außerdem nur einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens 3 Jahren besteht. Zudem müssen diese und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen 10. Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für die Ehepartne-

109 Da Gegenstand dieses Kapitels ganz überwiegend Personen sind, die ab 1993 nach Deutschland kamen, wird zur sprachlichen Vereinfachung durchgehend „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ statt der Schreibweise mit Klammern verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen eingeschlossen sind, die in die Kategorie „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ (Einreise nach Deutschland bis 31. Dezember 1992) fallen.

110 Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sind das in ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

111 BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

112 Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. 2013: 13ff. sowie BMI 2011: 138-147, zur aktuellen Soziodemografie und dem Integrationsstand dieser Zuwanderungsgruppe Friedrichs/Graf (2022).

113 BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

rin bzw. den Ehepartner und erwachsene, nicht aber für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis sind auch Personen befreit, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG). Zuvor galt diese Ausnahme nur für Personen, die wegen einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Nachkommen, die die Einbeziehungsbedingungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹¹⁴ Nach der Einreise sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen (§ 8 Abs. 1 S. 4 BVFG). Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“¹¹⁵ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die vom Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgestellte Bescheinigung dient nach § 15 Abs. 1 S. 1 BVFG als Nachweis der Spätaussiedlerinneneigenschaft bzw. Spätaussiedlereigenschaft. Familienangehörigen (Ehepartnerinnen sowie Ehepartnern oder Nachkommen) wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status als Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 S. 1 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).

114 Vgl. dazu auch Kapitel. 3.5: Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

115 Der Königsteiner Schlüssel ist eine Verteilungsquote und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.

Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs geht nicht in die amtliche Einbürgerungsstatistik ein (vgl. Kapitel 8.4). Familienangehörige, die die Einbeziehungsbedingungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.4).

3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim BVA in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2021 wanderten über 2,5 Millionen Menschen im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland (2.563.250) zu. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹¹⁶

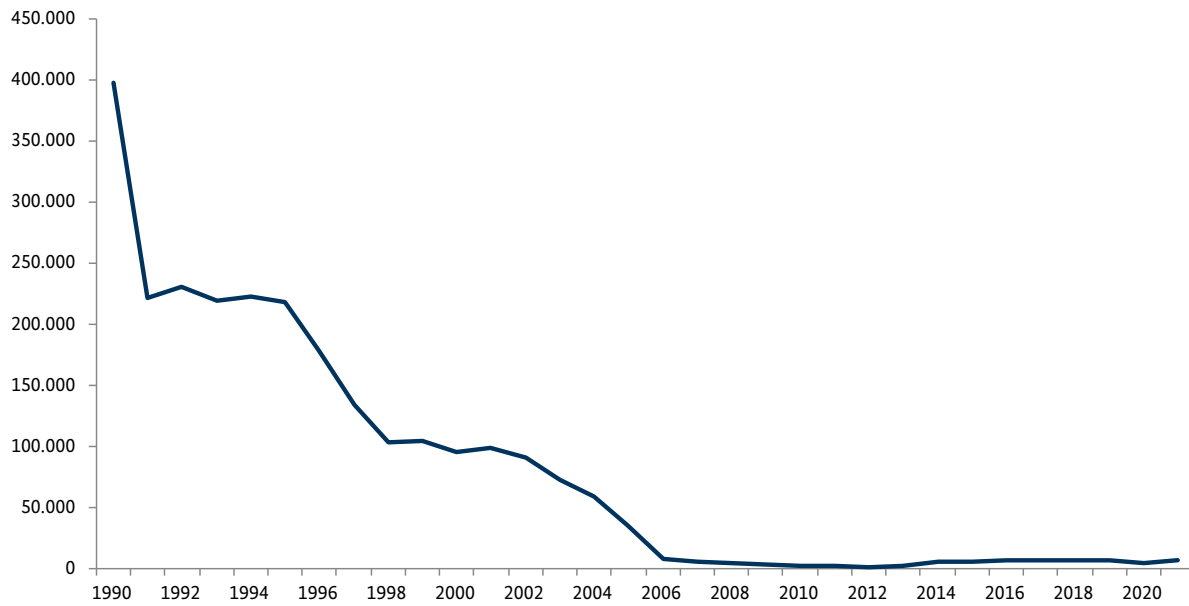
Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-38 und Abbildung 3-39). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde nach erheblicher Lockerung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Stellung als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen auf 7.155 im Jahr 2019 verzeichnet. Im Jahr 2020 wurden 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 %, der insbesondere durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland zu erklären ist. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wieder auf das Niveau von 2019 an (7.052, +63,7 %).

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten haben sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang sowie Abbildung 3-39). Im Jahr 1990 kamen noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2021 zogen nur noch 2 bzw. 4 Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen

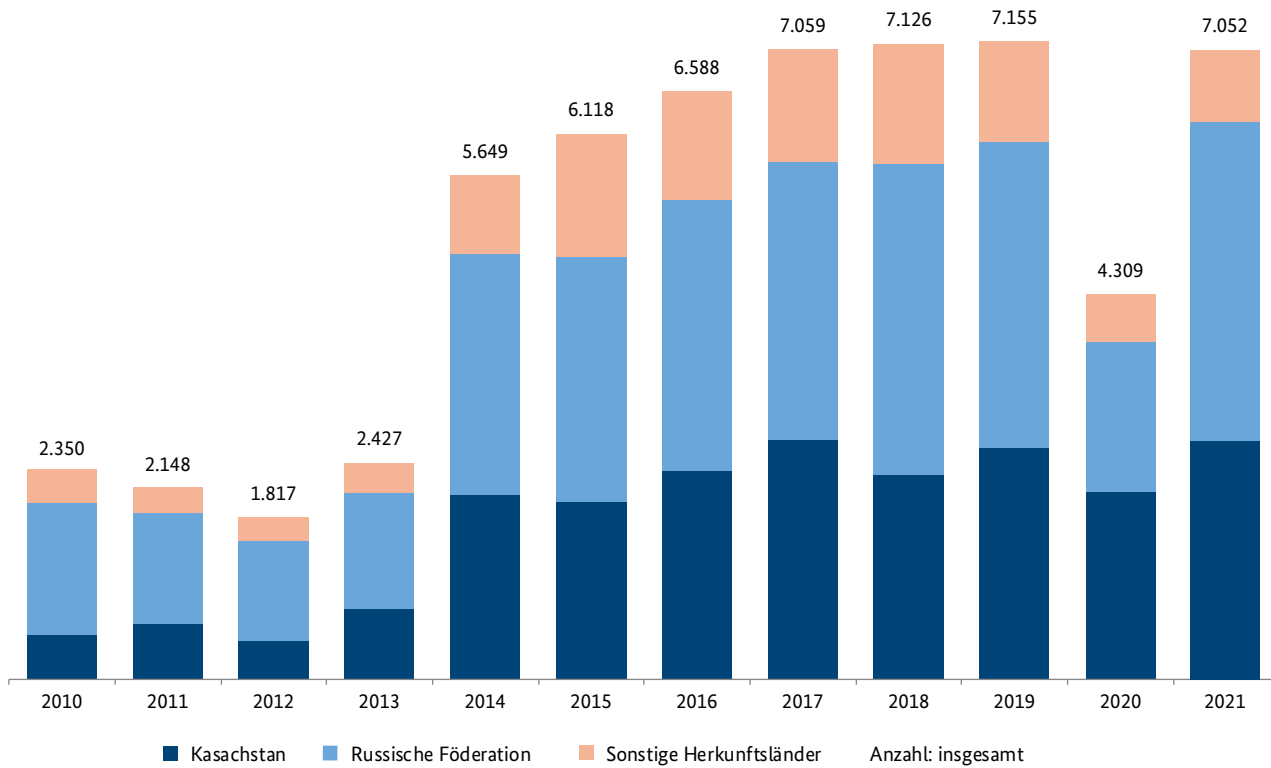
116 Vgl. Worbs et al. 2013: 35f.

Abbildung 3-38: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-39: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfbG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹¹⁷

Seit dem Jahr 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2021 zogen 7.046 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2020: 4.302). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %, im Jahr 2021 sogar bei 99,9 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2021 die Russische Föderation mit 3.595 Personen (2020: 2.088) sowie Kasachstan mit 2.674 Personen (2020: 1.683). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2021 407 (2020: 296), aus Kirgisistan 162 (2020: 70) und aus Belarus 72 Personen (2020: 101) (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang).

117 Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

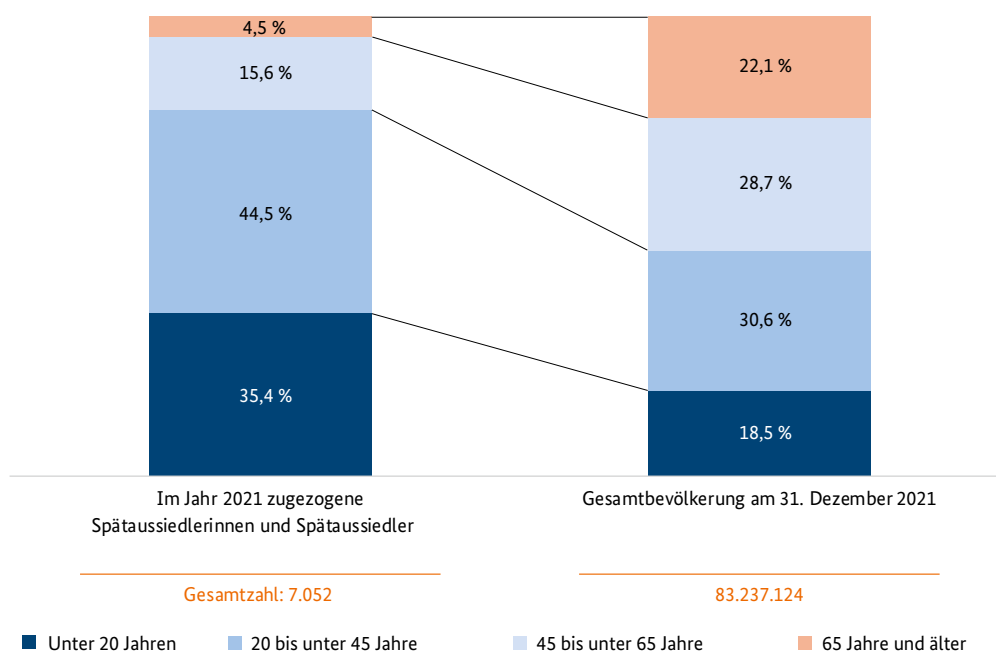
Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zugewanderten Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt. So waren 79,9 % der im Jahr 2021 nach den Vorschriften des BVFG Zugezogenen unter 45 Jahre alt, während nur 49,1 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-40 und Tabelle 3-43 im Anhang). Dagegen waren nur 4,5 % der Zugezogenen 65 Jahre und älter, diese Altersgruppe macht jedoch 22,1 % der Gesamtbevölkerung aus.

3.8 Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Auch die Zuwanderung bzw. Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Migrationsform dar. In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 stellten deutsche Staatsangehörige sogar die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland dar. Im Jahr 2021 wurden 183.650 Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der

Abbildung 3-40: Altersstruktur der im Jahr 2021 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-20: Wanderungen von deutschen Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ¹		Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		Fortzüge insgesamt	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
2010	114.752	2.054	1,8 %	112.698	98,2 %	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6 %	114.775	98,4 %	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3 %	113.490	98,7 %	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8 %	116.265	98,2 %	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4 %	117.980	96,6 %	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9 %	115.965	96,1 %	138.273	-17.560	-22.308
2016 ²	146.047	5.128	3,5 %	140.919	96,5 %	281.411	-135.364	-140.492
2017	166.703	5.769	3,5 %	160.934	96,5 %	249.181	-82.478	-88.247
2018	201.531	5.862	2,9 %	195.669	97,1 %	261.851	-60.320	-66.182
2019 ³	212.669	6.035	2,8 %	206.634	97,2 %	270.294	-57.625	-63.660
2020 ⁴	191.883	3.559	1,9 %	188.324	98,1 %	220.239	-28.356	-31.915
2021	183.650	5.948	3,2 %	177.702	96,8 %	247.829	-64.179	-70.127

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

- 1) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 2) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

in deren Aufnahmebescheid einbezogene Angehörige, vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2020¹¹⁸: 191.883). Damit sind deutsche Staatsangehörige nach rumänischen Staatsangehörigen die zweitgrößte Zuwanderungs-

gruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 13,9 %.

Insgesamt ging die Zahl der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, seit Mitte der 2000er-Jahre lässt sich eine steigende Tendenz feststellen. Im Jahr 2021 ist die Anzahl der Zuzüge gegenüber 2020 jedoch wieder um 4,3 % gefallen. Hingegen stieg die Zahl der Fortzüge gegenüber 2020 um 12,3 % an auf knapp 248.000 Personen (vgl. Tabelle 3-20).

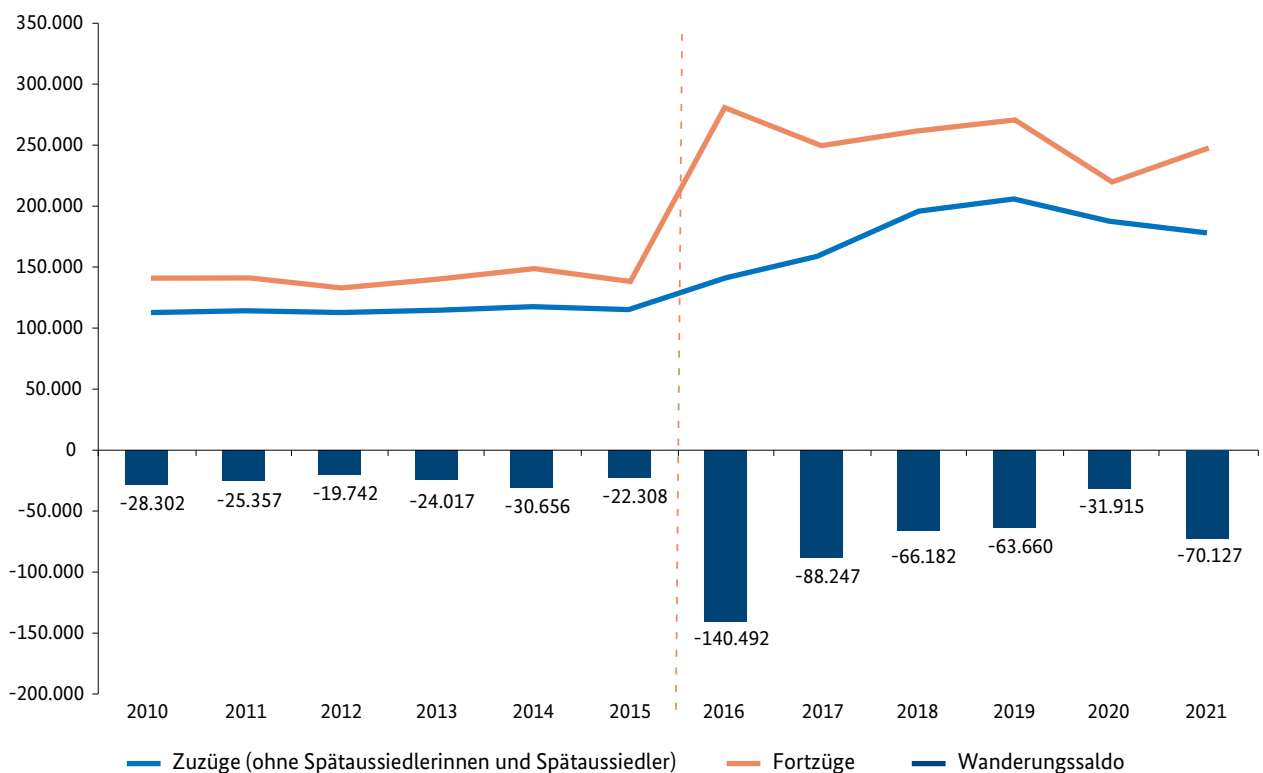
¹¹⁸ Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht zur Einreise nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.¹¹⁹ Unter Abzug der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler liegt die Zahl der jährlich zugewanderten deutschen Staatsangehörigen seit

2010 bei über 100.000 Personen, im Jahr 2019 betrug sie sogar über 200.000 Personen (206.634). Seitdem geht die Zahl wieder zurück und im Jahr 2021 waren es 177.702 Personen (-5,6 % gegenüber dem Vorjahr). Im Zeitraum zwischen 2010 und 2020 bewegte sich der Anteil der deutschen Rückkehrenden an der deutschen Zuwanderung insgesamt fast konstant bei rund 97 % (vgl. Tabelle 3-20). Hierbei handelt es sich z. B. um Personen, die nach einem temporären Aufenthalt aus Beschäftigungsgründen, als Seniorinnen und

119 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

Abbildung 3-41: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁾ seit 2010^{2, 3, 4}



Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

- 1) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 2) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Senioren, Studierende¹²⁰ oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler¹²¹ sowie deren Angehörige nach Deutschland zurückkommen.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückgekehrten Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für 1 oder 2 Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland. Somit spiegeln die Wanderungszahlen von deutschen Staatsangehörigen, wie auch bei ausländischen Staatsangehörigen, nicht das gesamte tatsächliche Migrationsgeschehen wider, da lediglich die reinen, gemeldeten Wanderungsbewegungen registriert werden.

Die Abbildung 3-41 setzt die Zuzüge in Bezug zu den Fortzügen und stellt den Wanderungssaldo dar. Dabei werden jedoch die Zuzüge der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zugewanderten bzw. zurückgekehrten deutschen Staatsangehörigen fokussieren zu können. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt ist in den Daten ab 2016 deutlich erkennbar; die Werte ab diesem Jahr fallen deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Unter Berücksichtigung der Zuzüge von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gestaltete sich der Wanderungssaldo hingegen bis zum Jahr 2004 positiv.¹²² Im Jahr 2021 lag der Wanderungssaldo von deutschen Staatsangehörigen bei -64.179 (2020: -28.356) mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und bei -70.127 (2020: -31.915) ohne diese (vgl. Abbildung 3-41 und Tabelle 3-20).¹²³ Er ist damit in absoluten Zahlen mehr als doppelt so hoch als im Jahr 2020.

Mit Blick auf die Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland¹²⁴ deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Land, aus dem die meisten deutschen Rückkehrenden zu verzeichnen sind. Im Jahr 2021 wanderten 9.447 deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2020: 9.726). Das waren 5,1 % aller deutschen Rückkehrenden (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang). Die Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz erreichte 2015 seinen Höhepunkt, seit 2016 sinkt sie (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2021 7.459 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2020: 9.073). Dies entsprach einem Anteil von 4,1 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger. 6.415 Personen (3,5 %) zogen aus Österreich zu (2020: 6.334) (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich stieg seit den 1990er-Jahren die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei. Im Jahr 2019 erreichte sie mit 5.620 einen vorläufigen Höhepunkt. Im Jahr 2020 sank die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen, die aus der Türkei nach Deutschland zogen, im Vergleich zu 2019 um 20,6 % auf 4.462. Im Jahr 2021 stieg die Zahl nun wieder um 15,0 % auf 5.132. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht

120 So waren im Jahr 2019 etwa 137.900 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2018: 135.300). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

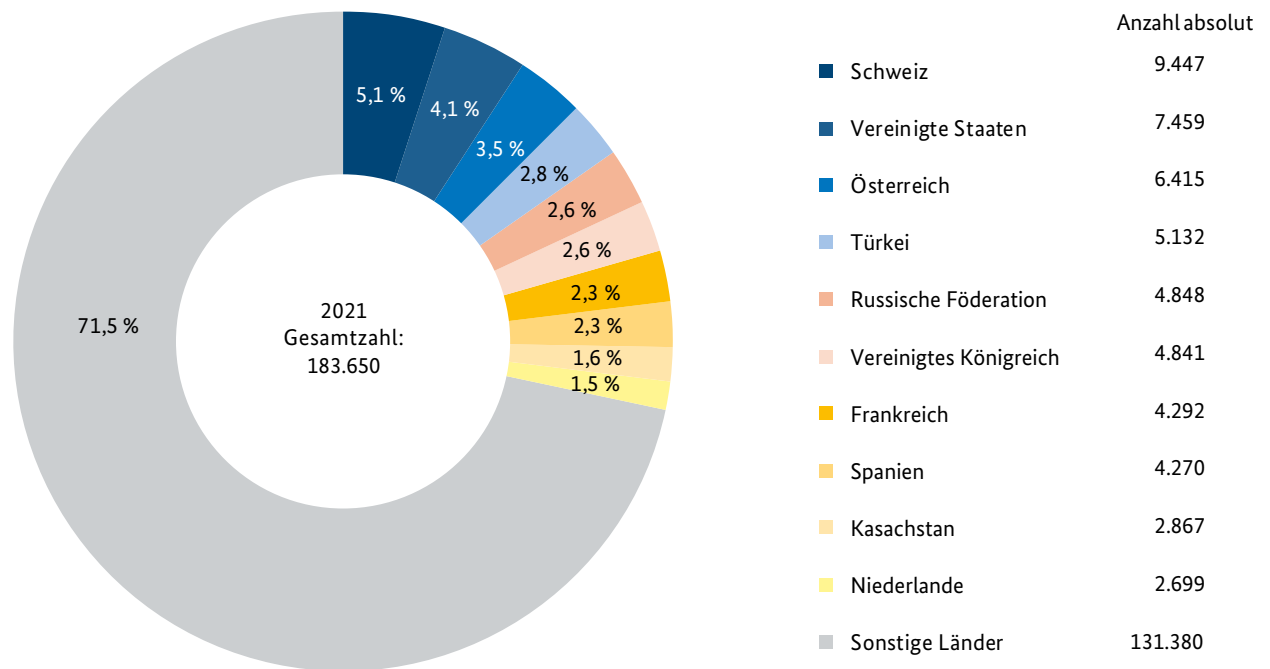
121 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.2.

122 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a). Wanderungszahlen nach Herkunfts-/ Zielländern ab 1952 und Daten nach Staatsangehörigkeiten ab 1962.

123 Ließe man bei den Zu- und Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4,3 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5,5 %) andere Werte.

124 Zu den Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-42: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2021 nach Land des vorherigen Aufenthalts



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um eingebürgerte türkeistämmige Menschen oder um Personen ohne Migrationshintergrund handelt. Mit der Russischen Föderation und Kasachstan befinden sich zudem die beiden wichtigsten Herkunftsländer von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern unter den wichtigsten 10 Ländern des vorherigen Aufenthalts. Die Zahlen der deutschen Rückkehrenden aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien gingen wie bereits im Vorjahr nun auch im Jahr 2021 mit 1.242 (-18,1 %) bzw. 1.085 (-46,3 %) ebenfalls zurück (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 gilt nach § 17 Abs. 2 BMG: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands (vgl. Kapitel 1). Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. Demzufolge kann anhand der Fortzugszahlen nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt ausländische Staatsangehörige Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 zeigt. Bis 2012 waren die Fortzüge relativ konstant, danach stieg ihre Anzahl, bis sie im Jahr 2016 den vorläufigen Höhepunkt erreichte (Abbildung 4-1). Insgesamt zogen zwischen 2010 und

2021 rund 14,9 Millionen ausländische Staatsangehörige aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch etwa 9,3 Millionen das Staatsgebiet wieder.

Im Jahr 2021 wurden 746.474 Fortzüge von ausländischen Personen (2020: 746.212) registriert. Im gleichen Zeitraum gab es 1.139.816 Zuzüge von ausländischen Personen nach Deutschland (2020: 994.819). Der Wanderungssaldo betrug damit +393.342 und stieg im Vergleich zum Jahr 2020 (+248.607) um 58,2 % (vgl. Abbildung 4-1).¹²⁵

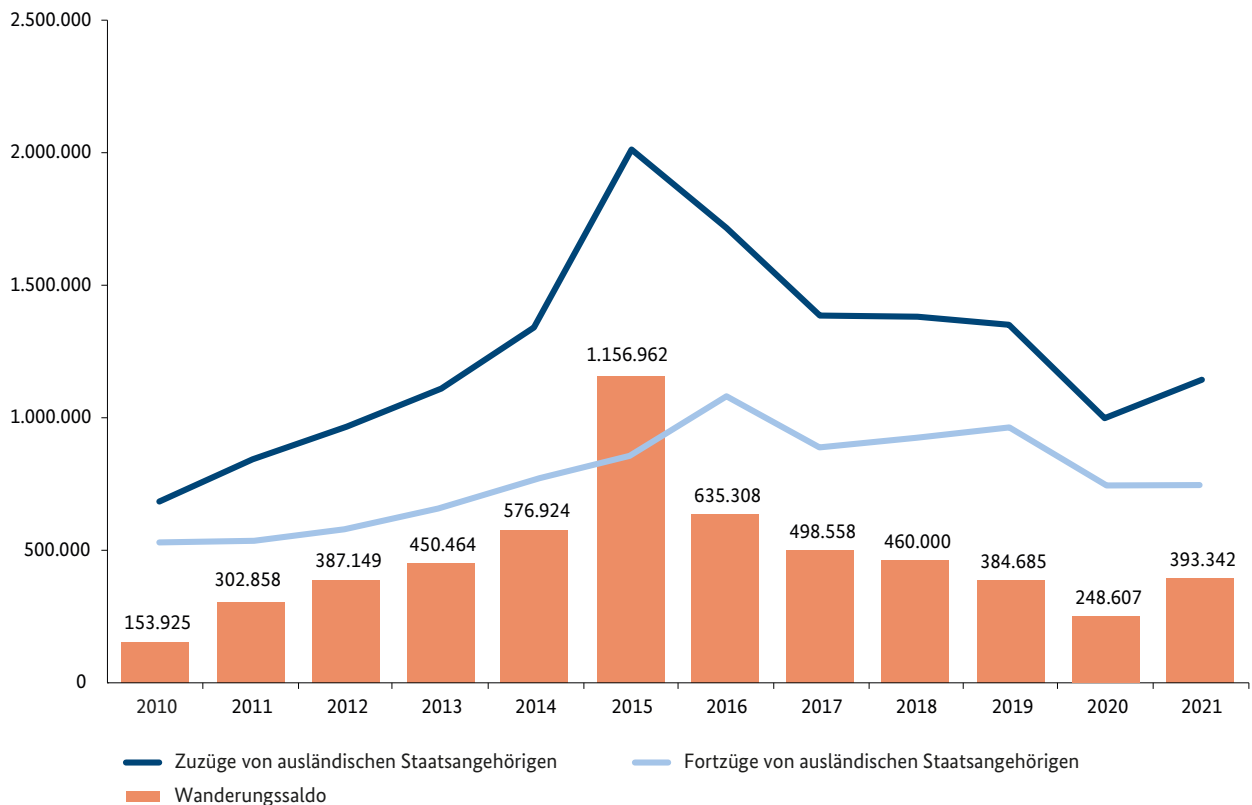
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Sachverhalte „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2021 519.192 ausländische Staatsangehörige fortgezogen, ein Rückgang von 3,2 % gegenüber 2020 mit 536.569 Fortzügen.¹²⁶ Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (746.474). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migrantinnen und Migranten mit einem Kurzaufenthalt von unter 3 Monaten (z. B. saisonale Erwerbspersonen) nicht im AZR registriert und somit deren Zu- und Fortzüge nicht enthalten sind. Außerdem sind die Daten des AZR personenbezogen und damit systematisch

¹²⁵ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.3.

¹²⁶ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2022.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010^{1, 2, 3}



- 1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Kapitel 1).

29,0 % der nach dem AZR fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2021 hielten sich zuvor weniger als 1 Jahr im Bundesgebiet auf, 59,2 % weniger als 4 Jahre. 6,7 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren ab, 3,5 % der Abwandernden hielten sich länger als 30 Jahre in Deutschland auf (vgl. Abbildung 4-2).

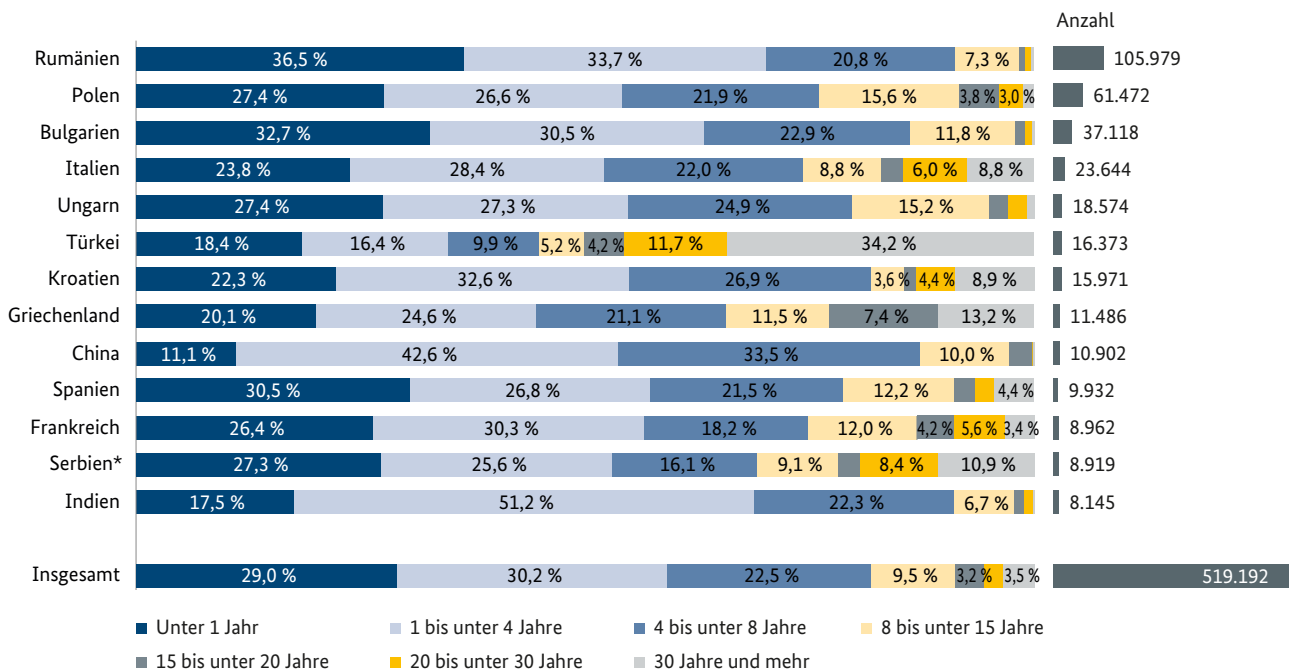
Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2021 34,2 % der Staats-

angehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 13,2 %, bei italienischen und kroatischen Staatsangehörigen bei jeweils über 8 %. Dagegen hielten sich mehr als 60 % der fortziehenden Staatsangehörigen aus Rumänien, Bulgarien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als 4 Jahre im Bundesgebiet auf.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Eine Differenzierung der fortziehenden Personen nach dem letzten Aufenthaltsstatus ist nur für Drittstaatsangehörige

Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

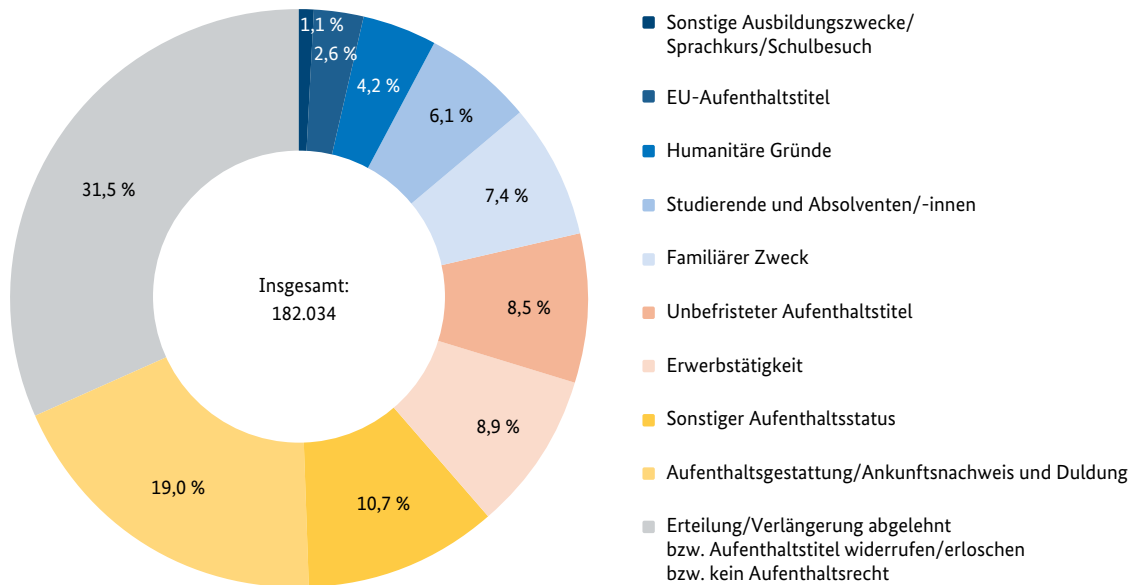
möglich. 8,5 % dieser 2021 fortziehenden Personen hatten zuvor einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne (15.526 Personen, 2020: 12.585 Personen), darunter waren 43 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 638 Personen mit einer Blauen Karte EU und einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG (bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.). 11.114 Personen bzw. 6,1 % sind als Studierende bzw. Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Deutschland fortgezogen, darunter 1.197 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F. (Arbeitsplatzsuche nach Studium).

8,9 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit inne (16.245 Personen), darunter 3.012 Personen mit einer Blauen Karte EU nach § 18a Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 1 AufenthG a. F. und 597 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei knapp 80 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 7,4 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (13.489 Personen). 19,0 % bzw. 34.546 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung bzw.

einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung. Etwas weniger als ein Drittel der fortgezogenen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten hatten vor ihrer Ausreise keinen gültigen Aufenthaltstitel.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2021 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass türkische Staatsangehörige (40,2 %) überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (33,9 %) der Fortgezogenen Studierende bzw. Personen mit einem Hochschulabschluss. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (26,2 %) und Indien (24,5 %) aus Deutschland fort. Bei diesen Ländern zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind und ihre Familien mitgebracht haben.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

4.1.4 Geförderte Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik.¹²⁷ Zu ihr zählen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. der Weiterwanderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine Frist zur freiwilligen Rückkehr gewährt, d. h., diese hat grundsätzlich Vorrang, bevor eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) erfolgt (vgl. dazu Kapitel 6.2.3). Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹²⁸

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch das humanitäre Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“, ergänzt durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989), Unterstützung für die Rückkehr oder gegebenenfalls die Weiterwanderung. Dieses Bund-Länder-Programm

wird in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Staatsangehörigkeit eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Nachdem im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich weniger Rückkehrende gefördert worden sind, nutzten im Jahr 2021 6.790 Menschen das REAG/GARP-Programm (2020: 5.664), was einem Anstieg um 19,9 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Abbildung 4-4).

Im Jahr 2021 waren 735 der Geförderten rückkehrende russische Staatsangehörige (+70,1 % im Vergleich zum Vorjahr), 699 irakische Staatsangehörige (+2,8 % im Vergleich zum Vorjahr) und 669 georgische Staatsangehörige (+29,2 % im Vergleich zum Vorjahr). Unter den Westbalkanstaaten waren Staatsangehörige aus Nordmazedonien mit 441 Personen am häufigsten vertreten (+100,5 % im Vergleich zum Vorjahr), gefolgt von Albanien (355, -13,2 % im Vergleich zum Vorjahr) und Serbien (257 bzw. +24,8 % im Vergleich zum Vorjahr). 359 der geförderten Rückkehrenden waren Staatsangehörige aus Aserbaidschan (+130,1 % im Vergleich zum Vorjahr) (vgl. Abbildung 4-5).

Im Jahr 2021 sind größtenteils männliche Personen mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereist (63,2 %). 28,9 % der im Jahr 2021 geförderten Rückkehrenden waren unter

127 Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und ihren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

128 Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

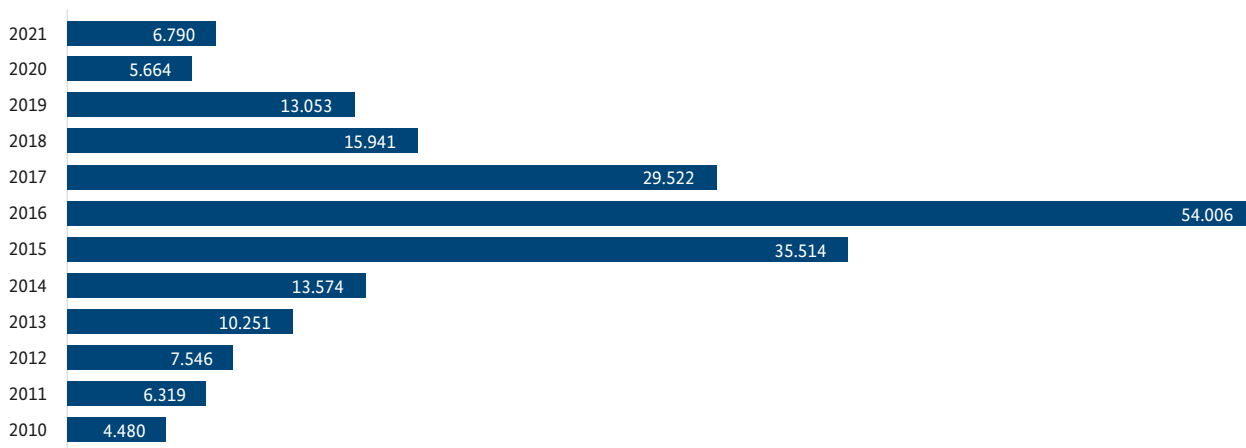
18 Jahre alt, 23,0 % zwischen 19 und 30, 30,9 % zwischen 31 und 45, 12,6 % zwischen 46 und 60 und 4,6 % über 60 Jahre alt (vgl. Abbildung 4-6). 22,2 % der 2021 ausgereisten Personen hatten sich weniger als 1 Jahr in Deutschland aufgehalten, 32,6 % länger als 5 Jahre.

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Programmen und Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Zielländer fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren.

Hierzu zählt das BMZ-Engagement zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration in derzeit 12 Partnerländern.¹²⁹ Seit 2017 hat das BMZ in diesen Ländern gemeinsam mit den Partnerregierungen Beratungszentren aufgebaut und über 1,2 Millionen Maßnahmen zur nachhaltigen Reintegration von Rückkehrenden finanziert. Darunter gefasst sind beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen sowie psychologische Unterstützung. Im Sinne des

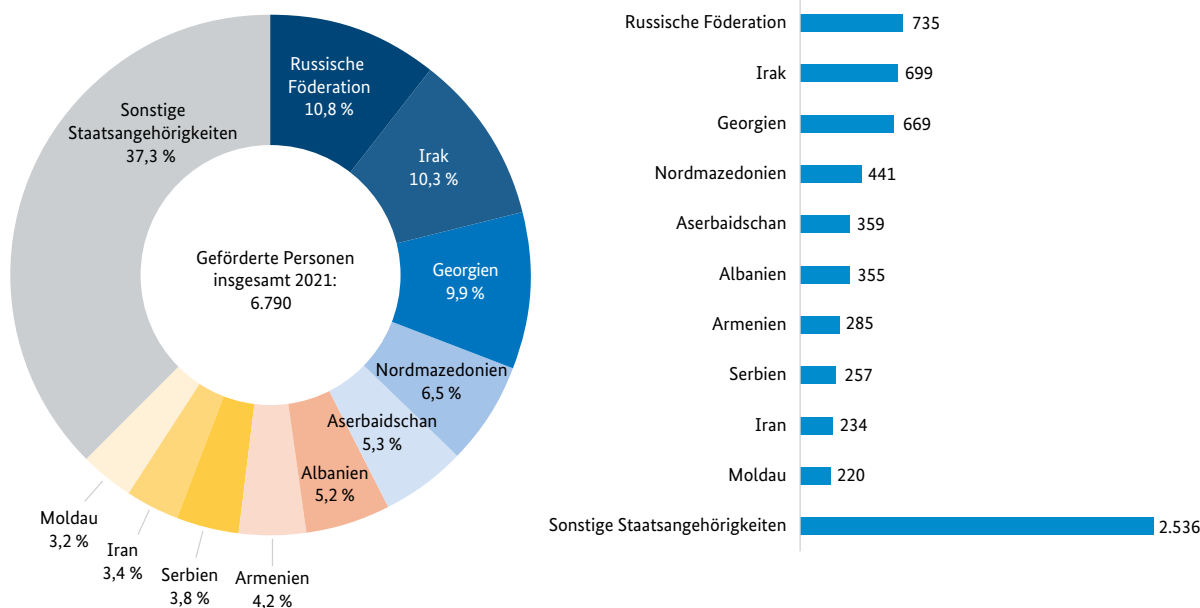
¹²⁹ Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010



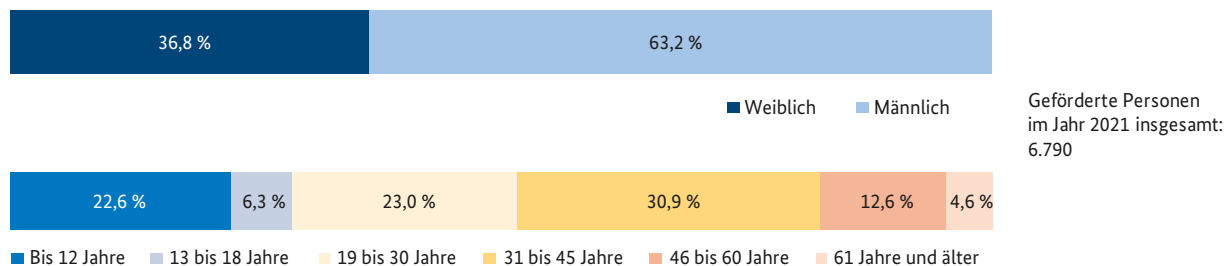
Quelle: IOM

Abbildung 4-5: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021



Quelle: IOM

Abbildung 4-6: Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2021



Quelle: IOM

„do-no-harm“ Prinzips stehen die Maßnahmen neben Rückkehrenden aus Deutschland, anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten auch der lokalen Bevölkerung offen.

Ab Mitte 2023 wird das BMZ mit der Leuchtturminitiative „Zentren für Migration und Entwicklung“ alle Aspekte von Migration zusammenbringen. Die Zentren werden ein one-stop-shop zur Beratung und Qualifizierung sowohl für Migrantinnen und Migranten die regulär nach Deutschland, Europa oder innerhalb ihrer Region migrieren möchten, um außerhalb ihres Landes zu arbeiten oder sich weiterzubilden als auch für Menschen, die zurückkehren aus Deutschland, Europa oder einem Drittland und Unterstützung bei der nachhaltigen Reintegration benötigen.

Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm eine valide Datenlage besteht, liegen derzeit zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben vor. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig und auch ohne Kenntnis der Behörden ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können).¹³⁰

StarthilfePlus

Seit dem 1. Februar 2017 wird das Bund-Länder-Programm REAG/GARP durch das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ ergänzt, das Rückkehrenden in über 40 Zielländern individuelle Reintegrationsunterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.

¹³⁰ Vgl. dazu Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27f. und für eine Übersicht der Akteure Grote 2015.

Die Form und der Umfang des individuellen Unterstützungsangebots richten sich nach dem jeweiligen Zielland¹³¹. Sie umfassen:

- Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen für derzeit folgende 6 Zielländer: Armenien, Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan, Türkei;
- Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete, die mindestens 2 Jahre in Deutschland geduldet sind und in eines der derzeit folgenden 7 Zielländer zurückkehren möchten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Republik Moldau;
- weitere finanzielle Unterstützung (2. Starthilfe) nach 6 bis 8 Monaten im Zielland, welche derzeit für über 30 Zielländer¹³² angeboten wird.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4.384 Personen¹³³ im Rahmen des Programms StarthilfePlus gefördert (vgl. Tabelle 4-1).

¹³¹ Siehe auch BMI/BAMF/IOM 2021.

¹³² Afghanistan, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d’Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Vietnam.

¹³³ Es handelt sich hierbei noch um vorläufige Zahlen.

Tabelle 4-1: StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Fördermaßnahmen

Art der Unterstützung	Personen
2. Starthilfe	2.895
Reintegrationshilfe im Bereich Wohnen	1.210
Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete	279
Insgesamt	4.384

Quelle: IOM

4.2 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Abwanderung im Vergleich zu 2020 gestiegen. Im Jahr 2021 wurden 247.829 Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 12,5 % (2020: 220.239 Fortzüge). Im Jahr 2021 lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen – unter Berücksichtigung von methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik seit 2016 – bei -64.179 (2020: -28.356). Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. Werden bei den Zuzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler herausgerechnet, was bei den Fortzügen nicht möglich ist, so beträgt der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2021 -70.127 (siehe dazu auch Kapitel 3.8, Tabelle 3-20).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische (langfristige) Migration, beispielsweise um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. Erwerbsmigration, Seniorinnen und Senioren (Ruhesitzwanderung) und Studierende sowie deren Angehörige.¹³⁴ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

¹³⁴ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende nach Studienland seit 2010

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹	26.868	27.563	28.220	28.670	29.053	30.231
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.123 ¹	22.265	21.530	21.956	21.858	21.314	22.439
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770	15.745	15.300	14.145
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609	14.558	11.459	11.536
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169	10.042	9.191	9.242
China	42.392	5.451	6.271	6.271 ²	8.193	7.536	8.145	7.814	8.079	8.079
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007	6.432	4.231	4.715
Sonstige bedeutende Studienländer ³	27.350	29.814	30.173	30.884	32.813	35.256	35.932	34.396	35.160	36.184
Zusammen	126.866	135.302	138.164	134.179	136.859	138.493	140.808	139.515	133.787	136.571
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden	127.600	136.200	139.100	135.400	138.000	139.700	142.000	140.700	135.300	137.900

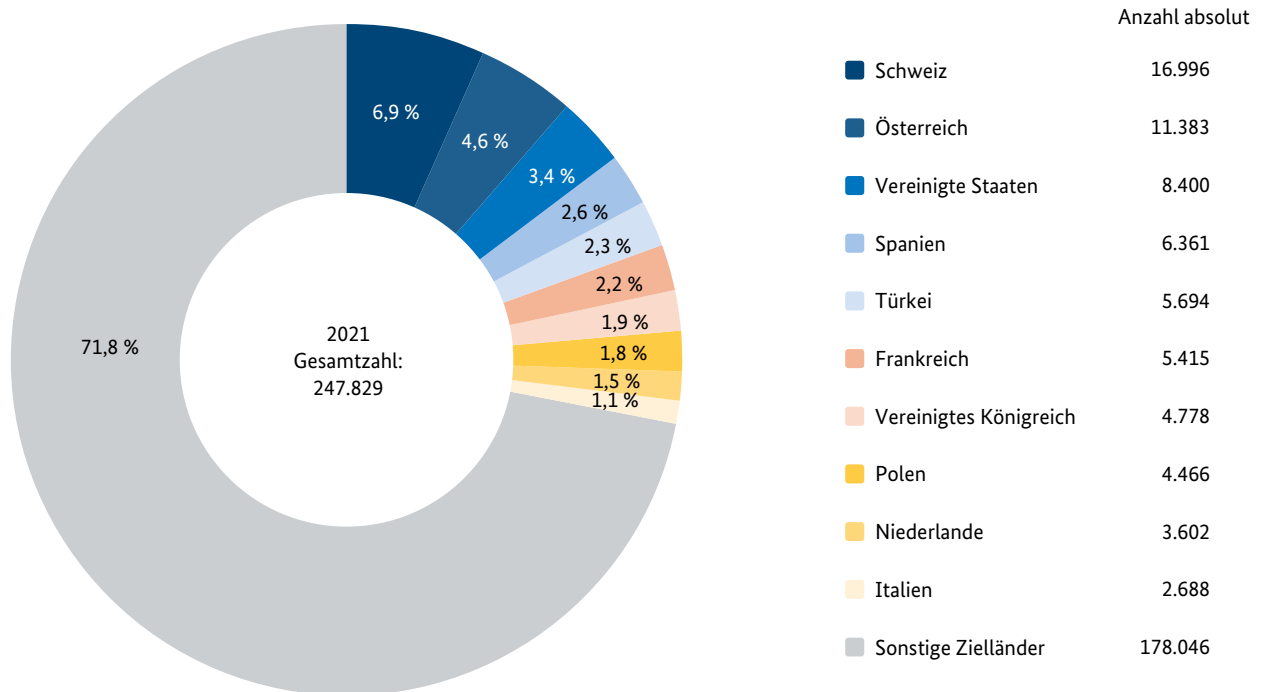
1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE = UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

2) Zahlenwert geschätzt.

3) Studienländer mit mindestens 125 deutschen Studierenden im Jahr 2019.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Jahr 2019¹³⁵ waren 137.900 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2018 und 2019 stieg ihre Zahl um 2,1 % (2018: 135.100 Studierende). Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland im Zeitverlauf angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2019 bereits 54. Diese Quote blieb seit 2013 nahezu konstant. Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2019 waren Österreich (30.231 deutsche Studierende), die Niederlande (22.439), das Vereinigte Königreich (14.145), die Schweiz (11.536) und die Vereinigten Staaten (9.242) (vgl. Tabelle 4-2). Damit studierten 2018 21,9 % aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich. Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen hat ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2019: 6.104 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.940 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 5.684.

135 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an (vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2021a).

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 247.829 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2021 entfielen 52.683 (21,3 %) auf EU-Staaten (2020: 43.618 bzw. 19,8 %).¹³⁶ In die Vereinigten Staaten zogen 8.400 deutschen Staatsangehörige (3,4 %, 2020: 5.917 bzw. 2,7 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2021 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 16.996 Fortzügen (6,9 %, 2020: 14.638 bzw. 6,6 %). 4,6 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf Österreich (11.383 Fortzüge, 2020: 10.743 bzw. 4,9 %). Nach Spanien zogen 6.361 Personen (2,6 %, 2020: 4.631 bzw. 2,1 %) und nach Frankreich 5.415 Personen bzw. 2,2 % (2020: 4.741 bzw. 2,2 %) (vgl. Abbildung 4-7 und Tabelle 4-3).

Nicht aus diesen Zahlen ersichtlich ist, inwieweit es sich bei den fortziehenden deutschen Staatsangehörigen um eingebürgerte Personen handelt, die ursprünglich (oder weiterhin bestehend) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes hatten. Dies könnte beispielsweise bei den 5.694 in die Türkei (2020: 4.622) abgewanderten deutschen Staatsangehörigen zu einem erheblichen Anteil der Fall sein.

136 Dabei wird das Vereinigte Königreich 2020 noch zu den EU-Staaten gezählt, 2021 nicht mehr.

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2021 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (50,6 %, 2020: 52,7 %) (vgl. Abbildung 4-8). Etwa jede siebte Person war jünger als 18 Jahre (15,1 %, 2020: 13,5 %), 7,6 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2020: 5,9 %).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2021 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren überdurchschnittlich viele Personen 65 Jahre und älter (14,0 %) (vgl. Tabellen 4-9 und 4-10 im Anhang). Diese Zahlen können darauf hinweisen, dass Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 20,9 %.

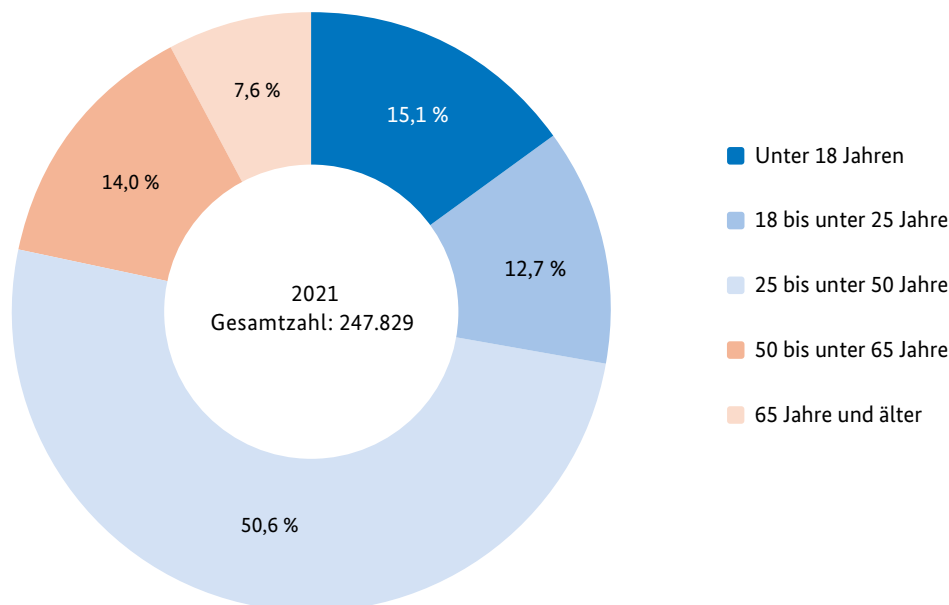
Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019 ²	2020 ³	2021
Schweiz	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430	16.340	14.638	16.996
Österreich	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852	11.904	10.743	11.383
Vereinigte Staaten	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782	5.917	8.400
Spanien	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433	6.479	4.631	6.361
Türkei	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203	5.765	4.622	5.694
Frankreich	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814	5.682	4.741	5.415
Vereinigtes Königreich	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032	6.766	5.109	4.778
Polen	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126	5.188	3.934	4.466
Niederlande	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746	3.918	3.411	3.602
Italien	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431	2.452	2.030	2.688
Schweden	1.668	1.848	1.750	1.720	1.811	1.771	1.835	1.641	1.821	1.882	1.804	2.616
Russische Föderation	2.530	2.404	2.361	2.212	2.300	2.341	2.254	2.008	2.105	2.019	1.475	2.283
Dänemark	1.265	1.201	1.126	1.057	1.249	1.254	1.329	1.246	1.418	1.563	1.479	2.132
Portugal	810	694	614	708	803	868	1.081	1.091	1.427	1.546	1.461	2.070
Belgien	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005	2.166	1.854	1.925
Kanada	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392	2.297	1.449	1.579
Vereinigte Arabische Emirate	1.454	1.378	1.403	1.567	1.586	1.498	1.282	971	1.048	996	743	1.512
Ungarn	905	894	892	1.038	1.093	935	1.086	1.047	1.249	1.377	1.131	1.486
Thailand	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869	1.711	786	1.333
Paraguay	490	465	326	377	319	328	418	393	438	409	352	1.304
Rumänien	637	652	682	811	838	829	827	782	851	965	826	1.234
Insgesamt	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.239	247.829

- 1) Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-8: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt

Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den deutschen Staatsangehörigen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (39,7 %) zogen, überproportional hoch. Wie bereits erwähnt, könnte es sich dabei zu einem größeren Anteil auch um eingebürgerte Personen mit ursprünglich türkischer Staatsangehörigkeit handeln.

Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen.

Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen. Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten (deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Im Jahr 2021 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2021: 1.916, 2020: 1.674, +14,5 %) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2021 ins Ausland abgewanderten Ärztinnen und Ärzten besaßen 56,4 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland war im Jahr 2021 – wie in den vergangenen Jahren – die Schweiz (insgesamt 591, darunter 468 deutsche Ärztinnen und Ärzte), vor Österreich (insgesamt 271, darunter 128 deutsche Ärztinnen und Ärzte), Griechenland (insgesamt 73, darunter 12 deutsche Ärztinnen und Ärzte) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 73, darunter 53 deutsche

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren seit 2010

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	3.241	3.410	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941	1.862	1.674	1.916

Quelle: Bundesärztekammer

Ärztinnen und Ärzte).¹³⁷ In alle Staaten der EU zogen insgesamt 759 Personen, darunter 287 deutsche Ärztinnen und Ärzte.

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar.¹³⁸ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹³⁹

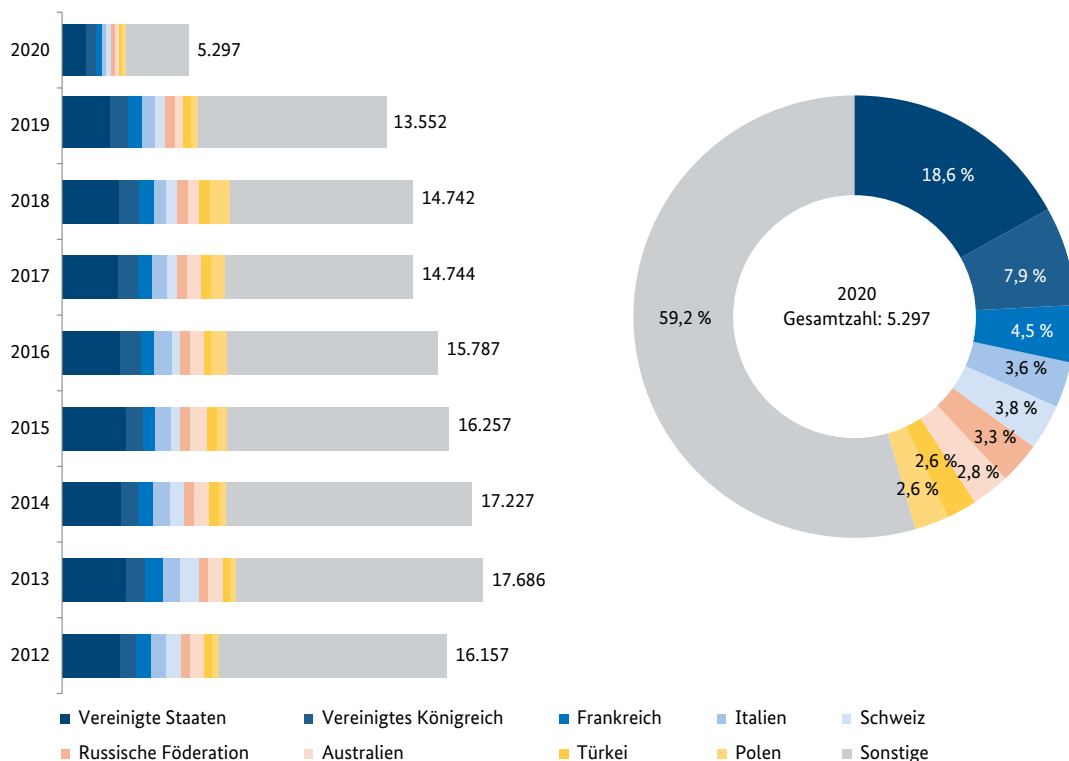
137 Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2021 um 1.093 (+1,9 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 57.200. 23.358 von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden syrische (5.084), rumänische (4.312) und griechische Staatsangehörige (2.587).

138 Vgl. DAAD/DZHW 2022.

Im Jahr 2020 wurde der Aufenthalt von 5.297 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-9). Die Anzahl ging im Vergleich zum Vorjahr um 60,9 % zurück (2019: 13.552), vermutlich eine Auswirkung der COVID-19-Pandemie. 2020 fanden 40,9 % der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftle-

139 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2022: 108ff.

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2020

Fächergruppen	deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Geisteswissenschaften, Sport	1.247	26,7 %
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	900	19,3 %
Mathematik, Naturwissenschaften	1.334	28,5 %
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	463	9,9 %
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	75	1,6 %
Ingenieurwissenschaften	521	11,1 %
Kunst, Kunstwissenschaften	135	2,9 %
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	4.675	100,0 %
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	622	-
Insgesamt	5.297	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020

Aufenthaltsdauer	deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Bis 1 Monat	1.943	47,5 %
Bis 6 Monate	587	14,3 %
7 bis 12 Monate	1.152	28,1 %
1 bis 2 Jahre	305	7,5 %
2 bis 3 Jahre	96	2,3 %
Über 3 Jahre	10	0,2 %
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	4.093	100,0 %
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.204	-
Insgesamt	5.297	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

rinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 20,8 % in den Vereinigten Staaten oder Kanada.

Bezogen auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-11 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Schweiz und Italien.

Etwa ein Viertel (26,7 %) der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2020 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften oder im Sport. 28,5 % waren in einem mathematischen oder natur-

wissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 19,3 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-5).¹⁴⁰

90,0 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2020 durch eine Förderorganisation unterstützt und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als 1 Jahr im Ausland auf, 47,5 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als 3 Jahre im Ausland auf (0,2 %) (vgl. Tabelle 4-6).

¹⁴⁰ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union (EU) sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil erhebliche Abweichungen ergab.¹⁴¹ Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁴² angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

141 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

142 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)¹⁴³ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁴⁴
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition der Zu- und Fortzüge in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt. Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus, daher werden hier

143 United Nations 1998: 10.

144 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens 1 Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“; bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 3 und 12 Monaten dagegen von „short-term migrant“.

nur noch diese Daten dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen.

Nachfolgend werden die Zu- und Abwanderungszahlen auf Grundlage von Eurostat-Daten der einzelnen Länder sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen, demzufolge kann hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2020 eingegangen werden. Für das Vereinigte Königreich liegen seit dem Berichtsjahr 2020 keine Daten mehr vor. Die Darstellung bezieht sich deshalb für das Jahr 2020 – abweichend vom übrigen Migrationsbericht – nur auf die EU-27-Staaten.

Zu- und Abwanderungszahlen

Die pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2020 schlugen sich auch auf die langfristige Zu- und Abwanderung nieder. So ging für die meisten EU-Mitgliedsstaaten sowohl die Anzahl der Zuzüge als auch die der Fortzüge erheblich zurück. Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland unter den 27 EU-Staaten 2020 die höchste längerfristige Zuwanderung nach UN-Definition zu verzeichnen (728.606 Zuzüge). 2019 betrug die Zahl noch 886.341, somit ist die Zuwanderung nach Deutschland zwischen 2019 und 2020 zurückgegangen (-17,8 %). Bei Fortzügen von 488.138 Personen im Jahr 2020 ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +240.468 (2019: +310.022).

Das zweitwichtigste Hauptzielland in der EU war im Jahr 2020 Spanien. 2019 betrug die Zahl der Zuzüge 750.480 und sank 2020 auf 467.918 (-37,7 %). Im Jahr 2020 wurden 248.561 Fortzüge aus diesem Land registriert (2019: 296.248). Entsprechend verzeichnete Spanien 2020 einen Wanderungssaldo von +219.357 Personen (2019: +454.232) (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

In Frankreich ist die Zuwanderung von 385.591 Personen im Jahr 2019 auf 283.237 im Jahr 2020 zurückgegangen (-26,5 %). Die Zahl der Fortzüge betrug im Jahr 2020 144.797 Personen (2019: 299.101, -51,6 % gegenüber 2019), sodass 2020 ein Wanderungsüberschuss von +138.440 Personen verzeichnet wurde (2019: +86.490). In Italien ging 2020 die Zuwanderung um -25,6 % gegenüber 2019 (2020: 247.526, 2019: 332.778) zurück, ebenso wie die Fortzüge um -10,9 % (2020: 159.884, 2019: 179.505). Daraus ergab sich in diesem Jahr ein Wanderungsüberschuss von +87.642 Personen (2019: 153.273). Somit war Italien – nach Deutschland, Spanien und Frankreich – das Land mit dem vierthöchsten Wanderungsüberschuss.

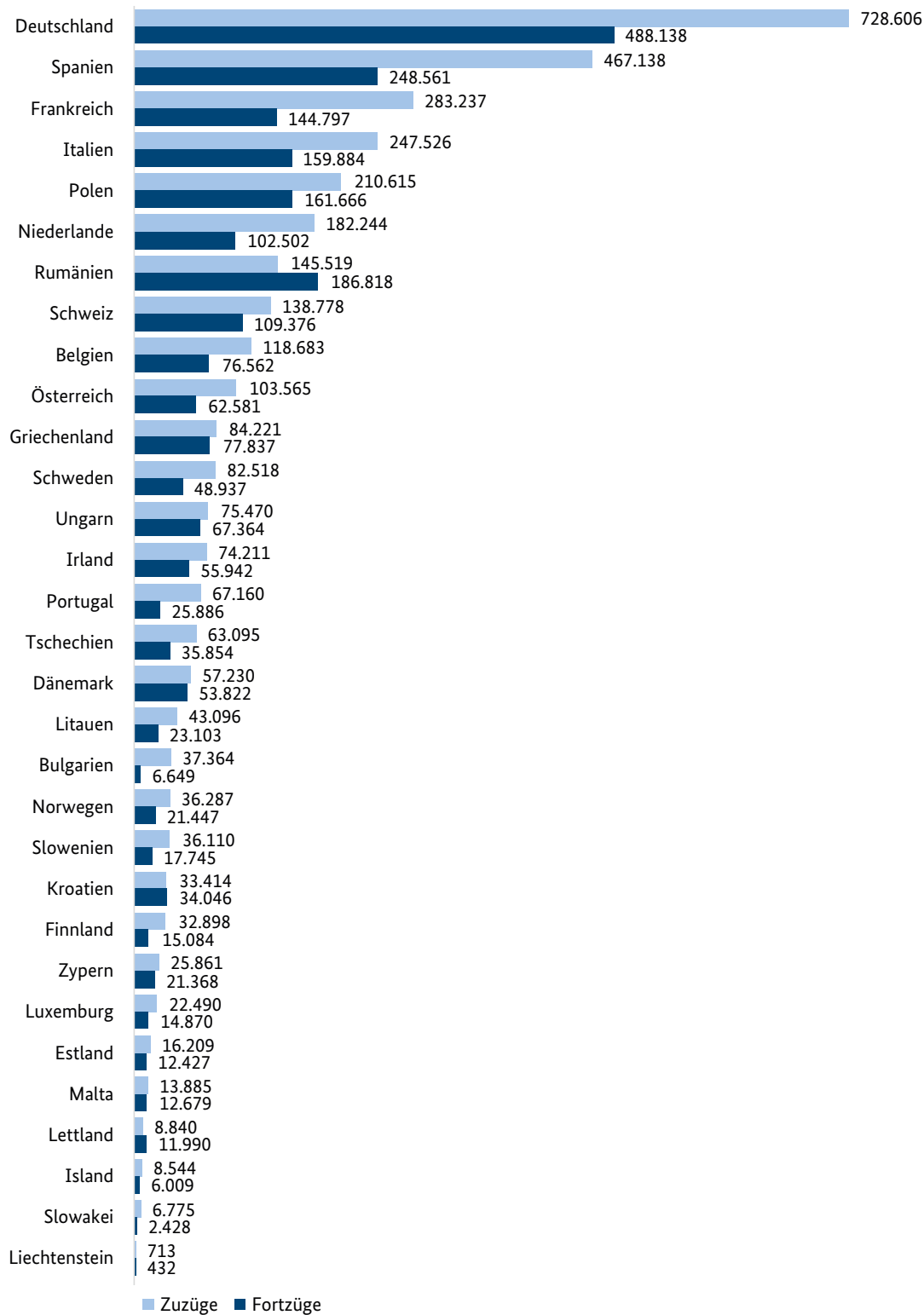
Polen bildet neben Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien ebenfalls eines der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten. 2020 betrug die Zahl der Zuzüge 210.615 (2019: 226.649). Bei gleichzeitig 161.666 Fortzügen (2019: 180.594) verzeichnete Polen einen Wanderungsüberschuss von +48.949 (2019: 46.055). Weitere wichtige europäische Zielländer im Jahr 2020 waren die Niederlande (182.244 Zuzüge), Rumänien (145.519), die Schweiz (138.778), Belgien (118.683), Österreich (103.565) und Griechenland (84.221). Während für die Staaten Rumänien (Saldo von -41.299), Lettland (-3.150) und Kroatien (-632) mehr Ab- als Zuwanderung registriert wurde, waren die Niederlande (+79.742) und Belgien (+42.121) weitere Länder, die einen deutlich positiven Wanderungssaldo erzielten (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2020, dass neben Luxemburg auch Zypern, Malta und Island hohe Werte verzeichneten. Deutschland befindet sich hier nur im Mittelfeld. Eine relativ geringe Fortzugszahl wurde für die Slowakei, Bulgarien und Frankreich registriert (vgl. Abbildung 5-2).

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), ist zu erkennen, dass aus Deutschland 2020 mehr deutsche Staatsangehörige auswanderten als zuzogen. Auch in 15 anderen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2020 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zuzogen (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Dagegen kehrten in weiteren 15 Staaten, darunter Bulgarien, Ungarn und die Niederlande, mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2020 zweieinhalbmal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Italien beträgt dieses Verhältnis 2,2:1, bei polnischen Staatsangehörigen 2,0:1, bei deutschen Staatsangehörigen 1,2:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

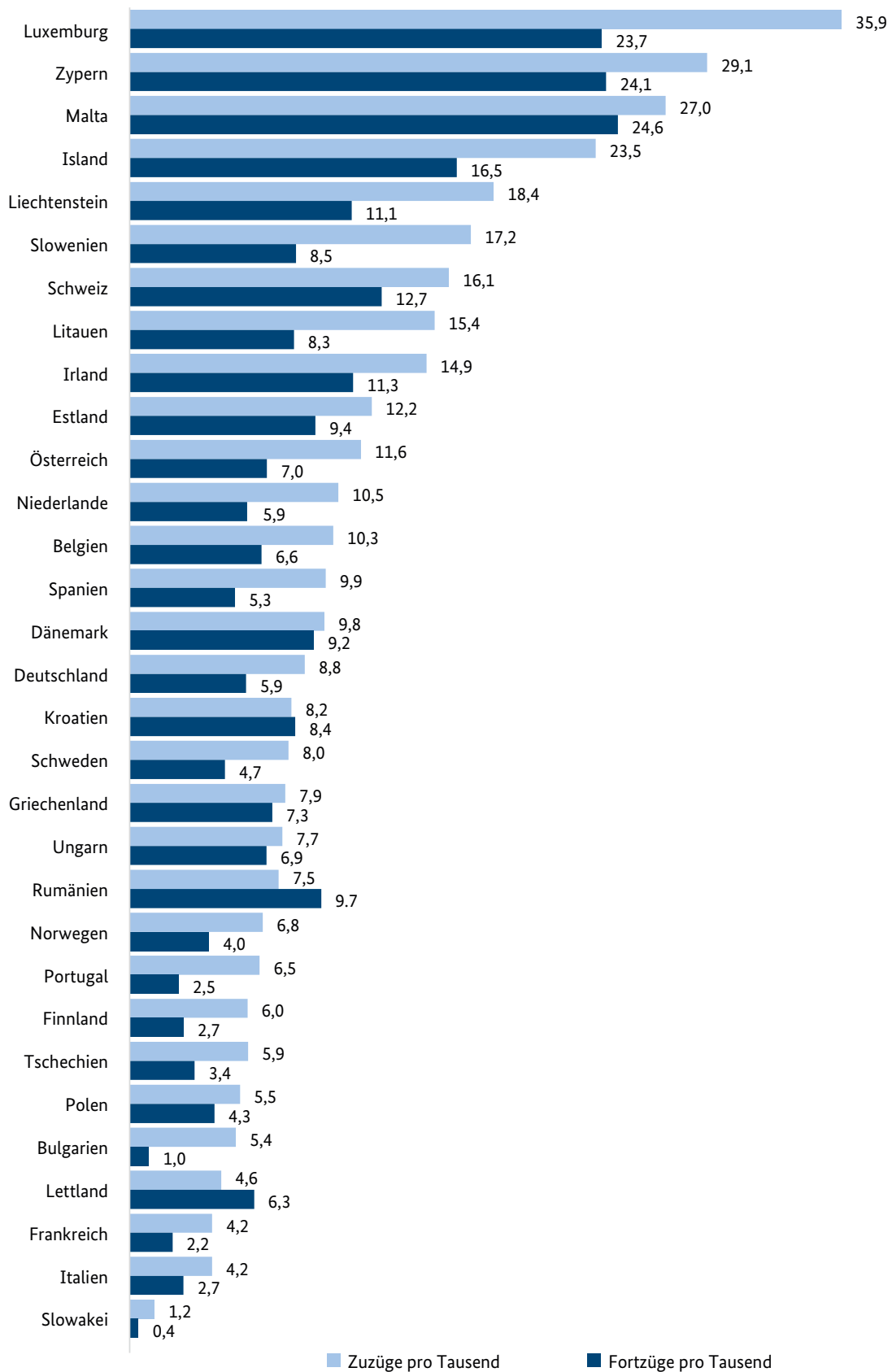
Bei der Betrachtung des Anteils der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich zudem, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2020 mit 78,7 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Bulgarien (64,3 %) und der Slowakei (58,2 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung wiesen Tschechien (5,2 %), Luxemburg (6,8 %) sowie Malta (8,0 %) und Österreich (9,7 %) auf. Bei der Abwanderung ist die Struktur ähnlich, jedoch sind

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



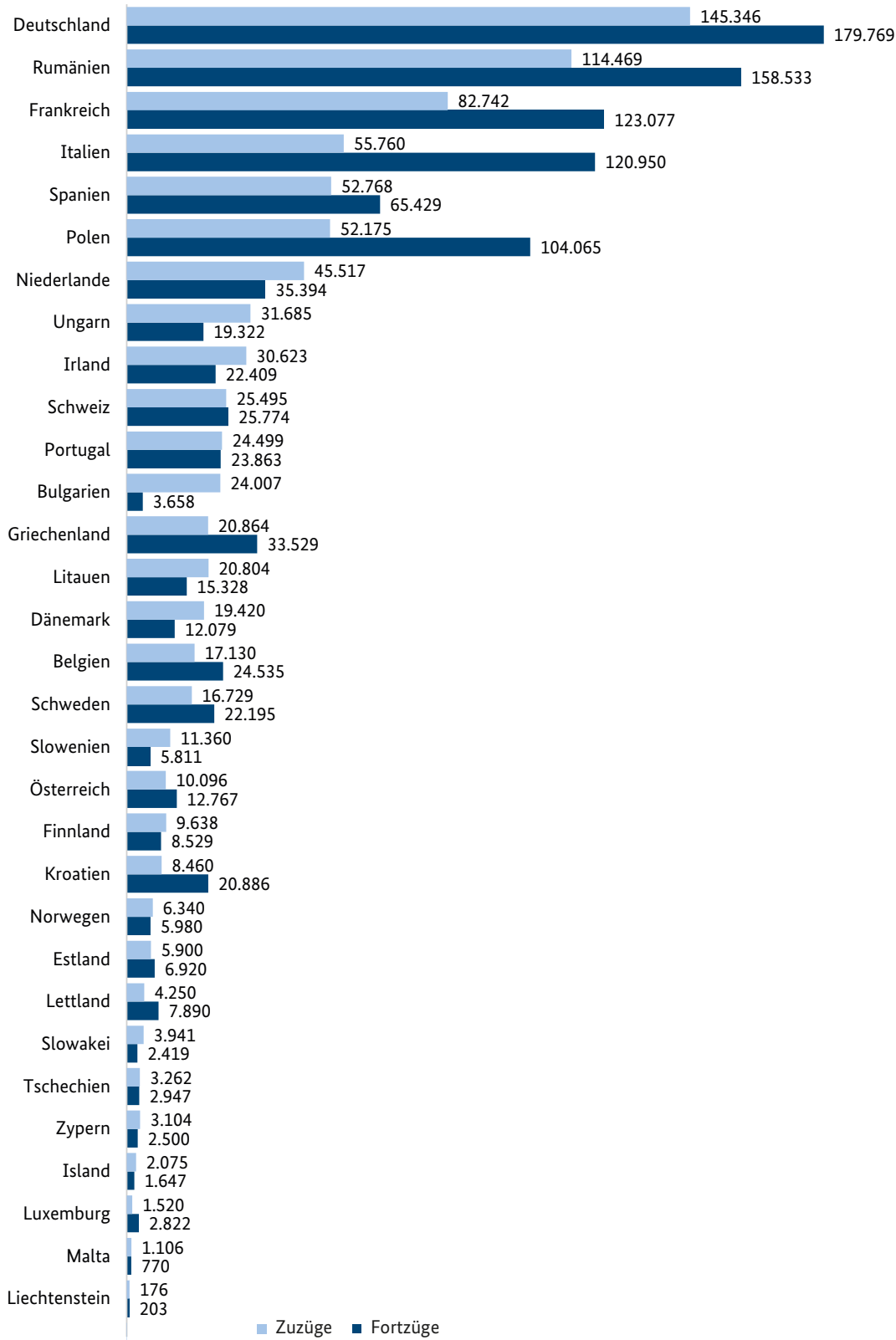
Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 15. September 2022)

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

die Anteile von inländischen Personen in der Regel höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2021 wurden in der EU-27 632.315 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)¹⁴⁵ aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr (2020: 472.395) um 33,9 % gestiegen¹⁴⁶ (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

145 Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen sind die Zahlen von Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind u. a. bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiken, mögliche Mehrfacherfassungen seitens Eurostat und Rundungen aus Datenschutzgründen.

146 Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 15. September 2022 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 bezieht sich auf die EU-27-Ebene.

Im EU-Vergleich wurden 2021 die meisten Asylanträge in Deutschland (190.545) und Frankreich (120.685) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Spanien (65.295), Italien (53.610) und Österreich (39.900). In absoluten Zahlen wurden 2021 die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2020 in Deutschland (+68.590 bzw. +56,2 %), Frankreich (+27.485 bzw. +29,5 %) und Italien (+26.670 bzw. +99,0 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Spanien (-23.235 bzw. -26,2 %) und Griechenland (-12.205 bzw. -30,1 %) die größten absoluten Rückgänge bei den Antragszahlen.

Seit 2013 ist Syrien das Hauptherkunftsland von Asylsuchenden in der EU. Im Jahr 2021 wurden 18,4 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von deren 116.110 Erst- und Folgeanträgen wurden 60,4 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 15,8 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (99.775 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2021). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 31,7 % ihre Asylanträge in Deutschland (31.665 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2021). Mit 29.915 Asylanträgen (4,7 %) war die irakische Staatsangehörigkeit die dritthäufigste unter den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten 56,3 % einen Asylantrag in Deutschland (16.850 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2021).

Bezogen auf die Bevölkerung verzeichnete Zypern im Jahr 2021 15,3 Asylantragstellende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Österreich 4,5 Anträge und Malta 2,9 Anträge

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2021

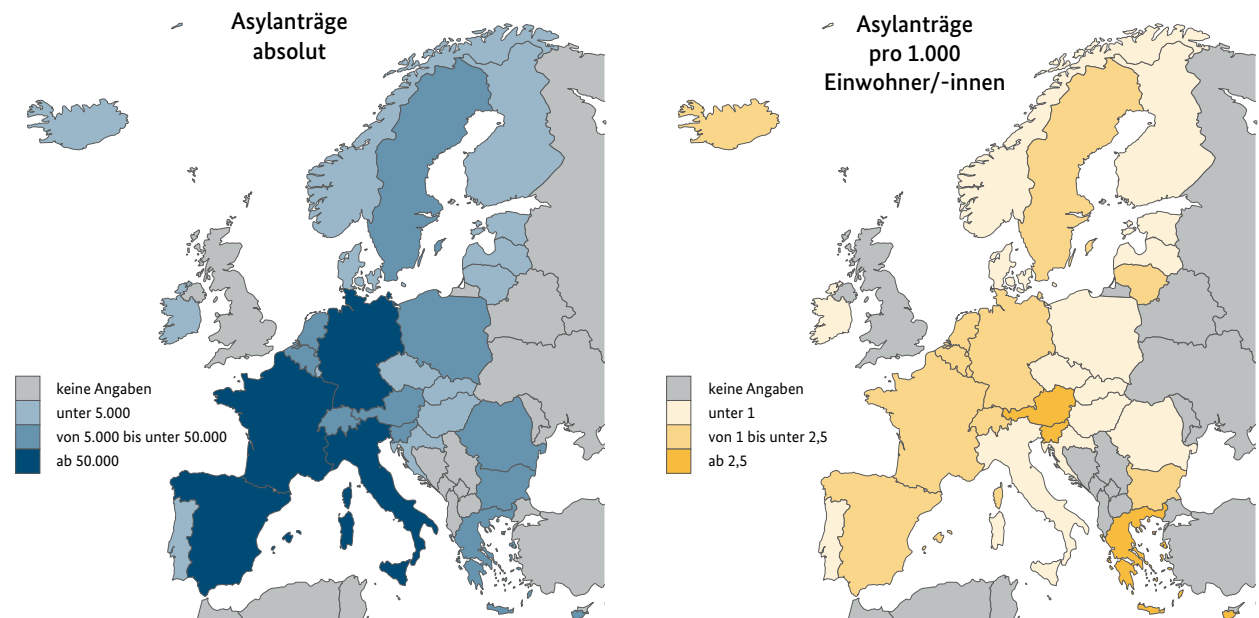
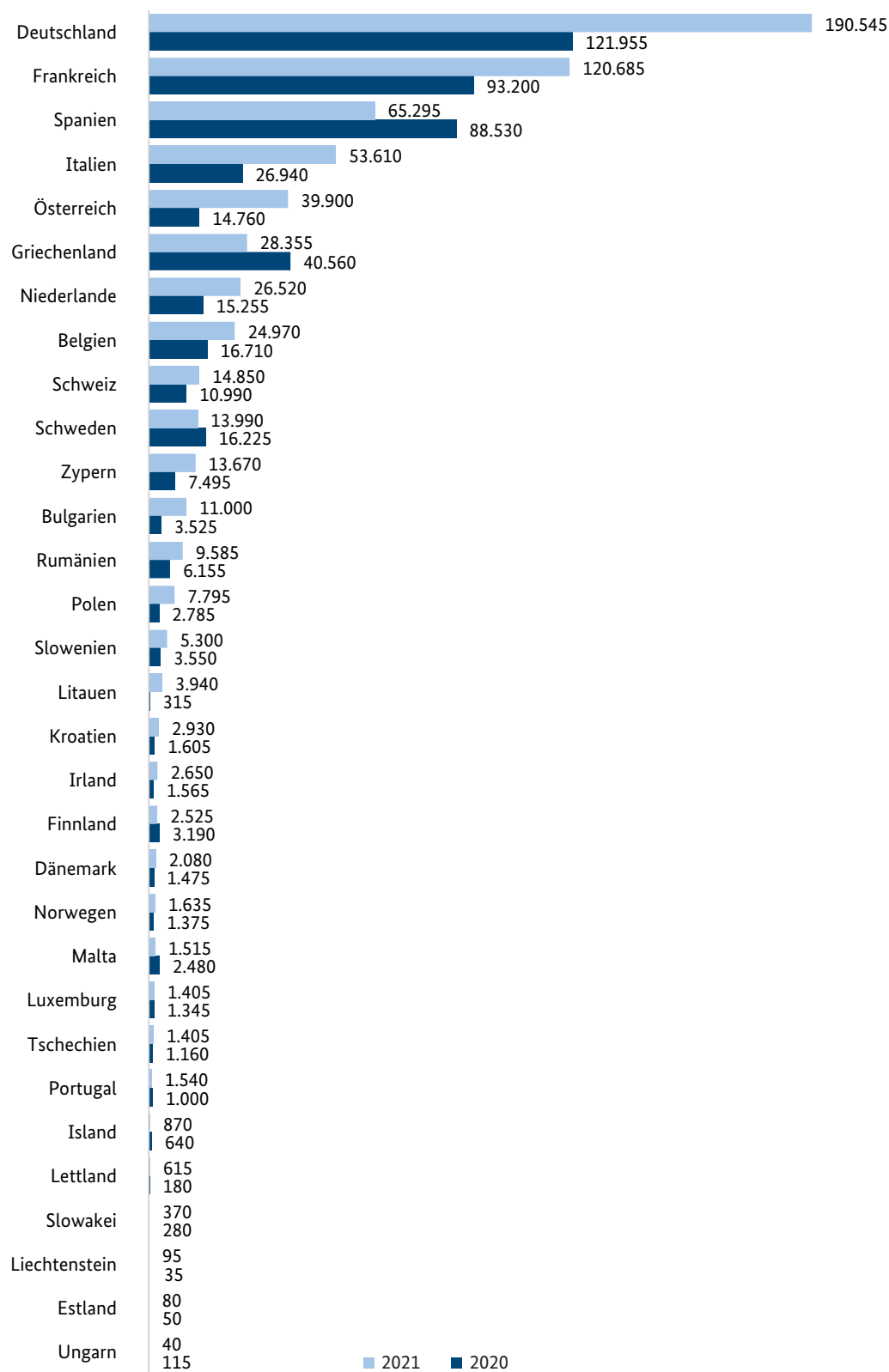
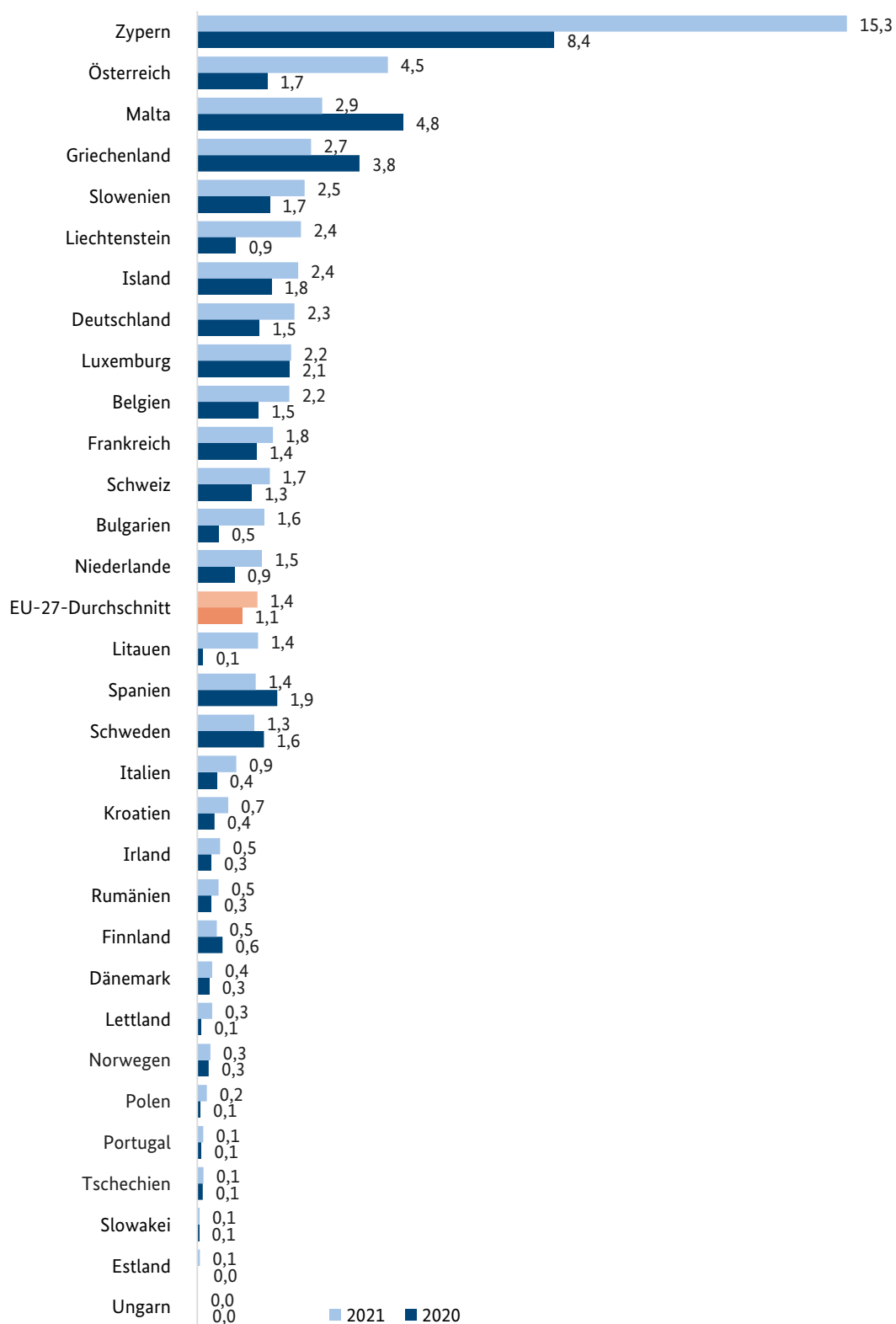


Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2020 und 2021



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 15. September 2022)

Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2020 und 2021



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 15. September 2022)

(vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1). Deutschland als in absoluten Zahlen zugangsstärkstes Asylantragsland lag mit 2,3 Anträgen ebenfalls über dem Durchschnitt der EU-27 (1,4 Asylanträge je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Betrachtet man die Entwicklung der Migration aus humanitären Gründen weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2020 auf 2021 insgesamt um etwa ein Viertel von 1,1 Millionen auf 1,4 Millionen Erst- und Folgeanträge gestiegen ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2021 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellenden (188.900 Anträge), vor Deutschland mit rund 148.200 Anträgen.¹⁴⁷ Weitere Hauptzielländer außerhalb der EU waren Mexiko (131.400), Costa Rica (108.400), das Vereinigte Königreich (56.500) und die Demokratische Republik Kongo (45.900). Afghanistan bildete mit 125.600 Asylanträgen im Jahr 2021 das bedeutendste Herkunftsland von Antragstellenden weltweit, gefolgt von Nicaragua (111.600 Anträge), Syrien (110.000), Venezuela (92.400) und Haiti (67.000).¹⁴⁸

Asylentscheidungen

Im Jahr 2021 wurden in der EU-27 524.410 Asylverfahren von Nicht-EU-Staatsangehörigen in erster Instanz entschieden, das waren 0,7 % mehr als im Jahr 2020 (521.000 Entscheidungen).¹⁴⁹ Insgesamt wurde 112.660 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (21,5 % aller Entscheidungen). 61.385 Personen erhielten subsidiären Schutz (11,7 %) und 27.990 Personen humanitären Schutz (5,3 %) (vgl. Tabelle 5-1). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Frankreich (137.015), Deutschland (132.680)¹⁵⁰, Spanien (70.985), Italien (43.550) und Griechenland (37.285).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtentscheidungszahlen ab 5.000 Entscheidungen pro Jahr) standen im Jahr 2021 unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungszahlen

Österreich (50,6 %) und die Niederlande (47,4 %) prozentual an der Spitze. Deutschland lag im Mittelfeld (24,2 %). Niedrige Anerkennungszahlen gab es unter anderem in Spanien (7,5 %).

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den Hauptzielländern von Asylsuchenden im Jahr 2021 die Niederlande (17,4 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufwiesen, während unter anderem Spanien (2,9 %) und Belgien (4,2 %) unter dem EU-Durchschnitt von 11,7 % lagen, Deutschland lag mit 17,3 % darüber.

Die Gewährung von sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgte EU-weit dagegen relativ selten. Eine Ausnahme unter den Hauptzielländern bildeten Spanien und Italien, die mit den höchsten Anteilen an Gewährungen von 18,4 % bzw. 16,3 % weit über dem EU-Durchschnitt von 5,3 % lagen, Deutschland hingegen mit 3,6 % deutlich darunter. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten bei den verschiedenen Schutzformen sind auf die nationalen Gesetze bzw. die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen.

147 Vgl. UNHCR 2021: 30. Die Eurostat-Daten greifen auf Erst- und Folgeanträge zurück, während die UNHCR-Daten auf Asylerstanträgen basieren, vgl. auch Kapitel 3.4.

148 Vgl. UNHCR 2021: 31f.

149 Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Entscheidungen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 16. September 2022 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 bezieht sich auf die EU-27-Ebene.

150 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2022: 33).

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2021

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	21.030	8.280	39,4 %	885	4,2 %	-	-
Bulgarien	3.270	145	4,4 %	1.870	57,2 %	-	-
Dänemark	1.525	360	23,6 %	260	17,0 %	160	10,5 %
Deutschland	132.680	32.065	24,2 %	22.995	17,3 %	4.785	3,6 %
Estland	75	45	60,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Finnland	2.300	855	37,2 %	80	3,5 %	130	5,7 %
Frankreich	137.015	21.340	15,6 %	12.535	9,1 %	-	-
Griechenland	37.285	13.035	35,0 %	3.535	9,5 %	0	0,0 %
Irland	1.545	800	51,8 %	70	4,5 %	590	38,2 %
Italien	43.550	7.380	16,9 %	7.350	16,9 %	7.080	16,3 %
Kroatien	435	70	16,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Lettland	200	65	32,5 %	25	12,5 %	-	-
Litauen	3.275	405	12,4 %	10	0,3 %	0	0,0 %
Luxemburg	1.170	725	62,0 %	135	11,5 %	-	-
Malta	810	20	2,5 %	155	19,1 %	5	0,6 %
Niederlande	16.505	7.825	47,4 %	2.865	17,4 %	1.375	8,3 %
Österreich	18.760	9.500	50,6 %	2.145	11,4 %	460	2,5 %
Polen	3.610	1.020	28,3 %	1.135	31,4 %	0	0,0 %
Portugal	505	225	44,6 %	80	15,8 %	-	-
Rumänien	4.100	515	12,6 %	625	15,2 %	0	0,0 %
Schweden	10.215	2.075	20,3 %	520	5,1 %	355	3,5 %
Slowakei	130	15	11,5 %	15	11,5 %	15	11,5 %
Slowenien	175	15	8,6 %	0	0,0 %	-	-
Spanien	70.985	5.355	7,5 %	2.025	2,9 %	13.030	18,4 %
Tschechien	935	190	20,3 %	70	7,5 %	5	0,5 %
Ungarn	60	20	33,3 %	15	25,0 %	0	0,0 %
Zypern	12.270	310	2,5 %	1.985	16,2 %	0	0,0 %
EU-27 insgesamt	524.410	112.660	21,5 %	61.385	11,7 %	27.990	5,3 %
Island	555	50	9,0 %	200	36,0 %	5	0,9 %
Liechtenstein	15	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Norwegen	1.315	925	70,3 %	135	10,3 %	40	3,0 %
Schweiz	9.910	5.240	52,9 %	740	7,5 %	3.035	30,6 %

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind. Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die von Eurostat angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 16. September 2022)

6 Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die irreguläre Migration¹⁵¹ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im AZR noch anderweitig behördlich erfasst sind.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹⁵² Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁵³

Findet die (Wieder-)Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für ausländische Staatsangehörige ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt eine ausländische Person die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne reguläres Aufenthaltsrecht oder Duldung in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).¹⁵⁴ Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt eingereiste Personen, die unmittelbar

151 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

152 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

153 Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12f.

154 Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter 3 Jahren.

nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl ersuchen. Bei diesen Personen wird das Verfahren jedoch so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung wird das Strafverfahren eingestellt.¹⁵⁵ Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhältigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitarbeitende von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im AZR registriert werden, kann die Zahl der unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden. Trotz dieser Schwierigkeit lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen der irregulären Migration aufzeigen.¹⁵⁶ Solche Daten finden sich zum einen in den durch die Bundespolizei erstellten Statistiken über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangstatistik bei der PKS¹⁵⁷ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

¹⁵⁵ Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

¹⁵⁶ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff.

¹⁵⁷ Bei der Eingangstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen

Ausländische Personen, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden¹⁵⁸ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland. Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2021 insgesamt 57.637 Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Anstieg von 62,7 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 35.435). Die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen ist 2021 um 7,2 % im Vergleich zum Vorjahr gewachsen (2021: 3.092, 2020: 2.883) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang).¹⁵⁹

Im Jahr 2021 wurden 13.183 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 33,0 % gesunken, nachdem sie 2020 im Zusammenhang mit den Einreisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie stark gestiegen war (2020: 19.690, 2019: 13.689, +43,8 %).¹⁶⁰ Zurückweisungen fanden im Jahr 2021 über die internationalen Flughäfen Deutschlands (4.834), auf dem Landweg (8.307) und über die Seehäfen (42) statt.¹⁶¹

Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und see-seitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein.

¹⁵⁸ Nach § 2 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

¹⁵⁹ Eine ausländische Person, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die Zurückschiebung setzt – im Gegensatz zur Zurückweisung als einreiseverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

¹⁶⁰ Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Schengen-Außengrenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

¹⁶¹ Vgl. Deutscher Bundestag 2022c.

Im weiteren Verlauf wurden nur die temporären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wiederholt neu angeordnet und über das gesamte Berichtsjahr 2021 fortgeführt.¹⁶² Im Zusammenhang mit dem Verbot von allen nicht zwingend erforderlichen Einreisen aufgrund der COVID-19-Pandemie führte Deutschland auf Grundlage von Art. 28 des Schengener Grenzkodexes zum 14. Februar 2021 vorübergehend Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich und der Tschechischen Republik ein. Die Grenzkontrollen zur Tschechischen Republik wurden zum 14. April 2021 wieder aufgehoben.¹⁶³ Die Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wurden aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen fortgeführt.¹⁶⁴

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Ab-schiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.¹⁶⁵ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an

die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

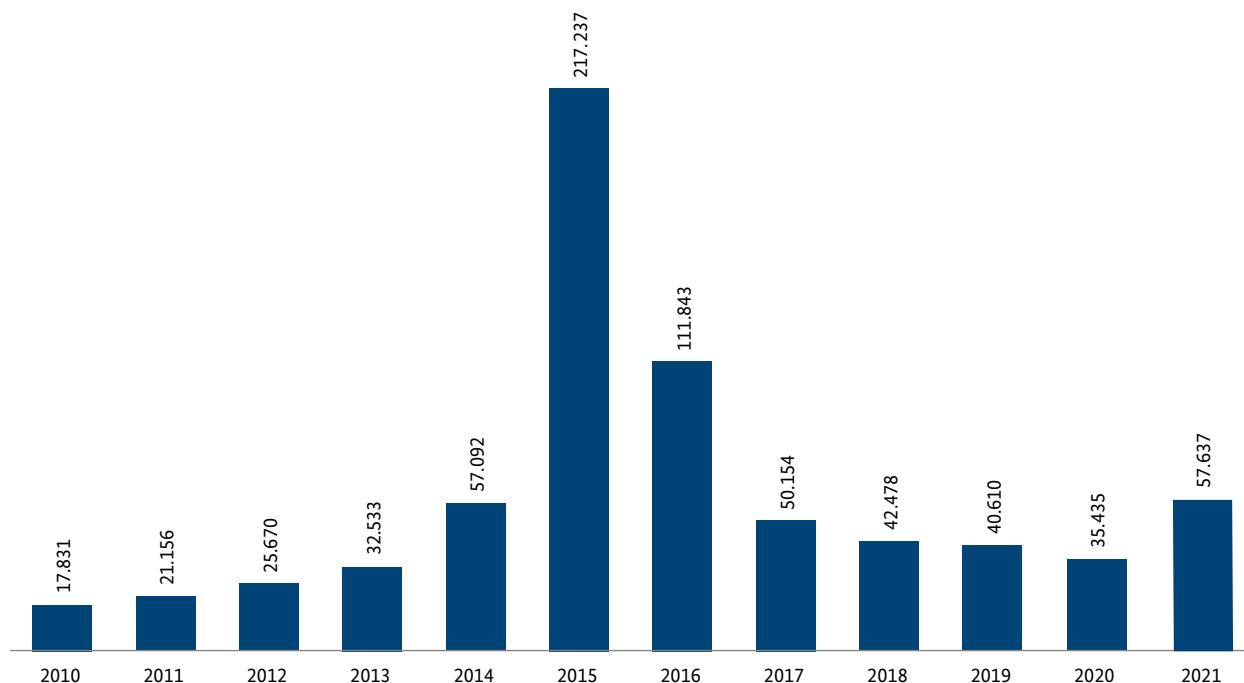
Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 36.422 im Jahr 2020 auf 39.609 im Jahr 2021 gestiegen (+8,8 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Zurück- bzw. Ausweisung oder Zurück- bzw. Abschiebung sind hingegen im Vergleich zu 2020 zurückgegangen (2021: 1.681; 2020: 1.912, -12,1 %) (vgl. Tabelle 6-1).

Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2021 insgesamt 2.132 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 29,8 % mehr als im Vorjahr (2020: 1.643) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2021 ein deutlich höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet, nämlich 16.347 (2020: 5.449 Geschleuste). Dies bedeutet einen Anstieg von 200,0 % gegenüber 2020.

162 Vgl. Deutscher Bundestag 2022b, S. 34ff.
 163 Vgl. BMI 2021a.
 164 Vgl. BMI 2021b.
 165 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010



Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
unerlaubte Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688	247.188	47.660	36.990	35.963	36.422	39.609
unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500	1.690	2.487	2.486	2.247	1.912	1.681
Insgesamt	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188	248.878	50.147	39.476	38.210	38.334	41.290

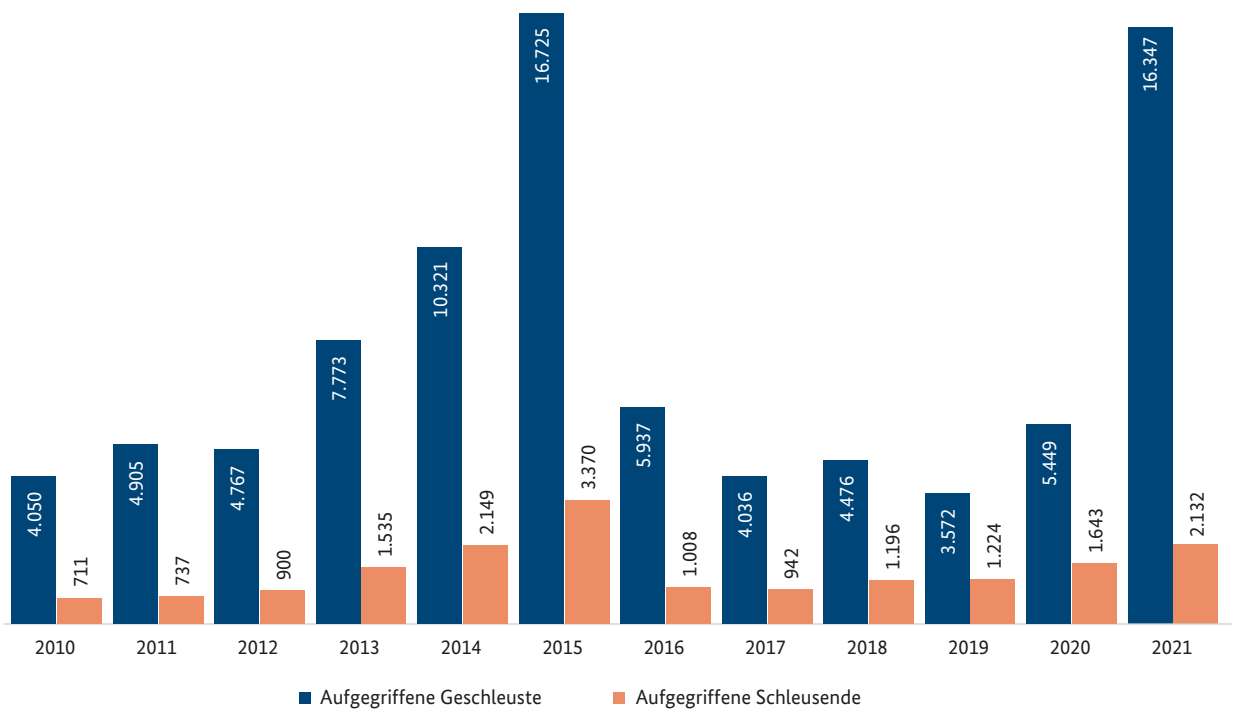
Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und bearbeitete Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem je-

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010



Quelle: Bundespolizei

weiligen Berichtszeitraum begangen wurden.¹⁶⁶ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt nahm mit 111.151 registrierten Fällen im Jahr 2021 im Vergleich

¹⁶⁶ Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2021-flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

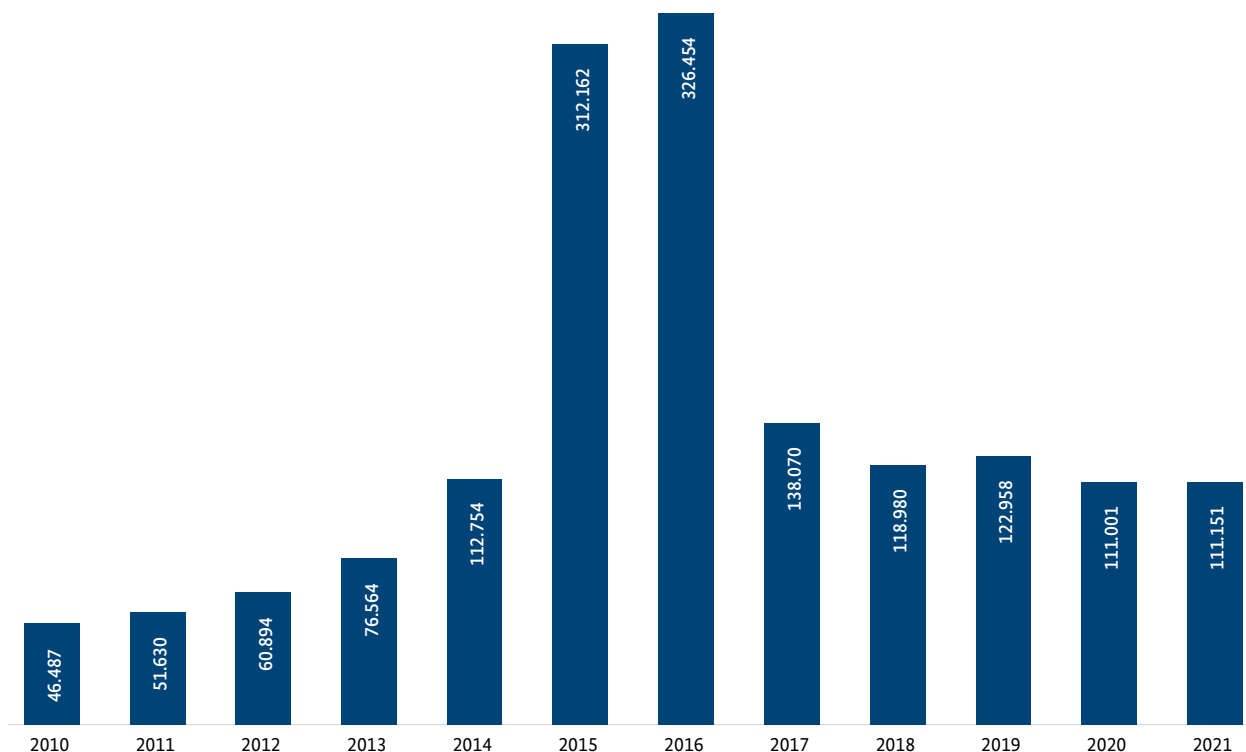
zum Vorjahr leicht zu, im Jahr 2020 waren es 111.001 (+0,1 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gehen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden.

6.2.3 Rückführungen

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG (Abschiebungs- und Zurückschiebungskompetenz der Bundespolizei (BPOL)) auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Artikel 2 Ziff. 2 Schengener Grenzkodex (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

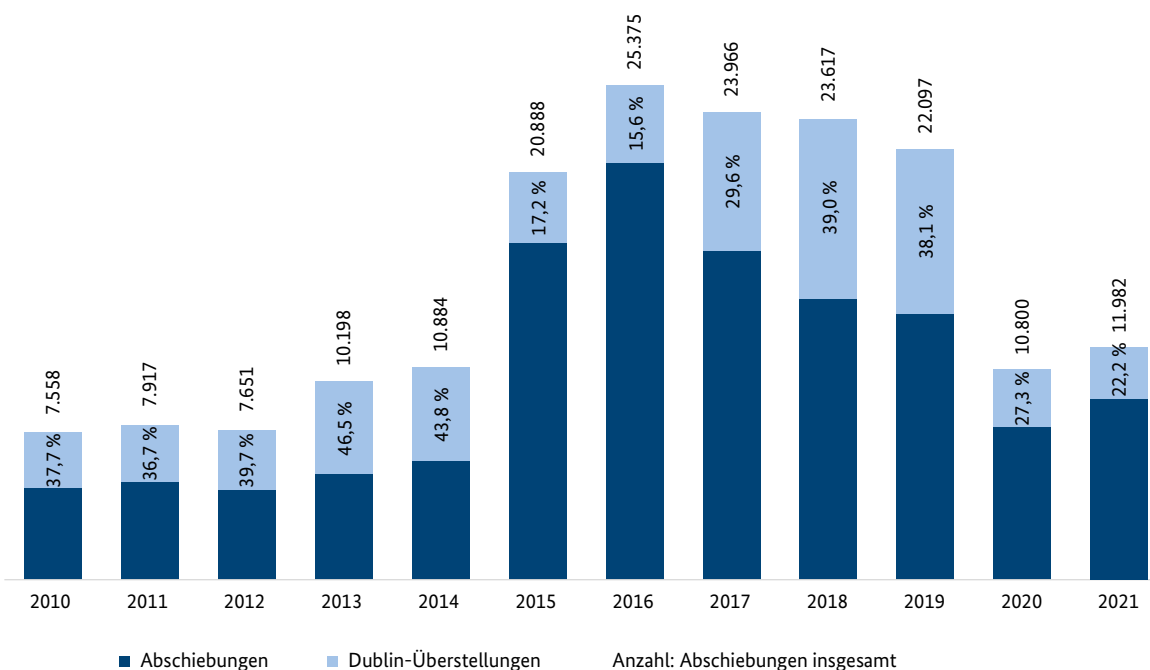
2021 wurden bei 292.672 Ausreisepflichtigen¹⁶⁷ zum Ende des Jahres 11.982 Menschen aus Deutschland abgeschoben bzw. im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens in andere EU-Staaten überstellt. Die Abschiebungen im Vergleich zum Vorjahr stiegen um 10,9 % (2020: 10.800) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen 2021 beinhalten 2.656 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies entspricht 22,2 % der Gesamtzahl der Abschiebungen. Von den im Jahr 2021 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 1.200 auf georgische, 983 auf albanische, 639 auf serbische, 555 auf moldauische, 551 auf pakistanische und 500 auf af-

ghanische Staatsangehörige. Bei zahlreichen Hauptherkunftsländern lag die Anzahl der Rückführungen bei unter einem Prozent der Ausreisepflichtigen. Die oftmals unzureichende Kooperationsbereitschaft bei der Rückübernahme eigener Staatsbürger ist zu einem wesentlichen Teil auf innenpolitische Widerstände in den jeweiligen Staaten zurückzuführen, insbesondere aufgrund des Einflusses der Diaspora und der wirtschaftlichen Relevanz von Rücküberweisungen („Remittances“). Ende 2021 waren knapp 72.000 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet.

Darüber hinaus sind im Jahr 2021 insgesamt 3.092 Zurück-schiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Anstieg um 7,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2020: 2.883 Zurück-schiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2021 Staatsangehörige aus der Ukraine (536), Syrien (388), Georgien (285 Personen) und der Republik Moldau (246) zurückgeschoben.

167 Vgl. Deutscher Bundestag 2022c.

Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010



Quelle: Bundespolizei, BAMF

7 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Im folgenden Kapitel werden die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland dargestellt. Die zentrale Datenbasis stellt der Mikrozensus¹⁶⁸ dar, der seit 2005 Daten auf der Basis dieses statistischen Konzeptes liefert. Der „Migrationshintergrund“ wird anhand von Informationen über aktuelle und frühere Staatsangehörigkeit(en), Einbürgerung und Zuwanderung für die befragten Personen selbst und deren Eltern gebildet. Dadurch können Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Eingebürgerte und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erworben haben, mit einbezogen werden. Damit stellt der Mikrozensus eine Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen.

7.1 Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (MZG) führte zu Neuregelungen bei der Datenerhebung und -aufbereitung im Themenbereich Migration (BGBl. I S. 2826). Nach Inkrafttreten des neuen Mikrozensusgesetzes wird seit dem Berichtsjahr 2017 der Migrationshintergrund ausschließlich für die Bevölkerung in Privathaushalten erhoben und ausgewiesen. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die rund 1,3 Millionen

Menschen, die im Jahr 2021 ihren Hauptwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften¹⁶⁹ hatten, der Migrationshintergrund nicht mehr ausgewiesen werden kann. Diese Einschränkung betrifft aber nur 1,6 % der Bevölkerung in Deutschland, daher werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur geringfügig beeinflusst. In Gemeinschaftsunterkünften leben größtenteils Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-/Pflegeheimen, im Jahr 2021 rund 65 % der Gesamtgruppe.¹⁷⁰ Nur rund 5 % der Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind im Jahr 2021 Flüchtlingsunterkünften zuzuordnen.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf Personen in Privathaushalten (mit und ohne Migrationshintergrund). Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 und 2016 wurde ebenfalls auf diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-3 im Anhang). Darüber hinaus konnten durch weiterentwickelte Erhebungsverfahren die Angaben zum Geburtsland der Befragten und deren Eltern ab 2017 genauer bestimmt bzw. plausibilisiert werden.¹⁷¹ Dadurch sinkt die Anzahl der ausgewiesenen Spätaussiedle-

168 Der Mikrozensus ist die größte amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Mikrozensus wird jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland unter anderem zu ihrer Migrationsgeschichte, ihren Bildungsabschlüssen und ihrer Erwerbssituation befragt. Die Statistik wird gemeinschaftlich von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erstellt. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

169 Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung der Bevölkerung in solchen Einrichtungen im Mikrozensus Schanze (2019).

170 Vgl. Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabellen-Code 12211-0901.

171 Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt 2022d: 5f.

rinnen und Spätaussiedler von 2016 auf 2017¹⁷², dagegen ist die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren wurden, in diesem Zeitraum gestiegen. Ab 2017 kann man zudem Personen identifizieren, die durch eine Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund seit 2016 folgendermaßen definiert¹⁷³:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der 4 zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine detaillierte Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor¹⁷⁴, die sich wie folgt darstellt:

¹⁷² Analog zum Kapitel 3.7 wird hier die Bezeichnung „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ verwendet, auch wenn Personen damit umfasst sind, die vor dem 31. Dezember 1992 zuwanderten und damit rechtlich gesehen „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ sind. Diese Gruppe ist im Mikrozensus 2007 erstmals ausgewiesen, als valide gilt die Erfassung ab dem Berichtsjahr 2009 (Statistisches Bundesamt 2019: 4). Es handelt sich dabei um zugewanderte Personen, die angegeben haben, die deutsche Staatsangehörigkeit als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erlangt zu haben, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind nicht enthalten.

¹⁷³ Vgl. Statistisches Bundesamt 2022d: 5f. Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

¹⁷⁴ Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt 2022e: 9.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1 Personen ohne Migrationshintergrund

2 Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn

2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung

2.1.1 Ausländische Staatsangehörige

2.1.2 Deutsche

2.1.2.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

2.1.2.2 Eingebürgerte

2.1.2.3 Adoptierte

2.1.2.4 Als Deutsche Geborene

2.1.2.4.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

2.1.2.4.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung

2.2.1 Ausländische Staatsangehörige

2.2.2 Deutsche

2.2.2.1 Eingebürgerte

2.2.2.2 Adoptierte

2.2.2.3 Als Deutsche Geborene

2.2.2.3.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

2.2.2.3.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Nachrichtlich:

3 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn

3.1 Personen ohne eigene Migrationserfahrung

3.1.1 Deutsche

3.1.1.1 Als Deutsche Geborene

3.1.1.1.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

3.1.1.1.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Die unabhängige Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit hat in ihrem Abschlussbericht Anfang 2021 eine Empfehlung für eine andere statistische Erfassung des Migrationshintergrundes sowie einen neuen Begriff vorgelegt. Unter das vorgeschlagene neue Konzept „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ sollen alle Personen fallen, die seit 1950

selbst migriert sind, sowie in Deutschland geborene Personen, bei denen dies auf beide Eltern zutrifft. Personen, bei denen nur ein Elternteil eingewandert ist, sollen nicht mehr unter diese Kategorie fallen.¹⁷⁵ Das Statistische Bundesamt bereitet momentan auf dieser Basis ein zusätzliches Datenangebot für die Mikrozensusdaten vor, welches voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 erscheinen soll.

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Die offiziellen Bevölkerungszahlen ergeben sich durch Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung. Zuletzt wurde mit dem Zensus 2011 erstmals seit 1987 wieder eine Volkszählung durchgeführt; diese Erhebung bildet seitdem die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung und damit auch für die Mikrozensus-Hochrechnung. Zum Stichtag 9. Mai 2011 lebten etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige in Deutschland.¹⁷⁶ Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige

– weniger als bis dahin angenommen.¹⁷⁷ Der ursprünglich für das Jahr 2021 geplante erneute Zensus ist wegen der COVID-19-Pandemie auf 2022 verschoben worden, Stichtag für die Volkszählung war der 15. Mai 2022.¹⁷⁸

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinn unterschieden. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur Informationen über die Eltern der Befragten verwendet

¹⁷⁷ Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst (vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014b, Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014). Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten ausländischen Personen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) davon waren Deutsche, 39,8 % Ausländerinnen und Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) waren etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland Geborene (37,0 %).

¹⁷⁸ Vgl. https://www.zensus2022.de/DE/Was-ist-der-Zensus/_inhalt.html.

¹⁷⁵ Vgl. Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 218ff.

¹⁷⁶ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014a (Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014) sowie Statistisches Bundesamt 2013 (Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013).

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend¹

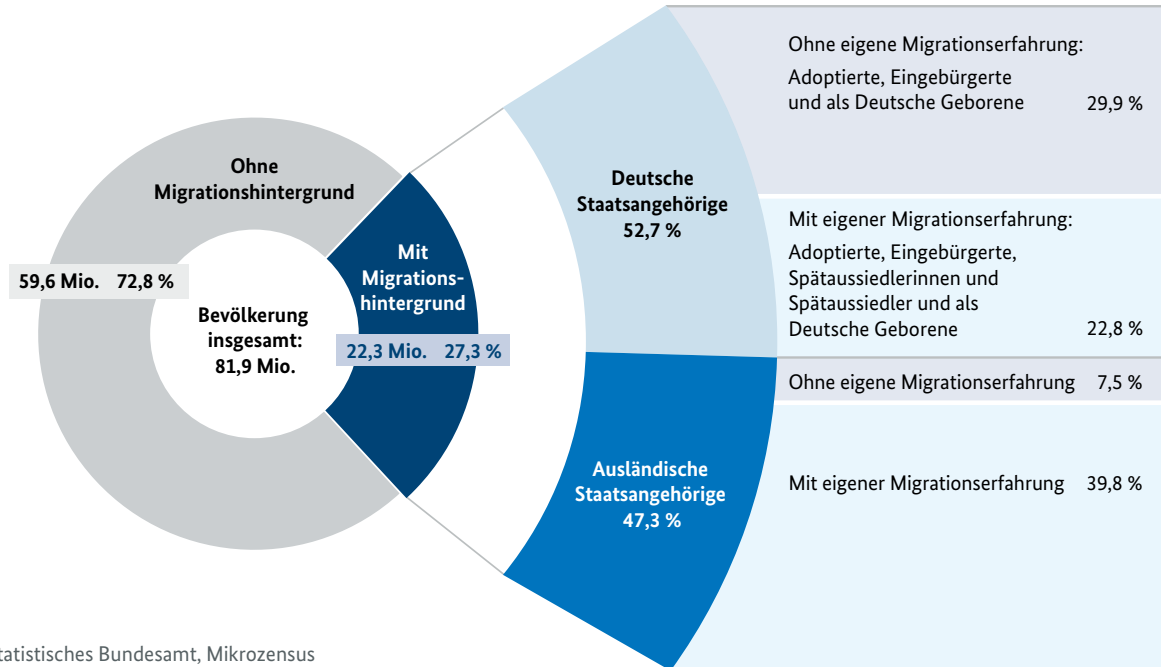
	2019	2020	2021 ²
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.848	81.861	81.875
Personen ohne Migrationshintergrund	60.603	59.976	59.565
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	21.246	21.885	22.311
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.682	13.592	13.964
Ausländische Staatsangehörige	8.556	8.726	8.872
Deutsche Staatsangehörige	5.125	4.866	5.092
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.564	8.292	8.347
Ausländische Staatsangehörige	1.564	1.597	1.682
Deutsche Staatsangehörige	6.000	6.696	6.665

1) Zahlen des Mikrozensus ab 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 7f. Die Daten für das Berichtsjahr 2020 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2020 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl befragter Haushalte. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktualisierten Bevölkerungseckwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022d: 4).

2) Erstergebnisse des Mikrozensus 2021.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

werden, wenn sie auch im selben Haushalt wie die Befragten leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass Informationen über die Eltern (insbesondere das Geburtsland) auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr im selben Haushalt wie die Befragten leben. Seit 2017 wird im Mikrozensus für die Erfassung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund grundsätzlich auf das Konzept des Migrationshintergrundes im weiteren Sinn zurückgegriffen; daher beziehen sich auch alle im Folgenden dargestellten Daten für 2021 darauf. Bis 2016 lagen entsprechende Elterninformationen nur alle 4 Jahre (2005, 2009, 2013) vor, in den Jahren dazwischen konnte entsprechend nur der Migrationshintergrund im engeren Sinne bestimmt werden. Die Personen, die ohne diese Zusatzinformationen über die Eltern in diesen Jahren nicht als Person mit Migrationshintergrund identifiziert worden wären, werden in Tabelle 7-3 (im Anhang) gesondert unter der Kategorie „Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“ ausgewiesen.

Im Jahr 2021 hatten 27,3 % bzw. rund 22,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-1 und Abbildung 7-1). 52,7 % bzw. 11,8 Millionen davon sind Deutsche, ausländische Staatsangehörige machen einen Anteil von 47,3 % bzw. 10,6 Millionen aus. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten beträgt der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund 14,4 %, der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen liegt bei 12,9 %.

Nach dem Mikrozensus 2021 stellen ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 39,8 % bzw. 8,9 Millionen Personen die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar. 7,5 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder Nachfolgegenerationen, etwa 1,7 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 47,3 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-1).

Von den 11,8 Millionen Deutschen mit Migrationshintergrund haben etwa zwei Fünftel eine eigene Migrationserfahrung (5,1 Millionen bzw. 43,3 %), davon rund 2,7 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, 385.000 sind als Deutsche Geborene und 76.000 durch einen deutschen Elternteil Adoptierte. Auch rund 2,0 Millionen Eingebürgerte haben eine eigene Migrationserfahrung.

Zu den Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählen 633.000 Eingebürgerte, die in Deutschland geboren wurden. 6,0 Millionen der Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung wurden mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren. Zu ihnen gehören auch 18.000 adoptierte Personen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (62,6 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (erste Generation), während über ein Drittel (37,4 %) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration). Eine weitere

Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2021, in Tausend

Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
EU-27	5.098	68,2 %	2.377	31,8 %	7.475	33,5 %
Bulgarien	262	85,6 %	44	14,4 %	306	1,4 %
Frankreich	158	62,3 %	96	37,7 %	254	1,1 %
Griechenland	273	60,9 %	175	39,1 %	449	2,0 %
Italien	521	56,4 %	402	43,6 %	923	4,1 %
Kroatien	303	71,7 %	119	28,3 %	422	1,9 %
Niederlande	140	62,4 %	84	37,7 %	224	1,0 %
Österreich	214	58,7 %	150	41,3 %	365	1,6 %
Polen ¹	1.542	70,9 %	634	29,1 %	2.176	9,8 %
Portugal	105	62,8 %	62	37,2 %	167	0,7 %
Rumänien ¹	798	78,9 %	214	21,1 %	1.011	4,5 %
Spanien	147	62,5 %	88	37,5 %	235	1,1 %
Tschechien	121	55,5 %	97	44,5 %	218	1,0 %
Ungarn	185	71,7 %	73	28,3 %	257	1,2 %
Sonstiges Europa	3.934	61,2 %	2.495	38,8 %	6.429	28,8 %
Bosnien und Herzegowina	338	68,3 %	157	31,7 %	496	2,2 %
Kosovo	277	59,9 %	186	40,1 %	463	2,1 %
Russische Föderation ¹	1.001	76,8 %	303	23,2 %	1.303	5,8 %
Serbien	223	67,8 %	106	32,2 %	328	1,5 %
Türkei	1.284	46,7 %	1.463	53,3 %	2.747	12,3 %
Ukraine ¹	252	81,7 %	56	18,3 %	308	1,4 %
Vereinigtes Königreich	102	60,8 %	66	39,2 %	168	0,8 %
Europa insgesamt	9.031	65,0 %	4.873	35,0 %	13.904	62,3 %
Afrika	666	62,5 %	400	37,5 %	1.066	4,8 %
Marokko	134	53,7 %	116	46,3 %	250	1,1 %
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	134	63,7 %	77	36,3 %	211	0,9 %

Fortsetzung Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2021, in Tausend

Amerika	435	66,4 %	220	33,6 %	656	2,9 %
Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Asien	3.809	75,3 %	1.249	24,7 %	5.058	22,7 %
Naher und Mittlerer Osten	2.698	76,4 %	834	23,6 %	3.532	15,8 %
Irak	273	75,3 %	90	24,7 %	362	1,6 %
Iran	216	79,5 %	56	20,5 %	272	1,2 %
Kasachstan ¹	912	72,9 %	340	27,1 %	1.252	5,6 %
Syrien	878	83,4 %	174	16,6 %	1.052	4,7 %
Sonstiges Asien	1.111	72,8 %	416	27,2 %	1.526	6,8 %
Afghanistan	267	79,4 %	70	20,6 %	337	1,5 %
China	164	76,6 %	50	23,4 %	215	1,0 %
Indien	152	78,1 %	43	21,9 %	195	0,9 %
Pakistan	81	65,5 %	42	34,5 %	123	0,6 %
Vietnam	127	63,6 %	73	36,4 %	200	0,9 %
Australien und Ozeanien	20	75,6 %	/	/	26	0,1 %
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	1.598	99,9 %	1.601	7,2 %
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	13.964	62,6 %	8.347	37,4 %	22.311	100,0 %
Ausländische Staatsangehörige	8.872	84,1 %	1.682	15,9 %	10.554	47,3 %
Deutsche Staatsangehörige	5.092	43,3 %	6.665	56,7 %	11.757	52,7 %
darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2.675	100,0 %	X	X	2.675	12,0 %

Anmerkung: Abweichungen zum Insgesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.

/) Keine Angabe, X = Zelle gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll.

1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Generationenunterscheidung wird vom Statistischen Bundesamt aus methodischen Gründen nicht vorgenommen.¹⁷⁹

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen. Seit 1950 haben nach der Aufnahmezeitung des Bundesverwaltungsamtes rund 4,56 Millionen Menschen das entsprechende Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2021 sind von diesen je-

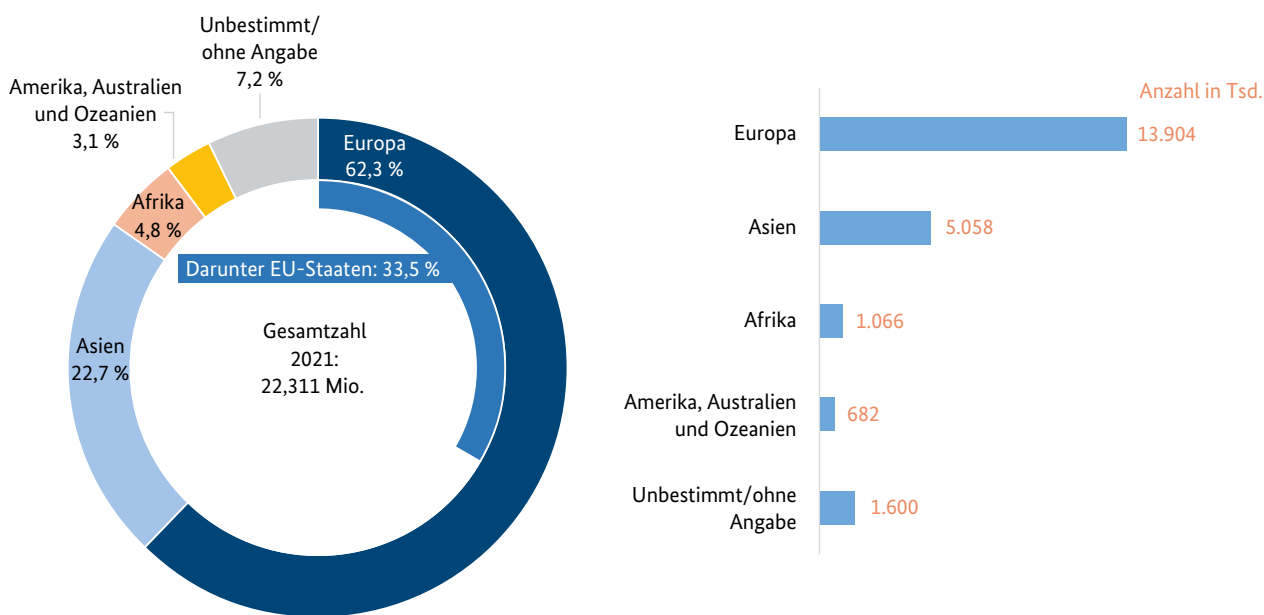
doch nur rund 2,67 Millionen Personen¹⁸⁰ als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,89 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.¹⁸¹

179 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022d: 9f.

180 Durch die zusätzlichen Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern konnten die Angaben im Mikrozensus für die einzelnen Zuwanderungsgruppen geprüft und ggf. plausibilisiert werden. Dadurch wurden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler genauer erfasst, ihre Zahl ist zwischen 2016 und 2017 von 3,18 Millionen auf 2,73 Millionen gesunken. In 2019 ging die Zahl für diese Bevölkerungsgruppe weiter auf 2,61 Millionen zurück, 2020 auf 2,49 Millionen Personen.

181 Vgl. Worbs et al. 2013: 35f, zu dieser Zuwanderungsgruppe allgemein auch Friedrichs/Graf 2022.

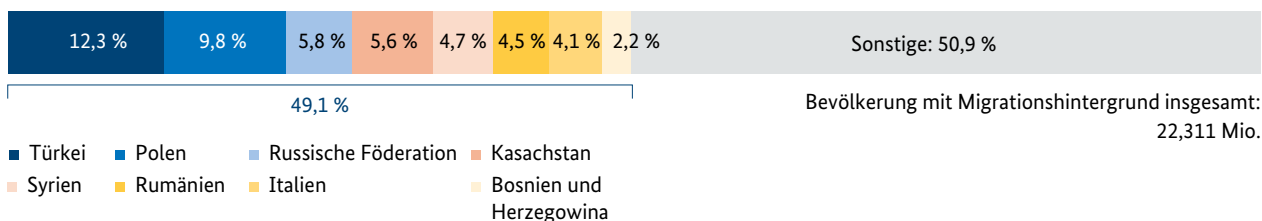
Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen im Jahr 2021



Anmerkung: Dargestellt ist die eigene Geburtsregion oder bei Geburt in Deutschland die Geburtsregion der Eltern. Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern¹ im Jahr 2021



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

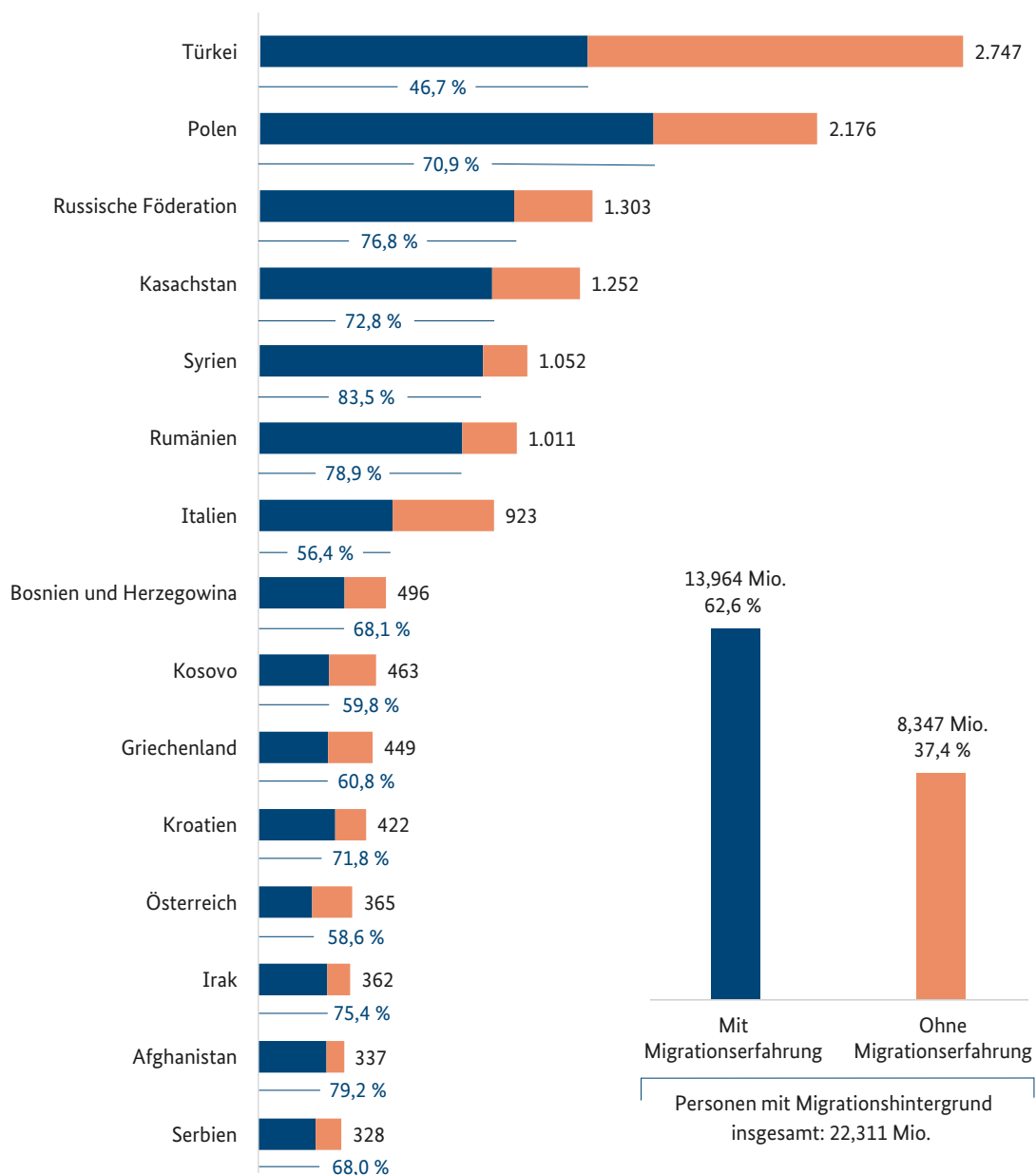
Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2021 nach Geburtsland (des/der Befragten oder der Eltern), Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung.

7.2 Geburtsland (der Eltern)

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der

Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2021 zeigen, dass Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staaten ein Drittel aller Menschen mit Migrationshintergrund ausmachen (33,5 %), und etwas weniger als ein weiteres Drittel bilden Personen mit Migrationshintergrund aus sonstigen europäischen Staaten (28,8 %). Somit haben zusammengefasst knapp zwei Drittel (62,3 %) aller Personen mit Migrationshintergrund ihre Wurzeln in Europa. Das übrige Drittel setzt sich aus Personen zusammen, die aus unterschiedlichen Regionen außerhalb Europas kommen, darunter 22,7 % aus Asien. Den niedrigsten Anteil stellen Perso-

Abbildung 7-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland¹ und Migrationserfahrung im Jahr 2021, in Tausend



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

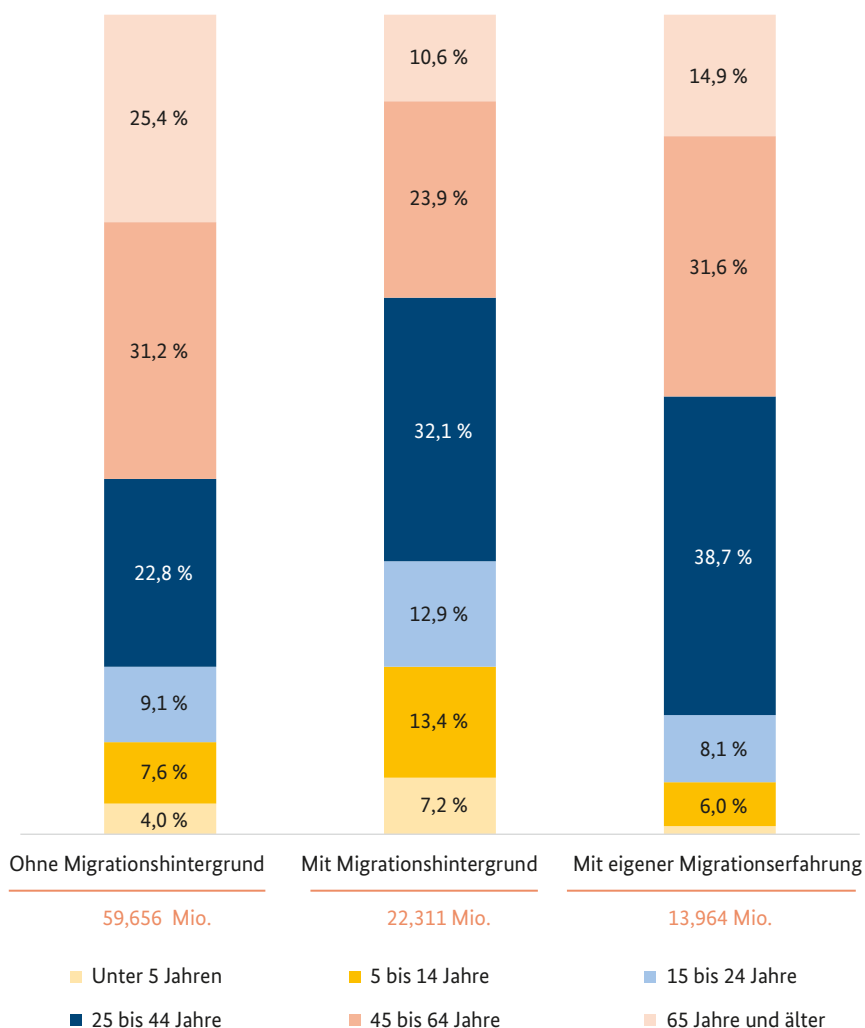
nen aus afrikanischen Staaten (4,8 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammen 3,1 %) (vgl. Abbildung 7-2).

Betrachtet man die wichtigsten Geburtsländer der Menschen mit Migrationshintergrund, so bilden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund mit rund 2,7 Millionen bzw. einem Anteil von 12,3 % die größte Gruppe. Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen weitere 9,8 % (rund 2,2 Millionen) aller Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, 5,8 % (rund 1,3 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,6 % aus Kasachstan (rund 1,3 Millionen Personen). Menschen mit syrischem Migrationshintergrund machen einen Anteil von 4,7 % aus (1,1 Millionen Personen), 4,5 % bzw. 1,0 Millionen Personen haben einen rumänischen Migrationshintergrund, 4,1 % bzw.

923.000 Personen einen italienischen Migrationshintergrund und Personen aus Bosnien und Herzegowina machen einen Anteil von 2,2 % aus. Zusammen stellen diese 8 Geburtsländer somit fast die Hälfte der gesamten Bevölkerung mit Migrationshintergrund (49,1 %, Abbildung 7-3).

62,6 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben eigene Migrationserfahrung, d. h. sind selbst nach Deutschland migriert. 37,4 % Personen haben keine eigene Migrationserfahrung. Dabei zeigt sich, dass insbesondere ein Großteil der Personen aus den ehemaligen Anwerbestaaten – bzw. deren Nachkommen – bereits in Deutschland geboren wurde: So sind 53,3 % der Personen mit türkischem, 46,4 % derer mit marokkanischem und 43,6 % derer mit italienischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert (vgl. Tabelle 7-2). Demgegenüber ist der Anteil der Personen

Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

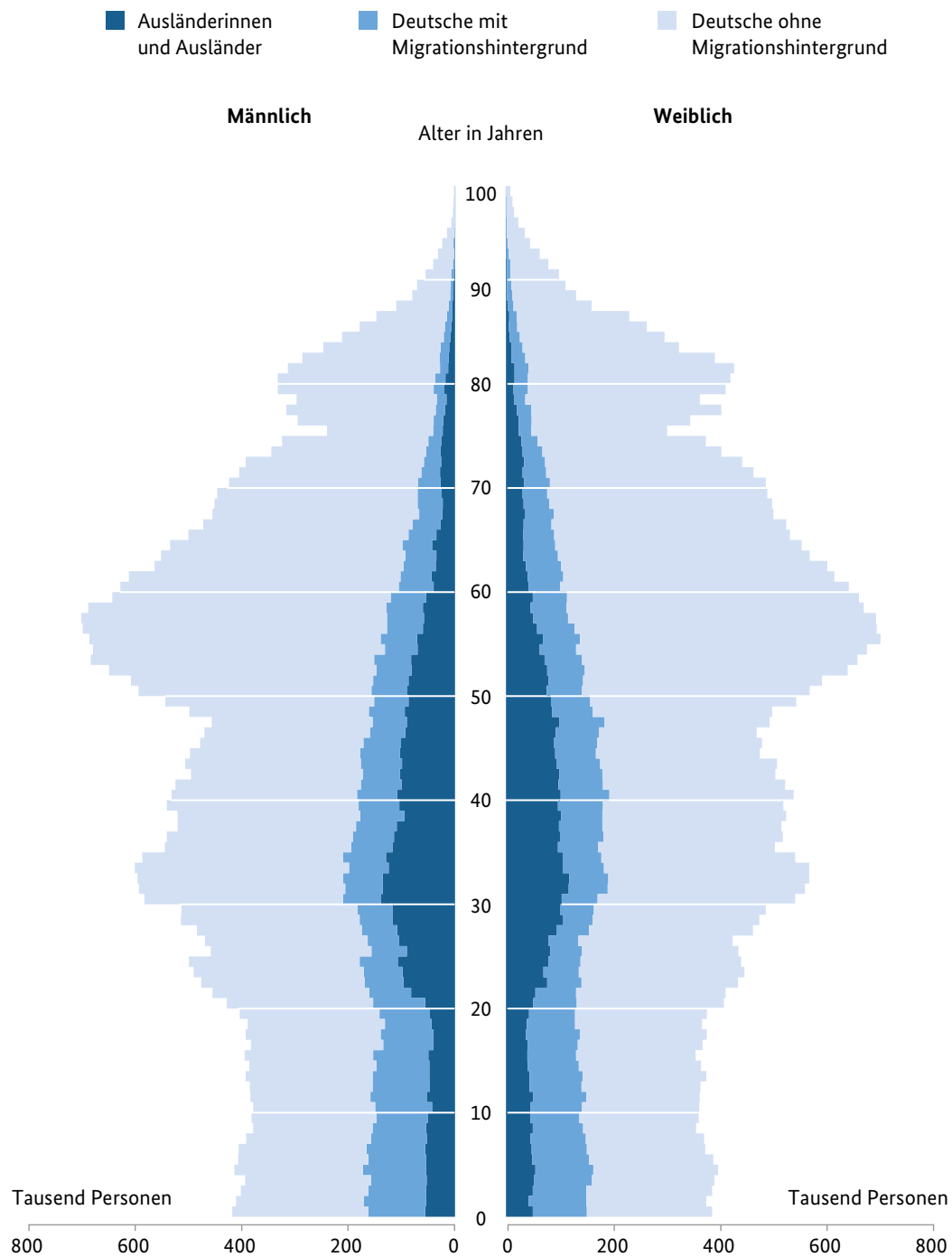
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

mit eigener Migrationserfahrung bei Personen aus Bulgarien (85,6 %), Syrien (83,5 %), der Ukraine (81,8 %), der Iran (79,4 %), Afghanistan (79,2 %), der Russischen Föderation (76,8 %), Kasachstan (72,8 %) und Polen (70,9 %) überproportional hoch (vgl. Tabelle 7-2 und Abbildung 7-4).

7.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Vergleicht man die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2021 65,5 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,4 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrif; bei der Bevölkerung

Abb. 1 Alterspyramide 2021 nach Migrationshintergrund
Abbildung 7-6: Alterspyramide im Jahr 2021 nach Migrationshintergrund
Ergebnisse des Mikrozensus



Quelle: Statistisches Bundesamt

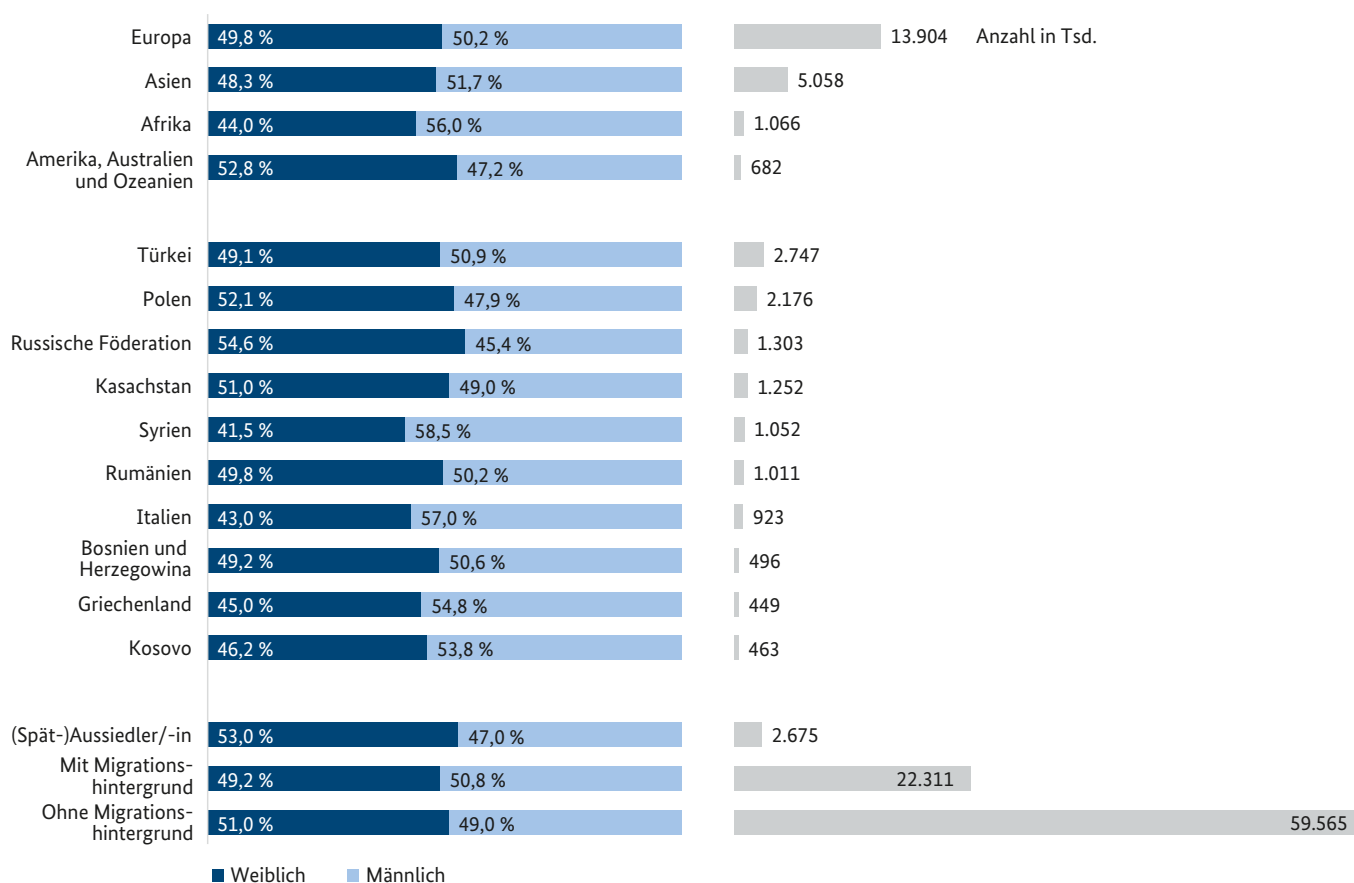
mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 53,5 % (vgl. Abbildung 7-5 und Tabelle 7-4 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter 5 Jahren liegt mit 7,2 % bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund annähernd doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (4,0 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 0,7 %.

Am anderen Ende des Altersspektrums sind 25,4 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 10,6 %, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,9 %. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 31,2 % größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,9 %). Daher liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,9 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,6 Jahre) sowie über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (43,8 Jahre).

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2021 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-6). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe besitzen jeweils zwei Fünftel der Kinder unter 5 Jahren sowie der Kinder von 5 bis unter 10 Jahren einen Migrationshintergrund (40,4 % bzw. 40,0 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 50 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 30,0 %. Dagegen beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 13,5 %.

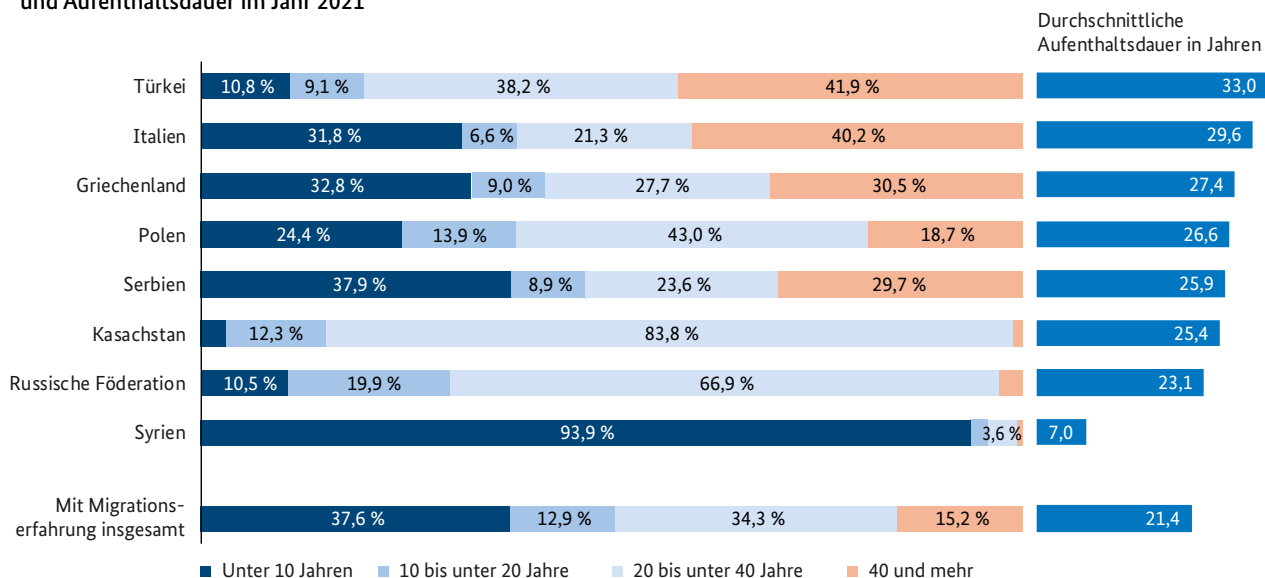
Ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt, dass bei Personen mit Migrationshintergrund der Anteil der männlichen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (50,8 % zu 49,2 %) (vgl. Abbildung 7-7), während dieses Verhältnis bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund umgekehrt ist (49,0 % zu 51,0 %). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Geburtsland bzw. -region zum

Abbildung 7-7: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen¹ im Jahr 2021



Anmerkung: Abweichungen zum Insgesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich
 1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.
 Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-8: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern¹ und Aufenthaltsdauer im Jahr 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Polen, Kasachstan und Russische Föderation inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit russischem und polnischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit italienischem und mit syrischem Migrationshintergrund.

7.4 Aufenthaltsdauer

Im Mikrozensus wird bei Personen mit Migrationshintergrund aus methodischen Gründen nicht zwischen zweiter und weiteren Generationen unterschieden, sondern nur zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung (erste Generation) und ohne eigene Migrationserfahrung (zweite und Nachfolgenerationen).¹⁸²

Ein Großteil der selbst zugewanderten Personen mit Migrationshintergrund ist in den letzten 10 Jahren nach Deutschland gekommen (37,6 %), 49,5 % leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 15,2 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern spiegelt auch die unterschiedlichen

Zuwanderungsgeschichten wider. Wenn man die Aufenthaltsdauer von Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern betrachtet, so wird deutlich, dass sie vielfach einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland aufweisen: 84,8 % der Personen mit kasachischem, 80,1 % mit türkischem, 69,6 % mit russischem, 61,5 % mit italienischem und 58,2 % derjenigen mit griechischem Migrationshintergrund, die selbst zugewandert sind, weisen im Jahr 2021 eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen leben 93,9 % der selbst zugewanderten Personen mit syrischem Migrationshintergrund weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2021 betrug diese für die Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,4 Jahre. Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei tschechischen (34,1 Jahre), türkischen (33,0 Jahre), österreichischen (32,5 Jahre) und italienischen (29,6 Jahre) Zugewanderten. Selbst zugewanderte Menschen mit portugiesischem Migrationshintergrund leben seit durchschnittlich 27,8 Jahren in Deutschland. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen hingegen Menschen mit syrischem (7,0 Jahre) Migrationshintergrund auf, was vor allem auf die humanitäre Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

182 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022e: 9f.

8

Ausländische Bevölkerung

Ausländische Staatsangehörige sind eine Teilgruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Die Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung¹⁸³ in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und das AZR.

Basierend auf diesen Datenquellen umfasste zum Jahresende 2021 die ausländische Bevölkerung in Deutschland je nach Erhebungsmethode zwischen 10,6 Millionen (Mikrozensus) und 11,8 Millionen Personen (AZR). Die Angabe aus der Bevölkerungsfortschreibung liegt mit 10,9 Millionen dazwischen. Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Angaben näher erörtert.

Unterschiede zwischen Mikrozensus und Ausländerzentralregister

Die Differenz zwischen der Zahl aus dem AZR (11,8 Millionen) und der im Mikrozensus 2021 ermittelten Zahl von 10,6 Millionen Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften¹⁸⁴ wohnhafte Menschen registriert sind. Zum anderen sind im AZR die Korrekturen durch den Zensus nicht (2011 bzw. dem-

nächst 2022) berücksichtigt, die aber ihren Niederschlag in der Bevölkerungsfortschreibung und der darauf bezogenen Hochrechnung des Mikrozensus finden.¹⁸⁵

Unterschiede zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Ausländerzentralregister

Die Bevölkerungsfortschreibung liefert zur ausländischen Bevölkerung demografische Angaben (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Familienstand). Das AZR stellt neben diesen Größen zusätzlich Angaben zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer bereit. Die Bestandszahlen der ausländischen Bevölkerung aus beiden Quellen weichen jedoch infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab.

Die Erfassung im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ausländische Staatsangehörige¹⁸⁶ werden im Zuge der kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst, d. h. nur dann, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, d. h. in der Regel länger als 3 Monate, in Deutschland aufhalten oder einen Aufenthaltstitel beantragt haben (§ 2 Abs. 1 AZRG). Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR. Ein unmittelbarer Vergleich der Ergebnisse mit der laufenden Bevölkerungsfortschreibung ist damit auch wegen der unterschiedlichen Zeitkriterien nicht möglich.

183 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Begriff von ausländischen Staatsangehörigen (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländerin bzw. Ausländer gelten alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch staatenlose Personen.

184 Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze (2019).

185 Vgl. die Pressemitteilung Nr. 314 des Statistischen Bundesamtes vom 21. August 2019.

186 Deutsche Staatsangehörige, die zusätzlich eine oder mehrere weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nicht ins AZR ein.

Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung und der Mikrozensus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend AZR-Daten verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe auch Tabelle 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang).

Entwicklung der ausländischen Bevölkerung insgesamt

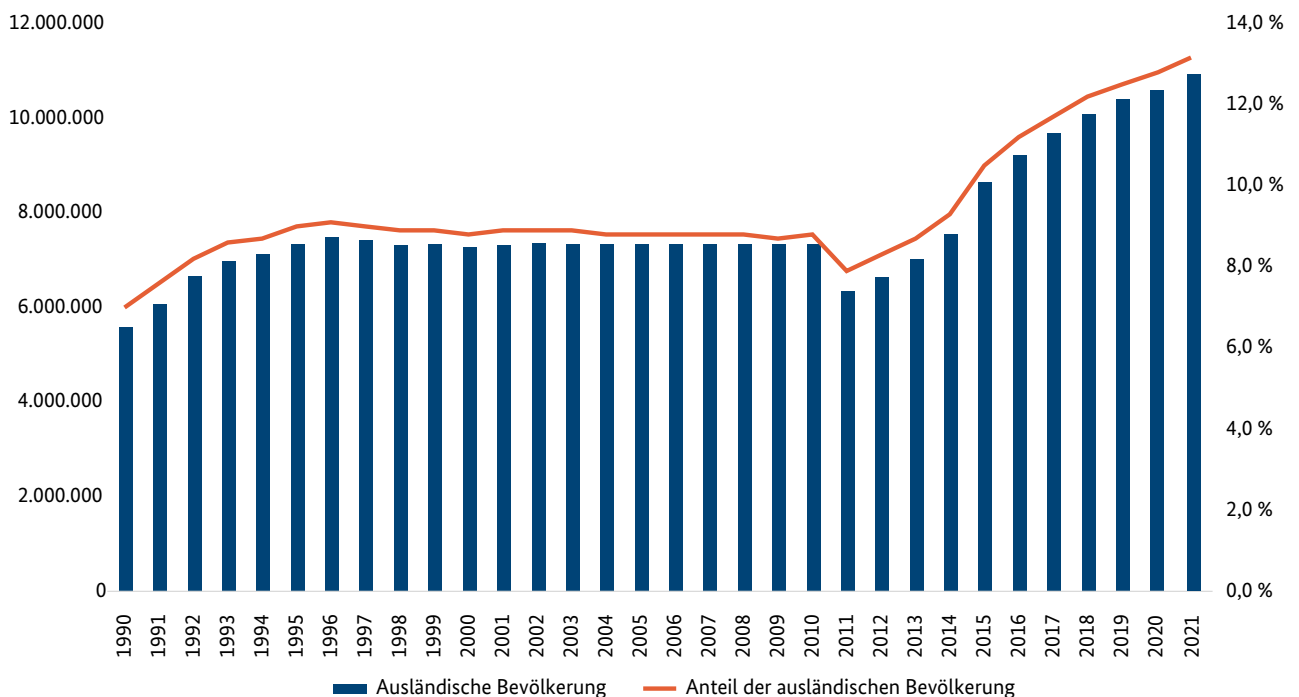
Seit den 1990er-Jahren lag die Zahl der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit viele Jahre zwischen 7 und 8 Millionen (vgl. Abbildung 8-1). Durch die hohe Migration in den letzten Jahren stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung auf rund 10,9 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2021, vgl. Tabelle 8-4 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 13,1 % an der Gesamtbevölkerung, damit erreicht der Anteil an ausländischen Staatsangehörigen den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum seit 1990. Tabelle 8-5 im Anhang gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern.

8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Ausgehend vom AZR lebten Ende 2021 11.817.790 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Im Vergleich zu 2020 (11.432.460) hat sich die ausländische Bevölkerung damit nur geringfügig verändert (+3,4 %). Stärkere Veränderungen lassen sich über einen größeren Zeitraum zwischen 2015 bis 2021 beobachten, in diesem Zeitraum ist die ausländische Bevölkerung um 29,8 % gewachsen (vgl. Abbildung 8-2). Diese Entwicklung geht wesentlich auf das Migrationsgeschehen der Jahre 2015 und 2016 zurück, welche durch hohe Zuwanderungen im Kontext der Fluchtzuwanderung gekennzeichnet waren.

Von den 11,8 Millionen Ausländerinnen und Ausländern besitzen 42,2 % die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder eines weiteren europäischen Staates außerhalb der EU (26,4 %). Der Rückgang des Anteils der EU-Staatsangehörigen an der ausländischen Gesamtbevölkerung (2020: 43,6 %) ist auf den Brexit zurückzuführen, da im Jahr 2020 das Vereinigte Königreich noch zu den EU-Staaten gezählt wurde. Als Nächstes folgen Personen mit einer asiatischen Staatsange-

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung¹



1) Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011. Die Bevölkerungsentwicklung 2016 und 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

hörigkeit (22,2 %). Den geringsten Anteil an der ausländischen Bevölkerung weisen bei der Betrachtung nach Kontinenten Staatsangehörige aus Afrika (5,5 %) bzw. Amerika, Australien und Ozeanien und Sonstige (3,8 %) auf (vgl. Abbildung 8-2).

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten hat sich zwischen 2020 und 2021 kaum verändert. Die größte Personengruppe stellten türkische Staatsangehörige mit rund 1,46 Millionen Personen (12,3 %). Ihre Anzahl sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 3.550 Personen.¹⁸⁷ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-6 im Anhang). Unter den EU-Staatsangehörigen entfallen besonders hohe Anteile auf polnische (7,4 %), rumänische (7,1 %) und italienische Staatsangehörige (5,5 %).

Die Zahl der Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten steigt seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts der ersten dieser Staaten, kontinuierlich an. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007

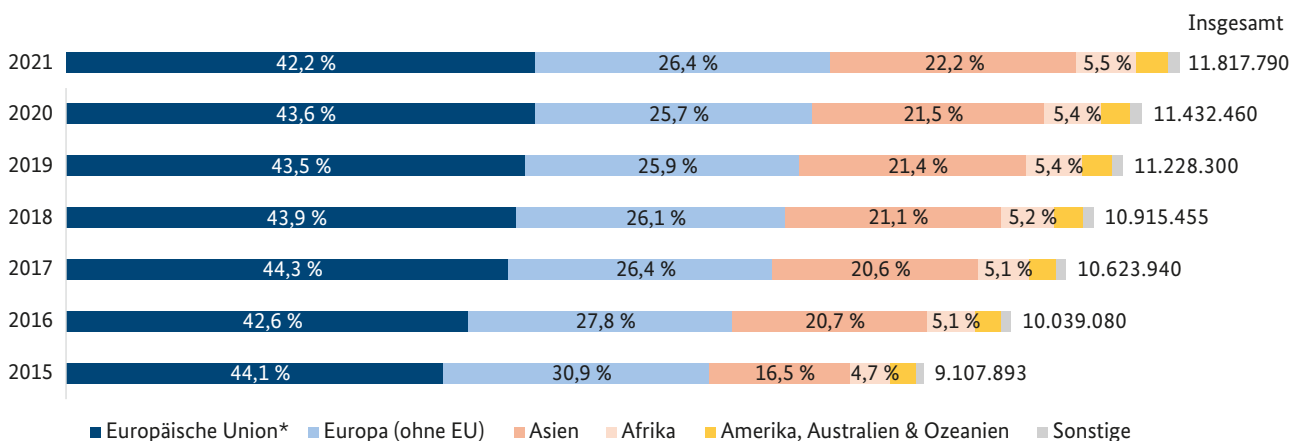
lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf rund 845.000 Personen gewachsen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf etwa 411.000 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

Relativ neu sind hingegen die gestiegenen Anteile von syrischen (7,3 %), afghanischen (2,6 %) und irakischen Staatsangehörigen (2,3 %).¹⁸⁸ Diese Entwicklung hängt größtenteils mit der humanitären Zuwanderung in den letzten Jahren zusammen. Die Anzahl der syrischen Staatsangehörigen ist allein zwischen 2015 bis 2021 von 366.556 auf 867.585 gewachsen (+136,7 %). Im selben Zeitraum ist die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen um +135,7 % und von irakischen Staatsangehörigen um +103,0 % gestiegen.

187 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist unter anderem auf weniger Zuwanderung aus der Türkei sowie auf Einbürgerungen und ius-soli-Deutsche zurückzuführen (vgl. Worbs 2008).

188 Syrische Staatsangehörige hielten sich dabei am Jahresende 2021 durchschnittlich erst seit 5,4 Jahren in Deutschland auf, afghanische 6,3 Jahre und irakische seit 6,8 Jahren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.1.2).

Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015

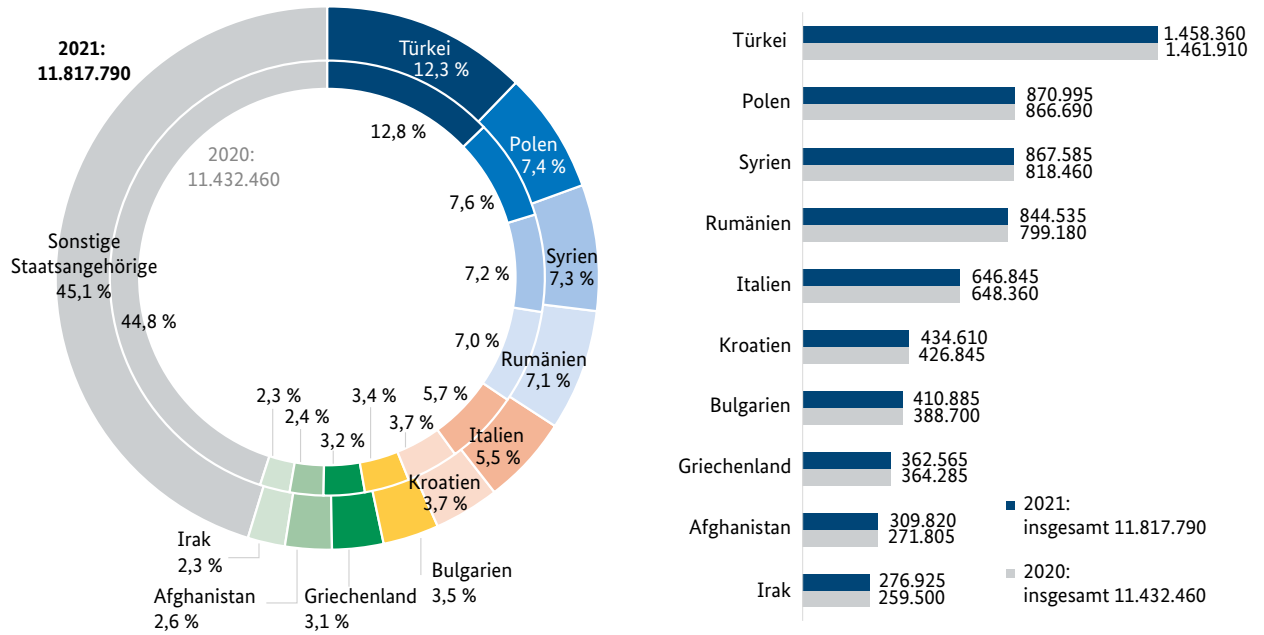


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Ab 2020 setzt sich die EU aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.

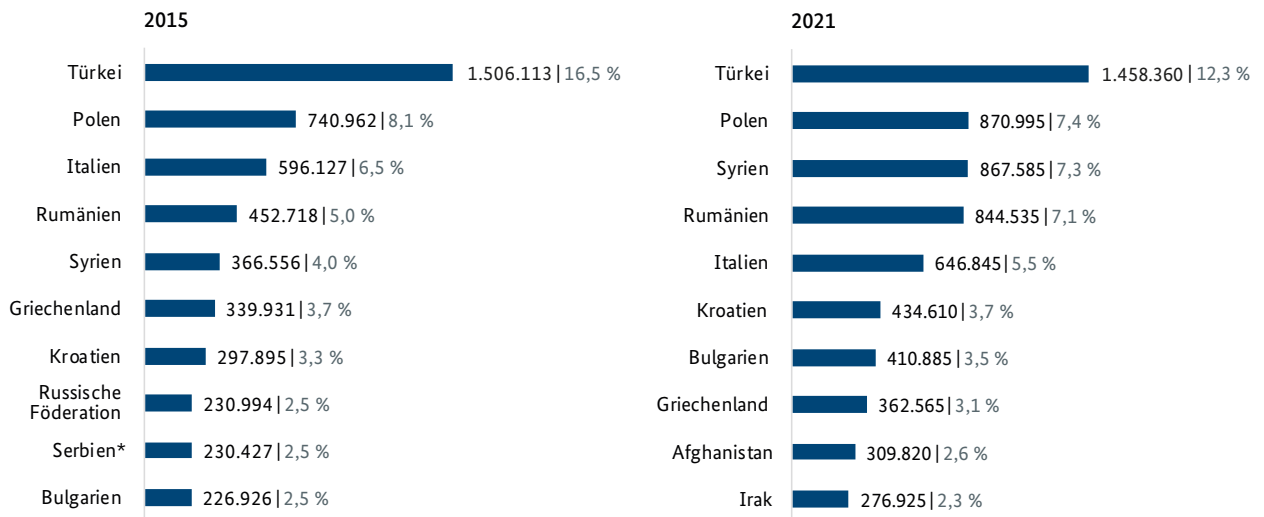
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-3: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2021 (absolut und in Prozent)



*) Mit und ohne Kosovo.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.1.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

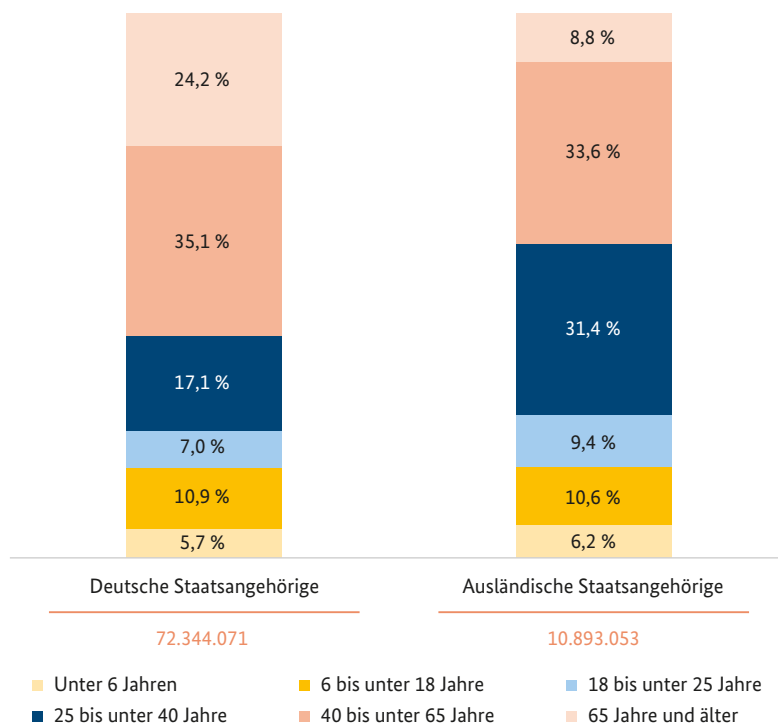
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass letztere deutlich jünger ist. So waren 57,6 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2021 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,7 % der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigt sich das umgekehrte Bild: 24,2 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,8 % aus.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung über einen langen Zeitraum, so ist festzustellen, dass auch sie von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-6). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Während die Gruppe der unter 40-Jährigen bis

2021 auf unter 60 % geschrumpft ist, ist die Gruppe der über 65-Jährigen auf fast 9 % gewachsen. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,57 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 13,2 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2021.

In der ausländischen Bevölkerung war Ende 2021 der Anteil der männlichen Personen mit 53,4 % etwas höher als der Anteil der weiblichen Personen. Entgegen diesem allgemeinen Befund ist der Anteil der weiblichen Personen bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,7 %), der Russischen Föderation (62,8 %) und der Ukraine (62,2 %) sehr viel höher. Besonders hohe männliche Anteile sind beispielsweise bei Staatsangehörigen aus Pakistan (65,7 %), Eritrea (64,6 %), dem Vereinigten Königreich (63,5 %) und Afghanistan (63,2 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-8 im Anhang).

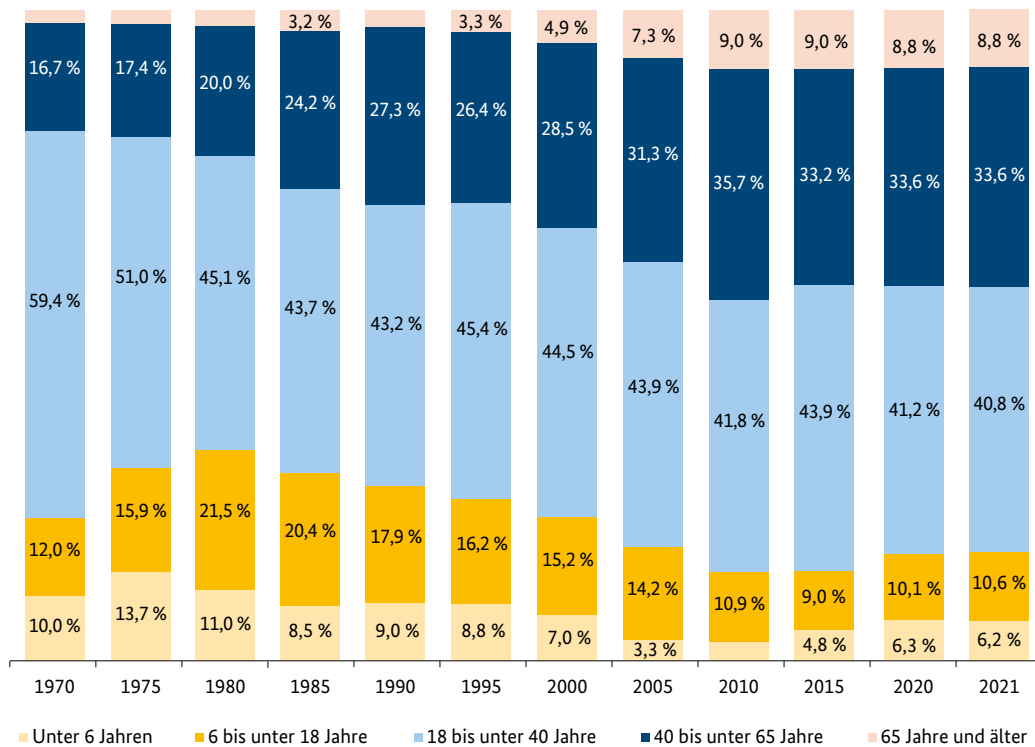
Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2021



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1970

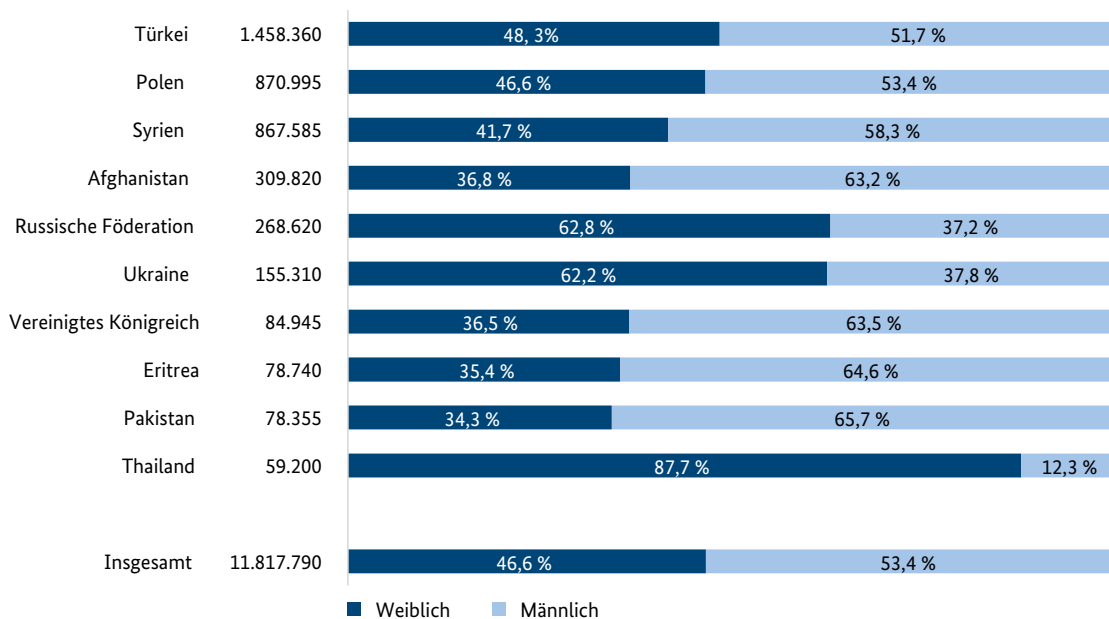


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Ab 2011 Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011, Berichtsjahr 2010 auf Basis rückgerechneter Ergebnisse des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2009 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünferndung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.1.2 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

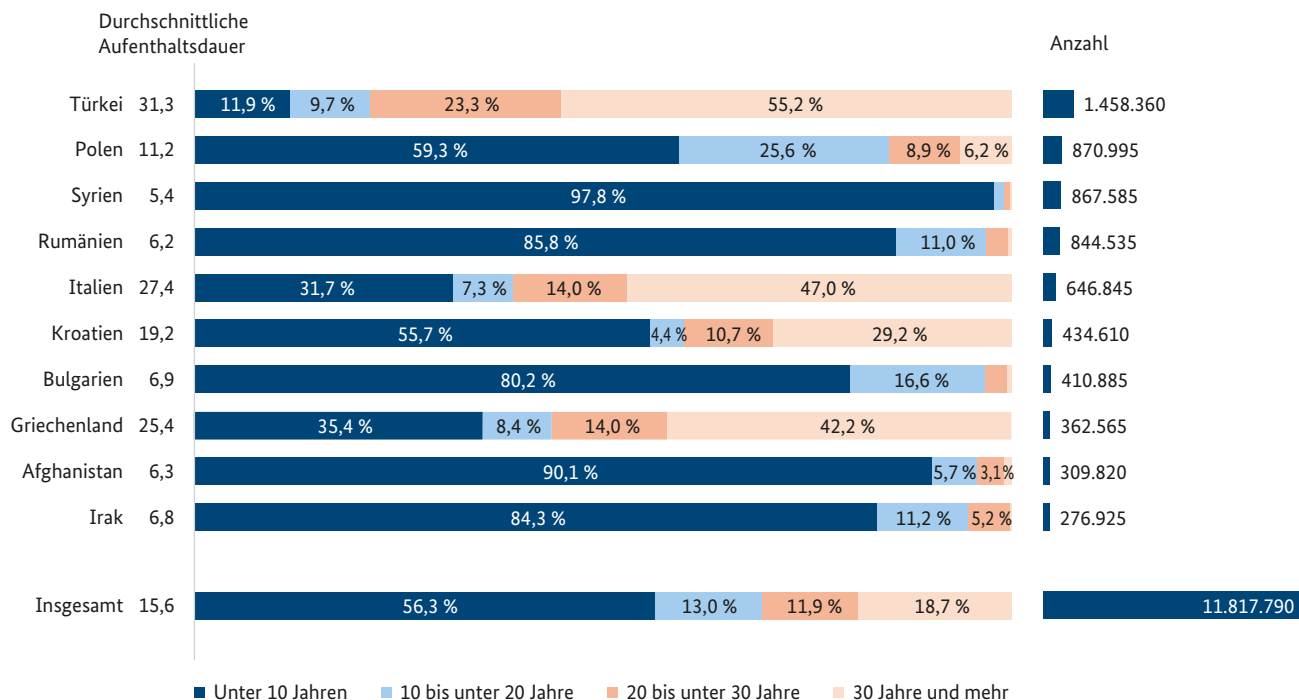
Ende 2021 lebten 43,7 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens 10 Jahren in Deutschland, fast ein Drittel (30,6 %) seit mindestens 20 Jahren und 18,7 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang).

Unter den nach ausländischer Staatsangehörigkeit größten Gruppen sind einige durch eine deutlich längere Migrationsgeschichte nach Deutschland gekennzeichnet. Dies spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer wider. Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen eine viel höhere Aufenthaltsdauer auf: 78,5 % der türkischen, 61,0 % der italienischen und 56,2 % der griechischen Staatsangehörigen leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Personengruppen mit einer Fluchtgeschichte halten sich hingegen vergleichsweise kurz in Deutschland auf. Unter den syrischen Staatsangehörigen leben 97,8 % weniger als 10 Jahre in Deutschland, bei den afghanischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 90,1 %. 80,2 % der Personen aus Bulgarien sowie 85,8 % derer aus Rumänien,

die seit 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU sind, leben ebenfalls weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten werden auch deutlich, wenn man die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrachtet. Ende 2021 lebten ausländische Staatsangehörige im Schnitt 15,6 Jahre in Deutschland (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (31,3 Jahre), Österreich (29,7 Jahre), Italien (27,4 Jahre) und Griechenland (25,4 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Albanien: 5,4 Jahre, Rumänien: 6,2 Jahre, Bulgarien: 6,9 Jahre, Ungarn: 9,3 Jahre, Polen: 11,2 Jahre). Am kürzesten halten sich im Schnitt Personen aus Syrien (5,4 Jahre), Afghanistan (6,3 Jahre), dem Irak (6,8 Jahre) und Eritrea (6,3 Jahre) in Deutschland auf. Auch Staatsangehörige aus China (9,1 Jahre) und Indien (6,1 Jahre) weisen eine noch vergleichsweise niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf. Diese Herkunftsländer sind für die aktuelle Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland bedeutsam (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3).

Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Aufenthaltsstatus

Unter den rund 11,8 Millionen ausländischen Staatsangehörigen besaßen Ende 2021 rund 6,83 Millionen Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates¹⁸⁹ (57,8 %). Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus¹⁹⁰ zeigt sich, dass 65,8 % bzw. 7,8 Millionen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (2020: 67,0 % bzw. 7,7 Millionen Personen) (vgl. Tabelle 8-1).¹⁹¹ Mehr als ein Fünftel der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (22,4 %, rund 2,65 Millionen Personen, 2020: 22,6 %, rund 2,6 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 40,7 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (rund 2,8 Millionen Personen) zum Jahresende 2021 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (2020¹⁹²: 41,6 %, 2,7 Millionen Personen). Zwei Fünftel der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (38,8 % bzw. 2,6 Millionen Personen, 2020: 40,1 % bzw. 2,6 Millionen Personen). 241.095 bzw. 3,5 % aller ausländischen Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, besaßen eine Duldung (2020: 234.935 bzw. 3,6 %)¹⁹³, 3,4 % bzw. 229.800 Drittstaatsangehörige (2020: 212.540 bzw. 3,3 %) eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung von Asylverfahren. Weitere 445.685 Drittstaatsangehörige (6,5 %), die im AZR registriert sind, hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung inne (2020: 332.405 Personen bzw. 5,0 %).¹⁹⁴

Ursächlich für den starken Anstieg dieser zuletzt genannten Gruppe gegenüber 2020 sind vier wesentliche Entwicklungen: Erstens werden seit 2021 Personen in Deutschland als aufhältig gewertet, die im Grenzgebiet ohne gültigen Aufenthaltstitel registriert wurden. Zweitens gab es Verzögerungen bei der Erteilung von neuen Aufenthaltstiteln bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich, die seit dem Brexit nicht mehr zu den Personen mit EU-Freizügigkeitsberechtigung zählen.

Drittens wurden ab August 2021 viele afghanische Ortskräfte und ihre Familienangehörigen aufgenommen, die zum Jahresende noch keinen Eintrag zum aufenthaltsrechtlichen Status hatten. Viertens beschränkte die COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2021 die behördlichen Ressourcen, u. a. da pandemiebedingt personelle Ressourcen von Ausländer- in Gesundheitsbehörden umverteilt worden sind. Durch die zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossenen Ausländerbehörden konnten keine Erteilungen bzw. Verlängerungen von Aufenthaltstiteln vorgenommen werden. Dies spiegelt sich ebenfalls in der erhöhten Anzahl der Personen wider, die zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch keinen Aufenthaltstitel hatten.¹⁹⁵

189 Ohne das Vereinigte Königreich.

190 Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BMI/BAMF 2013: 169f.

191 Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

192 Die Vergleichswerte für 2020 enthalten noch nicht das Vereinigte Königreich. Ab 2021 zählen dessen Staatsangehörige zur Gruppe der Drittstaatsangehörigen.

193 Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2021 46.467 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Jahren in Deutschland. Vgl. Deutscher Bundestag 2022d: 28.

194 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr in Deutschland aufhält. Wenn keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden erfolgt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

195 Vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt 2022a: 8f.).

Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	kein Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich		Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich		
		mit EU-Freizügigkeit	vom Erfordernis auf einen Aufent- haltstitel befreit, heimatlose Aus- länderinnen und Ausländer	mit Aufenthaltstitel		
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet
Türkei	1.458.360	6.960	2.890	1.356.110	1.163.770	192.340
Syrien	867.585	425	20	704.985	68.015	636.975
Afghanistan	309.820	390	10	192.310	19.235	173.075
Irak	276.925	530	5	177.500	32.105	145.400
Russische Föderation	268.620	4.205	85	214.175	141.315	72.860
Kosovo	262.005	4.250	20	218.055	107.940	110.120
Serbien	252.335	13.560	160	189.895	119.775	70.120
Bosnien und Herzegowina	222.065	8.975	35	183.465	111.825	71.635
Indien	171.895	3.000	70	129.670	29.905	99.760
Ukraine	155.310	6.170	35	122.130	80.830	41.305
China	146.450	1.645	40	115.990	41.830	74.160
Nordmazedonien	132.435	15.125	25	88.260	47.230	41.030
Iran	129.105	430	15	85.225	23.115	62.110
Vereinigte Staaten	119.255	2.925	2.160	97.660	51.610	46.050
Vietnam	110.515	780	15	90.625	47.660	42.965
Albanien	90.360	7.175	5	52.015	7.305	44.705
Marokko	85.805	6.600	195	58.680	30.210	28.470
Vereinigtes Königreich	84.945	43.820	990	7.130	4.300	2.835
Eritrea	78.740	20	.	64.480	7.200	57.280
Pakistan	78.355	2.390	20	50.035	12.855	37.180
Nigeria	77.785	1.230	10	36.350	6.300	30.055
Thailand	59.200	1.095	15	53.765	39.910	13.855
Somalia	51.570	35	.	33.585	2.915	30.670
Brasilien	50.975	5.010	35	37.735	14.840	22.895
Kasachstan	47.560	320	15	41.705	27.590	14.115
Libanon	42.280	470	10	27.180	9.330	17.850
Tunesien	42.095	1.180	90	30.770	12.555	18.215
Ghana	42.070	1.235	10	28.040	10.475	17.565
Schweiz	41.690	41.690
Ägypten	40.715	680	5	28.785	7.740	21.045
Republik Korea	36.720	250	20	30.255	10.930	19.330
Drittstaaten insgesamt	6.832.300	226.290	9.450	5.208.495	2.560.320	2.648.175

Fortsetzung Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich									
	mit Aufenthaltstitel					Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
	darunter						insgesamt	Duldung	Aufenthaltsgestattung	ohne Duldung oder Gestattung
	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte					
Türkei	7.315	10.685	28.580	112.995	32.765	35.595	56.810	7.775	15.045	33.990
Syrien	2.075	2.215	535.275	93.640	3.770	84.290	77.865	5.415	41.210	31.240
Afghanistan	455	2.055	154.690	14.860	1.010	25.550	91.565	25.750	42.795	23.020
Irak	480	695	119.515	22.920	1.795	20.635	78.250	29.615	30.185	18.455
Russische Föderation	6.720	9.425	14.040	38.675	4.000	11.735	38.420	13.505	9.035	15.880
Kosovo	1.650	19.550	13.820	67.925	7.170	22.920	16.760	5.580	305	10.880
Serbien	1.415	17.420	15.120	33.460	2.705	21.650	27.075	8.885	870	17.320
Bosnien und Herzegowina	2.220	26.345	4.850	34.105	4.120	14.150	15.445	2.630	570	12.245
Indien	22.950	33.920	1.055	37.475	4.360	18.770	20.385	4.720	440	15.225
Ukraine	5.025	7.830	4.095	22.240	2.110	7.415	19.560	2.470	1.235	15.860
China	33.790	16.665	2.085	19.385	2.240	15.950	12.820	1.570	355	10.900
Nordmazedonien	440	13.490	5.185	18.930	2.990	10.780	18.245	4.760	2.060	11.425
Iran	6.580	6.275	34.325	13.180	1.755	10.460	32.980	9.375	14.950	8.655
Vereinigte Staaten	7.325	16.505	225	16.705	5.295	7.890	8.620	115	25	8.480
Vietnam	9.620	3.495	2.865	23.110	3.880	7.365	11.725	1.945	390	9.390
Albanien	2.890	13.825	6.055	17.585	4.345	8.665	22.495	4.975	1.300	16.220
Marokko	6.185	1.895	1.440	15.710	3.240	7.790	12.540	2.700	965	8.875
Vereinigtes Königreich	250	920	25	580	1.060	3.285	29.710	20	5	29.685
Eritrea	55	20	53.215	3.855	130	6.365	7.875	1.535	2.565	3.775
Pakistan	4.520	3.640	8.135	17.025	3.860	7.080	18.825	8.145	4.460	6.220
Nigeria	2.550	1.530	12.255	12.455	1.265	7.100	33.090	15.380	10.825	6.885
Thailand	1.085	940	135	10.200	1.495	2.260	2.060	85	15	1.960
Somalia	10	30	26.870	3.480	280	4.045	13.905	4.325	5.925	3.655
Brasilien	4.575	6.010	165	11.075	1.070	4.430	3.765	110	50	3.600
Kasachstan	1.045	700	520	10.335	1.515	2.390	3.135	300	130	2.705
Libanon	925	895	5.995	9.345	690	3.860	10.755	6.750	1.665	2.340
Tunesien	5.620	2.790	510	8.325	975	4.825	5.230	1.030	630	3.570
Ghana	1.100	570	3.125	11.330	1.440	4.480	8.310	3.710	530	4.070
Schweiz
Ägypten	4.165	3.720	2.765	9.600	790	4.360	6.890	1.920	1.155	3.815
Republik Korea	6.080	5.210	55	7.345	635	4.080	2.110	20	5	2.085
Drittstaaten insgesamt	210.610	295.375	1.165.840	852.915	123.435	471.480	916.585	241.095	229.800	445.685

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Mit Blick auf den Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeiten zeigt sich, dass Ende 2021 80,5 % der türkischen Staatsangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei ukrainischen Staatsangehörigen festzustellen (56,0 %). Bei Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina lag dieser Anteil bei 54,4 %. Dagegen haben Staatsangehörige aus Afghanistan (6,3 %), Syrien (7,9 %) und dem Irak (11,8 %) vergleichsweise selten ein unbefristetes Aufenthaltsrecht inne. Ein hoher Anteil der eritreischen (67,6 %), syrischen (61,7 %) und afghanischen (49,9 %) Staatsangehörigen besitzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 50,6 % der chinesischen und 58,0 % der indischen Staatsangehörigen hatten eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-1).

8.2 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Faktoren beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) nach deren jeweiligem nationalen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sogenannte *ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).¹⁹⁶ Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Options-

pfllicht, § 29 Abs. 1 StAG).¹⁹⁷ Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 8 Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder 6 Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und für sie die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 29 Abs. 1a StAG).

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Erklärungspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG¹⁹⁸ unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG betroffen.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik¹⁹⁹ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder. Nach

¹⁹⁶ Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BMI/BAMF 2013: 173. Gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer andererseits über die Freizügigkeit besitzen.

¹⁹⁷ § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

¹⁹⁸ Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

¹⁹⁹ Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

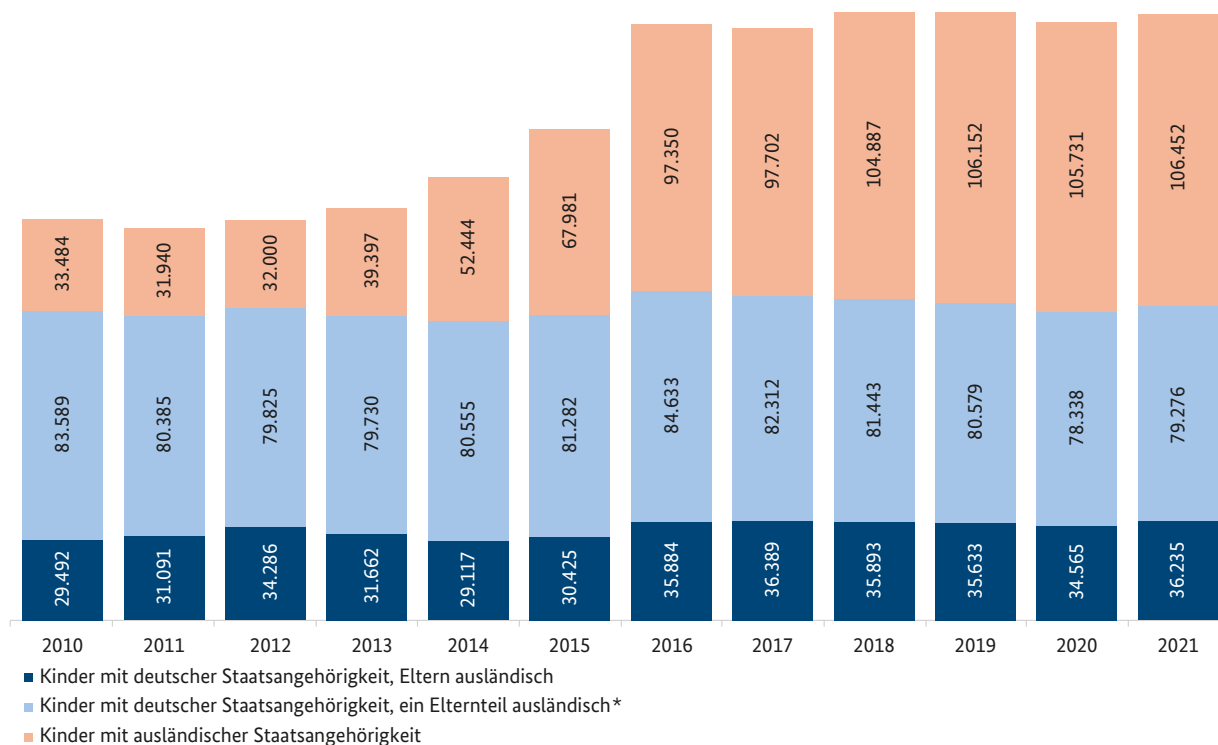
der Einführung des ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wodurch Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Sie ist bis zum Jahr 2006 weiter gesunken, was allerdings nicht allein mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zusammenhängt, da auch die Geburtenzahlen insgesamt in dieser Periode sanken. In den Folgejahren wurde wieder ein Anstieg beobachtet. Im Jahr 2021 wurden 106.452 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 105.731 im Jahr 2020. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2021 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 13,4 % (2020: 13,7 %).

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius-soli-Regelung 41.257. In den folgenden Jahren gab es mehrfach Rückgänge und dann erneute Anstiege der

Zahlen. Besonders deutliche Zunahmen in diesem Zeitraum waren 2005, 2012 und 2016 zu beobachten. Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 36.235 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die 2 ausländische Elternteile hatten, damit wurde ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 % registriert (2020: 34.565 Kinder). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2021 rund 766.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von den Ende 2021 in Deutschland lebenden 11.817.790 ausländischen Staatsangehörigen waren 13,2 % im Inland geboren (nach AZR). Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2021 26,4 % der türkischen, 24,0 % der italienischen und 20,2 % der im AZR registrierten griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-11 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Drittstaaten wie der

Abbildung 8-9: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010¹



1) 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

*) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2021 waren dies 14.342 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ukraine (4,2 %), den Vereinigten Staaten (4,6 %), Indien (5,1 %) sowie dem Iran, China und der Russischen Föderation (je 5,4 %), aber auch aus den EU-Staaten Ungarn (5,8 %) Polen (6,4 %), Rumänien (7,9 %) und Bulgarien (7,8 %) deutlich niedriger.

Von den ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren im Jahr 2021 von 1.823.130 Personen etwa zwei Fünftel (41,0 %) in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 57,7 %. Auch bei eritreischen (71,1 %), vietnamesischen (66,3 %), chinesischen (55,4 %) und niederländischen (53,9 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional hoch. Dagegen waren die entsprechenden Anteile beispielsweise bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (18,5 %), Afghanistan (29,3 %) und Albanien (30,0 %) deutlich geringer.

Die Entwicklung der Geburtenzahl hängt – neben der Anzahl der potenziellen Mütter – mit dem Geburtenverhalten der Frauen zusammen. Bei ausländischen Frauen kann man eine höhere Geburtenhäufigkeit als bei den deutschen Frauen beobachten. Die Geburtenziffer insgesamt stieg zuerst zwischen 2011 und 2016 deutlich von 1,39 auf 1,59 Kinder pro Frau und ging anschließend auf 1,53 Kinder pro Frau im Jahr 2020 zurück. Im Jahr 2021 betrug die Geburtenziffer 1,58 Kinder pro Frau. Sowohl die Steigerung als auch der Rückgang fielen dabei bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stärker aus als bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zwischen 2011 und 2016 nahm die Geburtenziffer der ausländischen Frauen von 1,82 auf 2,28 zu und sank dann bis 2020 auf 2,00 Kinder pro Frau. Im Jahr 2021 blieb die Geburtenziffer der ausländischen Frauen nahezu konstant bei 2,01 Kinder pro Frau. Bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug die zusammengefasste Geburtenziffer im Jahr 2011 nur 1,34 Kinder pro Frau, stieg dann bis 2016 auf 1,46 und sank anschließend auf 1,43 Kinder pro Frau im Jahr 2020. Im Jahr 2021 stieg sie wieder auf 1,49 Kinder pro Frau an.²⁰⁰

Der insgesamt zu beobachtende Anstieg der Geburtenhäufigkeit in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt war vor allem auf die Verjüngung und Zunahme der ausländischen weiblichen Bevölkerung in Deutschland zurückzuführen. Ebenso spielte die Zusammensetzung der Herkunftsländer und die dort vorfindbare Geburtenhäufigkeit eine Rolle. So war die Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016 u. a. von weiblichen Schutzsuchenden aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Afrika geprägt, wo es vergleichsweise hohe

Geburtenziffern gibt.²⁰¹ Auch der Rückgang der Geburtenziffer bei ausländischen Frauen von 2,28 im Jahr 2016 auf 2,01 im Jahr 2021 hängt in erster Linie mit der sinkenden Geburtenhäufigkeit bei den Syrerinnen und Irakerinnen zusammen, also bei den Zuwanderinnen, die überwiegend als Schutzsuchende zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland kamen. Außerdem nahm die Geburtenziffer auch bei anderen stark vertretenen Frauengruppen, zum Beispiel Polinnen und Türiinnen²⁰² ab.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung weisen eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen werden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-2). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2021 von rund 146.000 auf 1.093.820 (nach AZR) gestiegen. Damit hat sich der Anteil dieser Altersgruppe an allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,3 % (2021) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung gemäß Mikrozensus festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,4 Millionen Personen im Jahr 2021. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,8 % auf 10,6 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen²⁰³, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁰⁴ Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt

²⁰¹ Vgl. Pöttsch 2018: 75f.

²⁰² Vgl. Statistisches Bundesamt 2020b (Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020).

²⁰³ Vgl. Kohls 2012: 15.

²⁰⁴ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gestiegene Erwerbsmigration der letzten Jahre zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

²⁰⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2022f (Pressemitteilung Nr. 326 vom 3. August 2022).

Tabelle 8-2: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010

Jahr	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen in %	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung in %
	deutsche Staatsangehörige	ausländische Staatsangehörige		
2010	838.587	20.181	2,3 %	8,8 %
2011	831.955	20.373	2,4 %	7,9 %
2012	847.760	21.822	2,5 %	8,3 %
2013	870.330	23.495	2,6 %	8,7 %
2014	844.206	24.150	2,8 %	9,3 %
2015	898.083	27.117	2,9 %	10,5 %
2016	881.240	29.659	3,3 %	11,2 %
2017	901.514	30.749	3,3 %	11,7 %
2018	922.524	32.350	3,4 %	12,2 %
2019	905.649	33.871	3,6 %	12,5 %
2020	948.325	37.247	3,8 %	12,7 %
2021	980.516	43.171	4,2 %	13,1 %

Anmerkung: Umstellung der Bevölkerungszahlen auf neue Volkszählungs- bzw. Zensusergebnisse im Jahr 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

erstellt und veröffentlicht wird.²⁰⁵ Tabelle 8-2 zeigt, dass die absolute Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern seit 2010 kontinuierlich ansteigt. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist jedoch immer noch gering und lag 2021 mit 4,2 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung) von 13,1 %. Auch im zweiten Pandemiejahr stieg die Anzahl der Sterbefälle in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 3,9 %. Der Anstieg war wie in den Vorjahren bei der ausländischen Bevölkerung (+15,9 %) deutlicher ausgeprägt als bei der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit (+3,4 %) (vgl. Tabelle 8-2).

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁰⁶ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige

Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁰⁷

8.4 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.2) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000²⁰⁸ wurden das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendigen Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer haben nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie

²⁰⁷ Vgl. Kohls 2012: 319 und Kohls 2015: 524.

²⁰⁸ Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BMI/BAMF 2010, Kapitel 6.4 und BMI/BAMF 2014, Kapitel 8.1.

²⁰⁵ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

²⁰⁶ Vgl. Kohls 2012: 185.

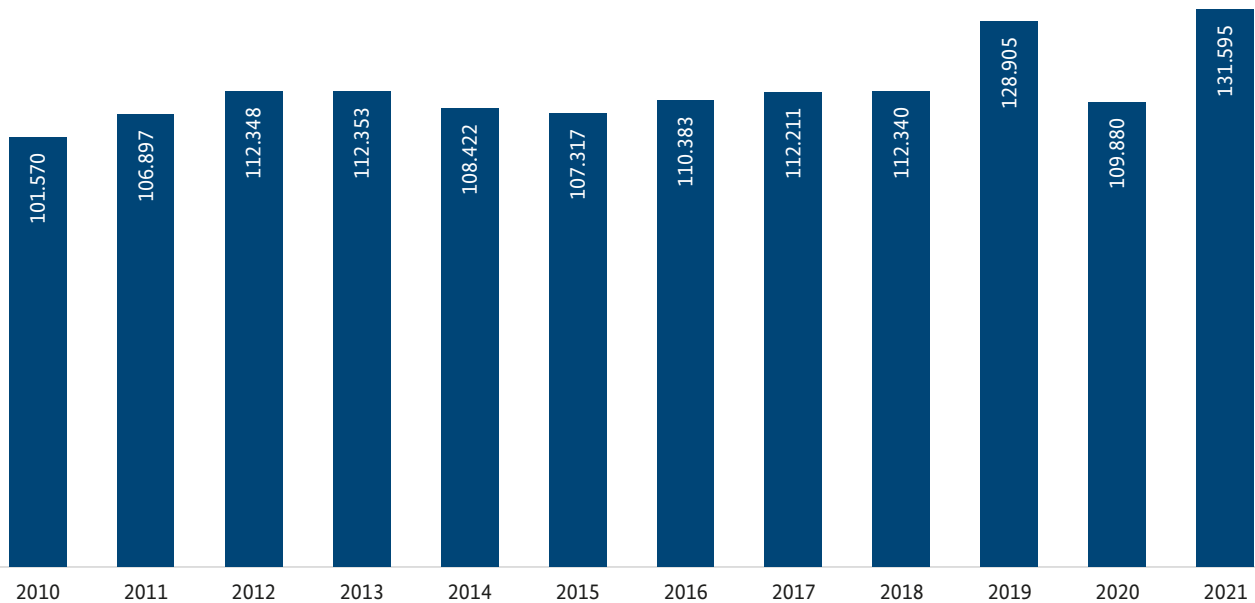
minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf 7 Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, beispielsweise beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die über das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehen, bei besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement kann die Frist auf bis zu 6 Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG). Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

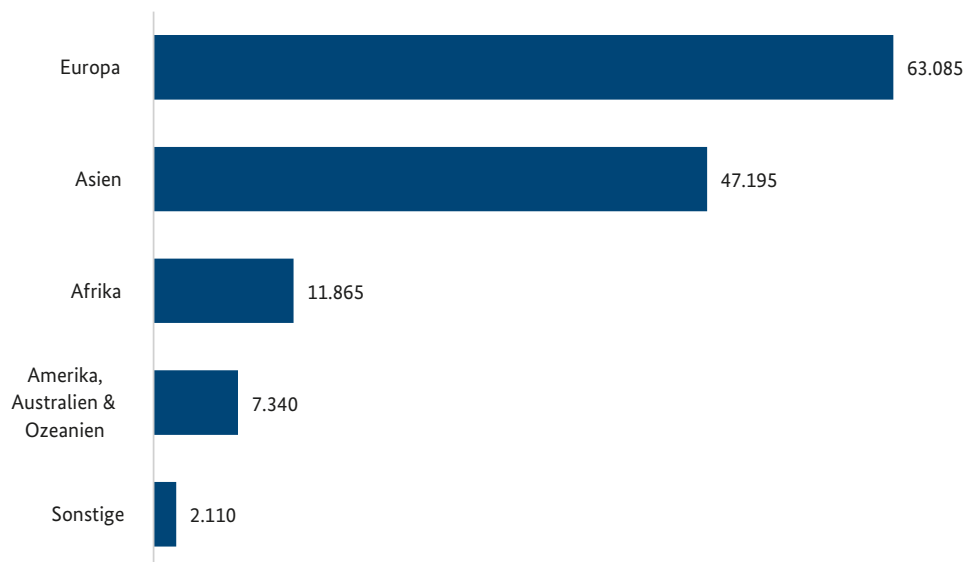
Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben knapp 2,7 Millionen Personen²⁰⁹ die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Nach einem leichten Anstieg zwischen 2010 und 2012 schwankte die Anzahl der Einbürgerungen bis 2018 um 112.000 jährlich. Im Jahr 2019 stieg sie auf 128.905 und damit auf den höchsten Stand seit 2003. Dieser Anstieg ist vor allem auf die erhöhte Anzahl an Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger nach dem Brexit-Referendum (aber noch vor dem vollzogenen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU) zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurden 131.595 Personen eingebürgert und damit 21.715 bzw. 19,8 % mehr als im Jahr zuvor (vgl. Abbildung 8-10 und Tabelle 8-12 im Anhang). Der deutliche Rückgang der Einbürgerungszahlen im Jahr 2020 musste vor allem im Kontext der

209 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird seit 1999 durch die Erteilung der Spätaussiedlerbescheinigung automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen, sobald sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik einnehmen. Daher ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch diese Personengruppe nicht in der Einbürgerungstatistik enthalten.

Abbildung 8-10: Einbürgerungen in Deutschland seit 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-11: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2021¹

1) Abweichungen zu den Gesamtsummen nach Staatsangehörigkeiten sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

COVID-19-Pandemie betrachtet werden.²¹⁰ Der jetzige Anstieg lässt nun Nachholeffekte vermuten; zudem ist es 2021 zu einem sehr deutlichen Anstieg bei den Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger gekommen, von denen viele erstmals die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren für einen eigenständigen Einbürgerungsantrag erreichten (siehe dazu im Folgenden).

Mit einem Anteil von 47,9 % hatte fast die Hälfte der eingebürgerten Personen bisher die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates (63.085), wovon 33.315 ursprünglich aus EU-Ländern stammen. Die nächstgrößere Gruppe sind eingebürgerte Personen aus Asien (vgl. Abbildung 8-11). Die Abbildung 8-12 geht noch genauer auf einzelne Länder ein, insbesondere auf die 18 Länder mit mehr als 2.000 eingebürgerten Personen im Jahr 2021. Die größte Gruppe sind Eingebürgerte, die zuvor die syrische Staatsangehörigkeit innehatten. Mit 19.095 Einbürgerungen stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 185,0 % (2020: 6.700). Ein besonders hoher Anteil von 28,1 % der eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurde nach § 10 Abs. 3 S. 2 StAG mit Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen eingebürgert, was bereits nach 6 Jahren Aufenthaltsdauer möglich ist, während insgesamt nur 9,4 % aller Einbürgerungen im Jahr 2021 auf dieser Grundlage durchgeführt wurden. Dieser hohe Anteil schlägt sich auch in der relativ niedrigen durch-

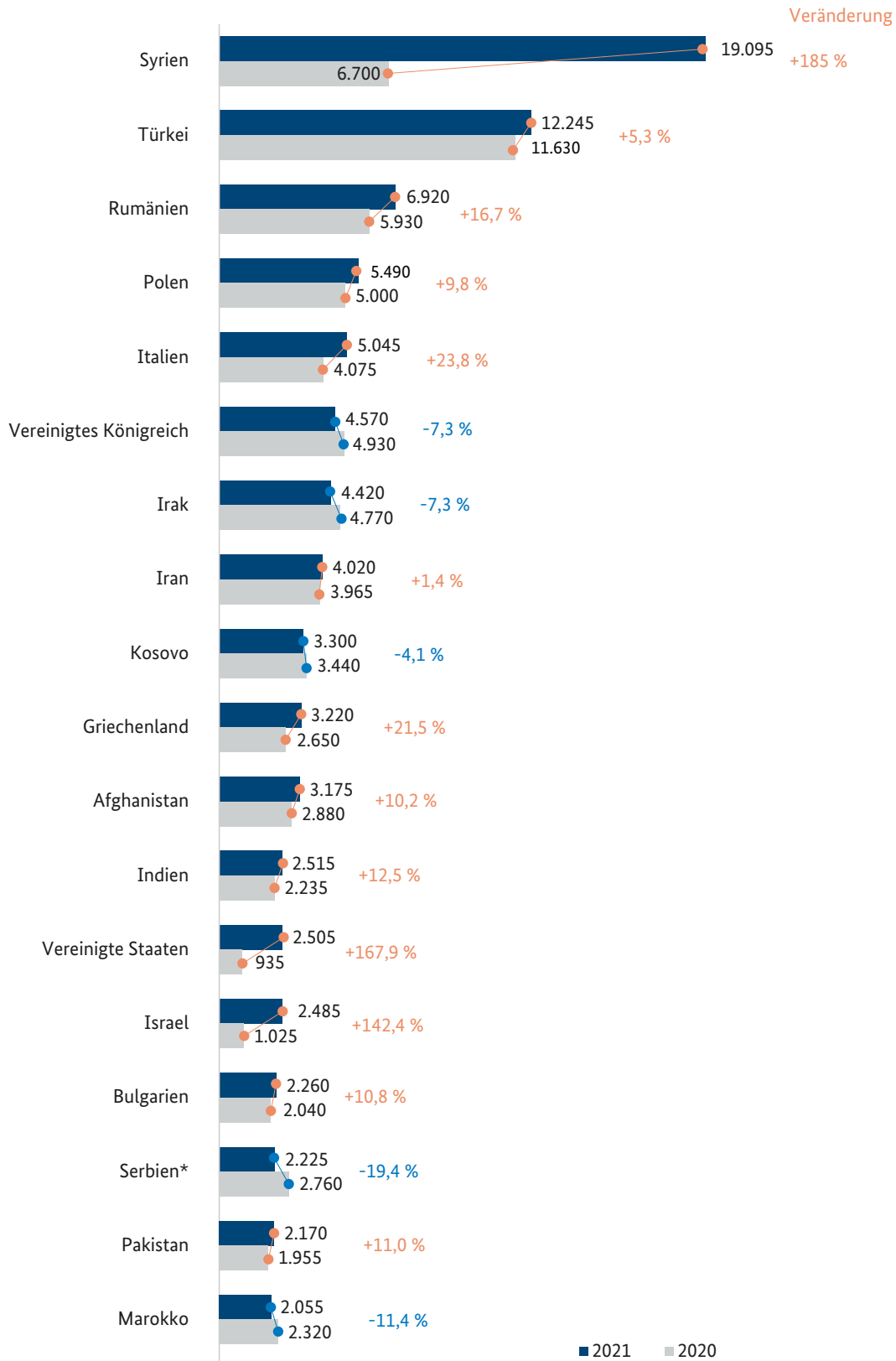
schnittlichen Aufenthaltsdauer bis zur Einbürgerung bei den eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen nieder (6,5 Jahre).

Ansonsten dominieren europäische Länder: 12.245 der eingebürgerten Personen besaßen zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, 6.920 Personen hatten vormals die rumänische und 5.490 die polnische Staatsangehörigkeit. Neben den europäischen sind außerdem viele weitere asiatische Herkunftsländer vertreten. Wichtige asiatische Staatsangehörigkeiten eingebürgerter Personen sind 4.420 eingebürgerte Personen mit zuvor irakischer und 4.020 mit iranischer Staatsangehörigkeit. Die Vereinigten Staaten (2.505 Einbürgerungen) sind das einzige amerikanische Land, das in der Gruppe der Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen vertreten ist, und Marokko ist das einzige afrikanische Land (2.055 Einbürgerungen).

Insgesamt ist für viele Herkunftsländer die Anzahl der Einbürgerungen im Jahr 2021 gestiegen, einen besonders hohen Anstieg verzeichneten neben Syrien (+185,0 %) auch die Vereinigten Staaten (+167,9 %) sowie Israel (+142,4 %). Andererseits ist die Anzahl an Einbürgerungen in wenigen Fällen im Jahr 2021 gesunken, z. B. für Serbien (-19,4 %), Marokko (-11,4 %) und Irak (-7,3 %). Ebenso um 7,3 % ging die Anzahl der Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zurück. Britische Staatsangehörige, die bis spä-

210 Vgl. Statistisches Bundesamt 2021b: 6.

Abbildung 8-12: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr



*) Serbien ohne Kosovo.

Quelle: Statistisches Bundesamt

testens vor Ende des Übergangszeitraums 2020 einen Antrag auf deutsche Staatsangehörigkeit gestellt und zu diesem Zeitpunkt alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hatten, durften nach § 3 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) nach der Einbürgerung die britische Staatsbürgerschaft behalten, wie es auch sonst bei EU-Staatsangehörigen der Fall ist. Von dieser Möglichkeit haben viele in Deutschland lebende Britinnen und Briten bereits in den Jahren zuvor Gebrauch gemacht. Hier scheint es die Trendumkehr mit dem vollzogenen Brexit seit dem Jahr 2020 gegeben zu haben, die sich 2021 weiter fortsetzte (vgl. Abbildung 8-13).

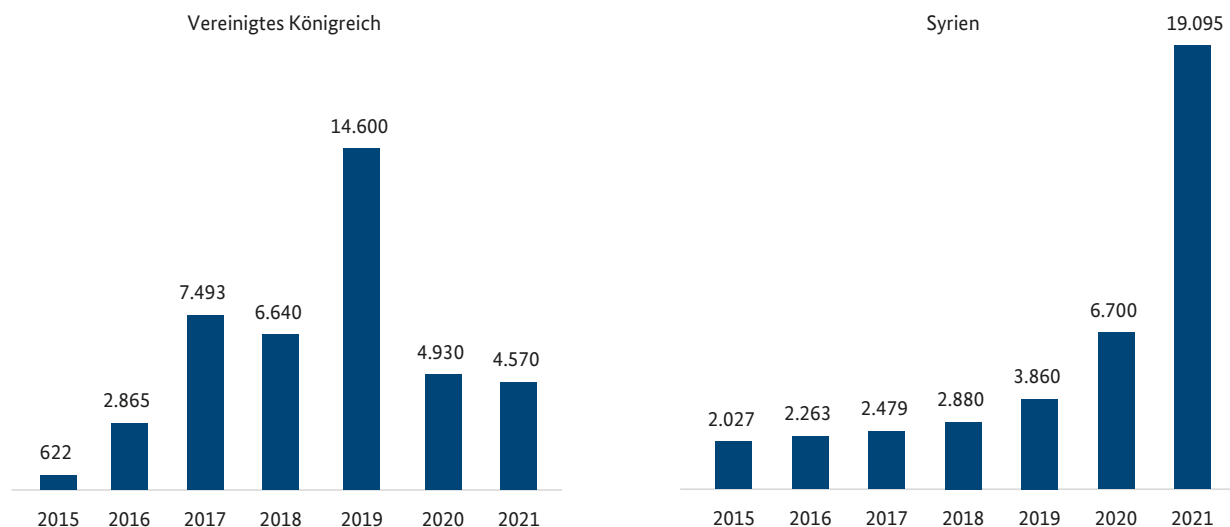
Die Einbürgerungszahlen lassen für sich genommen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit 10 Jahren in Deutschland lebten.²¹¹ 2021 betrug das ausge-

schöpfte Einbürgerungspotenzial rund 2,5 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % gestiegen. Die Abbildung 8-14 zeigt diese Kennzahl für Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen im Jahr 2021. Staatsangehörige der EU wiesen meist unterdurchschnittliche Werte auf, z. B. Polen (1,7 %), Griechenland (1,4 %) und Italien (1,1 %). Der höchste Wert lag für Syrien mit 107,7 %²¹² vor und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 69,3 Prozentpunkte erhöht. Dieser sehr hohe Wert ergibt sich aus der Kombination von der großen Anzahl an zugewanderten Personen innerhalb der letzten 10 Jahre, insbesondere seit 2015, und der bereits vollzogenen Einbürgerung dieser Personen nach 6 Jahren auf Grund von besonderen Integrationsleistungen. Die weiteren höchsten Werte des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials ergaben sich für die außereuropäischen Staaten Iran (16,2 %), Pakistan (14,1 %), Afghanistan (12,4 %) und Indien (10,5 %), die bis auf Indien auch Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden in Deutschland während der letzten Jahre waren.

211 Nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland besteht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Das Statistische Bundesamt legt bei seiner Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials eine zehnjährige Aufenthaltszeit zugrunde.

212 Dieser Wert errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den 19.095 Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2021 und der Anzahl der syrischen Bevölkerung, die im Jahr 2020 mindestens eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren aufwies (17.735).

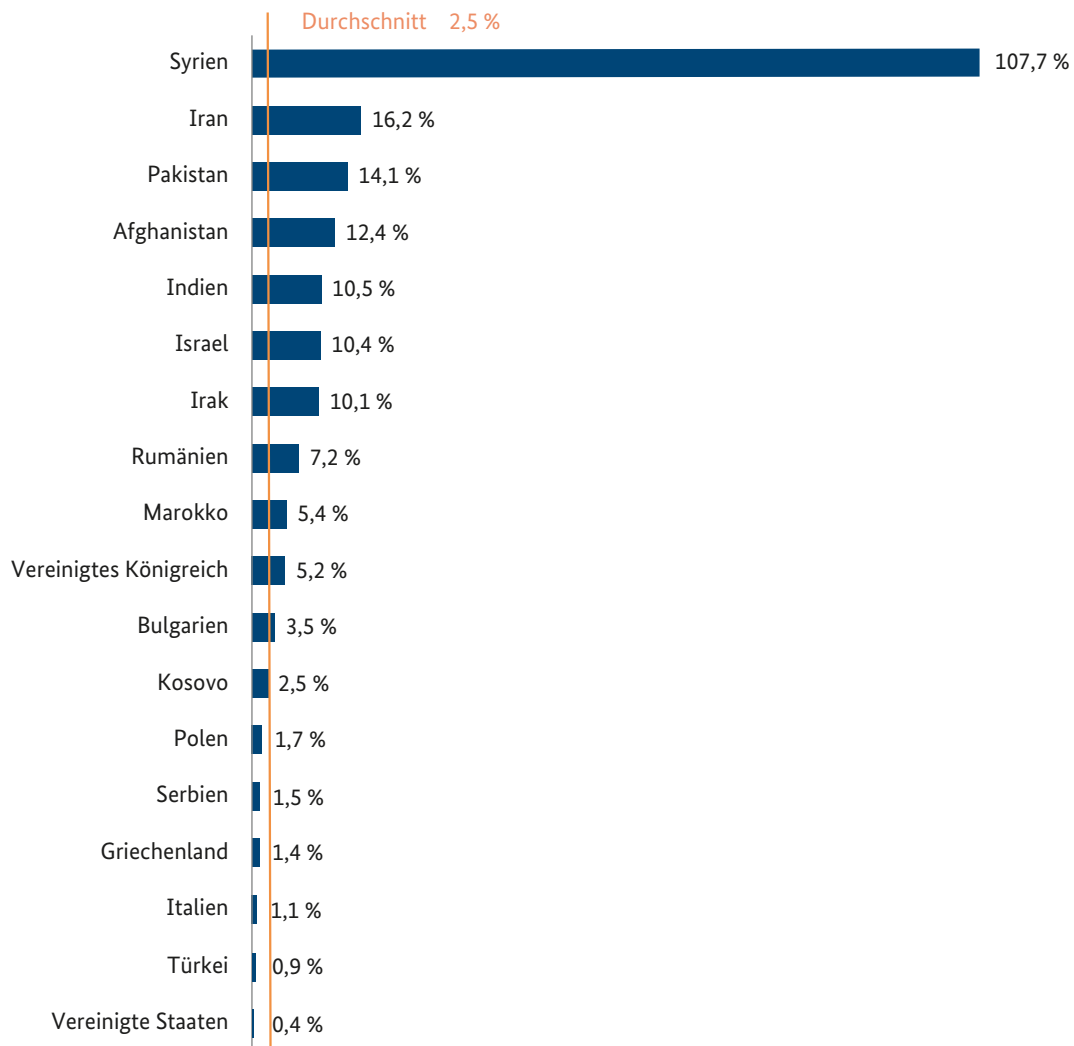
Abbildung 8-13: Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit seit 2015¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-14: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt

49,3 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2021 waren weiblich (2020: 51,9 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.1.1). So weisen etwa Eingebürgerte aus mittel- und osteuropäischen Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf, wie bei Polen (67,7 %) und Bulgarien (60,4 %). Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus Indien nur 42,9 %, aus Afghanistan 39,8 % und aus Syrien 34,3 % (vgl. Abbildung 8-15).

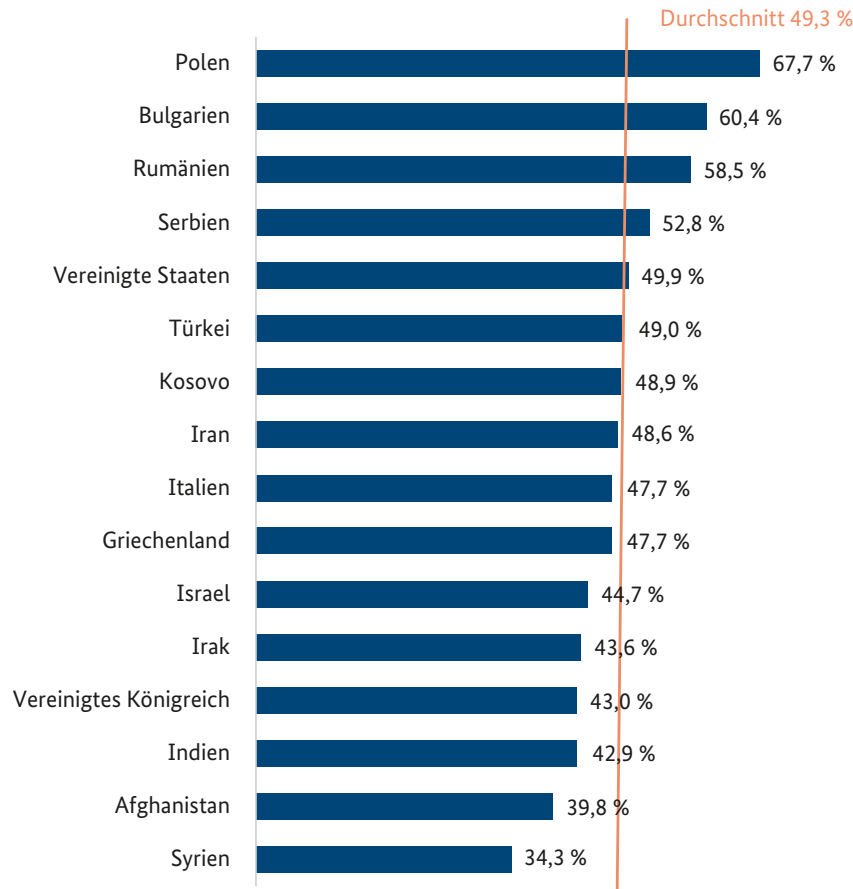
Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt zwar der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, sondern lässt bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu (siehe

auch § 12 StAG).²¹³ Im Jahr 2021 erfolgten 69,0 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2020: 63,2 %) (vgl. Tabelle 8-3). Die hohe Mehrstaaterquote basiert neben der Tatsache, dass die nunmehr mit Abstand größte Gruppe von Eingebürgerten die syrische Staatsangehörigkeit behalten hat, zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2021 kamen 36,8 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre

²¹³ Vgl. Worbs 2017.

Abbildung 8-15: Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt

bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der EU-Staatsangehörigen, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit Rumänien (6.920), Polen (5.490), dem Vereinigten Königreich (4.550) und Italien (4.990) viele (ehemalige) EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit

nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

Tabelle 8-3: Einbürgerungen im Jahr 2021 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Insgesamt	131.595	90.740	69,0 %
Männlich	66.675	47.030	70,5 %
Weiblich	64.920	43.710	67,3 %
Europa	63.085	40.735	64,6 %
<i>Darunter: EU-Staaten</i>	33.315	32.935	98,9 %
Afrika	11.865	6.455	54,4 %
Amerika	7.210	6.235	86,5 %
Asien	47.195	37.205	78,8 %
Australien und Ozeanien	130	115	88,5 %
Sonstige Ausprägungen	2.110	-	-
Syrien	19.095	19.095	100,0 %
Türkei	12.245	1.140	9,3 %
Rumänien	6.920	6.920	100,0 %
Polen	5.490	5.490	100,0 %
Italien	5.045	4.990	98,9 %
Vereinigtes Königreich	4.570	4.550	99,6 %
Irak	4.420	4.185	94,7 %
Iran	4.020	4.015	99,9 %
Kosovo	3.300	260	7,9 %
Griechenland	3.220	3.215	99,8 %
Afghanistan	3.175	3.170	99,8 %
Indien	2.515	95	3,8 %
Vereinigte Staaten	2.505	2.485	99,2 %
Israel	2.485	2.470	99,4 %
Bulgarien	2.260	2.255	99,8 %
Serbien	2.225	585	26,3 %
Pakistan	2.170	665	30,6 %
Marokko	2.055	2.050	99,8 %

-) keine Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhang: Abbildungen und Tabellen

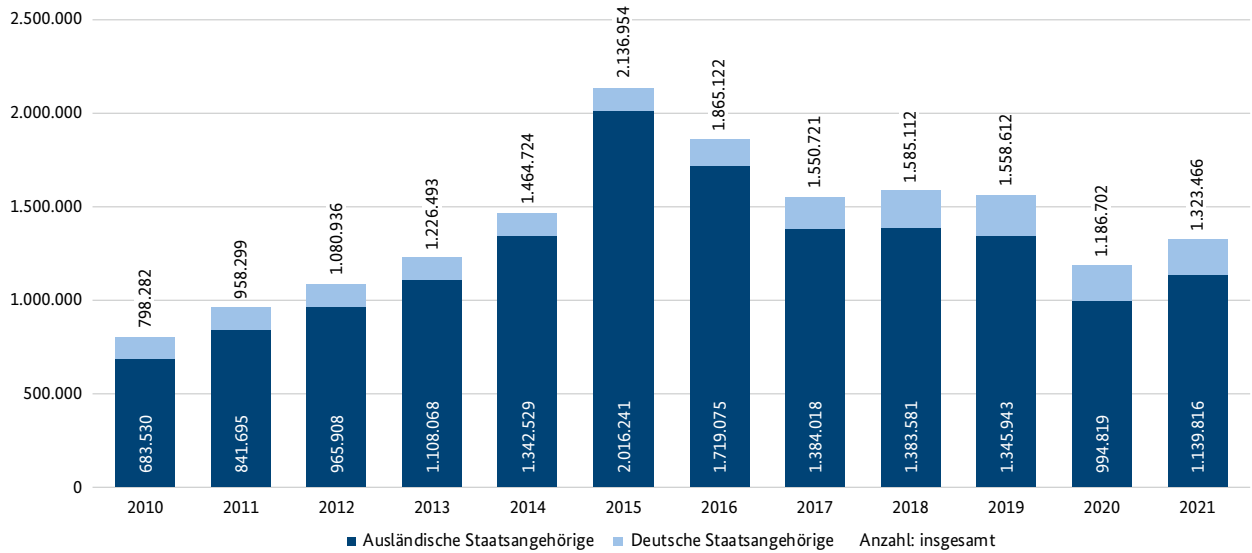
Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
2010 ¹	798.282	683.530	85,6 %	670.605	529.605	79,0 %	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8 %	678.969	538.837	79,4 %	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4 %	711.991	578.759	81,3 %	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3 %	797.886	657.604	82,4 %	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7 %	914.241	765.605	83,7 %	+550.483	+576.924
2015 ²	2.136.954	2.016.241	94,4 %	997.552	859.279	86,1 %	+1.139.402	+1.156.962
2016 ³	1.865.122	1.719.075	92,2 %	1.365.178	1.083.767	79,4 %	+499.944	+635.308
2017	1.550.721	1.384.018	89,2 %	1.134.641	885.460	78,0 %	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3 %	1.185.432	923.581	77,9 %	+399.680	+460.000
2019 ⁴	1.558.612	1.345.943	86,4 %	1.231.552	961.258	78,1 %	+327.060	+384.685
2020 ⁵	1.186.702	994.819	83,8 %	966.451	746.212	77,2 %	+220.251	+248.607
2021	1.323.466	1.139.816	86,1 %	994.303	746.474	75,1 %	+329.163	+393.342

- 1) Die den Wanderungsdaten zugrundeliegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.
- 2) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.
- 3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 5) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

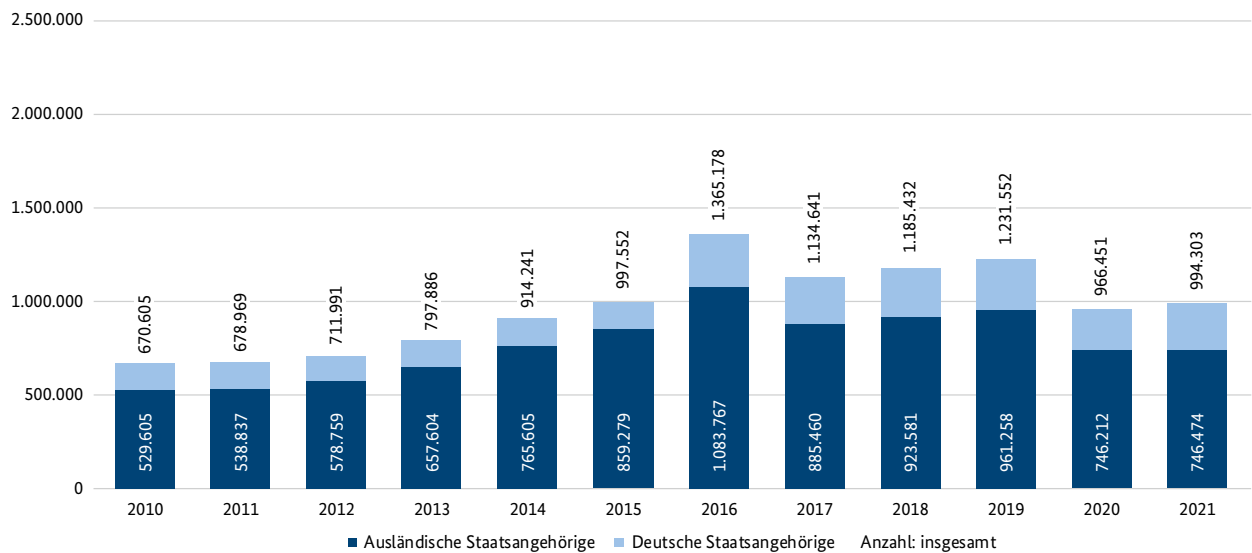
Abbildung 1-19: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010^{1,2}



- 1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-20: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010^{1,2,3}



- 1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Europa	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537	1.035.651	820.344	844.679
EU-Staaten¹	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440	795.953	648.381	618.632
Albanien	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111	14.849	11.208	13.747
Belarus	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350	2.534	1.910	2.588
Belgien	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582	5.745	4.975	5.395
Bosnien und Herzegowina	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020	26.842	17.462	18.885
Bulgarien	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793	83.218	72.734	71.523
Dänemark	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562	3.584	3.369	3.274
Estland	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924	920	874	764
Finnland	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301	2.119	1.467	1.543
Frankreich	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302	21.225	18.270	18.500
Griechenland	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498	27.955	22.513	23.070
Irland	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247	3.346	2.653	3.155
Italien	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852	62.708	45.008	42.262
Kosovo	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522	19.442	13.417	19.731
Kroatien	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450	42.556	29.326	24.971
Lettland	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317	7.132	5.872	5.393
Litauen	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854	11.065	8.147	6.811
Luxemburg	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894	4.006	4.804	3.739
Nordmazedonien	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203	20.460	12.577	17.503
Montenegro	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351	2.559	1.967	1.978
Niederlande	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293	13.345	12.347	12.579
Norwegen	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134	2.032	1.669	1.746
Österreich	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317	19.007	18.720	17.170
Polen	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209	130.689	103.496	96.015
Portugal	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806	8.651	7.299	7.858
Rumänien	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824	230.096	185.924	191.149
Russische Föderation	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107	21.259	13.063	17.085

Fortsetzung Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Schweden	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354	4.345	3.779	4.335
Schweiz	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199	16.743	15.454	14.980
Slowakei	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555	11.840	8.642	9.524
Slowenien	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212	4.026	3.463	3.225
Spanien	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029	28.227	25.484	28.926
Tschechien	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580	11.349	9.056	8.976
Türkei	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449	51.610	35.720	49.757
Ukraine	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945	15.496	11.435	12.649
Ungarn	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925	34.965	27.624	27.181
Vereinigtes Königreich	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627	22.526	21.158	13.959
Afrika	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258	66.149	43.062	56.089
Ägypten	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535	8.094	4.134	6.600
Algerien	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871	2.936	3.036	4.075
Kamerun	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368	3.743	1.586	1.720
Kenia	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254	1.515	1.135	2.096
Libyen	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539	2.765	1.915	1.458
Marokko	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804	7.069	5.555	8.342
Nigeria	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832	7.786	2.465	2.750
Somalia	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737	1.935	1.434	3.021
Südafrika	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735	2.914	2.176	2.123
Tunesien	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195	5.233	4.324	6.132
Amerika	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521	77.562	50.929	55.688
Brasilien	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254	13.566	8.754	8.302
Kanada	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579	5.462	3.902	3.452
Mexiko	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089	6.312	3.639	4.646
Vereinigte Staaten	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699	29.945	21.332	21.426
Asien	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683	213.799	135.168	227.569
Afghanistan	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520	7.581	9.221	31.906

Fortsetzung Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
China	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919	27.514	13.208	16.171
Indien	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723	36.004	17.840	30.448
Irak	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625	12.238	8.553	16.707
Iran	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520	11.880	6.604	10.653
Israel	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795	2.672	2.057	2.204
Japan	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663	7.670	3.578	4.625
Kasachstan	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542	4.904	3.373	4.614
Republik Korea	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931	7.687	3.937	4.151
Libanon	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858	6.448	4.265	5.946
Pakistan	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928	5.907	3.832	6.820
Syrien	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415	25.222	18.809	42.153
Thailand	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510	5.477	4.147	3.733
Vietnam	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587	7.135	6.310	6.352
Australien und Ozeanien	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806	7.756	5.117	3.127
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	154.456	157.695	132.082	136.314
Insgesamt	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702	1.323.466
Darunter: deutsche Staatsangehörige	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650

1) Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Europa	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482	828.184	650.927	675.423
EU-Staaten¹	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074	689.442	537.989	537.307
Albanien	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536	6.809	5.518	5.301
Belarus	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220	1.222	819	889
Belgien	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075	5.376	4.622	4.752
Bosnien und Herzegowina	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887	10.541	8.544	8.287
Bulgarien	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703	63.321	49.977	53.932
Dänemark	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843	4.378	3.830	4.720
Estland	779	832	867	863	938	832	728	690	776	804	781	767
Finnland	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188	2.352	1.905	1.824
Frankreich	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264	20.614	16.351	18.325
Griechenland	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047	21.540	16.819	17.432
Irland	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602	2.872	2.102	2.591
Italien	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318	45.136	33.622	35.002
Kosovo	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496	5.574	3.910	3.851
Kroatien	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324	27.706	21.293	20.809
Lettland	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347	6.009	4.543	4.596
Litauen	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844	9.305	7.555	7.050
Luxemburg	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763	3.146	2.882	2.881
Nordmazedonien	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892	10.822	6.889	6.694
Montenegro	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595	1.271	1.087	1.003
Niederlande	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305	14.114	12.201	12.206
Norwegen	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219	2.111	1.827	2.031
Österreich	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702	23.410	21.687	22.788
Polen	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041	130.440	98.213	92.228
Portugal	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457	9.197	7.176	8.218
Rumänien	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451	189.932	149.100	155.895

Fortsetzung Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Russische Föderation	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573	11.233	7.707	9.179
Schweden	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573	4.979	4.339	5.352
Schweiz	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047	23.456	20.897	23.747
Slowakei	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947	10.558	8.089	7.275
Slowenien	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839	2.907	2.249	2.222
Spanien	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255	24.813	17.401	21.522
Tschechien	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699	9.502	7.403	6.848
Türkei	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735	30.506	26.396	30.822
Ukraine	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057	8.361	6.906	6.377
Ungarn	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396	37.359	28.838	26.416
Vereinigtes Königreich	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182	18.487	13.886	15.650
Afrika	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491	33.802	26.113	27.070
Ägypten	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272	2.919	2.907	2.233
Algerien	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833	2.595	2.003	2.634
Kamerun	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174	1.491	1.194	949
Kenia	1.024	981	721	719	634	684	653	613	687	769	568	628
Libyen	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972	2.249	1.897	1.716
Marokko	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221	4.210	3.042	3.313
Nigeria	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708	886	420	654
Somalia	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146	135	119	50	97
Südafrika	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454	1.346	853	976
Tunesien	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078	2.898	2.383	2.320
Amerika	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286	54.604	39.503	40.377
Brasilien	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103	8.046	6.316	5.113
Kanada	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360	5.259	3.858	3.651
Mexiko	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017	3.873	2.740	2.436
Vereinigte Staaten	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143	26.611	18.725	19.870

Fortsetzung Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Asien	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997	97.859	72.815	67.904
Afghanistan	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822	775	537	471
China	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605	19.674	16.610	14.444
Indien	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700	15.898	11.311	9.224
Irak	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084	2.876	1.471	1.461
Iran	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422	1.490	903	875
Israel	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929	1.996	1.542	1.714
Japan	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830	6.921	6.272	4.409
Kasachstan	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091	1.207	877	939
Republik Korea	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970	5.731	5.730	3.707
Libanon	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672	2.263	1.710	1.596
Pakistan	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522	1.648	1.086	1.275
Syrien	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601	1.255	613	674
Thailand	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141	3.911	2.398	2.788
Vietnam	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608	2.977	1.956	1.753
Australien und Ozeanien	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435	7.256	4.679	3.532
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	199.936	209.847	172.414	179.997
Insgesamt	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451	994.303

1) Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern sowie Geschlecht im Jahr 2021

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt			insgesamt			ausländische Staatsangehörige			insgesamt		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	191.149	126.477	64.672	155.895	106.869	49.026	190.604	126.136	64.468	154.661	106.168	48.493
Polen	96.015	63.868	32.147	92.228	63.700	28.528	94.100	62.600	31.500	87.762	60.972	26.790
Bulgarien	71.523	44.203	27.320	53.932	34.829	19.103	71.227	44.031	27.196	52.971	34.294	18.677
Türkei	49.757	31.356	18.401	30.822	20.144	10.678	44.625	28.934	15.691	25.128	17.623	7.505
Italien	42.262	25.098	17.164	35.002	21.113	13.889	40.601	24.266	16.335	32.314	19.923	12.391
Syrien	42.153	23.688	18.465	674	388	286	42.051	23.636	18.415	619	350	269
Afghanistan	31.906	18.453	13.453	471	389	82	31.738	18.342	13.396	412	350	62
Indien	30.448	17.956	12.492	9.224	6.237	2.987	30.088	17.762	12.326	8.817	6.021	2.796
Spanien	28.926	15.704	13.222	21.522	11.730	9.792	24.656	13.402	11.254	15.161	8.470	6.691
Ungarn	27.181	18.297	8.884	26.416	18.421	7.995	26.627	17.977	8.650	24.930	17.627	7.303
Kroatien	24.971	16.655	8.316	20.809	14.783	6.026	24.721	16.510	8.211	20.050	14.400	5.650
Serbien	24.439	14.575	9.864	14.677	9.884	4.793	24.275	14.475	9.800	14.421	9.747	4.674
Griechenland	23.070	14.014	9.056	17.432	10.797	6.635	22.518	13.740	8.778	16.303	10.266	6.037
Vereinigte Staaten	21.426	10.955	10.471	19.870	10.277	9.593	13.967	7.432	6.535	11.470	6.223	5.247
Kosovo	19.731	9.014	10.717	3.851	2.704	1.147	19.614	8.950	10.664	3.696	2.613	1.083
Bosnien und Herzegowina	18.885	10.945	7.940	8.287	5.968	2.319	18.781	10.896	7.885	8.090	5.872	2.218
Frankreich	18.500	9.566	8.934	18.325	9.309	9.016	14.208	7.293	6.915	12.910	6.682	6.228
Nordmazedonien	17.503	9.326	8.177	6.694	4.099	2.595	17.442	9.291	8.151	6.631	4.063	2.568
Österreich	17.170	8.808	8.362	22.788	11.907	10.881	10.755	5.428	5.327	11.405	6.125	5.280
Russische Föderation	17.085	7.463	9.622	9.179	4.567	4.612	12.237	5.041	7.196	6.896	3.319	3.577
Irak	16.707	10.547	6.160	1.461	955	506	16.079	10.187	5.892	959	668	291
Moldau	16.621	9.268	7.353	9.181	5.940	3.241	16.541	9.223	7.318	9.106	5.895	3.211

Fortsetzung Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern sowie Geschlecht im Jahr 2021

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt			insgesamt			ausländische Staatsangehörige			insgesamt		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
China	16.171	8.596	7.575	14.444	7.879	6.565	14.606	7.623	6.983	13.301	7.178	6.123
Schweiz	14.980	8.074	6.906	23.747	12.605	11.142	5.533	2.843	2.690	6.751	3.477	3.274
Vereinigtes Königreich	13.959	7.724	6.235	15.650	8.751	6.899	9.118	5.344	3.774	10.872	6.582	4.290
Albanien	13.747	7.442	6.305	5.301	3.620	1.681	13.692	7.409	6.283	5.242	3.590	1.652
Ukraine	12.649	5.881	6.768	6.377	3.698	2.679	11.841	5.428	6.413	6.027	3.466	2.561
Niederlande	12.579	7.217	5.362	12.206	6.742	5.464	9.880	5.881	3.999	8.604	5.062	3.542
Iran	10.653	5.080	5.573	875	510	365	10.399	4.944	5.455	688	402	286
Slowakei	9.524	5.895	3.629	7.275	4.712	2.563	9.439	5.836	3.603	7.115	4.613	2.502
Tschechien	8.976	5.428	3.548	6.848	4.195	2.653	8.474	5.085	3.389	6.131	3.722	2.409
Marokko	8.342	5.278	3.064	3.313	2.635	678	7.975	5.061	2.914	2.971	2.418	553
Brasilien	8.302	3.880	4.422	5.113	2.664	2.449	7.212	3.285	3.927	4.190	2.114	2.076
Portugal	7.858	4.865	2.993	8.218	5.129	3.089	6.905	4.340	2.565	6.148	3.982	2.166
Georgien	6.909	4.158	2.751	4.841	3.248	1.593	6.831	4.117	2.714	4.629	3.107	1.522
Pakistan	6.820	4.050	2.770	1.275	966	309	6.503	3.883	2.620	994	818	176
Litauen	6.811	4.301	2.510	7.050	4.526	2.524	6.739	4.249	2.490	6.927	4.449	2.478
Ägypten	6.600	4.082	2.518	2.233	1.560	673	6.127	3.865	2.262	1.787	1.355	432
Vietnam	6.352	3.003	3.349	1.753	1.056	697	6.098	2.838	3.260	1.618	971	647
Tunesien	6.132	3.729	2.403	2.320	1.837	483	5.764	3.540	2.224	2.086	1.719	367
Insgesamt	1.323.466	802.177	521.289	994.303	643.665	350.638	1.139.816	687.952	451.864	746.474	493.781	252.693

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-5: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019	2020 ²	2021
Deutschland	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650
Bulgarien	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627	85.728	87.378	76.196	75.734
Frankreich	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895	14.612	14.486	11.552	12.165
Griechenland	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128	25.631	23.530	18.330	17.914
Italien	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471	53.348	50.408	36.558	34.766
Kroatien	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603	57.724	48.379	33.108	28.457
Niederlande	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605	9.119	8.935	7.365	7.564
Österreich	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073	9.776	9.418	9.475	8.020
Polen	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663	143.646	128.595	101.887	94.446
Portugal	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952	8.314	8.080	6.586	7.174
Rumänien	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603	251.971	245.047	198.430	202.686
Slowakei	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239	11.724	12.046	8.653	9.474
Slowenien	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074	2.668	2.401	1.878	1.738
Spanien	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537	18.640	18.698	16.347	20.603
Tschechien	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384	9.188	8.904	7.118	7.023
Ungarn	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117	43.908	36.714	28.365	27.734
Vereinigtes Königreich	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456	11.504	11.632	11.302	6.201
Türkei	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655	40.561	43.775	30.438	41.928
Albanien	913	1.417	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905	17.321	19.111	14.478	16.965
Bosnien und Herzegowina	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980	22.749	24.857	16.378	17.708
Nordmazedonien	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235	18.478	20.378	12.692	17.198
Kosovo	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255	18.956	21.873	15.443	21.487
Russische Föderation	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137	18.187	18.750	11.558	13.718
Ukraine	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107	14.230	15.839	11.822	12.379
Eritrea	868	933	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409	5.633	3.227	2.139	3.046
Marokko	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436	8.703	9.115	7.325	10.227
Nigeria	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651	12.642	12.367	5.123	5.007

Fortsetzung Tabelle 1-5: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staats- angehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019	2020 ²	2021
Somalia	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383	5.451	4.036	3.172	5.074
Brasilien	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477	10.605	11.009	6.795	6.843
Vereinigte Staaten	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121	20.273	19.186	11.302	13.016
Afghanistan	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489	12.523	13.011	14.101	40.144
China	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590	25.902	25.593	11.368	15.392
Indien	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535	33.678	39.103	20.510	34.137
Irak	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574	21.650	16.860	12.186	21.383
Iran	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676	19.400	16.183	9.008	12.974
Kasachstan	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339	2.443	2.550	1.593	1.842
Pakistan	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007	9.821	10.108	6.922	9.235
Syrien	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391	48.951	44.073	31.145	58.779
Thailand	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354	3.898	3.744	2.793	2.795
Vietnam	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045	8.482	8.846	7.464	7.695
Insgesamt	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702	1.323.466

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-6: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Deutschland ¹	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.239	247.829
Bulgarien	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290	58.891	66.155	51.733	55.407
Frankreich	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967	11.041	13.603	10.457	11.517
Griechenland	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466	18.006	20.363	15.824	16.119
Italien	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364	37.799	41.954	31.808	32.362
Kroatien	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800	28.869	30.489	23.980	23.475
Niederlande	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795	7.891	8.166	7.071	6.786
Österreich	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918	7.494	8.264	7.332	7.529
Polen	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419	123.418	126.622	95.237	88.785
Portugal	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431	7.411	8.103	5.873	6.237
Rumänien	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415	183.827	198.860	155.687	163.134
Slowakei	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797	10.295	10.952	8.363	7.566
Slowenien	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420	2.341	2.336	1.756	1.700
Spanien	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645	14.748	16.195	11.437	13.324
Tschechien	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984	7.211	7.970	6.162	5.664
Ungarn	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957	38.384	38.126	29.056	26.584
Vereinigtes Königreich	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724	7.869	9.321	6.800	8.877
Türkei	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350	24.071	25.407	22.224	25.405
Albanien	669	833	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904	9.804	8.284	6.395	6.202
Bosnien und Herzegowina	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831	10.331	9.974	8.083	7.540
Nordmazedonien	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222	10.666	10.688	6.771	6.481
Kosovo	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796	7.007	6.162	4.388	4.323
Russische Föderation	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287	10.953	10.598	7.161	7.854
Ukraine	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466	7.705	9.016	7.330	6.478
Eritrea	294	253	289	389	868	1.900	3.285	2.656	2.542	2.590	2.084	2.725
Marokko	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960	5.495	4.661	3.410	3.742
Nigeria	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023	4.870	7.314	4.851	5.800

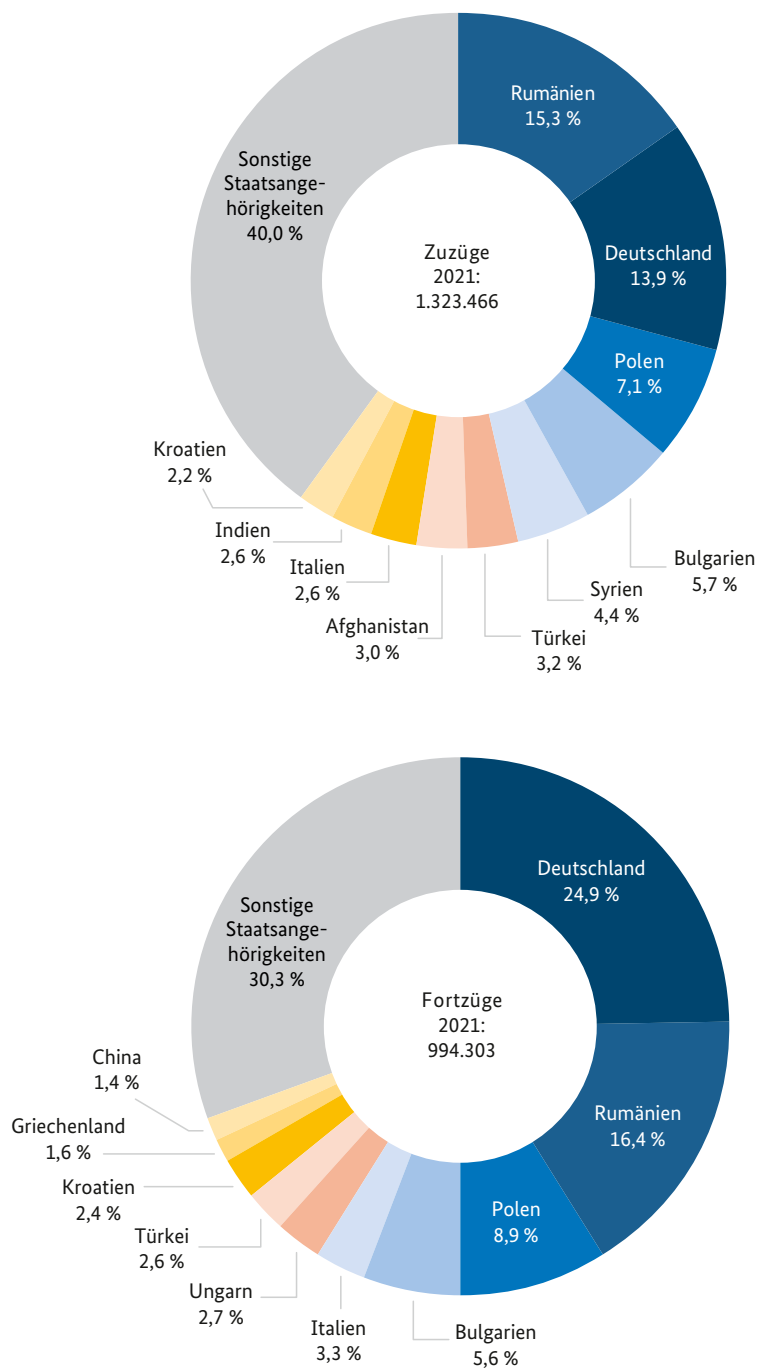
Fortsetzung Tabelle 1-6: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021
Somalia	439	893	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780	2.946	2.806	2.358	2.696
Brasilien	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903	5.476	6.150	5.036	3.817
Vereinigte Staaten	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013	16.224	15.405	12.387	10.460
Afghanistan	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849	7.573	7.087	5.744	6.522
China	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.592	17.247	17.100	18.300	18.718	16.686	14.044
Indien	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878	16.803	17.394	12.730	11.017
Irak	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328	9.860	8.528	6.604	7.030
Iran	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857	5.059	5.145	3.998	3.999
Kasachstan	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935	912	987	793	720
Pakistan	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.997	9.527	8.054	7.536	7.173	5.323	5.403
Syrien	1.214	1.060	1.244	1.960	3.153	11.216	33.612	16.456	14.601	12.783	10.051	10.368
Thailand	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867	2.225	2.182	1.628	1.457
Vietnam	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.393	2.811	2.601	2.981	3.330	2.237	2.085
Insgesamt	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.552	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451	994.303

- 1) Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutschen Staatsangehörigen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.
- 2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.
- 4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

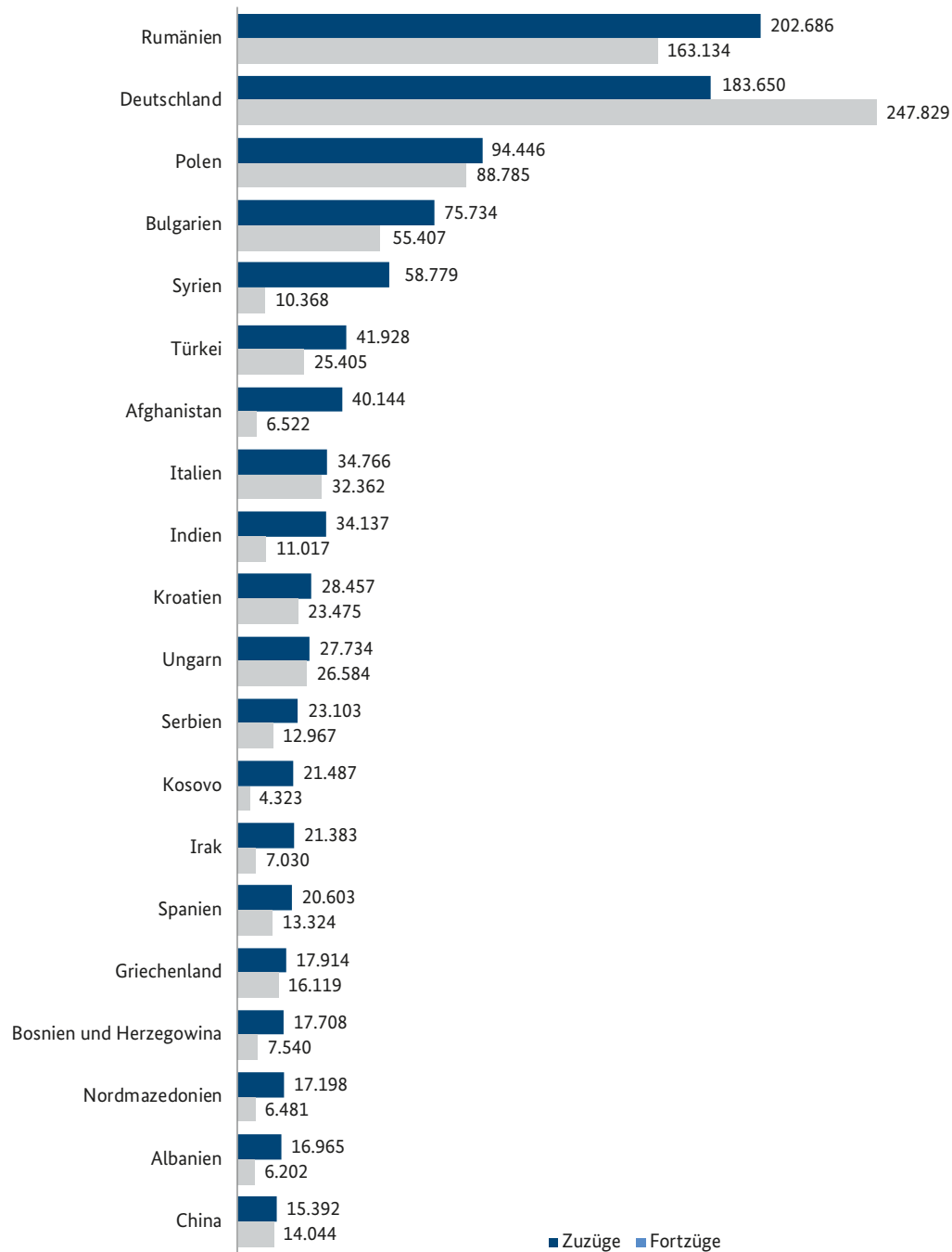
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-22: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, absolut



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	2020 ¹	2021	Veränderung	2020 ¹	2021	Veränderung	2020 ¹	2021
Rumänien	198.430	202.686	2,1 %	155.687	163.134	4,8 %	42.743	39.552
Deutschland	191.883	183.650	-4,3 %	220.239	247.829	12,5 %	-28.356	-64.179
Polen	101.887	94.446	-7,3 %	95.237	88.785	-6,8 %	6.650	5.661
Bulgarien	76.196	75.734	-0,6 %	51.733	55.407	7,1 %	24.463	20.327
Syrien	31.145	58.779	88,7 %	10.051	10.368	3,2 %	21.094	48.411
Türkei	30.438	41.928	37,7 %	22.224	25.405	14,3 %	8.214	16.523
Afghanistan	14.101	40.144	184,7 %	5.744	6.522	13,5 %	8.357	33.622
Italien	36.558	34.766	-4,9 %	31.808	32.362	1,7 %	4.750	2.404
Indien	20.510	34.137	66,4 %	12.730	11.017	-13,5 %	7.780	23.120
Kroatien	33.108	28.457	-14,0 %	23.980	23.475	-2,1 %	9.128	4.982
Ungarn	28.365	27.734	-2,2 %	29.056	26.584	-8,5 %	-691	1.150
Serbien	20.483	23.103	12,8 %	13.165	12.967	-1,5 %	7.318	10.136
Kosovo	15.443	21.487	39,1 %	4.388	4.323	-1,5 %	11.055	17.164
Irak	12.186	21.383	75,5 %	6.604	7.030	6,5 %	5.582	14.353
Spanien	16.347	20.603	26,0 %	11.437	13.324	16,5 %	4.910	7.279
Griechenland	18.330	17.914	-2,3 %	15.824	16.119	1,9 %	2.506	1.795
Bosnien und Herzegowina	16.378	17.708	8,1 %	8.083	7.540	-6,7 %	8.295	10.168
Nordmazedonien	12.692	17.198	35,5 %	6.771	6.481	-4,3 %	5.921	10.717
Albanien	14.478	16.965	17,2 %	6.395	6.202	-3,0 %	8.083	10.763
China	11.368	15.392	35,4 %	16.459	14.044	-14,7 %	-5.091	1.348
Russische Föderation	11.558	13.718	18,7 %	7.161	7.854	9,7 %	4.397	5.864
Vereinigte Staaten	11.302	13.016	15,2 %	12.387	10.460	-15,6 %	-1.085	2.556
Iran	9.008	12.974	44,0 %	3.998	3.999	0,0 %	5.010	8.975
Ukraine	11.822	12.379	4,7 %	7.330	6.478	-11,6 %	4.492	5.901
Frankreich	11.552	12.165	5,3 %	10.457	11.517	10,1 %	1.095	648
Moldau, Republik	7.874	10.939	38,9 %	4.256	4.867	14,4 %	3.618	6.072
Marokko	7.325	10.227	39,6 %	3.410	3.742	9,7 %	3.915	6.485
Slowakei	8.653	9.474	9,5 %	8.363	7.566	-9,5 %	290	1.908
Pakistan	6.922	9.235	33,4 %	5.323	5.403	1,5 %	1.599	3.832
Vereinigtes Königreich	11.302	6.201	-45,1 %	6.800	8.877	+30,5 %	+4.502	-2.676
Insgesamt	1.186.702	1.323.466	11,5 %	966.451	994.303	2,9 %	220.251	329.163

1) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	202.686	133.780	68.906	163.134	111.956	51.178
Deutschland	183.650	114.225	69.425	247.829	149.884	97.945
Polen	94.446	62.626	31.820	88.785	61.442	27.343
Bulgarien	75.734	46.806	28.928	55.407	35.909	19.498
Syrien	58.779	34.486	24.293	10.368	7.857	2.511
Türkei	41.928	28.004	13.924	25.405	17.853	7.552
Afghanistan	40.144	24.235	15.909	6.522	5.636	886
Italien	34.766	20.467	14.299	32.362	19.871	12.491
Indien	34.137	20.273	13.864	11.017	7.449	3.568
Kroatien	28.457	18.497	9.960	23.475	16.468	7.007
Ungarn	27.734	18.438	9.296	26.584	18.542	8.042
Serbien	23.103	13.912	9.191	12.967	8.891	4.076
Kosovo	21.487	10.169	11.318	4.323	3.036	1.287
Irak	21.383	14.229	7.154	7.030	5.339	1.691
Spanien	20.603	11.258	9.345	13.324	7.477	5.847
Griechenland	17.914	11.047	6.867	16.119	10.158	5.961
Bosnien und Herzegowina	17.708	10.499	7.209	7.540	5.610	1.930
Nordmazedonien	17.198	8.976	8.222	6.481	3.834	2.647
Albanien	16.965	9.507	7.458	6.202	4.188	2.014
China	15.749	8.127	7.622	14.196	7.581	6.615
Russische Föderation	13.718	5.637	8.081	7.854	3.624	4.230
Vereinigte Staaten	13.016	6.975	6.041	10.460	5.742	4.718
Iran	12.974	6.773	6.201	3.999	2.838	1.161
Ukraine	12.379	5.516	6.863	6.478	3.546	2.932
Frankreich	12.165	6.099	6.066	11.517	5.797	5.720
Moldau	10.939	4.987	5.952	4.867	2.570	2.297
Marokko	10.227	6.358	3.869	3.742	2.936	806
Slowakei	9.474	5.808	3.666	7.566	4.860	2.706
Pakistan	9.235	6.221	3.014	5.403	4.795	608
Österreich	8.020	4.046	3.974	7.529	4.124	3.405
Georgien	7.911	4.892	3.019	4.971	3.357	1.614
Vietnam	7.695	3.781	3.914	2.085	1.228	857
Niederlande	7.564	4.574	2.990	6.786	4.112	2.674
Portugal	7.174	4.558	2.616	6.237	4.060	2.177
Tschechien	7.023	4.178	2.845	5.664	3.408	2.256
Litauen	6.855	4.296	2.559	7.071	4.514	2.557
Brasilien	6.843	2.978	3.865	3.817	1.787	2.030
Philippinen	6.350	3.311	3.039	3.022	2.511	511
Insgesamt	1.323.466	802.177	521.289	994.303	643.665	350.638

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2021

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	Anteil	insgesamt	ausländische Staatsangehörige			
Baden-Württemberg	199.702	174.425	87,3 %	157.670	120.798	76,6 %	42.032	53.627	11.124.642	18,0	14,2
Bayern	236.551	212.977	90,0 %	184.189	146.513	79,5 %	52.362	66.464	13.176.989	18,0	14,0
Berlin	93.222	80.881	86,8 %	67.740	51.419	75,9 %	25.482	29.462	3.677.472	25,3	18,4
Brandenburg	24.620	19.926	80,9 %	16.058	10.433	65,0 %	8.562	9.493	2.537.868	9,7	6,3
Bremen	12.959	10.839	83,6 %	12.348	8.881	71,9 %	611	1.958	676.463	19,2	18,3
Hamburg	33.996	28.601	84,1 %	24.741	17.269	69,8 %	9.255	11.332	1.853.935	18,3	13,3
Hessen	114.278	100.014	87,5 %	92.436	72.132	78,0 %	21.842	27.882	6.295.017	18,2	14,7
Mecklenburg-Vorpommern	16.084	13.530	84,1 %	10.169	7.199	70,8 %	5.915	6.331	1.611.160	10,0	6,3
Niedersachsen	128.077	106.598	83,2 %	86.187	67.073	77,8 %	41.890	39.525	8.027.031	16,0	10,7
Nordrhein-Westfalen	257.874	217.763	84,4 %	204.214	147.126	72,0 %	53.660	70.637	17.924.591	14,4	11,4
Rheinland-Pfalz	64.352	54.686	85,0 %	46.466	33.854	72,9 %	17.886	20.832	4.106.485	15,7	11,3
Saarland	13.388	10.770	80,4 %	8.915	5.619	63,0 %	4.473	5.151	982.348	13,6	9,1
Sachsen	44.071	37.455	85,0 %	28.454	20.332	71,5 %	15.617	17.123	4.043.002	10,9	7,0
Sachsen-Anhalt	25.622	21.743	84,9 %	16.427	11.712	71,3 %	9.195	10.031	2.169.253	11,8	7,6
Schleswig-Holstein	32.423	26.676	82,3 %	22.771	14.669	64,4 %	9.652	12.007	2.922.005	11,1	7,8
Thüringen	26.247	22.932	87,4 %	15.518	11.445	73,8 %	10.729	11.487	2.108.863	12,4	7,4
Deutschland	1.323.466	1.139.816	86,1 %	994.303	746.474	75,1 %	329.163	393.342	83.237.124	15,9	11,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012

Bundesland	2012		2013		2014		2015		2016 ¹	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	191.048	171.260	341.516	341.516	191.048	171.260	341.516	320.942	291.911	270.195
Bayern	212.794	191.945	349.708	349.708	212.794	191.945	349.708	328.561	316.217	293.311
Berlin	77.104	68.373	108.195	108.195	77.104	68.373	108.195	99.867	127.457	114.964
Brandenburg	14.050	11.751	39.901	39.901	14.050	11.751	39.901	37.519	35.916	32.905
Bremen	11.602	10.553	21.539	21.539	11.602	10.553	21.539	20.465	21.161	19.624
Hamburg	32.412	28.776	48.173	48.173	32.412	28.776	48.173	44.425	54.438	49.024
Hessen	99.259	89.877	182.983	182.983	99.259	89.877	182.983	173.192	176.885	166.164
Mecklenburg-Vorpommern	9.757	8.564	31.386	31.386	9.757	8.564	31.386	30.173	24.139	22.383
Niedersachsen	99.001	89.309	206.650	206.650	99.001	89.309	206.650	193.408	175.201	159.176
Nordrhein-Westfalen	207.423	185.640	485.047	485.047	207.423	185.640	485.047	463.195	369.666	341.442
Rheinland-Pfalz	44.867	39.480	97.276	97.276	44.867	39.480	97.276	91.922	85.648	78.578
Saarland	10.365	8.678	23.539	23.539	10.365	8.678	23.539	21.728	20.867	18.666
Sachsen	26.043	22.841	64.641	64.641	26.043	22.841	64.641	61.126	50.304	45.403
Sachsen-Anhalt	11.257	10.009	43.692	43.692	11.257	10.009	43.692	42.250	31.328	28.901
Schleswig-Holstein	21.188	17.717	49.379	49.379	21.188	17.717	49.379	45.706	56.476	52.837
Thüringen	12.766	11.135	43.329	43.329	12.766	11.135	43.329	41.762	27.508	25.502
Deutschland	1.080.936	965.908	2.136.954	2.136.954	1.080.936	965.908	2.136.954	2.016.241	1.865.122	1.719.075



Fortsetzung Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012

Bundesland	2017		2018		2019		2020 ²		2021	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	252.211	229.722	250.400	224.211	246.814	216.801	185.810	158.748	199.702	174.425
Bayern	282.563	257.523	284.037	258.295	272.870	246.670	208.217	182.862	236.551	212.977
Berlin	102.290	88.321	108.632	92.793	110.619	94.821	81.206	68.104	93.222	80.881
Brandenburg	25.778	22.291	27.925	22.807	28.789	23.212	22.428	17.658	24.620	19.926
Bremen	16.384	14.526	16.521	14.100	15.916	13.520	11.710	9.581	12.959	10.839
Hamburg	43.809	37.131	39.392	32.832	39.348	32.565	31.407	24.901	33.996	28.601
Hessen	134.488	122.249	143.303	126.588	142.003	124.530	105.334	90.443	114.278	100.014
Mecklenburg-Vorpommern	17.651	15.644	18.195	15.211	18.492	15.275	15.164	12.164	16.084	13.530
Niedersachsen	145.901	127.379	154.372	130.598	151.149	126.639	113.276	93.540	128.077	106.598
Nordrhein-Westfalen	309.250	276.711	306.232	269.360	297.530	256.248	227.316	186.339	257.874	217.763
Rheinland-Pfalz	69.714	61.654	77.137	64.560	76.667	64.060	60.552	50.128	64.352	54.686
Saarland	16.011	13.452	15.492	12.258	15.124	11.809	12.313	9.524	13.388	10.770
Sachsen	45.065	38.803	49.473	40.872	50.098	41.230	38.771	31.296	44.071	37.455
Sachsen-Anhalt	25.279	22.251	27.186	22.808	27.817	23.193	22.328	18.326	25.622	21.743
Schleswig-Holstein	38.438	32.927	38.891	31.851	38.791	32.251	30.375	24.162	32.423	26.676
Thüringen	25.889	23.434	27.924	24.437	26.585	23.119	20.495	17.043	26.247	22.932
Deutschland	1.550.721	1.384.018	1.585.112	1.383.581	1.558.612	1.345.943	1.186.702	994.819	1.323.466	1.139.816

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012

Bundesland	2012		2013		2014		2015		2016 ¹	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	127.122	102.893	142.792	118.038	164.971	139.454	172.278	148.142	211.415	177.333
Bayern	136.694	110.832	156.604	128.037	190.071	154.630	189.759	159.222	218.410	180.415
Berlin	47.914	38.973	50.601	41.302	58.653	49.401	62.482	53.729	81.200	59.890
Brandenburg	9.573	6.916	10.773	8.131	12.294	9.690	14.549	12.069	24.921	18.021
Bremen	7.121	6.002	7.136	6.048	7.850	6.563	7.892	6.776	13.498	10.392
Hamburg	20.979	17.019	25.125	20.695	19.091	14.831	30.757	26.441	33.587	23.873
Hessen	65.347	54.547	70.950	59.438	76.856	65.127	89.288	78.301	129.682	105.414
Mecklenburg-Vorpommern	6.009	4.576	6.890	5.375	7.759	6.190	10.935	9.544	14.483	10.593
Niedersachsen	71.481	62.428	75.986	66.666	85.138	75.489	87.051	77.943	137.021	111.836
Nordrhein-Westfalen	138.171	114.126	159.301	133.656	182.039	155.931	211.112	186.023	313.287	247.378
Rheinland-Pfalz	29.162	22.584	31.564	25.060	37.693	31.039	43.645	36.987	64.738	49.019
Saarland	6.707	4.853	7.437	5.550	9.638	7.587	8.362	6.615	11.300	7.553
Sachsen	17.465	12.978	20.163	15.456	21.260	16.767	23.206	18.801	39.250	28.879
Sachsen-Anhalt	7.192	5.342	8.622	6.789	11.356	9.627	13.857	12.263	19.748	14.006
Schleswig-Holstein	13.076	8.941	14.506	10.141	18.593	14.392	19.376	15.413	30.599	21.571
Thüringen	7.978	5.749	9.436	7.222	10.979	8.887	13.003	11.010	22.039	17.594
Deutschland	711.991	578.759	797.886	657.604	914.241	765.605	997.552	859.279	1.365.178	1.083.767



Fortsetzung Tabelle 1–11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012

Bundesland	2017		2018		2019 ²		2020 ³		2021	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	174.991	143.999	193.655	156.911	200.151	161.654	158.167	126.490	157.670	120.798
Bayern	213.467	177.751	206.254	171.719	217.625	182.737	177.224	146.073	184.189	146.513
Berlin	65.744	48.148	70.761	52.411	80.515	61.324	63.935	49.687	67.740	51.419
Brandenburg	19.509	13.600	22.275	15.549	22.192	15.581	17.054	11.771	16.058	10.433
Bremen	10.197	7.735	10.687	7.855	14.743	10.469	8.512	6.111	12.348	8.881
Hamburg	25.341	18.627	30.263	22.990	34.484	25.036	23.767	16.509	24.741	17.269
Hessen	99.101	77.282	110.064	86.956	110.177	88.297	82.099	65.271	92.436	72.132
Mecklenburg-Vorpommern	13.161	9.786	13.446	9.821	14.263	10.478	11.196	8.229	10.169	7.199
Niedersachsen	107.296	85.485	109.363	87.164	112.933	89.710	86.127	68.608	86.187	67.073
Nordrhein-Westfalen	242.372	183.499	243.384	183.159	244.616	183.268	197.870	145.677	204.214	147.126
Rheinland-Pfalz	53.529	39.519	56.339	41.843	58.742	44.279	45.380	33.896	46.466	33.854
Saarland	11.153	7.396	11.525	7.801	11.767	7.964	9.048	5.736	8.915	5.619
Sachsen	33.772	24.346	35.953	26.128	38.805	28.624	29.828	21.826	28.454	20.332
Sachsen-Anhalt	20.566	15.238	23.040	17.456	22.602	17.214	17.870	13.068	16.427	11.712
Schleswig-Holstein	26.566	19.140	28.929	20.634	28.497	19.489	22.794	15.620	22.771	14.669
Thüringen	17.876	13.909	19.494	15.184	19.440	15.134	15.580	11.640	15.518	11.445
Deutschland	1.134.641	885.460	1.185.432	923.581	1.231.552	961.258	966.451	746.212	994.303	746.474

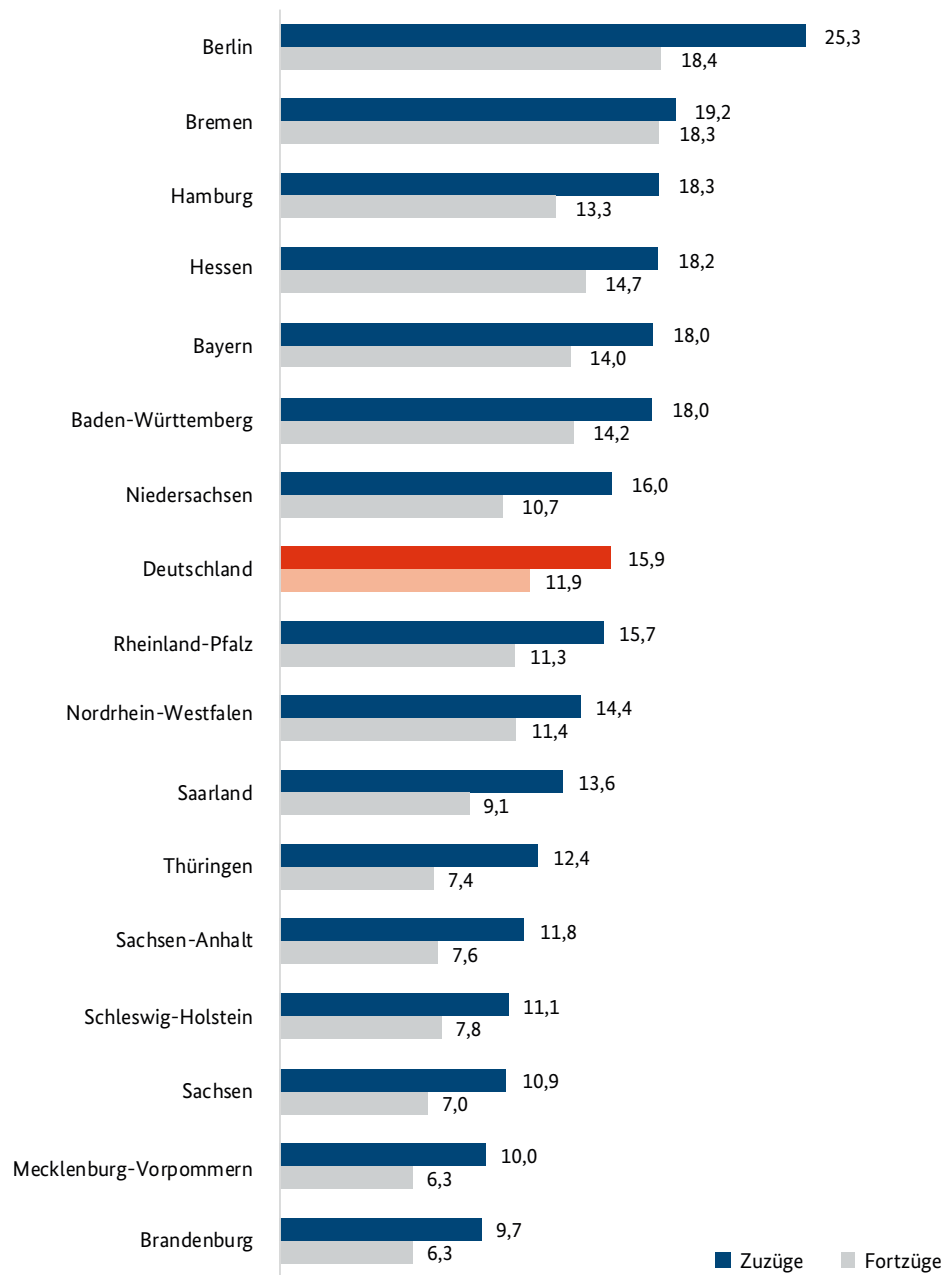
1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-23: Zu- und Fortzüge im Jahr 2021 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung



Quellen: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	Zuzüge					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112
2019 ²	204.319	339.722	610.473	378.740	25.358	1.558.612
2020 ³	156.430	235.221	467.180	305.111	22.760	1.186.702
2021	191.370	283.598	516.385	307.118	24.995	1.323.466
	Fortzüge					
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432
2019 ²	111.902	233.455	498.899	347.662	39.634	1.231.552
2020 ³	88.877	172.093	390.069	280.566	34.846	966.451
2021	103.332	156.940	393.353	292.377	48.301	994.303

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich	insgesamt
2010	475.575	322.707	40,4 %	798.282	406.556	264.049	39,4 %	670.605
2011	578.353	379.946	39,6 %	958.299	417.879	261.090	38,5 %	678.969
2012	652.321	428.615	39,7 %	1.080.936	443.842	268.149	37,7 %	711.991
2013	738.740	487.753	39,8 %	1.226.493	498.936	298.950	37,5 %	797.886
2014	887.234	577.490	39,4 %	1.464.724	574.595	339.646	37,2 %	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1 %	2.136.954	633.805	363.746	36,5 %	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2 %	1.865.122	903.363	461.815	33,8 %	1.365.178
2017	942.997	607.724	39,2 %	1.550.721	744.469	390.172	34,4 %	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7 %	1.585.112	780.532	404.900	34,2 %	1.185.432
2019 ²	956.599	602.013	38,6 %	1.558.612	808.678	422.874	34,3 %	1.231.552
2020 ³	730.584	456.118	38,4 %	1.186.702	633.989	332.462	34,4 %	966.451
2021	802.177	521.289	39,4 %	1.323.466	643.665	350.638	35,3 %	994.303

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-14: Zutzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel							Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstattdung ⁵	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	sonstige Aufenthaltstitel				absolut	darunter weiblich
Syrien	200	81	373	162	10.187	6.144	105	164	26	26.849	55.460	23.092
Afghanistan	128	32	31	21	8.004	1.040	97	73	21	22.614	42.324	16.562
Türkei	1.843	264	120	3.643	600	7.610	422	2.788	442	6.407	35.446	12.321
Indien	7.818	82	241	5.289	38	6.041	601	91	187	167	32.412	13.254
Irak	88	16	26	25	621	1.088	56	149	24	14.219	22.653	7.017
Kosovo	125	9	559	1.323	45	10.171	477	145	260	178	20.099	10.799
Serbien ⁶	95	20	343	2.452	158	4.168	111	221	1.267	854	20.058	8.031
Albanien	290	28	199	1.407	42	2.811	693	20	798	1.597	18.121	7.043
Bosnien und Herzegowina	67	14	514	1.932	30	3.965	297	114	579	628	16.200	6.690
Nord-mazedonien	43	3	55	860	30	2.186	166	68	1.520	2.766	15.630	7.407
Ukraine	526	63	234	924	168	2.053	203	227	678	634	14.849	7.249
China	3.971	449	110	1.993	19	1.071	181	109	59	172	14.670	7.001
Russische Föderation	1.100	141	87	1.439	234	3.149	162	396	218	988	13.322	7.873
Iran	1.722	96	119	1.073	261	2.462	90	89	32	2.276	12.460	5.934
Vereinigte Staaten	1.473	499	84	3.123	24	2.150	578	148	140	15	11.962	5.581
Moldau	22	1	11	37	9	99	28	10	2.178	2.967	11.303	5.612
Marokko	833	200	730	202	15	1.401	211	98	479	1.099	9.861	3.623
Georgien	158	26	114	244	19	213	132	19	50	4.255	9.010	3.057
Pakistan	1.281	19	17	404	79	1.794	531	49	117	1.220	8.909	2.919
Vietnam	417	56	1.425	183	113	899	259	75	44	294	7.307	3.601
Insgesamt	34.484	4.547	8.705	40.400	24.493	81.705	8.929	6.299	12.783	107.720	530.827	225.883

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Nach §§ 18–21 AufenthG.

3) In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Ab dem Berichtsjahr 2021 werden Aufenthaltsgestattung und Ankunftsbescheinigung gemeinsam ausgewiesen, im Migrationsbericht 2020 wurden Personen mit einem Ankunftsbescheinigung noch unter der Kategorie „sonstige Gründen“ ausgewiesen. Die Werte für das Jahr 2020 wurden in dieser Darstellung nachträglich angepasst. Bei einem Ankunftsbescheinigung handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG).

5) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

6) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 1-15: Ausländische Staatsangehörige, die von 2011 bis 2020 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Rumänien	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944	110.053	97.687
Polen	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550	63.444	55.236
Bulgarien	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289	46.116	44.886
Syrien	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552	38.245	27.181
Italien	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460	27.833	22.581
Kroatien	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736	31.171	22.522
Türkei	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676	29.938	20.229
Indien	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590	30.528	17.080
Ungarn	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933	18.562	15.466
Kosovo	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001	17.844	13.101
Serbien ¹	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346	14.667	12.579
Afghanistan	8.332	8.058	8.257	13.095	130.928	9.248	8.758	9.412	10.937	12.435
Griechenland	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513	14.071	12.172
Bosnien und Herzegowina	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878	17.448	11.620
Spanien	3.780	8.317	17.228	16.705	15.498	13.428	11.917	11.223	11.543	11.543
Albanien	899	1.507	2.992	12.299	33.331	9.985	9.081	12.816	15.090	11.313
Sonstige Staats- angehörigkeiten	195.347	216.788	250.569	298.722	508.400	350.966	318.818	309.085	319.711	230.354
Insgesamt	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004	817.201	637.985

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2020² und 2021

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Rumänien	202.686	198.430	163.134	155.687	39.552	42.743
Polen	94.446	101.887	88.785	95.237	5.661	6.650
Bulgarien	75.734	76.196	55.407	51.733	20.327	24.463
Italien	34.766	36.558	32.362	31.808	2.404	4.750
Kroatien	28.457	33.108	23.475	23.980	4.982	9.128
Ungarn	27.734	28.365	26.584	29.056	1.150	-691
Spanien	20.603	16.347	13.324	11.437	7.279	4.910
Griechenland	17.914	18.330	16.119	15.824	1.795	2.506
Frankreich	12.165	11.552	11.517	10.457	648	1.095
Slowakei	9.474	8.653	7.566	8.363	1.908	290
Österreich	8.020	9.475	7.529	7.332	491	2.143
Niederlande	7.564	7.365	6.786	7.071	778	294
Portugal	7.174	6.586	6.237	5.873	937	713
Tschechien	7.023	7.118	5.664	6.162	1.359	956
Litauen	6.855	8.319	7.071	7.683	-216	636
Lettland	5.292	5.743	4.648	4.524	644	1.219
Schweden	2.646	2.228	2.028	1.868	618	360
Belgien	2.555	2.258	1.839	1.835	716	423
Luxemburg	2.419	3.413	1.740	1.682	679	1.731
Irland	2.310	1.843	1.641	1.388	669	455
Dänemark	1.853	1.890	1.981	1.877	-128	13
Slowenien	1.738	1.878	1.700	1.756	38	122
Finnland	1.200	1.183	1.282	1.442	-82	-259
Estland	602	645	649	524	-47	121
Zypern	354	284	268	280	86	4
Malta	115	137	67	61	48	76
Vereinigtes Königreich	-	11.302	-	6.800	-	4.456
EU insgesamt	581.699	601.093	489.403	491.740	92.296	109.353

1) Ohne deutsche Staatsangehörige.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 3-21: Zuwanderungsgruppen seit 2010¹

Jahr	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug von Drittstaats-angehörigen	Spätaus-siedler/-innen einschließlich Familien-angehörige	jüdische Zuwanderung	Asyl-erstanträge	Erwerbs-migration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungs-ausländer/-innen im ersten Hochschul-semester ³
2010	398.451	54.865	2.350	1.015	41.332	29.768	66.413
2011	532.395	54.031	2.148	986	45.741	38.083	72.886
2012	623.407	54.816	1.817	458	64.539	38.745	79.537
2013	707.771	56.046	2.427	246	109.580	33.648	86.170
2014	809.807	63.677	5.649	237	173.072	37.283	92.916
2015	846.039	82.440	6.118	378	441.899	38.836	99.087
2016	796.522	105.551	6.588	688	722.370	50.964	101.294
2017	777.750	114.861	7.059	873	198.317	60.882	104.940
2018	792.796	97.129	7.126	1.038	161.931	60.857	109.995
2019	748.994	96.633	7.155	789	142.509	64.219	110.974
2020	601.093	58.022	4.309	365	102.581	29.747	86.529
2021	581.699	81.705	7.046	509	148.233	40.421	102.549

1) Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich.

2) Ab 2021: EU-27; jeweils ohne deutsche Staatsangehörige, für 2020 noch inkl. des Vereinigten Königreichs.

3) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (siehe Kapitel 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmals an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
										absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Fachkräfte sowie (Hoch-)Qualifizierte												
Qualifizierte Beschäftigung (bis Ende Februar 2020: § 18 Abs. 4 AufenthG)	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	1.984	696	74	10,6 %
Neu ab 2020: Fachkräfte mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	4.209	6.558	3.275	49,9 %
Hochqualifizierte	244	27	31	31	25	33	19	29	22	21	7	33,3 %
Blaue Karte EU	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	11.768	3.262	27,7 %
Forschende	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	3.424	1.463	42,7 %
Internationaler Personalaus-tausch/(Mobiler-)ICT-Karte	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474	767	1.383	315	22,8 %
Selbstständige Tätigkeit	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	924	375	40,6 %
Fachkräfte insgesamt	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394	16.597	24.774	8.771	35,4 %
sonstige Formen der Beschäftigung sowie alte Regelungen												
Neu ab 2020: sonstige Formen der Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	-	11.921	15.138	4.564	30,1 %
Bis Ende Februar 2020: keine (formal) qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	1.229	509	120	23,6 %
Alte Regelung bis Ende 2016: Beschäftigung allgemein nach § 18 AufenthG	346	170	186	131	151	-	-	-	-	-	-	-
Erwerbsmigration insgesamt	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219	29.747	40.421	13.455	33,3 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten seit 2015

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
							absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Indien	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956	1.729	3.092	752	24,3 %
Türkei	266	439	670	824	990	572	1.155	332	28,7 %
Russische Föderation	772	780	794	859	893	487	793	189	23,8 %
Iran	129	199	220	372	569	501	524	168	32,1 %
Vereinigte Staaten	358	425	527	609	588	342	468	161	34,4 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.880	4.445	5.102	5.802	6.141	3.661	5.736	1.660	28,9 %
Insgesamt	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	11.768	3.262	27,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Regelberufe		Engpassberufe		insgesamt		
	absolut	Anteil weiblich	absolut	Anteil weiblich	absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Indien	2.208	71,4 %	884	28,6 %	3.092	752	24,3 %
Türkei	741	64,2 %	414	35,8 %	1.155	332	28,7 %
Russische Föderation	555	70,0 %	238	30,0 %	793	189	23,8 %
Iran	241	46,0 %	283	54,0 %	524	168	32,1 %
Vereinigte Staaten	384	82,1 %	84	17,9 %	468	161	34,4 %
Brasilien	303	72,8 %	113	27,2 %	416	108	26,0 %
China	284	71,2 %	115	28,8 %	399	168	42,1 %
Ägypten	232	61,1 %	148	38,9 %	380	63	16,6 %
Ukraine	226	63,1 %	132	36,9 %	358	106	29,6 %
Vereinigtes Königreich	238	77,5 %	69	22,5 %	307	84	27,4 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.148	55,4 %	1.728	44,6 %	3.876	1.131	29,2 %
Insgesamt	7.560	64,2 %	4.208	35,8 %	11.768	3.262	27,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-25: Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht seit 215
(Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
							absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
China	64	67	149	228	521	351	925	383	41,4 %
Indien	47	43	71	144	224	176	432	187	43,3 %
Iran	13	16	50	79	104	109	319	167	52,4 %
Vereinigte Staaten	61	62	121	158	166	132	219	96	43,8 %
Türkei	4	15	52	58	75	88	156	76	48,7 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	220	219	434	606	875	723	1.373	554	40,3 %
Insgesamt	409	422	877	1.273	1.965	1.579	3.424	1.463	42,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-26: Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht seit 2015
(Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021					
							absolut	darunter freiberuflich		darunter weiblich		
								absolut	in %	absolut	in %	
Vereinigte Staaten	662	633	598	639	521	256	264	248	93,9 %	123	46,6 %	
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	91	81	89,0 %	43	47,3 %
Türkei	31	65	112	98	80	45	75	18	24,0 %	14	18,7 %	
Russische Föderation	87	64	65	55	66	20	64	55	85,9 %	36	56,3 %	
Iran	41	71	83	98	84	40	47	9	19,1 %	8	17,0 %	
Ukraine	112	70	79	55	39	36	38	27	71,1 %	20	52,6 %	
Kanada	105	94	113	83	69	38	35	34	97,1 %	16	45,7 %	
China	230	209	203	152	123	37	34	4	11,8 %	15	44,1 %	
Australien	92	94	96	73	83	46	27	22	81,5 %	11	40,7 %	
Republik Korea	35	33	28	36	30	16	26	21	80,8 %	15	57,7 %	
Sonstige Staatsangehörigkeiten	387	400	411	429	389	210	223	149	66,8 %	74	33,2 %	
Insgesamt	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	924	668	72,3 %	375	40,6 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-27: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011

Semester	deutsche und ausländische Studierende insgesamt	ausländische Studierende	darunter Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studierenden
WS 2010/2011	2.217.294	252.032	184.960	73,4 %
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7 %
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5 %
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6 %
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3 %
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9 %
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0 %
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3 %
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6 %
WS 2019/2020	2.891.049	411.601	319.902	77,7 %
WS 2020/2021	2.944.145	416.437	324.729	78,0 %
WS 2021/2022	2.946.141	440.564	349.438	79,3 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-28: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010

Semester	deutsche und ausländische Studienanfänger/-innen insgesamt	ausländische Studienanfänger/-innen	darunter Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studienanfänger/-innen
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8 %
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3 %
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9 %
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1 %
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5 %
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7 %
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7 %
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6 %
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2 %
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7 %
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9 %
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3 %
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2 %
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9 %
SS 2017	75.398	31.926	29.917	93,7 %
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5 %
SS 2018	76.237	33.503	31.553	94,2 %
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2 %
SS 2019	79.640	34.231	32.229	94,2 %
WS 2019/2020	429.049	91.168	78.745	86,4 %
SS 2020	71.658	24.604	22.755	92,5 %
WS 2020/2021	418.697	75.817	63.699	84,0 %
SS 2021	76.119	30.462	28.660	94,1 %
WS 2021/2022	396.235	86.164	73.889	85,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-29: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2021

Herkunftsland	ausländische Studienanfänger/-innen im Sommersemester 2021		darunter Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester
	insgesamt	Anteil weiblich	insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	3.395	30,0 %	3.389	29,9 %	99,8 %
China	2.409	46,7 %	2.376	46,5 %	98,6 %
Türkei	1.823	52,0 %	1.506	51,3 %	82,6 %
Italien	1.471	56,6 %	1.351	57,6 %	91,8 %
Österreich	1.367	57,1 %	1.263	57,4 %	92,4 %
Frankreich	1.255	51,9 %	1.231	51,8 %	98,1 %
Iran	837	54,1 %	813	54,7 %	97,1 %
Russische Föderation	750	73,5 %	687	73,5 %	91,6 %
Syrien	713	34,8 %	601	33,9 %	84,3 %
Pakistan	708	22,0 %	702	21,7 %	99,2 %
Spanien	659	53,4 %	628	53,2 %	95,3 %
Bangladesch	590	28,1 %	589	28,2 %	99,8 %
Ägypten	537	27,2 %	531	27,1 %	98,9 %
Marokko	515	41,6 %	506	40,9 %	98,3 %
Republik Korea	501	70,3 %	480	71,3 %	95,8 %
Ukraine	452	67,9 %	429	68,3 %	94,9 %
Nigeria	431	34,1 %	428	34,1 %	99,3 %
Polen	417	62,1 %	363	61,2 %	87,1 %
Kamerun	415	36,1 %	409	35,7 %	98,6 %
Vereinigte Staaten	415	51,1 %	400	51,5 %	96,4 %
Indonesien	406	44,6 %	403	44,7 %	99,3 %
Schweiz	383	59,0 %	339	58,1 %	88,5 %
Brasilien	381	50,4 %	375	50,7 %	98,4 %
Jordanien	344	29,9 %	340	29,4 %	98,8 %
Mexiko	321	46,4 %	321	46,4 %	100,0 %
Griechenland	311	65,3 %	241	68,5 %	77,5 %
Kolumbien	306	52,0 %	303	51,8 %	99,0 %
Vietnam	266	62,0 %	243	63,4 %	91,4 %
Tunesien	263	44,9 %	261	44,8 %	99,2 %
Rumänien	254	74,8 %	226	74,3 %	89,0 %
Insgesamt	30.462	47,7 %	28.660	47,3 %	94,1 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-30: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2021/2022

Herkunftsland	ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester im Wintersemester 2021/2022		darunter Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsesemester
	insgesamt	Anteil weiblich	insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	8.634	32,1 %	8.570	32,0 %	99,3 %
China	6.350	50,6 %	5.854	50,6 %	92,2 %
Türkei	5.004	50,2 %	3.762	48,8 %	75,2 %
Italien	4.196	57,4 %	3.544	58,0 %	84,5 %
Spanien	3.561	55,6 %	3.328	55,8 %	93,5 %
Frankreich	3.269	58,2 %	3.065	58,2 %	93,8 %
Syrien	3.105	36,3 %	1.391	34,4 %	44,8 %
Österreich	2.763	57,5 %	2.486	58,1 %	90,0 %
Russische Föderation	2.716	65,0 %	2.163	67,9 %	79,6 %
Iran	2.336	54,2 %	2.156	54,2 %	92,3 %
Vereinigte Staaten	2.150	54,0 %	2.050	54,0 %	95,3 %
Ägypten	1.717	35,5 %	1.657	34,9 %	95,5 %
Polen	1.625	62,5 %	1.033	62,7 %	63,6 %
Pakistan	1.504	24,9 %	1.428	23,9 %	94,9 %
Ukraine	1.223	63,7 %	933	65,5 %	76,3 %
Bangladesch	1.175	28,6 %	1.168	28,7 %	99,4 %
Republik Korea	1.160	71,3 %	1.023	73,2 %	88,2 %
Rumänien	1.035	61,0 %	734	59,9 %	70,9 %
Griechenland	1.028	57,6 %	630	60,3 %	61,3 %
Brasilien	966	55,5 %	923	55,4 %	95,5 %
Mexiko	947	48,2 %	933	48,0 %	98,5 %
Luxemburg	897	53,8 %	851	54,1 %	94,9 %
Vietnam	872	51,5 %	687	51,2 %	78,8 %
Bulgarien	861	55,6 %	678	55,5 %	78,7 %
Vereinigtes Königreich	860	51,3 %	810	50,7 %	94,2 %
Schweiz	846	56,7 %	744	58,2 %	87,9 %
Marokko	843	41,6 %	813	41,6 %	96,4 %
Kolumbien	820	53,7 %	810	53,7 %	98,8 %
Indonesien	779	43,6 %	744	43,0 %	95,5 %
Ungarn	762	56,7 %	584	58,6 %	76,6 %
Niederlande	743	49,5 %	572	48,4 %	77,0 %
Insgesamt	86.146	49,5 %	73.889	49,1 %	85,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-31: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemerster nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Indien	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920	9.785	8.894	11.959
China	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254	11.587	8.226	8.230
Türkei	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635	4.048	3.132	5.268
Italien	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916	4.874	3.160	4.895
Frankreich	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359	4.225	3.414	4.296
Spanien	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640	3.466	2.198	3.956
Österreich	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124	3.210	3.989	3.749
Iran	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240	2.429	2.666	2.969
Russische Föderation	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875	3.079	2.651	2.850
Vereinigte Staaten	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623	4.300	1.704	2.450
Republik Korea	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880	3.130	1.491	1.503
Polen	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721	1.501	1.120	1.396
Ukraine	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647	1.597	1.246	1.362
Marokko	447	551	778	911	872	1.075	1.151	1.133	1.231	1.201	1.319
Rumänien	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966	878	950	709	960
Kamerun	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920	1.514	1.387	920
Griechenland	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004	996	714	871
Ungarn	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886	937	675	814
Bulgarien	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119	998	755	778
Tschechien	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768	768	666	472	581
Kroatien	212	266	316	353	415	400	426	422	397	329	343
Insgesamt	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995	110.974	86.454	102.549

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-32: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2021/2022

Staatsangehörigkeit	insgesamt	darunter Bildungs- ausländer/- innen	in %	Geistes- wissenschaften	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozialwissen- schaften	Mathematik, Naturwissen- schaften	Ingenieur- wissenschaften	Human- medizin/ Gesundheits- wissenschaften	Kunst, Kunst- wissenschaft	Sonstige
China	43.629	40.055	91,8 %	3.926	7.960	5.107	21.579	1.535	2.495	1.027
Türkei	36.575	12.616	34,5 %	3.500	12.429	3.132	15.316	1.083	660	455
Indien	34.134	33.753	98,9 %	631	5.791	4.530	21.812	431	222	717
Syrien	20.759	16.712	80,5 %	774	3.206	1.953	12.587	1.753	266	220
Österreich	16.809	14.601	86,9 %	1.160	7.802	1.062	3.388	1.913	911	573
Italien	15.154	9.887	65,2 %	2.973	5.329	1.767	2.827	888	927	443
Russische Föderation	14.549	10.739	73,8 %	2.164	4.957	1.728	3.820	603	988	289
Iran	12.667	11.625	91,8 %	794	1.700	2.039	6.659	601	501	373
Ukraine	8.450	6.359	75,3 %	1.176	3.100	920	2.163	416	485	190
Frankreich	8.350	7.054	84,5 %	1.337	3.282	692	1.676	479	589	295
Spanien	8.297	6.863	82,7 %	1.343	2.461	1.135	1.995	315	790	258
Kamerun	7.887	7.692	97,5 %	197	1.173	691	5.495	215	8	108
Vietnam	7.582	5.943	78,4 %	530	2.486	745	3.410	104	186	121
Pakistan	7.513	7.114	94,7 %	231	1.342	1.022	4.474	108	63	273
Ägypten	7.480	7.214	96,4 %	422	1.057	807	4.524	375	159	136
Polen	7.274	4.057	55,8 %	1.068	2.658	633	1.794	547	424	150
Griechenland	7.054	3.471	49,2 %	1.045	2.397	969	1.708	521	288	126
Marokko	7.037	6.573	93,4 %	384	1.147	655	4.640	93	16	102
Tunesien	6.806	6.694	98,4 %	149	519	371	5.587	86	32	62
Republik Korea	6.684	5.663	84,7 %	711	1.076	617	1.204	222	2.682	172
Vereinigte Staaten	6.462	5.716	88,5 %	1.591	2.020	802	1.056	243	419	331
Insgesamt	440.564	349.438	91,8 %	40.655	120.674	47.750	177.580	21.313	20.972	11.620
darunter Bildungs- ausländer/- innen	349.438	-	-	31.581	87.350	39.854	145.707	17.470	16.932	10.544

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-33: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2021

Staatsangehörigkeit	ausländische Absolvent/-innen insgesamt	darunter Bildungsausländer/-innen in der Fächergruppe							
		insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	sonstige Fächer
Bulgarien	947	880	63	329	67	258	114	35	14
Frankreich	1.588	1.364	212	631	118	229	47	98	29
Griechenland	1.186	641	70	156	138	128	93	46	10
Italien	2.649	1.759	323	536	311	287	104	140	58
Kroatien	672	193	25	63	35	44	8	14	4
Luxemburg	939	888	114	223	120	212	97	83	39
Österreich	2.416	2.094	124	830	201	459	278	147	55
Polen	991	646	70	257	79	140	42	43	15
Spanien	1.099	934	86	214	201	231	44	139	19
EU-Staaten insgesamt	16.021	12.036	1.370	4.068	1.649	2.546	1.046	1.039	318
Ägypten	925	907	41	173	109	482	58	26	18
Brasilien	743	710	52	271	68	213	20	48	38
China	8.766	8.261	664	1.683	898	4.148	232	493	143
Indien	5.301	5.262	71	953	568	3.467	62	50	91
Indonesien	833	802	31	187	88	417	23	18	38
Iran	1.486	1.379	71	169	223	732	65	75	44
Kamerun	960	938	23	165	74	630	33	1	12
Kolumbien	828	809	81	251	96	280	13	63	25
Republik Korea	1.240	1.097	61	148	70	135	38	630	15
Marokko	632	584	23	100	67	380	4	3	7
Mexiko	654	642	47	204	96	211	19	32	33
Pakistan	998	968	18	199	114	574	21	11	31
Russische Föderation	2.311	1.847	283	676	208	438	66	139	37
Schweiz	614	498	50	201	43	85	25	67	27
Syrien	1.590	1.529	56	246	157	920	92	27	31
Taiwan	605	579	40	179	75	132	13	126	14
Tunesien	823	809	16	74	47	633	25	5	9
Türkei	4.938	1.404	107	433	169	563	48	59	25
Ukraine	1.441	1.155	147	455	143	281	37	65	27
Vereinigte Staaten	1.111	1.006	182	349	143	154	47	69	62
Vietnam	1.052	816	68	350	72	294	6	9	17
Nicht-EU-Staaten insgesamt	49.426	41.534	2.931	10.375	4.612	18.391	1.488	2.562	1.175
Insgesamt	65.447	53.570	4.301	14.443	6.261	20.937	2.534	3.601	1.493

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011

Staatsangehörigkeit	2011	in %	2012	in %	2013	in %	2014	in %	2015	in %
Europa	11.042	24,1 %	22.526	34,9 %	42.831	39,1 %	53.349	30,8 %	134.144	30,4 %
Albanien	78	0,2 %	232	0,4 %	1.247	1,1 %	7.865	4,5 %	53.805	12,2 %
Bosnien und Herzegowina	305	0,7 %	2.025	3,1 %	3.323	3,0 %	5.705	3,3 %	4.634	1,0 %
Bulgarien	14	0,0 %	48	0,1 %	82	0,1 %	25	0,0 %	17	0,0 %
Kosovo	1.395	3,0 %	1.906	3,0 %	3.394	3,1 %	6.908	4,0 %	33.427	7,6 %
Nordmazedonien	1.131	2,5 %	4.546	7,0 %	6.208	5,7 %	5.614	3,2 %	9.083	2,1 %
Polen	2	0,0 %	1	0,0 %	11	0,0 %	18	0,0 %	7	0,0 %
Rumänien	9	0,0 %	8	0,0 %	34	0,0 %	7	0,0 %	5	0,0 %
Russische Föderation	1.689	3,7 %	3.202	5,0 %	14.887	13,6 %	4.411	2,5 %	5.257	1,2 %
Serbien	4.579	10,0 %	8.477	13,1 %	11.459	10,5 %	17.172	9,9 %	16.700	3,8 %
Türkei	1.578	3,4 %	1.457	2,3 %	1.521	1,4 %	1.565	0,9 %	1.500	0,3 %
Afrika	6.550	14,3 %	8.327	12,9 %	22.415	20,5 %	39.322	22,7 %	41.712	9,4 %
Ägypten	177	0,4 %	254	0,4 %	2.133	1,9 %	1.014	0,6 %	1.002	0,2 %
Äthiopien	430	0,9 %	481	0,7 %	717	0,7 %	1.174	0,7 %	2.135	0,5 %
Algerien	487	1,1 %	489	0,8 %	1.056	1,0 %	2.176	1,3 %	2.041	0,5 %
Eritrea	632	1,4 %	650	1,0 %	3.616	3,3 %	13.198	7,6 %	10.876	2,5 %
Gambia	-	-	-	-	-	-	1.912	1,1 %	2.993	0,7 %
Ghana	271	0,6 %	489	0,8 %	756	0,7 %	1.144	0,7 %	1.109	0,3 %
Guinea	281	0,6 %	428	0,7 %	1.260	1,1 %	1.148	0,7 %	662	0,2 %
Marokko	307	0,7 %	496	0,8 %	1.191	1,1 %	1.537	0,9 %	1.630	0,4 %
Nigeria	759	1,7 %	892	1,4 %	1.923	1,8 %	3.924	2,3 %	5.207	1,2 %
Somalia	984	2,2 %	1.243	1,9 %	3.786	3,5 %	5.528	3,2 %	5.126	1,2 %
Togo	57	0,1 %	81	0,1 %	116	0,1 %	157	0,1 %	239	0,1 %
Kongo, Demokratische Republik	190	0,4 %	249	0,4 %	253	0,2 %	196	0,1 %	156	0,0 %
Amerika und Australien	139	0,3 %	131	0,2 %	152	0,1 %	163	0,1 %	197	0,0 %
Asien	27.381	59,9 %	32.973	51,1 %	42.559	38,8 %	75.424	43,6 %	250.202	56,6 %
Afghanistan	7.767	17,0 %	7.498	11,6 %	7.735	7,1 %	9.115	5,3 %	31.382	7,1 %
Armenien	335	0,7 %	570	0,9 %	1.159	1,1 %	2.113	1,2 %	1.965	0,4 %
Aserbaidschan	646	1,4 %	547	0,8 %	905	0,8 %	1.192	0,7 %	1.335	0,3 %
Bangladesch	143	0,3 %	304	0,5 %	669	0,6 %	695	0,4 %	808	0,2 %

	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %	2020	in %	2021	in %
	56.846	7,9 %	26.164	13,2 %	22.516	13,9 %	21.956	15,4 %	11.766	11,5 %	17.141	11,6 %
	14.853	2,1 %	3.774	1,9 %	1.877	1,2 %	1.694	1,2 %	817	0,8 %	1.211	0,8 %
	1.914	0,3 %	704	0,4 %	408	0,3 %	286	0,2 %	177	0,2 %	677	0,5 %
	11	0,0 %	5	0,0 %	6	0,0 %	3	0,0	7	0,0 %	2	0,0 %
	4.978	0,7 %	1.300	0,7 %	563	0,3 %	417	0,3 %	260	0,3 %	217	0,1 %
	4.835	0,7 %	2.464	1,2 %	1.247	0,8 %	1.117	0,8 %	410	0,4 %	2.332	1,6 %
	4	0,0 %	5	0,0 %	3	0,0 %	6	0,0 %	6	0,0 %	3	0,0 %
	12	0,0 %	4	0,0 %	6	0,0 %	5	0,0 %	4	0,0 %	8	0,0 %
	10.985	1,5 %	4.884	2,5 %	3.938	2,4 %	3.145	2,2 %	1.700	1,7 %	1.438	1,0 %
	6.399	0,9 %	2.332	1,2 %	1.101	0,7 %	1.141	0,8 %	606	0,6 %	844	0,6 %
	5.383	0,7 %	8.027	4,0 %	10.160	6,3 %	10.784	7,6 %	5.778	5,6 %	7.067	4,8 %
	80.216	11,1 %	49.195	24,8 %	37.330	23,1 %	29.954	21,0 %	17.891	17,4 %	18.339	12,4 %
	1.685	0,2 %	959	0,5 %	659	0,4 %	596	0,4 %	402	0,4 %	382	0,3 %
	3.978	0,6 %	1.622	0,8 %	1.116	0,7 %	843	0,6 %	603	0,6 %	719	0,5 %
	3.563	0,5 %	1.951	1,0 %	1.199	0,7 %	1.058	0,7 %	1.205	1,2 %	1.520	1,0 %
	18.854	2,6 %	10.226	5,2 %	5.571	3,4 %	3.520	2,5 %	2.561	2,5 %	3.168	2,1 %
	5.656	0,8 %	2.618	1,3 %	1.380	0,9 %	881	0,6 %	644	0,6 %	341	0,2 %
	2.581	0,4 %	1.035	0,5 %	863	0,5 %	838	0,6 %	518	0,5 %	371	0,3 %
	3.458	0,5 %	3.953	2,0 %	2.873	1,8 %	2.422	1,7 %	1.268	1,2 %	882	0,6 %
	3.999	0,6 %	1.948	1,0 %	1.096	0,7 %	930	0,7 %	902	0,9 %	1.071	0,7 %
	12.709	1,8 %	7.811	3,9 %	10.168	6,3 %	9.070	6,4 %	3.303	3,2 %	2.508	1,7 %
	9.851	1,4 %	6.836	3,4 %	5.073	3,1 %	3.572	2,5 %	2.604	2,5 %	3.649	2,5 %
	415	0,1 %	355	0,2 %	295	0,2 %	263	0,2 %	143	0,1 %	120	0,1 %
	290	0,0 %	356	0,2 %	238	0,1 %	43	0,0 %	192	0,2 %	139	0,1 %
	347	0,0 %	534	0,3 %	793	0,5 %	1.641	1,2 %	1.168	1,1 %	984	0,7 %
	564.474	78,1 %	116.870	58,9 %	95.922	59,2 %	84.575	59,3 %	67.532	65,8 %	106.283	71,7 %
	127.012	17,6 %	16.423	8,3 %	9.942	6,1 %	9.522	6,7 %	9.901	9,7 %	23.276	15,7 %
	5.185	0,7 %	3.483	1,8 %	1.512	0,9 %	923	0,6 %	354	0,3 %	444	0,3 %
	4.573	0,6 %	3.030	1,5 %	1.783	1,1 %	1.280	0,9 %	435	0,4 %	268	0,2 %
	2.593	0,4 %	438	0,2 %	177	0,1 %	139	0,1 %	140	0,1 %	85	0,1 %



Fortsetzung Tabelle 3-34: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010

Staatsangehörigkeit	2011	in %	2012	in %	2013	in %	2014	in %	2015	in %	
China	339	0,7 %	279	0,4 %	372	0,3 %	461	0,3 %	521	0,1 %	
Georgien	471	1,0 %	1.298	2,0 %	2.336	2,1 %	2.873	1,7 %	2.782	0,6 %	
Indien	822	1,8 %	885	1,4 %	1.220	1,1 %	1.615	0,9 %	1.834	0,4 %	
Irak	5.831	12,7 %	5.352	8,3 %	3.958	3,6 %	5.345	3,1 %	29.784	6,7 %	
Iran	3.352	7,3 %	4.348	6,7 %	4.424	4,0 %	3.194	1,8 %	5.394	1,2 %	
Libanon	405	0,9 %	464	0,7 %	496	0,5 %	695	0,4 %	1.284	0,3 %	
Pakistan	2.539	5,6 %	3.412	5,3 %	4.101	3,7 %	3.968	2,3 %	8.199	1,9 %	
Sri Lanka	521	1,1 %	430	0,7 %	596	0,5 %	444	0,3 %	281	0,1 %	
Syrien	2.634	5,8 %	6.201	9,6 %	11.851	10,8 %	39.332	22,7 %	158.657	35,9 %	
Vietnam	758	1,7 %	660	1,0 %	613	0,6 %	545	0,3 %	659	0,1 %	
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	629	1,4 %	582	0,9 %	1.623	1,5 %	4.814	2,8 %	15.644	3,5 %	
Insgesamt	45.741	100,0 %	64.539	100,0 %	109.580	100,0 %	173.072	100,0 %	441.899	100,0 %	

Quelle: BAMF

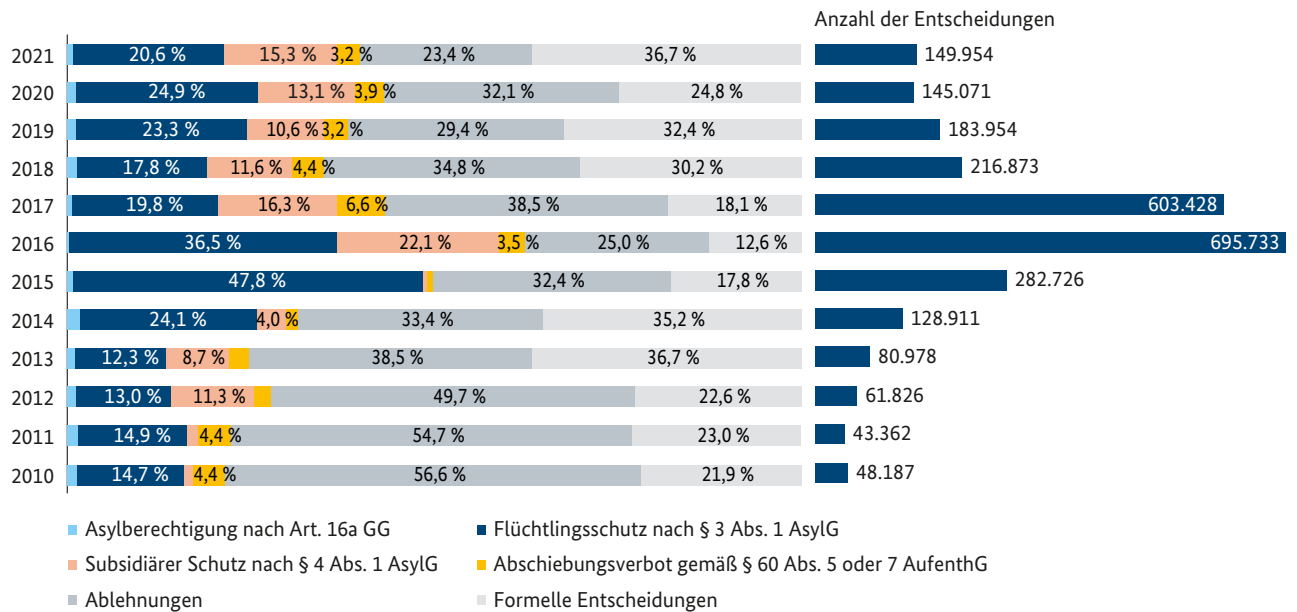
	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %	2020	in %	2021	in %
	1.017	0,1 %	522	0,3 %	403	0,2 %	921	0,6 %	248	0,2 %	174	0,1 %
	3.448	0,5 %	3.081	1,6 %	3.764	2,3 %	3.329	2,3 %	2.048	2,0 %	3.685	2,5 %
	3.502	0,5 %	1.306	0,7 %	832	0,5 %	548	0,4 %	300	0,3 %	184	0,1 %
	96.116	13,3 %	21.930	11,1 %	16.333	10,1 %	13.742	9,6 %	9.846	9,6 %	15.604	10,5 %
	26.426	3,7 %	8.608	4,3 %	10.857	6,7 %	8.407	5,9 %	3.120	3,0 %	2.693	1,8 %
	5.202	0,7 %	1.161	0,6 %	646	0,4 %	707	0,5 %	535	0,5 %	680	0,5 %
	14.484	2,0 %	3.670	1,9 %	2.211	1,4 %	2.174	1,5 %	1.016	1,0 %	1.256	0,8 %
	528	0,1 %	486	0,2 %	319	0,2 %	322	0,2 %	177	0,2 %	101	0,1 %
	266.250	36,9 %	48.974	24,7 %	44.167	27,3 %	39.270	27,6 %	36.433	35,5 %	54.903	37,0 %
	528	0,1 %	529	0,3 %	616	0,4 %	825	0,6 %	1.112	1,1 %	985	0,7 %
	20.487	2,8 %	5.554	2,8 %	5.370	3,3 %	4.383	3,1 %	4.224	4,1 %	5.486	3,7 %
	722.370	100,0 %	198.317	100,0 %	161.931	100,0 %	142.509	100,0 %	102.581	100,0 %	148.233	100,0 %

Tabelle 3-35: Die 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2016 bis 2021

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
Syrien	266.250	48.974	Syrien	44.167	Syrien	39.270	Syrien	36.433	Syrien	54.903		
Afghanistan	127.012	21.930	Irak	16.333	Irak	13.742	Afghanistan	9.901	Afghanistan	23.276		
Irak	96.116	16.423	Iran	10.857	Türkei	10.784	Irak	9.846	Irak	15.604		
Iran	26.426	10.226	Nigeria	10.168	Afghanistan	9.522	Türkei	5.778	Türkei	7.067		
Eritrea	18.854	8.608	Türkei	10.160	Nigeria	9.070	Ungeklärt	3.903	Ungeklärt	5.041		
Albanien	14.853	8.027	Afghanistan	9.942	Iran	8.407	Nigeria	3.303	Georgien	3.685		
Pakistan	14.484	7.811	Eritrea	5.571	Iran	3.727	Iran	3.120	Somalia	3.649		
Ungeklärt	14.659	6.836	Somalia	5.073	Somalia	3.572	Somalia	2.604	Eritrea	3.168		
Nigeria	12.709	4.884	Ungeklärt	4.220	Eritrea	3.520	Eritrea	2.561	Iran	2.693		
Russische Föderation	10.985	4.067	Russische Föderation	3.938	Georgien	3.329	Georgien	2.048	Nigeria	2.508		
Sonstige	120.022	60.531	Sonstige	41.502	Sonstige	37.566	Sonstige	23.084	Sonstige	26.639		
Insgesamt	722.370	198.317	Insgesamt	161.931	Insgesamt	142.509	Insgesamt	102.581	Insgesamt	148.233		

Quelle: BAMF

Abbildung 3-43: Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)



Anmerkung: Werte unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-36: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	asylberechtigt nach Art. 16 a GG	in %	Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	in %	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	in %	Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	in %	Ablehnungen	in %	formelle Entscheidungen	in %	Gesamt-schutz	in %
Syrien	58.294	226	0,4 %	15.851	27,2 %	20.206	34,7 %	238	0,4 %	66	0,1 %	21.707	37,2 %	36.521	62,6 %
Afghanistan	10.045	84	0,8 %	1.491	14,8 %	461	4,6 %	2.272	22,6 %	1.516	15,1 %	4.221	42,0 %	4.308	42,9 %
Irak	11.147	14	0,1 %	2.457	22,0 %	458	4,1 %	631	5,7 %	4.466	40,1 %	3.121	28,0 %	3.560	31,9 %
Türkei	6.752	247	3,7 %	2.211	32,7 %	35	0,5 %	18	0,3 %	3.288	48,7 %	953	14,1 %	2.511	37,2 %
Ungeklärt	4.260	86	2,0 %	2.103	49,4 %	321	7,5 %	62	1,5 %	515	12,1 %	1.173	27,5 %	2.572	60,4 %
Georgien	3.483	-	-	2	0,1 %	5	0,1 %	15	0,4 %	2.392	68,7 %	1.069	30,7 %	22	0,6 %
Somalia	3.595	96	2,7 %	1.701	47,3 %	228	6,3 %	242	6,7 %	511	14,2 %	817	22,7 %	2.267	63,1 %
Eritrea	3.177	45	1,4 %	2.020	63,6 %	431	13,6 %	174	5,5 %	217	6,8 %	290	9,1 %	2.670	84,0 %
Iran	4.277	79	1,8 %	952	22,3 %	105	2,5 %	46	1,1 %	1.887	44,1 %	1.208	28,2 %	1.182	27,6 %
Nigeria	5.344	26	0,5 %	264	4,9 %	41	0,8 %	264	4,9 %	2.829	52,9 %	1.920	35,9 %	595	11,1 %
Herkunfts-länder insgesamt	149.954	1.226	0,8 %	30.839	20,6 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %	59.848	39,9 %

Hinweis: Die in dieser Tabelle aufgeführten Staatsangehörigkeiten bilden die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer bei den Asylbeantragern im Jahr 2021 ab.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-37: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010¹

Jahr	Ehepartner/-in ² zu ausländischen Staatsangehörigen	in %	Ehepartner/-in ² zu deutschen Staatsangehörigen	in %	Kinder unter 18 Jahren	in %	Nachzug zu minderjährigen Kindern ³	in %	sonstige Familienangehörige ³	in %	insgesamt
2010	14.741	36,7 %	16.908	42,0 %	8.561	21,3 %	-	-	-	-	40.210
2011	14.905	36,4 %	17.745	43,3 %	8.325	20,3 %	-	-	-	-	40.975
2012	15.006	36,7 %	16.840	41,2 %	8.850	21,7 %	-	-	147	0,4 %	40.843
2013	15.248	34,4 %	17.529	39,6 %	9.206	20,8 %	-	-	2.328	5,3 %	44.311
2014	18.701	37,0 %	17.317	34,2 %	11.952	23,6 %	-	-	2.594	5,1 %	50.564
2015	27.602	38,0 %	17.783	24,5 %	22.348	30,8 %	-	-	4.926	6,8 %	72.659
2016	37.772	36,4 %	18.235	17,6 %	39.054	37,6 %	-	-	8.822	8,5 %	103.883
2017	42.480	36,0 %	18.470	15,7 %	44.048	37,3 %	-	-	12.993	11,0 %	117.991
2018	39.464	36,8 %	19.099	17,8 %	37.949	35,3 %	9.688	9,0 %	1.154	1,1 %	107.354
2019	41.544	38,6 %	19.524	18,2 %	38.990	36,3 %	6.724	6,3 %	738	0,7 %	107.520
2020	30.185	39,7 %	14.984	19,7 %	26.225	34,5 %	4.180	5,5 %	404	0,5 %	75.978
2021	46.959	44,9 %	17.499	16,7 %	35.078	33,5 %	4.525	4,3 %	579	0,6 %	104.640

1) Weltweit erteilte D-Visa aus familiären Gründen.

2) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

3) Die Kategorie „Nachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum existiert seit dem Jahr 2012.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-38: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen

Auslandsvertretungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021	
													absolut	in %
Kosovo	3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568	2.517	5.228	7.124	8.666	8.308	12.628	4.320	52,0 %
Türkei	7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888	31.994	33.222	15.925	14.134	8.968	11.780	2.812	31,4 %
Indien	2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027	6.606	7.566	9.028	10.550	5.572	9.857	4.285	76,9 %
Libanon	526	476	960	1.164	2.565	10.685	14.270	18.710	15.954	12.699	5.054	6.827	1.773	35,1 %
Serbien	688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	2.167	2.280	2.360	2.710	5.647	2.937	108,4 %
Bosnien und Herzegowina	777	696	819	967	1.188	1.613	1.876	3.641	5.905	4.999	4.615	4.837	222	4,8 %
Iran	780	913	896	1.130	919	847	2.008	945	2.134	2.155	1.850	3.836	1.986	107,4 %
Russische Föderation	2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951	3.782	3.489	3.867	4.177	2.940	3.542	602	20,5 %
Irak	68	139	51	33	57	4	988	7.005	6.501	4.844	2.359	3.319	960	40,7 %
Albanien	146	88	134	195	186	273	482	1.093	1.794	2.567	3.022	3.295	273	9,0 %
Pakistan	786	662	523	798	1.022	1.379	1.709	1.558	2.806	1.665	2.277	2.930	653	28,7 %
Nordmazedonien	431	566	570	722	742	841	919	1.425	1.650	2.337	2.341	2.782	441	18,8 %
Ukraine	1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058	2.513	2.157	2.128	2.492	2.274	2.471	197	8,7 %
Ägypten	333	461	885	1.131	1.396	2.061	2.283	1.884	1.662	2.011	1.088	1.987	899	82,6 %
Marokko	1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790	1.633	1.389	1.844	1.848	1.073	1.975	902	84,1 %
China	1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901	3.040	3.072	2.934	2.782	1.424	1.477	53	3,7 %
Thailand	1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.719	1.733	1.976	1.425	1.423	-2	-0,1 %
Tunesien	842	924	1.004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.359	1.334	1.246	1.035	1.351	316	30,5 %
Mexiko	372	517	411	429	794	667	586	647	751	673	511	784	273	53,4 %
Belarus	307	301	397	444	481	523	534	478	567	619	647	723	76	11,7 %
Jordanien	231	227	647	806	622	2.007	5.961	2.602	1.583	1.578	731	717	-14	-1,9 %
Vietnam	797	769	728	628	751	712	861	922	1.224	1.205	976	716	-260	-26,6 %
Kasachstan	329	391	422	496	544	528	495	497	653	693	482	542	60	12,4 %
Saudi-Arabien	41	24	13	68	54	604	629	670	551	531	280	379	99	35,4 %
Afghanistan	348	504	381	463	932	880	985	1.054	169	837	0	0	0	0,0 %
Syrien ¹⁾	2.945	1.346	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0 %
Insgesamt	40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659	103.883	117.991	107.354	107.354	75.978	104.640	28.662	37,7 %

1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und in Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-39: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2021

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-in ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-in ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern/sonstige Familienangehörige	insgesamt
Kosovo	6.404	1.137	4.960	127	12.628
Türkei	4.647	2.881	2.943	1.309	11.780
Indien	6.212	280	3.200	165	9.857
Libanon	3.386	731	2.344	366	6.827
Serbien	2.691	185	2.684	87	5.647
Bosnien und Herzegowina	2.823	93	1.898	23	4.837
Iran	2.337	441	1.001	57	3.836
Russische Föderation	1.200	1.168	961	213	3.542
Irak	1.527	315	1.228	249	3.319
Albanien	1.739	113	1.404	39	3.295
Pakistan	1.208	537	1.031	154	2.930
Nordmazedonien	1.319	76	1.352	35	2.782
Ukraine	658	981	755	77	2.471
Ägypten	917	383	595	92	1.987
Marokko	580	1.220	147	28	1.975
Kenia	205	127	1.067	102	1.501
China	612	409	373	83	1.477
Thailand	67	951	275	130	1.423
Tunesien	501	580	128	142	1.351
Äthiopien	401	67	829	6	1.303
Insgesamt	46.959	17.499	35.078	5.104	104.640

1) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-40: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) seit 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021	
								absolut	in %
Kosovo	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	5.877	10.171	+4.294	+73,1 %
Türkei	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	5.632	7.610	+1.978	+35,1 %
Syrien	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	3.900	6.144	+2.244	+57,5 %
Indien	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	3.422	6.041	+2.619	+76,5 %
Serbien ¹	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	2.433	4.168	+1.735	+71,3 %
Bosnien und Herzegowina	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	3.560	3.965	+405	+11,4 %
Russische Föderation	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	2.546	3.149	+603	+23,7 %
Albanien	743	1.003	1.537	1.794	2.791	2.495	2.811	+316	+12,7 %
Iran	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	1.339	2.462	+1.123	+83,9 %
Nordmazedonien	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	1.883	2.186	+303	+16,1 %
Vereinigte Staaten	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	1.860	2.150	+290	+15,6 %
Ukraine	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	1.945	2.053	+108	+5,6 %
Pakistan	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	988	1.794	+806	+81,6 %
Marokko	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	774	1.401	+627	+81,0 %
Ägypten	924	1.183	1.191	1.226	1.340	805	1.279	+474	+58,9 %
Japan	1.743	1.823	1.943	1.792	1.700	687	1.174	+487	+70,9 %
Brasilien	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	1.058	1.129	+71	+6,7 %
Irak	1.800	6.678	7.481	4.246	1.863	712	1.088	+376	+52,8 %
Thailand	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	986	1.073	+87	+8,8 %
China	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	1.042	1.071	+29	+2,8 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	20.276	21.390	22.686	23.260	22.671	14.078	18.786	+4.708	+33,4 %
Insgesamt	82.440	105.551	114.861	97.129	96.633	58.022	81.705	+23.683	+40,8 %

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-41: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs

Staatsangehörigkeit	Ehefrauen ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Ehemänner ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Ehefrauen ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehemänner ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug von minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Nachzug zu sonstigen Familien- angehörigen	Familiennachzug	
								absolut	in %
Kosovo	549	485	4.484	493	4.024	123	13	10.171	12,4 %
Türkei	965	1.538	1.882	628	1.781	807	9	7.610	9,3 %
Syrien	344	40	3.268	221	2.061	152	58	6.144	7,5 %
Indien	137	102	3.129	518	2.103	47	5	6.041	7,4 %
Serbien ²	118	85	1.347	551	1.857	198	12	4.168	5,1 %
Bosnien und Herzegowina	68	57	1.638	380	1.754	63	5	3.965	4,9 %
Russische Föderation	1.017	240	657	117	883	214	21	3.149	3,9 %
Albanien	40	78	1.042	367	1.236	44	4	2.811	3,4 %
Iran	278	76	1.043	378	661	24	2	2.462	3,0 %
Nordmazedonien	46	41	875	110	1.046	64	4	2.186	2,7 %
Vereinigte Staaten	277	440	391	174	666	195	7	2.150	2,6 %
Ukraine	825	86	382	79	575	105	1	2.053	2,5 %
Pakistan	237	147	646	42	627	92	3	1.794	2,2 %
Marokko	487	356	271	34	154	96	3	1.401	1,7 %
Ägypten	64	176	423	41	486	87	2	1.279	1,6 %
Japan	87	13	483	14	549	28	0	1.174	1,4 %
Brasilien	250	101	316	109	261	89	3	1.129	1,4 %
Irak	173	60	364	38	360	82	11	1.088	1,3 %
Thailand	709	47	18	2	193	102	2	1.073	1,3 %
China	295	12	299	94	286	84	1	1.071	1,3 %
Sonstige Staats- angehörigkeiten	3.744	2.096	3.986	913	5.884	2.031	132	18.786	23,0 %
Insgesamt	10.710	6.276	26.944	5.303	27.447	4.727	298	81.705	100,0 %

1) Die Kategorien zu Ehefrauen und Ehemännern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

2) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-42: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgeländern seit 1990

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
ehemalige Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
darunter aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Belarus	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Ehemaliges Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehemalige ČSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093

Fortsetzung Tabelle 3-42: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgeländern seit 1990

Herkunftsgelände	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10	3	4	2
ehemalige Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112	7.149	4.302	7.046
darunter aus: Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0	0	0	0
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1	0	0	0
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16	9	0	14
Aserbaidschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14	18	4	18
Belarus	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109	144	101	72
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22	17	8	10
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292	2.597	1.683	2.674
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120	128	70	162
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86	55	16	48
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496	3.424	2.088	3.595
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4	1	0	5
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22	26	0	1
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873	669	296	407
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57	61	36	40
Ehemaliges Jugoslawien ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2	3	3	4
Ehemalige CSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²⁾	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126	7.155	4.309	7.052

1) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Nordmazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-43: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	unter 20 Jahren	in %	20 bis unter 45 Jahre	in %	45 bis unter 65 Jahre	in %	65 Jahre und älter	in %	insgesamt
2010	627	26,7 %	969	41,2 %	589	25,1 %	165	7,0 %	2.350
2011	591	27,5 %	906	42,2 %	488	22,7 %	163	7,6 %	2.148
2012	509	28,0 %	759	41,8 %	430	23,7 %	119	6,6 %	1.817
2013	670	27,6 %	1.027	42,3 %	567	23,4 %	163	6,7 %	2.427
2014	1.759	31,1 %	2.640	46,7 %	1.028	18,2 %	222	3,9 %	5.649
2015	1.895	31,0 %	2.836	46,4 %	1.140	18,6 %	247	4,0 %	6.118
2016	2.077	29,4 %	3.169	44,9 %	1.078	15,3 %	264	3,7 %	6.588
2017	2.211	31,3 %	3.272	46,4 %	1.255	17,8 %	321	4,5 %	7.059
2018	2.321	32,6 %	3.275	46,0 %	1.212	17,0 %	318	4,5 %	7.126
2019	2.498	34,9 %	3.183	44,5 %	1.146	16,0 %	328	4,6 %	7.155
2020	1.480	34,3 %	1.943	45,1 %	690	16,0 %	196	4,6 %	4.309
2021	2.498	35,4 %	3.138	44,5 %	1.102	15,6 %	314	4,5 %	7.052

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-44: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010

Land des vorherigen Aufenthalts	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019 ²	2020 ³	2021
Australien	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873	2.714	2.019	1.085
Belgien	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754	1.793	1.677	1.746
Brasilien	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791	1.702	1.295	1.090
China	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626	2.592	2.417	1.565
Frankreich	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126	5.016	4.673	4.292
Italien	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149	1.999	1.830	1.661
Kanada	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831	1.776	1.517	1.242
Niederlande	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544	2.693	2.706	2.699
Norwegen	858	825	849	919	865	864	826	844	777	756	694	573
Österreich	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468	6.631	6.334	6.415
Polen	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946	2.276	1.915
Schweiz	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681	10.523	9.726	9.447
Spanien	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487	5.437	5.206	4.270
Südafrika	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216	1.281	1.088	950
Thailand	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581	1.708	1.317	894
Türkei	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231	5.620	4.462	5.132
Vereinigte Staaten	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144	9.498	9.073	7.459
Vereinigtes Königreich	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418	6.385	6.068	4.841
Insgesamt	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 4-7: Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		unter 1	1 bis unter 4	4 bis unter 8	8 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 und mehr
Rumänien	105.979	38.707	35.737	22.055	7.685	640	837	318
Polen	61.472	16.865	16.377	13.481	9.597	2.365	1.837	950
Bulgarien	37.118	12.130	11.334	8.503	4.387	378	307	79
Italien	23.644	5.633	6.704	5.196	2.077	552	1.409	2.073
Ungarn	18.574	5.090	5.073	4.634	2.826	371	376	204
Türkei	16.373	3.010	2.681	1.629	851	686	1.909	5.607
Kroatien	15.971	3.560	5.210	4.298	577	205	700	1.421
Griechenland	11.486	2.306	2.823	2.418	1.320	260	845	1.514
China	10.902	1.209	4.642	3.651	1.091	172	115	22
Spanien	9.932	3.027	2.660	2.136	1.215	219	234	441
Frankreich	8.962	2.367	2.712	1.629	1.074	376	500	304
Serbien ¹	8.919	2.439	2.285	1.432	812	233	745	973
Indien	8.145	1.426	4.174	1.814	549	85	54	43
EU-Staaten gesamt²	337.158	101.278	101.526	72.923	36.402	7.102	9.050	8.887
Nicht-EU-Staaten gesamt	182.034	49.125	55.402	43.861	12.784	4.003	7.338	9.521
Insgesamt	519.192	150.403	156.928	116.774	49.186	11.105	16.388	18.408

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltserlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
			Studierende/Hochschulabsolvent/-innen	Sprachkurs/Schulbesuch	sonstige Ausbildungszwecke	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	
Türkei	16.373	6.583	276	29	10	1.543	134	1.613	6.185
China	10.902	446	3.700	132	80	1.653	26	816	4.049
Serbien ³⁾	8.919	1.119	24	7	25	1.370	117	331	5.926
Indien	8.145	286	755	16	25	1.994	22	1.497	3.550
Vereinigte Staaten	8.038	623	668	174	32	2.104	10	1.616	2.811
Vereinigtes Königreich	6.932	239	18	2	2	96	0	19	6.556
Albanien	6.176	46	45	6	9	179	22	96	5.773
Russische Föderation	5.695	807	269	32	14	359	178	624	3.412
Ukraine	5.506	310	144	20	21	229	50	206	4.526
Bosnien und Herzegowina	4.999	515	21	5	28	1.043	45	145	3.197
Irak	4.940	152	18	1	4	7	637	105	4.016
Syrien	4.865	93	24	2	4	6	2.260	233	2.243
Drittstaatsangehörige insgesamt	182.034	15.526	11.114	1.163	806	16.245	7.586	13.489	116.105

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, in Prozent

Staatsangehörigkeit	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsresultat						sonstiger Aufenthaltsstatus ²
		Studierende/Hochschulabsolvent/-innen	Sprachkurs/Schulbesuch	sonstige Ausbildungszwecke	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	
Türkei	40,2 %	1,7 %	0,2 %	0,1 %	9,4 %	0,8 %	9,9 %	37,8 %
China	4,1 %	33,9 %	1,2 %	0,7 %	15,2 %	0,2 %	7,5 %	37,1 %
Serbien ³	12,5 %	0,3 %	0,1 %	0,3 %	15,4 %	1,3 %	3,7 %	66,4 %
Indien	3,5 %	9,3 %	0,2 %	0,3 %	24,5 %	0,3 %	18,4 %	43,6 %
Vereinigte Staaten	7,8 %	8,3 %	2,2 %	0,4 %	26,2 %	0,1 %	20,1 %	35,0 %
Vereinigtes Königreich	3,4 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	1,4 %	0,0 %	0,3 %	94,6 %
Albanien	0,7 %	0,7 %	0,1 %	0,1 %	2,9 %	0,4 %	1,6 %	93,5 %
Russische Föderation	14,2 %	4,7 %	0,6 %	0,2 %	6,3 %	3,1 %	11,0 %	59,9 %
Ukraine	5,6 %	2,6 %	0,4 %	0,4 %	4,2 %	0,9 %	3,7 %	82,2 %
Bosnien und Herzegowina	10,3 %	0,4 %	0,1 %	0,6 %	20,9 %	0,9 %	2,9 %	64,0 %
Irak	3,1 %	0,4 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	12,9 %	2,1 %	81,3 %
Syrien	1,9 %	0,5 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	46,5 %	4,8 %	46,1 %
Drittstaatsangehörige insgesamt	8,5 %	6,1 %	0,6 %	0,4 %	8,9 %	4,2 %	7,4 %	63,8 %

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsresultat nach altem Recht sowie Niederlassungsresultat nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Österreich	1.600	1.397	6.013	1.492	881	11.383
Spanien	1.171	449	2.594	1.255	892	6.361
Frankreich	1.128	610	2.489	804	384	5.415
Polen	1.209	212	1.544	762	739	4.466
Niederlande	553	543	2.074	331	101	3.602
Italien	706	215	1.030	471	266	2.688
Schweden	654	189	1.318	320	135	2.616
Belgien	453	147	1.043	197	85	1.925
Griechenland	352	80	408	158	131	1.129
Irland	170	94	485	79	27	855
EU insgesamt	10.729	4.852	24.006	8.012	5.084	52.683
Schweiz	2.267	1.623	10.931	1.808	367	16.996
Vereinigte Staaten	2.334	732	4.181	870	283	8.400
Türkei	2.263	529	1.871	722	309	5.694
Vereinigtes Königreich	885	625	2.661	459	148	4.778
Russische Föderation	750	120	824	355	234	2.283
Kanada	320	166	878	152	63	1.579
Thailand	193	36	444	382	278	1.333
Australien	269	95	672	117	29	1.182
China	340	37	615	136	15	1.143
Brasilien	207	66	368	183	99	923
Südafrika	110	35	246	87	75	553
Insgesamt	37.331	31.517	125.296	34.743	18.942	247.829

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Österreich	14,1 %	12,3 %	52,8 %	13,1 %	7,7 %	100,0 %
Spanien	18,4 %	7,1 %	40,8 %	19,7 %	14,0 %	100,0 %
Frankreich	20,8 %	11,3 %	46,0 %	14,8 %	7,1 %	100,0 %
Polen	27,1 %	4,7 %	34,6 %	17,1 %	16,5 %	100,0 %
Niederlande	15,4 %	15,1 %	57,6 %	9,2 %	2,8 %	100,0 %
Italien	26,3 %	8,0 %	38,3 %	17,5 %	9,9 %	100,0 %
Schweden	25,0 %	7,2 %	50,4 %	12,2 %	5,2 %	100,0 %
Belgien	23,5 %	7,6 %	54,2 %	10,2 %	4,4 %	100,0 %
Griechenland	31,2 %	7,1 %	36,1 %	14,0 %	11,6 %	100,0 %
Irland	19,9 %	11,0 %	56,7 %	9,2 %	3,2 %	100,0 %
EU insgesamt	20,4 %	9,2 %	45,6 %	15,2 %	9,7 %	100,0 %
Schweiz	13,3 %	9,5 %	64,3 %	10,6 %	2,2 %	100,0 %
Vereinigte Staaten	27,8 %	8,7 %	49,8 %	10,4 %	3,4 %	100,0 %
Türkei	39,7 %	9,3 %	32,9 %	12,7 %	5,4 %	100,0 %
Vereinigtes Königreich	18,5 %	13,1 %	55,7 %	9,6 %	3,1 %	100,0 %
Russische Föderation	32,9 %	5,3 %	36,1 %	15,5 %	10,2 %	100,0 %
Kanada	20,3 %	10,5 %	55,6 %	9,6 %	4,0 %	100,0 %
Thailand	14,5 %	2,7 %	33,3 %	28,7 %	20,9 %	100,0 %
Australien	22,8 %	8,0 %	56,9 %	9,9 %	2,5 %	100,0 %
China	29,7 %	3,2 %	53,8 %	11,9 %	1,3 %	100,0 %
Brasilien	22,4 %	7,2 %	39,9 %	19,8 %	10,7 %	100,0 %
Südafrika	19,9 %	6,3 %	44,5 %	15,7 %	13,6 %	100,0 %
Insgesamt	15,1 %	12,7 %	50,6 %	14,0 %	7,6 %	100,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-12: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland seit 2011¹

Zielland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849	2.702	2.643	2.444	2.351	2.429	2.011	983
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992	701	886	853	828	745	421
Frankreich	627	689	775	698	550	528	567	609	594	240
Schweiz	355	422	430	369	238	374	392	428	299	203
Italien	539	605	666	518	385	375	406	499	389	190
Russische Föderation	595	598	659	657	672	735	640	498	452	176
Australien	318	400	431	423	379	423	448	445	346	148
Polen	406	389	423	434	363	458	345	385	287	137
Japan	197	244	308	384	317	683	621	839	525	123
Kanada	405	369	334	394	443	327	426	444	315	120
Ägypten	134	255	320	244	298	186	257	184	198	118
China	607	556	575	620	704	553	569	484	368	111
Indien	221	204	221	202	233	205	257	201	260	81
Österreich	*	*	*	*	160	196	164	189	253	80
Spanien	275	359	323	365	271	178	233	231	186	69
Brasilien	328	371	450	406	352	284	303	306	337	57
Griechenland	127	102	168	208	235	206	209	165	154	52
Ukraine	*	*	*	*	171	210	159	128	143	49
Vietnam	134	157	191	231	195	203	206	184	152	49
Tschechien	183	215	232	221	264	230	231	214	182	41
Sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855	6.389	6.098	5.107	5.052	5.356	1.849
Insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227	15.963	15.782	14.744	14.742	13.552	5.297

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen.

1) Erfasst werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

*) Jahreswerte nicht publiziert

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-27-Staaten sowie ins Vereinigte Königreich, nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	135.281	147.377	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702	126.703	137.860	150.006	118.683
Bulgarien ¹	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241	25.597	29.559	37.929	37.364
Dänemark	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383	68.579	64.669	61.384	57.230
Deutschland	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	1.571.047	1.029.852	917.109	893.886	886.341	728.606
Estland	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822	17.616	17.547	18.259	16.209
Finnland	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905	31.797	31.106	32.758	32.898
Frankreich	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115	369.964	387.158	385.591	283.237
Griechenland	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867	112.247	119.489	129.459	84.221
Irland	52.339	57.292	61.324	65.539	73.519	80.792	85.185	78.499	97.712	85.630	74.211
Italien	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823	343.440	332.324	332.778	247.526
Kroatien	8.846	8.534	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985	15.553	26.029	37.726	33.414
Lettland	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345	9.916	10.909	11.223	8.840
Litauen	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162	20.368	28.914	40.067	43.096
Luxemburg	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888	24.379	24.644	26.668	22.490
Malta	4.275	5.465	8.256	10.897	14.454	16.936	17.051	21.676	26.444	28.341	13.885
Niederlande	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232	189.646	194.306	215.756	182.244
Österreich	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509	111.801	105.633	109.167	103.565
Polen	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302	209.353	214.083	226.649	210.615
Portugal	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925	36.639	43.170	72.725	67.160
Rumänien	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455	177.435	172.578	202.422	145.519
Schweden	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005	144.489	132.602	115.805	82.518
Slowakei	5.272	4.829	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686	7.188	7.253	7.016	6.775
Slowenien	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623	18.808	28.455	31.319	36.110
Spanien	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746	532.132	643.684	750.480	467.918
Tschechien	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083	51.847	65.910	105.888	63.095
Ungarn	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618	68.070	82.937	88.581	75.470
Zypern	20.206	23.037	17.476	13.149	9.212	15.183	17.391	21.306	23.442	26.170	25.861
Island	3.948	4.073	4.960	6.406	5.368	5.635	8.710	12.116	11.830	9.872	8.544
Liechtenstein	591	650	671	696	615	657	607	645	649	727	713
Norwegen	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351	47.864	48.680	36.287
Schweiz	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305	143.377	144.857	145.129	138.778
Vereinigtes Königreich	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991	631.452	588.993	644.209	603.953	680.906	-

1) Bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-27-Staaten sowie aus dem Vereinigte Königreich, Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	66.013	84.148	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471	89.690	88.935	102.936	76.562
Bulgarien ¹	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570	31.586	33.225	39.941	6.649
Dänemark	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654	56.403	60.381	66.520	53.822
Deutschland	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	338.403	533.762	560.700	540.415	576.319	488.138
Estland	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792	12.358	10.476	12.801	12.427
Finnland	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082	16.973	19.141	17.263	15.084
Frankreich	269.531	291.594	255.922	239.813	308.103	324.517	313.622	324.133	300.668	299.101	144.797
Griechenland	62.041	92.404	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535	103.327	103.049	95.020	77.837
Irland	78.099	83.049	81.797	76.560	71.107	67.160	62.056	64.068	53.735	62.004	55.942
Italien	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065	155.110	156.960	179.505	159.884
Kroatien	13.017	12.699	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436	47.352	39.515	40.148	34.046
Lettland	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574	17.724	15.814	14.583	11.990
Litauen	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333	47.925	32.206	29.273	23.103
Luxemburg	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442	13.831	13.985	15.593	14.870
Malta	4.201	3.806	4.005	4.778	5.108	7.095	8.303	7.020	9.342	7.998	12.679
Niederlande	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477	108.231	109.635	107.906	102.502
Österreich	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428	66.144	67.212	68.280	62.581
Polen	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441	218.492	189.794	180.594	161.666
Portugal	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273	31.753	31.600	28.219	25.886
Rumänien	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578	242.193	231.661	233.736	186.818
Schweden	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878	45.620	46.981	47.718	48.937
Slowakei	1.889	1.863	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801	3.466	3.298	3.384	2.428
Slowenien	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572	17.555	13.527	15.106	17.745
Spanien	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325	368.860	309.526	296.248	248.561
Tschechien	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864	27.316	26.742	77.798	35.854
Ungarn	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889	39.829	48.178	49.795	67.364
Zypern	4.293	4.895	18.105	25.227	24.038	17.183	14.892	15.105	15.340	17.373	21.368
Island	5.459	4.812	4.758	4.372	4.052	4.046	4.159	3.641	4.372	4.590	6.009
Liechtenstein	428	467	439	497	476	468	522	426	484	446	432
Norwegen	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694	31.963	27.158	23.207	21.447
Schweiz	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653	124.997	130.225	126.221	109.376
Vereinigtes Königreich	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086	299.183	340.440	359.665	344.347	368.385	-

1) Bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Quelle: Eurostat (migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2019 und 2020 in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

Staat	Zuzüge		Fortzüge		Saldo		Verhältnis Fortzüge/Zuzüge	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Belgien	19.010	17.130	30.787	24.535	-11.777	-7.405	1,6	1,4
Bulgarien	23.555	24.007	37.931	3.658	-14.376	20.349	1,6	0,2
Dänemark	19.108	19.420	14.150	12.079	4.958	7.341	0,7	0,6
Deutschland	155.853	145.346	213.375	179.769	-57.522	-34.423	1,4	1,2
Estland	7.265	5.900	6.580	6.920	685	-1.020	0,9	1,2
Finnland	8.580	9.638	10.036	8.529	-1.456	1.109	1,2	0,9
Frankreich	131.352	82.742	269.191	123.077	-137.839	-40.335	2,0	1,5
Griechenland	34.074	20.864	45.478	33.529	-11.404	-12.665	1,3	1,6
Irland	24.068	30.623	31.172	22.409	-7.104	8.214	1,3	0,7
Italien	68.207	55.760	122.020	120.950	-53.813	-65.190	1,8	2,2
Kroatien	9.882	8.460	32.453	20.886	-22.571	-12.426	3,3	2,5
Lettland	4.578	4.250	9.916	7.890	-5.338	-3.640	2,2	1,9
Litauen	20.412	20.804	24.510	15.328	-4.098	5.476	1,2	0,7
Luxemburg	1.518	1.520	2.585	2.822	-1.067	-1.302	1,7	1,9
Malta	1.467	1.106	1.021	770	446	336	0,7	0,7
Niederlande	48.536	45.517	43.815	35.394	4.721	10.123	0,9	0,8
Österreich	9.979	10.096	14.609	12.767	-4.630	-2.671	1,5	1,3
Polen	111.871	52.175	136.647	104.065	-24.776	-51.890	1,2	2,0
Portugal	26.379	24.499	27.469	23.863	-1.090	636	1,0	1,0
Rumänien	161.286	114.469	203.864	158.533	-42.578	-44.064	1,3	1,4
Schweden	17.570	16.729	22.407	22.195	-4.837	-5.466	1,3	1,3
Slowakei	4.530	3.941	3.345	2.419	1.185	1.522	0,7	0,6
Slowenien	3.759	11.360	6.598	5.811	-2.839	5.549	1,8	0,5
Spanien	84.458	52.768	76.092	65.429	8.366	-12.661	0,9	1,2
Tschechien	4.170	3.262	5.742	2.947	-1.572	315	1,4	0,9
Ungarn	33.284	31.685	21.900	19.322	11.384	12.363	0,7	0,6
Zypern	4.860	3.104	2.090	2.500	2.770	604	0,4	0,8
Island	1.842	2.075	1.957	1.647	-115	428	1,1	0,8
Liechtenstein	171	176	191	203	-20	-27	1,1	1,2
Norwegen	6.393	6.340	7.921	5.980	-1.528	360	1,2	0,9
Schweiz	23.965	25.495	31.362	25.774	-7.397	-279	1,3	1,0
Vereinigtes Königreich	77.514	-	138.347	-	-60.833	-	1,8	-

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2020

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen
Belgien	118.683	17.130	14,4 %	76.562	24.535	32,0 %
Bulgarien	37.364	24.007	64,3 %	6.649	3.658	55,0 %
Dänemark	57.230	19.420	33,9 %	53.822	12.079	22,4 %
Deutschland	728.606	145.346	19,9 %	488.138	179.769	36,8 %
Estland	16.209	5.900	36,4 %	12.427	6.920	55,7 %
Finnland	32.898	9.638	29,3 %	15.084	8.529	56,5 %
Frankreich	283.237	82.742	29,2 %	144.797	123.077	85,0 %
Griechenland	84.221	20.864	24,8 %	77.837	33.529	43,1 %
Irland	74.211	30.623	41,3 %	55.942	22.409	40,1 %
Italien	247.526	55.760	22,5 %	159.884	120.950	75,6 %
Kroatien	33.414	8.460	25,3 %	34.046	20.886	61,3 %
Lettland	8.840	4.250	48,1 %	11.990	7.890	65,8 %
Litauen	43.096	20.804	48,3 %	23.103	15.328	66,3 %
Luxemburg	22.490	1.520	6,8 %	14.870	2.822	19,0 %
Malta	13.885	1.106	8,0 %	12.679	770	6,1 %
Niederlande	182.244	45.517	25,0 %	102.502	35.394	34,5 %
Österreich	103.565	10.096	9,7 %	62.581	12.767	20,4 %
Polen	210.615	52.175	24,8 %	161.666	104.065	64,4 %
Portugal	67.160	24.499	36,5 %	25.886	23.863	92,2 %
Rumänien	145.519	114.469	78,7 %	186.818	158.533	84,9 %
Schweden	82.518	16.729	20,3 %	48.937	22.195	45,4 %
Slowakei	6.775	3.941	58,2 %	2.428	2.419	99,6 %
Slowenien	36.110	11.360	31,5 %	17.745	5.811	32,7 %
Spanien	467.918	52.768	11,3 %	248.561	65.429	26,3 %
Tschechien	63.095	3.262	5,2 %	35.854	2.947	8,2 %
Ungarn	75.470	31.685	42,0 %	67.364	19.322	28,7 %
Zypern	25.861	3.104	12,0 %	21.368	2.500	11,7 %
Island	8.544	2.075	24,3 %	6.009	1.647	27,4 %
Liechtenstein	713	176	24,7 %	432	203	47,0 %
Norwegen	36.287	6.340	17,5 %	21.447	5.980	27,9 %
Schweiz	138.778	25.495	18,4 %	109.376	25.774	23,6 %

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2022)

Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2011

Staaten	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Belgien	31.910	28.075	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	22.530	27.460	16.710	24.970	49,4 %
Bulgarien	890	1.385	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	2.150	3.525	11.000	212,1 %
Dänemark	3.945	6.045	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	3.570	2.695	1.475	2.080	41,0 %
Deutschland	53.235	77.485	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	184.180	165.615	121.955	190.545	56,2 %
Estland	65	75	95	155	230	175	190	95	105	50	80	60,0 %
Finnland	2.915	3.095	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	4.500	4.520	3.190	2.525	-20,8 %
Frankreich	57.330	61.440	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	137.665	151.070	93.200	120.685	29,5 %
Griechenland	9.310	9.575	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	66.965	77.275	40.560	28.355	-30,1 %
Irland	1.290	955	945	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	4.780	1.565	2.650	69,3 %
Italien	40.315	17.335	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	59.950	43.770	26.535	53.610	99,0 %
Kroatien	-	-	1.080	450	210	2.225	975	800	1.400	1.605	2.930	82,6 %
Lettland	340	205	195	375	330	350	355	185	195	180	615	241,7 %
Litauen	525	645	400	440	315	430	545	405	645	315	3.940	1.150,8 %
Luxemburg	2.150	2.050	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	2.335	2.270	1.345	1.405	4,5 %
Malta	1.890	2.080	2.250	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	4.090	2.480	1.515	-38,9 %
Niederlande	14.590	13.095	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	24.025	25.195	15.255	26.520	73,8 %
Österreich	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	13.710	12.860	14.760	39.900	170,3 %
Polen	6.885	10.750	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	4.110	4.070	2.785	7.795	179,9 %
Portugal	275	295	500	440	895	1.460	1.750	1.285	1.820	1.000	1.540	54,0 %
Rumänien	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	2.590	6.155	9.585	55,7 %
Schweden	29.650	43.855	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	21.560	26.255	16.225	13.990	-13,8 %

Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2011

Staaten	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Slowakei	490	730	440	330	330	145	160	175	230	280	370	32,1 %
Slowenien	355	295	270	385	275	1.310	1.475	2.875	3.820	3.550	5.300	49,3 %
Spanien	3.420	2.565	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	54.050	117.795	88.530	65.295	-26,2 %
Tschechien	750	740	695	1.145	1.515	1.475	1.445	1.690	1.915	1.160	1.405	21,1 %
Ungarn	1.690	2.155	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	670	500	115	40	-65,2 %
Zypern	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	13.650	7.440	13.670	82,4 %
Island	75	115	125	170	370	1125	1085	775	845	640	870	35,9 %
Liechtenstein	75	70	55	65	150	80	150	165	50	35	95	171,4 %
Norwegen	8.990	9.675	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	2.660	2.265	1.375	1.635	18,9 %
Schweiz	23.615	28.400	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	15.160	14.190	10.990	14.850	35,1 %
Vereinigtes Königreich	26.915	28.800	30.585	32.785	40.160	39.735	34.780	38.840	46.055	-	-	-

Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 15. September 2022)

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unerlaubte Einreisen	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	40.610	35.435	57.637
Zurückschiebungen ¹	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934	2.883	3.092

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufgegriffene Geschleuste	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	3.572	5.449	16.347
Aufgegriffene Schleusende	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	1.224	1.643	2.132

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013

Art des Aufenthalts	2013		2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Unerlaubter Aufenthalt	76.564	14,2 %	112.754	18,3 %	312.162	34,2 %	326.454	34,2 %	138.070	18,8 %
Erlaubter Aufenthalt	461.885	85,8 %	504.638	81,7 %	599.702	65,8 %	627.290	65,8 %	598.195	81,2 %
Insgesamt	538.449	100,0 %	617.392	100,0 %	911.864	100,0 %	953.744	100,0 %	736.265	100,0 %
Art des Aufenthalts	2018		2019		2020		2021			
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %		
Unerlaubter Aufenthalt	118.980	16,8 %	122.958	17,5 %	111.001	16,7 %	111.151	17,4 %		
Erlaubter Aufenthalt	589.400	83,2 %	576.303	82,5 %	552.198	83,3 %	527.976	82,6 %		
Insgesamt	708.380	100,0 %	699.261	100,0 %	663.199	100,0 %	639.127	100,0 %		

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Tabelle 7-3: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend

	2010	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²	2021 ⁴
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613	81.848	81.861	81.875
Personen ohne Migrationshintergrund	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814	60.603	59.976	59.565
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	-	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799	21.246	21.885	22.311
Personen mit nicht durchgängig bestimmbarem Migrationshintergrund ³	-	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159	1.185	1.929	1.747
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639	20.060	19.956	20.564
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458	13.682	13.592	13.964
Ausländische Staatsangehörige	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371	8.556	8.726	8.872
Deutsche Staatsangehörige	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087	5.125	4.866	5.092
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182	6.378	6.364	8.347
Ausländische Staatsangehörige	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536	1.564	1.597	1.682
Deutsche Staatsangehörige	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646	4.814	4.767	6.665

1) Ab dem Jahr 2011 sind die Mikrozensusergebnisse auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Sie sind daher nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.

2) Die Zahlen des Mikrozensus ab 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021e: 7f. Die Daten für das Berichtsjahr 2020 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2020 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl befragter Haushalte. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktualisierten Bevölkerungsseckwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022d: 4).

3) Hierbei handelt es sich um als Deutsche Geborene ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

4) Erstergebnisse.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2021, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne				Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsanteil je Altersgruppe ¹
	absolut	in %	absolut	in %	darunter: mit eigener Migrationserfahrung			
					absolut	in %		
Unter 5 Jahre	2.361	4,0 %	1.598	7,2 %	98	0,7 %	3.959	40,4 %
5 bis unter 10 Jahre	2.280	3,8 %	1.521	6,8 %	378	2,7 %	3.801	40,0 %
10 bis unter 15 Jahre	2.267	3,8 %	1.472	6,6 %	454	3,3 %	3.740	39,4 %
15 bis unter 20 Jahre	2.431	4,1 %	1.359	6,1 %	405	2,9 %	3.790	35,9 %
20 bis unter 25 Jahre	2.963	5,0 %	1.509	6,8 %	721	5,2 %	4.472	33,7 %
25 bis unter 35 Jahre	6.864	11,5 %	3.554	15,9 %	2.537	18,2 %	10.418	34,1 %
35 bis unter 45 Jahre	6.710	11,3 %	3.602	16,1 %	2.872	20,6 %	10.312	34,9 %
45 bis unter 55 Jahre	8.148	13,7 %	3.088	13,8 %	2.499	17,9 %	11.236	27,5 %
55 bis unter 65 Jahre	10.414	17,5 %	2.242	10,0 %	1.917	13,7 %	12.656	17,7 %
65 Jahre und älter	15.125	25,4 %	2.365	10,6 %	2.083	14,9 %	17.490	13,5 %
Insgesamt	59.565	100,0 %	22.311	100,0 %	13.964	100,0 %	81.875	27,3 %

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ²	insgesamt	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren										durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr				
Europa	9.031	1.323	1.485	561	607	740	945	1.466	1.906				24,4
EU-27	5.098	799	1.070	401	254	261	248	938	1.125				24,0
Bulgarien	262	78	109	30	15	(13)	/	(7)	/				9,7
Frankreich	158	33	20	(15)	(12)	(13)	(10)	17	39				24,0
Griechenland	273	34	55	18	/	(12)	20	43	83				27,4
Italien	521	75	90	21	(13)	22	30	59	210				29,6
Kroatien	303	73	78	/	/	(9)	16	23	95				23,9
Niederlande	140	20	19	18	(15)	(11)	/	15	34				24,6
Österreich	214	22	22	19	(14)	18	(10)	20	89				32,5
Polen	1.542	133	244	113	102	87	69	507	288				26,6
Portugal	105	/	(16)	/	/	/	(12)	(11)	35				27,8
Rumänien	798	175	228	65	24	25	37	181	64				17,5
Spanien	147	33	36	(13)	/	/	/	/	44				22,9
Tschechien	121	(12)	(14)	/	/	(8)	(9)	15	48				34,1
Sonstiges Europa	3.934	524	414	160	353	479	697	527	780				24,9
Bosnien und Herzegowina	338	79	61	/	(11)	(10)	71	37	62				22,2
Kosovo	277	66	35	(14)	21	32	70	29	(11)				18,3
Russische Föderation	1.001	44	61	42	157	224	311	135	27				23,1
Serbien	223	44	40	(11)	(9)	(13)	18	22	66				25,9
Türkei	1.284	81	57	39	78	109	142	239	538				33,0
Ukraine	252	35	36	16	43	53	42	17	(9)				18,9
Vereinigtes Königreich	102	21	(11)	/	/	(9)	(7)	13	28				24,7

Fortsetzung Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ²	insgesamt	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren										durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr			
Afrika	666	144	205	63	54	57	42	53	49	15,2		
Marokko	134	24	24	(9)	(11)	17	(11)	19	20	20,7		
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	134	33	40	(12)	(11)	(8)	(8)	/	14	15,4		
Asien	3.809	580	1.308	189	232	409	553	419	118	15,9		
Naher und Mittlerer Osten	2.698	328	962	94	158	323	484	300	49	16,3		
Irak	273	48	134	32	(10)	32	(10)	/	/	10,3		
Iran	216	42	76	(11)	/	15	(10)	41	15	16,9		
Kasachstan	912	13	14	13	100	218	385	161	(9)	25,4		
Syrien	878	168	656	(11)	/	13	/	(12)	/	7,0		
Sonstiges Asien	1.111	253	346	95	74	86	69	119	69	14,9		
Afghanistan	267	27	168	17	/	(11)	21	15	/	11,0		
China	164	48	47	19	15	15	/	(10)	/	12,1		
Indien	152	67	39	(13)	(9)	/	/	/	(9)	10,7		
Pakistan	81	20	24	/	/	(7)	/	(10)	/	14,9		
Vietnam	127	22	(15)	(9)	(9)	(15)	(9)	31	18	22,2		
Australien und Ozeanien	20	/	/	/	/	/	/	/	/	15,1		
Amerika	435	113	82	50	38	35	27	37	54	17,5		
Personen mit Migrations- erfahrung insgesamt	13.964	2.166	3.083	866	932	1.241	1.568	1.977	2.129	21,4		

/ = Keine Angabe. 0 = Aussagewert eingeschränkt. Abweichungen der Summe der Einzelwerte sind rundungsbedingt.

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 8-4: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	Veränderung der ausländischen Bevölkerung ²	ausländische Bevölkerung nach AZR
2010 ³	81.751.602	7.198.946	8,8 %	+1,0 %	6.753.621
2011 ⁴	80.327.900	6.342.394	7,9 %	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3 %	+4,8 %	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7 %	+5,6 %	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3 %	+7,5 %	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5 %	+14,8 %	9.107.893
2016 ⁵	82.521.653	9.219.989	11,2 %	+6,6 %	10.039.080
2017 ⁶	82.792.351	9.678.868	11,7 %	+5,0 %	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2 %	+4,2 %	10.915.455
2019	83.166.711	10.398.022	12,5 %	+3,1 %	11.228.300
2020	83.155.031	10.585.053	12,7 %	+1,8 %	11.432.460
2021	83.237.124	10.893.053	13,1 %	+2,9 %	11.817.790

1) Bevölkerung zum 31. Dezember nach der Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr.

3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Für 2011 wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet. Damit wurde auch die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt, deren Ergebnisse somit ab dem Jahr 2011 auf dem Zensus 2011 beruhen.

5) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

6) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 8-5: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2021

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.124.642	1.821.847	16,4 %	1.885.925
Bayern	13.176.989	1.857.003	14,1 %	2.051.505
Berlin	3.677.472	742.031	20,2 %	848.400
Brandenburg	2.537.868	138.827	5,5 %	149.540
Bremen	676.463	130.713	19,3 %	140.330
Hamburg	1.853.935	319.927	17,3 %	328.375
Hessen	6.295.017	1.079.016	17,1 %	1.163.800
Mecklenburg-Vorpommern	1.611.160	80.872	5,0 %	87.410
Niedersachsen	8.027.031	823.498	10,3 %	895.490
Nordrhein-Westfalen	17.924.591	2.540.666	14,2 %	2.815.800
Rheinland-Pfalz	4.106.485	501.138	12,2 %	532.230
Saarland	982.348	121.291	12,3 %	134.350
Sachsen	4.043.002	229.441	5,7 %	244.415
Sachsen-Anhalt	2.169.253	122.647	5,7 %	127.670
Schleswig-Holstein	2.922.005	260.990	8,9 %	286.270
Thüringen	2.108.863	123.146	5,8 %	126.270
Deutschland	83.237.124	10.893.053	13,1 %	11.817.790

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Stichtag 31. Dezember.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021/2020	
					absolut	in %
Europa^{1,2}	7.636.615	7.789.825	7.928.675	8.099.555	170.880	2,2 %
EU-Staaten²	4.789.755	4.882.495	4.987.280	4.985.490	-1.790	0,0 %
Belgien	29.010	29.280	29.610	30.030	420	1,4 %
Bulgarien	337.015	360.170	388.700	410.885	22.185	5,7 %
Dänemark	22.215	21.720	21.720	21.550	-170	-0,8 %
Estland	7.130	7.195	7.300	7.215	-85	-1,2 %
Finnland	15.655	15.340	14.945	14.770	-175	-1,2 %
Frankreich	140.900	140.290	140.590	140.495	-95	-0,1 %
Griechenland	363.205	363.650	364.285	362.565	-1.720	-0,5 %
Irland	16.065	16.765	17.405	18.530	1.125	6,5 %
Italien	643.530	646.460	648.360	646.845	-1.515	-0,2 %
Kroatien	395.665	414.890	426.845	434.610	7.765	1,8 %
Lettland	38.510	39.555	40.480	40.750	270	0,7 %
Litauen	56.155	57.990	58.730	58.455	-275	-0,5 %
Luxemburg	20.335	21.305	23.080	23.860	780	3,4 %
Malta	710	735	800	850	50	6,3 %
Niederlande	151.260	151.145	150.530	150.435	-95	-0,1 %
Österreich	187.370	186.725	186.910	186.695	-215	-0,1 %
Polen	860.145	862.535	866.690	870.995	4.305	0,5 %
Portugal	138.890	138.410	138.555	138.730	175	0,1 %
Rumänien	696.275	748.225	799.180	844.535	45.355	5,7 %
Schweden	21.965	22.170	22.495	23.015	520	2,3 %
Slowakei	58.235	59.760	59.900	62.235	2.335	3,9 %
Slowenien	28.740	28.550	28.355	28.175	-180	-0,6 %
Spanien	176.020	177.755	181.645	187.865	6.220	3,4 %
Tschechien	60.695	61.290	61.965	63.280	1.315	2,1 %
Ungarn	212.360	211.740	211.460	212.735	1.275	0,6 %
Zypern	2.615	2.675	2.690	2.830	140	5,2 %

Fortsetzung Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021/2020	
					absolut	in %
Sonstiges Europa²	2.846.860	2.907.330	2.941.395	3.114.065	172.670	5,9 %
darunter: Albanien	55.495	65.895	73.905	90.360	16.455	22,3 %
Belarus	22.980	23.610	24.250	25.775	1.525	6,3 %
Bosnien und Herzegowina	190.495	203.265	211.335	222.065	10.730	5,1 %
Nordmazedonien	106.555	115.210	121.115	132.435	11.320	9,3 %
Moldau	20.375	23.995	26.905	36.220	9.315	34,6 %
Russische Föderation	254.325	260.395	263.300	268.620	5.320	2,0 %
Schweiz	40.150	40.755	41.195	41.690	495	1,2 %
Serbien ³	231.230	237.755	242.620	252.335	9.715	4,0 %
Kosovo ³	218.150	232.075	242.855	262.005	19.150	7,9 %
Montenegro ³	22.280	23.435	24.455	25.545	1.090	4,5 %
Türkei	1.476.410	1.472.390	1.461.910	1.458.360	-3.550	-0,2 %
Ukraine	141.350	143.545	145.515	155.310	9.795	6,7 %
Vereinigtes Königreich	106.155	93.365	91.375	84.945	-6.430	-7,0 %
Afrika	570.115	600.925	615.830	650.665	34.835	5,7 %
darunter: Ägypten	32.505	35.855	37.430	40.715	3.285	8,8 %
Algerien	18.575	18.385	19.160	21.425	2.265	11,8 %
Eritrea	71.540	74.115	75.735	78.740	3.005	4,0 %
Marokko	76.200	78.250	79.725	85.805	6.080	7,6 %
Tunesien	35.560	37.230	38.405	42.095	3.690	9,6 %
Ghana	35.305	37.465	39.270	42.070	2.800	7,1 %
Nigeria	66.045	73.515	75.495	77.785	2.290	3,0 %
Kamerun	24.220	26.255	26.635	27.545	910	3,4 %
Kongo, Demokratische Republik	8.880	8.775	8.660	8.955	295	3,4 %
Äthiopien	19.765	20.195	20.465	20.940	475	2,3 %
Amerika	283.585	296.710	294.280	306.065	11.785	4,0 %
darunter: Vereinigte Staaten	119.645	121.645	117.450	119.255	1.805	1,5 %
Brasilien	46.030	49.280	49.500	50.975	1.475	3,0 %
Asien	2.297.970	2.408.320	2.457.535	2.620.845	163.310	6,6 %
darunter: Armenien	27.275	26.815	26.765	27.090	325	1,2 %
Aserbaidschan	26.270	26.980	27.225	27.865	640	2,4 %



Fortsetzung Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021/2020	
					absolut	in %
Georgien	25.775	27.065	27.315	32.280	4.965	18,2 %
Irak	247.800	255.050	259.500	276.925	17.425	6,7 %
Iran	114.125	121.835	123.400	129.105	5.705	4,6 %
Libanon	41.000	41.310	41.090	42.280	1.190	2,9 %
Syrien	745.645	789.465	818.460	867.585	49.125	6,0 %
Indien	124.095	143.725	150.840	171.895	21.055	14,0 %
Indonesien	19.785	21.270	21.650	22.845	1.195	5,5 %
Pakistan	73.975	75.495	75.355	78.355	3.000	4,0 %
Philippinen	24.650	26.925	28.985	32.370	3.385	11,7 %
Sri Lanka	25.805	25.945	25.825	25.720	-105	-0,4 %
Thailand	59.130	59.125	59.070	59.200	130	0,2 %
Vietnam	96.105	99.725	103.620	110.515	6.895	6,7 %
Afghanistan	257.110	263.420	271.805	309.820	38.015	14,0 %
China	143.135	149.195	145.610	146.450	840	0,6 %
Japan	37.490	38.305	35.565	35.980	415	1,2 %
Kasachstan	46.740	47.250	46.980	47.560	580	1,2 %
Republik Korea	36.230	38.165	36.325	36.720	395	1,1 %
Australien und Ozeanien	17.795	18.345	17.425	17.050	-375	-2,2 %
Staatenlos	25.995	26.390	26.445	27.940	1.495	5,7 %
Ungeklärt und ohne Angabe	82.615	87.025	91.490	94.945	3.455	3,8 %
Staatsangehörigkeiten insgesamt	10.915.455	11.228.300	11.432.460	11.817.790	385.330	3,4 %

- 1) Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
2) Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Damit setzt sich die EU nunmehr aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.
3) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2021

Altersstruktur	deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		ausländische Bevölkerung nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahre	4.111.919	5,7 %	679.556	6,2 %	654.955	5,5 %
6 bis unter 18 Jahre	7.919.617	10,9 %	1.152.167	10,6 %	1.168.175	9,9 %
18 bis unter 25 Jahre	5.068.176	7,0 %	1.025.007	9,4 %	1.055.745	8,9 %
25 bis unter 40 Jahre	12.361.241	17,1 %	3.420.286	31,4 %	3.739.690	31,6 %
40 bis unter 65 Jahre	25.405.596	35,1 %	3.657.060	33,6 %	4.105.400	34,7 %
65 Jahre und älter	17.477.522	24,2 %	958.977	8,8 %	1.093.820	9,3 %
Insgesamt	72.344.071	100,0 %	10.893.053	100,0 %	11.817.790	100,0 %

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich	männlich	Anteil männlich
Türkei	1.458.360	704.830	48,3 %	753.530	51,7 %
Polen	870.995	405.735	46,6 %	465.260	53,4 %
Syrien	867.585	362.115	41,7 %	505.470	58,3 %
Rumänien	844.535	363.575	43,1 %	480.960	56,9 %
Italien	646.845	273.650	42,3 %	373.195	57,7 %
Kroatien	434.610	203.260	46,8 %	231.350	53,2 %
Bulgarien	410.885	190.305	46,3 %	220.580	53,7 %
Griechenland	362.565	167.135	46,1 %	195.430	53,9 %
Afghanistan	309.820	114.075	36,8 %	195.745	63,2 %
Irak	276.925	116.005	41,9 %	160.925	58,1 %
Russische Föderation	268.620	168.765	62,8 %	99.855	37,2 %
Kosovo ¹	262.005	123.515	47,1 %	138.490	52,9 %
Serbien ¹	252.335	124.350	49,3 %	127.985	50,7 %
Bosnien und Herzegowina	222.065	105.855	47,7 %	116.215	52,3 %
Ungarn	212.735	92.970	43,7 %	119.765	56,3 %
Spanien	187.865	90.195	48,0 %	97.670	52,0 %
Österreich	186.695	91.630	49,1 %	95.065	50,9 %
Indien	171.895	67.620	39,3 %	104.275	60,7 %
Ukraine	155.310	96.610	62,2 %	58.705	37,8 %
Niederlande	150.435	66.020	43,9 %	84.415	56,1 %
China	146.450	78.560	53,6 %	67.890	46,4 %
Frankreich	140.495	72.050	51,3 %	68.445	48,7 %
Portugal	138.730	62.350	44,9 %	76.380	55,1 %
Nordmazedonien	132.435	62.770	47,4 %	69.665	52,6 %
Iran	129.105	55.615	43,1 %	73.495	56,9 %
Vereinigte Staaten	119.255	53.070	44,5 %	66.185	55,5 %
Vietnam	110.515	60.885	55,1 %	49.630	44,9 %
Albanien	90.360	38.855	43,0 %	51.505	57,0 %
Marokko	85.805	40.965	47,7 %	44.840	52,3 %
Vereinigtes Königreich	84.945	31.000	36,5 %	53.940	63,5 %
Eritrea	78.740	27.875	35,4 %	50.865	64,6 %
Pakistan	78.355	26.865	34,3 %	51.490	65,7 %

Fortsetzung Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich	männlich	Anteil männlich
Nigeria	77.785	34.355	44,2 %	43.430	55,8 %
Tschechien	63.280	35.135	55,5 %	28.145	44,5 %
Slowakei	62.235	30.840	49,6 %	31.395	50,4 %
Thailand	59.200	51.945	87,7 %	7.255	12,3 %
Litauen	58.455	32.185	55,1 %	26.270	44,9 %
Somalia	51.570	20.815	40,4 %	30.755	59,6 %
Brasilien	50.975	32.685	64,1 %	18.295	35,9 %
Kasachstan	47.560	26.160	55,0 %	21.400	45,0 %
Libanon	42.280	17.405	41,2 %	24.875	58,8 %
Tunesien	42.095	16.020	38,1 %	26.070	61,9 %
Ghana	42.070	19.995	47,5 %	22.075	52,5 %
Schweiz	41.690	23.105	55,4 %	18.590	44,6 %
Lettland	40.750	20.280	49,8 %	20.470	50,2 %
Ägypten	40.715	13.780	33,8 %	26.935	66,2 %
Republik Korea	36.720	21.620	58,9 %	15.100	41,1 %
Moldau	36.220	20.295	56,0 %	15.925	44,0 %
Japan	35.980	21.755	60,5 %	14.225	39,5 %
Insgesamt	11.817.790	5.510.995	46,6 %	6.306.795	53,4 %

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 Jahre und mehr		
Türkei	1.458.360	93.950	58.390	20.610	50.470	90.395	340.125	804.420	31,3	
Polen	870.995	178.015	227.205	110.980	131.320	91.695	77.585	54.205	11,2	
Syrien	867.585	214.385	616.130	18.070	5.950	3.735	6.745	2.565	5,4	
Rumänien	844.535	329.760	310.915	83.985	77.335	15.700	18.350	8.495	6,2	
Italien	646.845	83.030	91.485	30.415	26.710	20.595	90.430	304.185	27,4	
Kroatien	434.610	97.410	130.830	13.765	9.515	9.575	46.660	126.865	19,2	
Bulgarien	410.885	135.795	146.215	47.665	56.840	11.205	9.165	4.005	6,9	
Griechenland	362.565	44.305	54.465	29.490	18.565	11.795	50.825	153.110	25,4	
Afghanistan	309.820	77.240	187.720	14.245	14.835	2.755	9.690	3.340	6,3	
Irak	276.925	65.105	156.815	9.125	23.240	7.745	14.370	530	6,8	
Russische Föderation	268.620	43.305	49.240	23.380	30.055	56.955	62.120	3.570	13,2	
Kosovo ¹	262.005	64.095	48.395	12.825	19.695	19.340	75.620	22.035	14,8	
Serbien ¹	252.335	48.845	36.450	13.510	17.265	12.690	54.805	68.775	20,6	
Bosnien und Herzegowina	222.065	53.420	36.835	7.845	7.990	8.180	60.095	47.710	19,5	
Ungarn	212.735	52.470	71.075	35.300	24.465	8.215	10.025	11.190	9,3	
Spanien	187.865	42.185	41.590	19.525	13.880	6.610	12.195	51.875	19,3	
Österreich	186.695	20.900	17.905	7.320	15.145	12.130	22.535	90.760	29,7	
Indien	171.895	88.050	45.770	11.705	11.480	5.790	5.215	3.890	6,1	
Ukraine	155.310	36.645	30.965	8.320	13.550	27.235	37.675	925	12,2	
Niederlande	150.435	20.265	19.580	8.065	20.705	17.930	16.870	47.020	24,1	
China	146.450	44.185	40.350	12.735	19.310	13.245	13.060	3.560	9,1	
Frankreich	140.495	25.980	21.435	8.660	16.080	11.565	20.600	36.180	19,6	
Portugal	138.730	15.390	17.030	10.055	9.200	6.750	32.310	47.990	24,2	

Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 Jahre und mehr		
Nordmazedonien	132.435	38.845	28.125	8.320	7.380	5.875	17.150	26.740	15,2	
Iran	129.105	45.140	50.310	7.755	6.065	3.270	7.180	9.385	8,6	
Vereinigte Staaten	119.255	28.320	19.430	7.900	12.800	7.875	14.315	28.615	17,9	
Vietnam	110.515	26.925	18.640	5.330	10.345	9.330	18.585	21.360	15,2	
Albanien	90.360	45.395	34.085	3.270	1.775	1.485	3.100	1.235	5,4	
Marokko	85.805	23.730	18.555	5.385	5.830	6.655	10.120	15.525	14,8	
Vereinigtes Königreich	84.945	22.135	15.480	5.420	7.975	5.160	10.075	18.700	16,8	
Eritrea	78.740	16.465	53.125	4.385	1.725	1.115	1.020	905	6,3	
Pakistan	78.355	24.270	29.830	7.180	5.380	3.220	5.100	3.380	8,4	
Nigeria	77.785	29.975	31.830	4.555	4.245	3.445	2.935	800	6,6	
Tschechien	63.280	15.285	14.265	6.230	7.395	5.970	9.425	4.715	12,3	
Slowakei	62.235	16.805	16.165	7.865	8.220	6.245	5.765	1.175	9,4	
Thailand	59.200	8.175	6.260	2.650	6.160	10.905	16.985	8.070	17,7	
Litauen	58.455	14.600	14.760	7.315	8.945	6.915	5.570	355	9,5	
Somalia	51.570	16.475	26.130	4.875	2.450	385	820	430	5,8	
Brasilien	50.975	18.105	11.300	3.285	5.890	4.130	5.810	2.460	10,0	
Kasachstan	47.560	6.710	5.335	1.490	2.665	14.655	16.650	60	15,5	
Libanon	42.280	6.970	11.240	1.960	3.490	3.550	5.685	9.380	15,8	
Tunesien	42.095	14.080	11.535	2.885	2.915	2.740	3.670	4.270	11,2	
Ghana	42.070	12.140	11.700	3.405	3.400	3.065	4.210	4.150	11,3	
Schweiz	41.690	7.670	5.575	2.200	4.070	3.230	4.935	14.005	24,1	
Lettland	40.750	10.545	10.815	6.245	7.540	2.560	2.685	360	8,7	



Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 Jahre und mehr	
Ägypten	40.715	16.475	13.995	3.875	2.450	1.265	1.580	1.075	6,9
Republik Korea	36.720	11.070	8.850	2.675	4.300	2.815	2.845	4.175	12,1
Insgesamt	11.817.790	2.683.465	3.224.270	748.815	866.720	674.030	1.411.995	2.208.490	15,6

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8–10: Geburten seit 2010

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen-Staatsangehörigen ² in %
	insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹			darunter: mindestens ein Elternteil deutsch			mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
		insgesamt	darunter Eltern ausländisch ³		Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet		Mutter ausländisch, Vater Deutscher		
			insgesamt	Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁴	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁴	Mutter Deutsche ⁵	Mutter ausländisch, Vater Deutscher				
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9 %		
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8 %		
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8 %		
2013 ⁶	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8 %		
2014 ⁶	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3 %		
2015 ⁶	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2 %		
2016 ⁷	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3 %		
2017 ⁸	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4 %		
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887	13,3 %		
2019	778.090	671.938	35.633	37.480	32.675	202.286	10.424	106.152	13,6 %		
2020	773.144	667.413	34.565	36.296	31.911	200.222	10.131	105.731	13,7 %		
2021	795.492	689.040	36.235	36.638	32.174	204.487	10.464	106.452	13,4 %		

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

4) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

5) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2021 waren dies 14.342.

6) Verfahrenstechnisch bedingt: Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

7) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

8) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	ausländische Bevölkerung insgesamt		darunter in Deutschland geboren		ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren		darunter in Deutschland geboren	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Türkei	1.458.360		384.850	26,4 %	55.705		32.145	57,7 %
Polen	870.995		55.830	6,4 %	108.010		49.045	45,4 %
Syrien	867.585		116.320	13,4 %	327.815		115.015	35,1 %
Rumänien	844.535		66.570	7,9 %	160.475		65.085	40,6 %
Italien	646.845		155.555	24,0 %	55.480		25.255	45,5 %
Kroatien	434.610		58.070	13,4 %	58.100		19.965	34,4 %
Bulgarien	410.885		31.970	7,8 %	92.100		31.235	33,9 %
Griechenland	362.565		73.335	20,2 %	38.810		16.055	41,4 %
Afghanistan	309.820		30.025	9,7 %	99.590		29.190	29,3 %
Irak	276.925		31.765	11,5 %	92.595		30.430	32,9 %
Russische Föderation	268.620		14.590	5,4 %	36.565		12.820	35,1 %
Kosovo ¹	262.005		42.620	16,3 %	51.330		25.235	49,2 %
Serbien ¹	252.335		48.405	19,2 %	41.165		21.525	52,3 %
Bosnien und Herzegowina	222.065		28.285	12,7 %	27.775		10.950	39,4 %
Ungarn	212.735		12.400	5,8 %	28.105		11.225	39,9 %
Spanien	187.865		28.555	15,2 %	26.235		8.170	31,1 %
Österreich	186.695		24.535	13,1 %	8.625		3.805	44,1 %
Indien	171.895		8.785	5,1 %	23.435		8.415	35,9 %
Ukraine	155.310		6.510	4,2 %	15.385		5.265	34,2 %
Niederlande	150.435		29.180	19,4 %	14.935		8.050	53,9 %

Fortsetzung Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter in Deutschland geboren		ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
China	146.450	7.895	5,4 %	12.360	6.845	55,4 %
Frankreich	140.495	12.270	8,7 %	10.985	4.805	43,7 %
Portugal	138.730	23.565	17,0 %	11.550	5.655	49,0 %
Nordmazedonien	132.435	17.335	13,1 %	26.205	8.745	33,4 %
Iran	129.105	6.910	5,4 %	17.480	5.990	34,3 %
Vereinigte Staaten	119.255	5.475	4,6 %	8.455	1.565	18,5 %
Vietnam	110.515	11.455	10,4 %	12.190	8.085	66,3 %
Albanien	90.360	6.490	7,2 %	19.930	5.985	30,0 %
Marokko	85.805	7.430	8,7 %	7.100	3.760	53,0 %
Vereinigtes Königreich	84.945	5.355	6,3 %	5.495	1.760	32,0 %
Eritrea	78.740	14.655	18,6 %	20.445	14.530	71,1 %
Pakistan	78.355	5.930	7,6 %	13.530	5.235	38,7 %
Insgesamt	11.817.790	1.565.460	13,2 %	1.823.130	747.820	41,0 %

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2010

Bisherige Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Syrien	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880	3.860	6.700	19.095
Türkei	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700	16.235	11.630	12.245
Rumänien	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325	5.830	5.930	6.920
Polen	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220	6.020	5.000	5.490
Italien	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050	4.475	4.075	5.045
Vereinigtes Königreich	256	284	325	460	515	622	2.865	7.493	6.640	14.600	4.930	4.570
Irak	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080	4.645	4.770	4.420
Iran	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080	3.805	3.965	4.020
Kosovo	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840	3.795	3.440	3.300
Griechenland	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235	3.130	2.650	3.220
Afghanistan	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545	2.675	2.880	3.175
Indien	928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760	2.130	2.235	2.515
Vereinigte Staaten	771	869	756	994	919	816	1.086	979	745	1.205	935	2.505
Israel	1.649	1.971	1.438	1.904	1.432	1.481	1.428	1.080	680	1.000	1.025	2.485
Bulgarien	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830	1.990	2.040	2.260
Serbien	2.919	2.557	2.356	2.347	2.082	1.815	2.492	1.874	2.385	3.020	2.760	2.225
Pakistan	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320	1.790	1.955	2.170
Marokko	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365	2.390	2.320	2.055
Ukraine	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455	4.260	2.260	1.915
Russische Föderation	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930	2.125	1.950	1.895
Ungarn	654	729	739	812	801	842	1.030	1.081	1.115	1.315	1.380	1.830

Fortsetzung Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2010

Bisherige Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kroatien	689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360	2.270	1.805	1.680
Spanien	330	414	543	697	770	761	928	1.127	1.155	1.165	1.205	1.625
Vietnam	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230	2.270	1.840	1.490
Brasilien	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235	1.375	1.235	1.415
Ägypten	343	358	366	463	453	590	607	683	720	855	980	1.330
Tunesien	792	816	867	979	1.055	1.036	1.132	1.125	1.185	1.180	1.140	1.290
Bosnien und Herzegowina	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880	1.695	1.310	1.130
Nigeria	718	813	787	872	913	1.099	1.046	954	1.050	1.065	985	1.100
Thailand	279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160	1.290	1.150	1.095
Libanon	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395	1.285	1.130	1.050
Frankreich	403	407	457	543	586	606	653	963	845	865	700	1.020
Insgesamt	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317	110.383	112.211	112.340	128.905	109.880	131.595

1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von „Serbien und Montenegro“ auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

Literatur

AA – Auswärtiges Amt (2021): Visumshandbuch. Stand: Mai 2021, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/86bc1cf8d085561fed2c213ae8607115/visumhandbuch-data.pdf> (19. Juli 2021).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Das Bundesamt in Zahlen 2021, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.html;jsessionid=F3C23213C0CB47F5A43ABFF1E7B30C5.intranet241?nn=284738> (20. September 2022).

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2011. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2012. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2013. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2015. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BAMF – Bundesministerium des Innern/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022): Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2020. Berlin/Nürnberg: BMI/BAMF.

BMI/BMAS – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn: BMI/BMAS.

Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes, Band 4. Nürnberg: BAMF.

BKA – Bundeskriminalamt (2022): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2021. Wiesbaden: BKA.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Forschungsbericht 544: Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht. Berlin: BMAS.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Fachkräfte im Inland gewinnen – Erwerbspotenziale aus dem Familiennachzug. Monitor Familienforschung, Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 42. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178490/e4828e8ee0aa455013c9a1f6e4f62c4d/monitor-familienforschung-ausgab-42-fachkraefte-im-inland-gewinnen-data.pdf> (1. September 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern (2011): Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2016): Pressemitteilung vom 30. September 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2017): Pressemitteilung vom 11. Januar 2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020a): Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Version vom 06. August 2021, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (8. Dezember 2022).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020b): Brexit, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/brexit-node.html> (19. Juli 2021).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021a): Corona: Aufhebung der Grenzkontrollen zu Tschechien, Pressemitteilung vom 13.04.2021, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/04/grenzkontrollen-tschechien.html> (21. Juni 2022).

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021b): Wegen Corona: Grenzkontrollen zu Tschechien und Österreich, Pressemitteilung vom 12.02.2021, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/02/grenzkontrollen-tch-aut.html> (21. Juni 2022).

BMI/BAMF/IOM – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Internationale Organisation für Migration (2021): Starthilfe-Plus. Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland, Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/ergaenzende-reintegrationsunterstuetzung-im-zielland-bei-einer-freiwilligen-rueckkehr-mit-reag-garp/> (27. September 2022).

Borowsky, Christine/Schiefer, David/Neuhauser, Bastian/Düvell, Franck (2020): Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten. DeZIM Project Report – DPR #2/20. Berlin: DeZIM-Institut.

DAAD/DZHW – Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2022): Wissenschaft weltoffen 2022. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit. Bonn/Hannover: DAAD/DZHW.

Deutscher Bundestag (2021a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 20/583. Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2020. Drucksache 20/890. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2022a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 20/2217. Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Drucksache 20/2842. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2022b): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Mai 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 20/187. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2022c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/583. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021. Drucksache 20/890. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2022d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 20/584. Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2021. Drucksache 20/1048. Berlin: Deutscher Bundestag.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (2020): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin.

Friedrichs, Nils/Graf, Johannes (2022): Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät) Aussiedlerinnen und (Spät)Aussiedlern. SVR-Studie 2022-1, Berlin.

Graf, Johannes (2022a): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Graf, Johannes (2022b): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2021. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2. Nürnberg: Forschungszentrum des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrn und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Kohls, Martin (2015): Sterberisiken von Migranten. Analysen zum Healthy-Migrant-Effekt nach dem Zensus 2011, in: Bundesgesundheitsblatt, (58), 519-526.

Lechner, Claudia (2020): Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 89 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Maciejewski, Linda/Harder, Niklas (2022): Überqualifiziert und un(ter)beschäftigt: Potenziale nachziehender Partner*innen für den deutschen Arbeitsmarkt DeZIM Briefing Notes – DBN #07|22, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2022): Bildung auf einen Blick 2022. OECD-Indikatoren. Bielefeld: wbv Media.

Pöttsch, Olga (2018): Aktueller Geburtenanstieg und seine Potenziale, in: Wirtschaft und Statistik (WISTA), Heft 3/2018, 72-89.

Schanze, Jan-Lucas (2019): Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), 62, 13-20.

Schmid, Susanne/Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Statistisches Bundesamt (2013): Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014a): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014b): 15,3 Millionen Personen haben einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020a): Der Zensus wird in das Jahr 2022 verschoben. Pressemitteilung Nr. Z 01 vom 10. Dezember 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020b): Geburten im Jahr 2020: Bis September 6.155 Babys weniger als 2019. Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021a): Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021b): Einbürgerungen 2020, Fachserie 1, Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022a): Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 31.12.2021. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022b): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Sommersemester 2021. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022c): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2021. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022d): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2021. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022e): Geburtenziffer 2021 erstmals seit 2017 gestiegen. Pressemitteilung Nr. 326 vom 3. August 2022. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2022f): Geburtenziffer 2021 erstmals seit 2017 gestiegen. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

United Nations (1998): Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1. Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1, New York: United Nations.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2021): Global Trends: Forced Displacement in 2020. Genf: UNHCR.

Wälde, Marie/Evers, Katalin (2018): Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Forschungsbericht 32 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2017): Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten?p=all> (8. November 2022).

Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

ZWST – Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (2022): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2021. Frankfurt am Main: ZWST.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung	BrexitÜG	Brexit-Übergangsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	BVA	Bundesverwaltungsamt
AsylG	Asylgesetz	BVFG	Bundesvertriebenengesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
AufenthV	Aufenthaltsverordnung	DDR	Deutsche Demokratische Republik
AZR	Ausländerzentralregister	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz	Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit	DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	EG	Europäische Gemeinschaft
BeschV	Beschäftigungsverordnung	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz	EU	Europäische Union
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BIB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung	EURODAC	European Dactyloscopy
BKA	Bundeskriminalamt	Eurostat	European Statistical Office (Statistisches Amt der Europäischen Union)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BMG	Bundesmeldegesetz	FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat	FreizügG	Freizügigkeitsgesetz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	GARP	Government Assisted Repatriation Programme
BPolG	Bundespolizeigesetz	GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
BQFG	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen	GFK	Genfer Flüchtlingskonvention

GG	Grundgesetz
HQR-LUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union
ICT	Intra-Corporate Transfer
IOM	Internationale Organisation für Migration
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
MeldFortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MZG	Mikrozensusgesetz
NesT	Neustart im Team
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
RKI	Robert Koch-Institut
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs. C	Rechtssache Curia
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UOE	Gemeinsame Datensammlung von UNESCO, OECD, Eurostat
VIS	EU Visainformationssystem
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010	19
Abbildung 1-2:	Außenwanderungsgeschehen in Deutschland seit 2016	20
Abbildung 1-3:	Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 im Vergleich	21
Abbildung 1-4:	Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2021	22
Abbildung 1-5:	Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2021	22
Abbildung 1-6:	Migration 2021 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr	23
Abbildung 1-7:	Migration 2021 nach den häufigsten Herkunftsländern	24
Abbildung 1-8:	Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2020 und 2021	25
Abbildung 1-9:	Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen über die Grenzen Deutschlands im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2021	27
Abbildung 1-10:	Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2021 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)	28
Abbildung 1-11:	Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2021, absolut und in Prozent	29
Abbildung 1-12:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021, absolut und in Prozent	30
Abbildung 1-13:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	31
Abbildung 1-14:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2020 und 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung	32
Abbildung 1-15:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2020 und 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung	33
Abbildung 1-16:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten	34
Abbildung 1-17:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2020 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	35
Abbildung 1-18:	Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	35
Abbildung 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2021	37
Abbildung 2-2:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder)	38
Abbildung 2-3:	Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010 (ohne deutsche Staatsangehörige)	39
Abbildung 3-1:	Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016	41

Abbildung 3-2:	Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2021	41
Abbildung 3-3:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht	46
Abbildung 3-4:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	48
Abbildung 3-5:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	48
Abbildung 3-6:	Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstitel	49
Abbildung 3-7:	Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und qualifizierte Arbeitskräfte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	50
Abbildung 3-8:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr	52
Abbildung 3-9:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr	52
Abbildung 3-10:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	53
Abbildung 3-11:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	53
Abbildung 3-12:	Zuzüge von Forschenden nach Geschlecht und Einreisejahr	54
Abbildung 3-13:	Zuzüge von Forschenden im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	55
Abbildung 3-14:	(Mobiler-)ICT-Karten und internationaler Personalaustausch im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	56
Abbildung 3-15:	Im Jahr 2021 eingereiste Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	57
Abbildung 3-16:	Selbstständige nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr	59
Abbildung 3-17:	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen seit 2011	62
Abbildung 3-18:	Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011	65
Abbildung 3-19:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2015	65
Abbildung 3-20:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022)	66
Abbildung 3-21:	Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2021/2022	67
Abbildung 3-22:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2021	68

Abbildung 3-23:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	70
Abbildung 3-24:	Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	72
Abbildung 3-25:	Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990	77
Abbildung 3-26:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 und in den Jahren 2020 und 2021	78
Abbildung 3-27:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2017 bis 2021	79
Abbildung 3-28:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2021	80
Abbildung 3-29:	Asylantragstellende im Jahr 2021 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht	81
Abbildung 3-30:	Entscheidungsquoten 2021	83
Abbildung 3-31:	Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010	84
Abbildung 3-32:	Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021	85
Abbildung 3-33:	Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993	92
Abbildung 3-34:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010	97
Abbildung 3-35:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen seit 2010	98
Abbildung 3-36:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2021	99
Abbildung 3-37:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	101
Abbildung 3-38:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)	108
Abbildung 3-39:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010	108
Abbildung 3-40:	Altersstruktur der im Jahr 2021 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent	109
Abbildung 3-41:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) seit 2010	111
Abbildung 3-42:	Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2021 nach Land des vorherigen Aufenthalts	113
Abbildung 4-1:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	115
Abbildung 4-2:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	116

Abbildung 4-3:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021	117
Abbildung 4-4:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010	118
Abbildung 4-5:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	118
Abbildung 4-6:	Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2021	119
Abbildung 4-7:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2021	121
Abbildung 4-8:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2021	123
Abbildung 4-9:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012	124
Abbildung 5-1:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	128
Abbildung 5-2:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	129
Abbildung 5-3:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2020 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	130
Abbildung 5-4:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2020 und 2021	132
Abbildung 5-5:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2020 und 2021	133
Abbildung 6-1:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010	138
Abbildung 6-2:	An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010	139
Abbildung 6-3:	Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010	140
Abbildung 6-4:	Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010	141
Abbildung 7-1:	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2021	145
Abbildung 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen im Jahr 2021	148
Abbildung 7-3:	Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern im Jahr 2021	148
Abbildung 7-4:	Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland und Migrationserfahrung im Jahr 2021, in Tausend	149
Abbildung 7-5:	Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2021	150
Abbildung 7-6:	Alterspyramide im Jahr 2021 nach Migrationshintergrund	151
Abbildung 7-7:	Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen im Jahr 2021	152
Abbildung 7-8:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2021	153

Abbildung 8-1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung	155
Abbildung 8-2:	Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015	156
Abbildung 8-3:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021	157
Abbildung 8-4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 und 2021 (absolut und in Prozent)	157
Abbildung 8-5:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2021	158
Abbildung 8-6:	Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1970	159
Abbildung 8-7:	Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021	159
Abbildung 8-8:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021	160
Abbildung 8-9:	Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010	165
Abbildung 8-10:	Einbürgerungen in Deutschland seit 2010	168
Abbildung 8-11:	Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2021	169
Abbildung 8-12:	Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr	170
Abbildung 8-13:	Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit seit 2015	171
Abbildung 8-14:	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2021	172
Abbildung 8-15:	Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2021	173
Abbildung 1-19:	Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	177
Abbildung 1-20:	Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010	177
Abbildung 1-21:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, in Prozent	190
Abbildung 1-22:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, absolut	191
Abbildung 1-23:	Zu- und Fortzüge im Jahr 2021 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung	199
Abbildung 3-43:	Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)	221

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Erwerbsmigration im Jahr 2021 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen	47
Tabelle 3-2:	Erteilte Niederlassungserlaubnisse an Hochqualifizierte seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	51
Tabelle 3-3:	(Mobiler-)ICT-Karten seit 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	56
Tabelle 3-4:	Einreise für sonstige Formen der Beschäftigung im Jahr 2021	59
Tabelle 3-5:	Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung im Jahr 2021	60
Tabelle 3-6:	Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012	63
Tabelle 3-7:	Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2021)	69
Tabelle 3-8:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Schüleraustausch sowie des Schulbesuchs seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	70
Tabelle 3-9:	Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	71
Tabelle 3-10:	Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010	81
Tabelle 3-11:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)	82
Tabelle 3-12:	Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2013 (Einreise im selben Jahr)	87
Tabelle 3-13:	Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2013 (Einreise im selben Jahr) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	88
Tabelle 3-14:	Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)	89
Tabelle 3-15:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2021)	89
Tabelle 3-16:	Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2012	91
Tabelle 3-17:	Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2021	103
Tabelle 3-18:	Aus weiteren Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019	105
Tabelle 3-19:	Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015	105
Tabelle 3-20:	Wanderungen von deutschen Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands seit 2010	110

Tabelle 4-1:	StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Fördermaßnahmen	119
Tabelle 4-2:	Deutsche Studierende nach Studienland seit 2010	120
Tabelle 4-3:	Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010	122
Tabelle 4-4:	Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren seit 2010	123
Tabelle 4-5:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2020	125
Tabelle 4-6:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2020	125
Tabelle 5-1:	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2021	135
Tabelle 6-1:	Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen)	139
Tabelle 7-1:	Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend	144
Tabelle 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2021, in Tausend	146
Tabelle 8-1:	Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2021	162
Tabelle 8-2:	Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010	167
Tabelle 8-3:	Einbürgerungen im Jahr 2021 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	174
Tabelle 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010	176
Tabelle 1-2:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010	178
Tabelle 1-3:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010	181
Tabelle 1-4:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Herkunftsländern sowie Geschlecht im Jahr 2021	184
Tabelle 1-5:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	186
Tabelle 1-6:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	188
Tabelle 1-7:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr	192
Tabelle 1-8:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2021	193
Tabelle 1-9:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2021	194
Tabelle 1-10:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012	195
Tabelle 1-11:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2012	197
Tabelle 1-12:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010	200
Tabelle 1-13:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010	201

Tabelle 1-14:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	202
Tabelle 1-15:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2011 bis 2020 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	203
Tabelle 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2020 und 2021	204
Tabelle 3-21:	Zuwanderungsgruppen seit 2010	205
Tabelle 3-22:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr seit 2012	206
Tabelle 3-23:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten seit 2015	207
Tabelle 3-24:	Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht	207
Tabelle 3-25:	Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht seit 2015 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	208
Tabelle 3-26:	Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht seit 2015 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	208
Tabelle 3-27:	Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011	209
Tabelle 3-28:	Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010	210
Tabelle 3-29:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2021	211
Tabelle 3-30:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2021/2022	212
Tabelle 3-31:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	213
Tabelle 3-32:	Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2021/2022	214
Tabelle 3-33:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2021	215
Tabelle 3-34:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011	216
Tabelle 3-35:	Die 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2016 bis 2021	220
Tabelle 3-36:	Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2021	222
Tabelle 3-37:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010	223
Tabelle 3-38:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen	224

Tabelle 3-39:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2021	225
Tabelle 3-40:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) seit 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	226
Tabelle 3-41:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs	227
Tabelle 3-42:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990	228
Tabelle 3-43:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010	230
Tabelle 3-44:	Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010	231
Tabelle 4-7:	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021	232
Tabelle 4-8:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	233
Tabelle 4-9:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021, in Prozent	234
Tabelle 4-10:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021	235
Tabelle 4-11:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2021, in Prozent	236
Tabelle 4-12:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland seit 2011	237
Tabelle 5-2:	Zuzüge in die EU-27-Staaten sowie ins Vereinigte Königreich, nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2010	238
Tabelle 5-3:	Fortzüge aus den EU-27-Staaten sowie aus dem Vereinigte Königreich, Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2010	239
Tabelle 5-4:	Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2019 und 2020 in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	240
Tabelle 5-5:	Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2020	241
Tabelle 5-6:	Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2011	242
Tabelle 6-2:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010	244
Tabelle 6-3:	An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010	244
Tabelle 6-4:	Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013	245
Tabelle 7-3:	Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend	246

Tabelle 7-4:	Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2021, in Tausend	247
Tabelle 7-5:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021, in Tausend	248
Tabelle 8-4:	Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010	250
Tabelle 8-5:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2021	251
Tabelle 8-6:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2018 (jeweils zum 31. Dezember)	252
Tabelle 8-7:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2021	255
Tabelle 8-8:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2021	256
Tabelle 8-9:	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2021	258
Tabelle 8-10:	Geburten seit 2010	261
Tabelle 8-11:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2021	262
Tabelle 8-12:	Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2010	264

Kartenverzeichnis

Karte 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2021	26
Karte 3-1:	Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeiten	78
Karte 5-1:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2021	131

Bildnachweis:

© iStock/Kasia Biel (Innentitel)

